Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

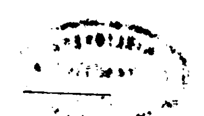
In Vierteljahrs-Heften

herausgegeben

von den Professoren

MOHL, KNAUS, VOLZ, SCHÜZ, FALLATI u. HOFFMANN,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen.



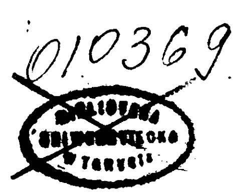
Jahrgang 1844.

Zweites Heft.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.





I. Abhandlungen.

Uebersicht
über die neueren Leistungen
der Neapolitaner und Sicilianer
im Gebiete der politischen Oekonomie.

Von R. Mohl.

Wir haben es als einen der Zwecke dieser Zeitschrift bezeichnet, von Zeit zu Zeit Gesammtbilder von dem literarischen Zustande der Staatswissenschaften zu geben.

Eine solche Aufgabe mag auf verschiedene Weise aufgefasst werden. Entweder als eine möglichst vollständige Zusammenstellung des Schriftenthumes aller Völker und Zungen über einen bestimmten Gegenstand. Oder als eine Schilderung dessen, was innerhalb eines gewissen kürzeren Zeitabschnittes über Staatswissenschaft überhaupt geschrieben wurde. Endlich aber als Aufzählung und Beurtheilung der Leistungen eines bestimmten Volkes. Jede dieser Auffassungsweisen hat ohne Zweifel ihre eigenen Verdienste und ihren besondern Reitz; jede derselben dient, nur auf verschiedene Weise, zur Aufklärung und Vervollständigung des wissenschaftlichen Bewusstseyns. Eine Abwechslung wird daher auch von unserer Seite zweckmässig seyn.

Für diesesmal soll denn der Versuch gemacht werden, eine Uebersicht über das zu geben, was in der neueren Zeit von Einem Volke in einem bestimmten Gebiete des staatlichen Wissens gethan wurde. Und zwar wählen wir hierzu die Literatur beider Sicilien im Gebiete der politischen Oekonomie. Es ist diese Wahl nicht etwa desshalb getroffen worden, weil wir der Ansicht wären, dass die Neapolitaner (man erlaube uns diese Gesammtbezeichnung) in der Volkswirthschaftslehre und in deren Anwendungen unter allen Völkern gegenwärtig am höchsten stehen, und dass ganz Ungewöhnliches von ihnen zu Tage gefördert worden sei. Wie wäre Solches möglich bei dem Geiste der dortigen Regierungsweise, namentlich der übermässigen Strenge der Censur, bei der Abgeschnittenheit von dem geistigen und literarischen Leben der übrigen gesittigten Welt, bei der Nichtigkeit des eigenen und der Unzugänglichkeit des fremden Buchhandels, bei der gewöhnlich mangelhaften Kenntniss der nordischen Sprachen? Sondern es geschieht diese Mittheilung theils desshalb, weil es immerhin erfreulich ist, zu sehen, wie Vieles doch, trotz ungünstiger Umstände, bei einem reichbegabten Volke und bei strebsamem Willen geleistet werden kann; theils weil wir wohl mit Grund annehmen dürfen, dass die grosse Mehrzahl der zu nennenden Schriften in Deutschland völlig unbekannt ist. Und wünschen wir auch eben nicht beizutragen zu vermehrter Anführung ungelesener und ungesehener Bücher: so thut es doch immer gut zu wissen, dass auch noch Andere, als die eben zur Hand liegenden, über einen Gegenstand gedacht und geschrieben haben. Die Gerechtigkeit fordert ohnedem, dieses nicht ganz unbeachtet zu lassen. Und so weltbürgerlich wir Deutsche auch gerne in der Literatur sind, so vergessen wir doch gar zu gerne, dass gerade „jenseits der Berge" auch noch Menschen sind. Und zwar geistreiche! Vor Allem ist in Neapel nicht blos Himmel und Erde schön, eine reiche Aerndte für den Naturforscher bereit, und die Vorwelt aus ihrem Grabe auferstanden. Der Lärmen des Toledo bedeckt auch sehr beachtenswerthe Stimmen der Wissenschaft.

Die Menge der unten aufzuführenden Schriften wird wohl manchen unserer Leser überraschen; dennoch vermögen wir nicht für unbedingte Vollständigkeit einzustehen. Nicht nur haben

wir von einzelnen Büchern nur die Titel in Erfahrung gebracht, ohne sie selbst zu erhalten; sondern es mag uns auch gar wohl dieses und jenes, grössere oder kleinere Werk ganz entgangen seyn. Beides, trotz eifriger Bemühungen und manches sauren Ganges während eines mehrmonatlichen Aufenthaltes; zum Trotze selbst der liebenswürdigsten und aufopferndsten Gefälligkeit mehr als Eines ausgezeichneten Mannes. Niemand aber, wer mit dem Bücherwesen in Neapel, oder gar in Sicilien, irgend bekannt ist, wird uns darüber einen Vorwurf machen. Eine vollständige Kenntniss der dortigen Literatur und eine lückenlose Beischaffung derselben gehört beinahe zu den Unmöglichkeiten, wenigstens für einen Fremden. Allgemeine Literaturblätter sind nicht vorhanden; selbst an Katalogen fehlt es. Ein grosser Theil der Bücher wird von den Schrifstellern selbst auf ihre Kosten gedruckt, kommt kaum irgendwie in den Handel, und geht bald wieder ganz verloren. Das Daseyn eines in einer Provinzialstadt gedruckten Buches kann ohnedem nur ein günstiger Zufall offenbaren, ein noch weit günstigerer die Beziehung möglich machen. Und wenn auch die anfängliche hyperboreische Scheu, bei einem Principe oder einem Minister selbst dessen Bücher zu kaufen, sich bald abstumpft: so mag es leicht seyn, dass sich der vornehme Schriftsteller auf seinen Gütern oder auf Reisen befindet, indessen aber die vorräthigen Exemplare verschlossen bleiben. Es war somit in der That nicht blosser Scherz, wenn wir gelegentlich gegen unsere Freunde behaupteten, dass in Neuseeland oder auf den Marquesas Inseln zu dieser Frist der Buchhandel besser eingerichtet seyn möge, als im vormaligen Grossgriechenland und in der alten Parthenope.

Ein bestimmtes Anfangsjahr haben wir uns für unsere Anführungen nicht gesetzt. Wir geben die neuere und neueste Literatur, selbst bis auf die zwanziger Jahre zurück wo es passend erschien. Dass wir aber nicht bis zu Genovesi, Palmieri, Galiani und Filangieri zurückgiengen, versteht sich von selbst. Zwar werden diese Schriftsteller noch jetzt bei jeder Gelegenheit von dem Neapolitaner mit Stolz genannt und als Gewährsmänner angeführt. Allein fast ein Jahrhundert alte Bücher können über den jetzigen Stand der Wissenschaft nichts beweisen; und es verführt die Eingebornen nur eine, an sich

zwar sehr löbliche, Pietät, sich als noch auf demselben Standpuncte mit jenen Männern befindlich zu betrachten. In der französischen Zeit und kurz nachher scheint so gut als Nichts erschienen zu seyn. — Ob etwa in den letzten Monaten Bedeutenderes herauskam, wissen wir nicht. Zugekommen ist uns nichts; und Freunde, welche ganz kürzlich von Neapel zurückkehrten, haben hier Einschlagendes nicht mitgebracht.

Wir gehen zur Sache selbst über; wie natürlich, nach Materien und Bearbeitungsweise ordnend.

1) Lehrgebäude der politischen Oekonomie.

Nicht selten sieht man mit vornehmer Geringschätzung auf die Abfassung von Lehrbüchern und Handbüchern herab, und will einen Beweis von geistiger Kraft und eine Förderung der Wissenschaft nur in Bearbeitung einzelner Fragen oder Seiten des Wissens und Lebens anerkennen. Diess ist ungerecht. Allerdings giebt es tausend Bücher jener Art, welche einem wirklichen Bedürfnisse nicht entsprechen, nur mit andern Worten und in etwas veränderter Reihenfolge das bereits Gekannte wieder geben, und nicht einmal einen Beweis von einem tieferen Eindringen der Verfasser in die Einzelnheiten ihres Gegenstandes liefern. Hier ist man denn berechtigt, über geistlose Buchmacherei und unproductive Arbeit zu klagen. Allein dem ist keineswegs immer so bei der Abfassung von Lehrgebäuden; vielmehr sind solche in drei verschiedenen Fällen Bedürfniss und Verdienst. Einmal, wenn ein denkender Kopf einen neuen, ordnenden Grundgedanken in einer Wissenschaft gefunden hat, und es sich nun davon handelt, denselben in allen seinen verschiedenen Anwendungen und Folgesätzen nachzuweisen. Hier ist ein System gleichsam die Probe der Rechnung; aus falschen Schlusssätzen ergiebt sich die Unrichtigkeit des Grundgedankens rückwärts, ebenso dessen Wahrheit aus der offenbar richtigen Lösung bisher gar nicht oder unbrauchbar beantworteter Fragen. Ein solches Buch mag aber sowohl der erste Urheber der neuen Lehre oder ein eifriger Schüler liefern. — Ein zweiter Fall in welchem es nützlich und nothwendig ist, Systeme zu schreiben, tritt dann ein, wenn eine Wissenschaft eine Zeitlang in allen ihren Einzelnheiten, also in

vielen Schriften, vielleicht bei allen gesittigten Völkern zugleich ausgebildet worden ist. Hier ist es theils zur Zeitersparniss, theils zur schärferen Einsicht in das Geleistete und noch Fehlende sehr erwünscht, wenn die sämmtlichen Ergebnisse dieser Beschäftigung wissenschaftlich geordnet und übersichtlich dargelegt werden. Man erhält auf diese Weise ein Verzeichniss des geistigen Besitzes, findet sich zurecht, und kann von diesem Rastplatze aus mit neuen Kräften und mit bewusstem Streben weiterdringen. — Endlich, drittens, bedürfen die Anfänger in einer Wissenschaft eine geordnete Uebersicht über das von ihnen zu durchforschende Gebiet, so wie eine Aufzählung und Begründung der wesentlichsten Sätze. Von hier aus mögen sie dann nach Belieben weiter und ins Einzelne gehen. — Je nach diesen Zwecken sind natürlich auch die Forderungen an ein gutes Lehrgebäude verschieden. Wenn bei der zuerst aufgeführten Gattung hauptsächlich tüchtige Begründung des Hauptgedankens, Logik und Scharfsinn in seiner allseitigen Durchführung, gesunde Beurtheilung der gegenseitigen Meinungen gefordert wird: so ist bei der zweiten Klasse vor Allem umfassende Gelehrsamkeit gesucht; bei der dritten aber Klarheit, fasslicher Gedankengang, Tact in der Auswahl des zu Gebenden und des Wegzulassenden. Die Erfüllung dieser Forderungen ist aber so wenig leicht, dass wir vielmehr in allen Wissenschaften an vorzüglichen systematischen Lehr- und Handbüchern eben keinen Ueberfluss besitzen. Und namentlich in der politischen Oekonomie lassen sie sich, auch wenn wir den Bücherschatz aller Völker zusammenrechnen, gar wohl zählen.

Nichts bedarf daher an sich weniger einer Rechtfertigung, als dass in den letzten Jahren mehrere Neapolitaner sich mit der Abfassung von Lehrbüchern der politischen Oekonomie beschäftigt haben. Wenn auch die Verhältnisse des Landes wenig geeignet sind zur Abfassung eines in die zweite der oben aufgestellten Kategorieen gehörigen Werkes, so lag namentlich das Bedürfniss einer für Anfänger bestimmten Uebersicht vor. Einer Seits fehlte es der italiänischen Literatur an einer allgemein anerkannten Schrift dieser Art; anderer Seits war eine vielfache Beschäftigung mit den staatlich-wirthschaftlichen Fragen erwacht. So setzten sich dann auch in kurzer Zeit drei Schriftsteller diese Aufgabe, nämlich Giuseppe della Valle, Matteo de Au-

gustinis und Antonio Scialoja [1]). Der Erfolg war freilich ein sehr ungleicher.

Nicht anders als misslungen kann der Versuch des Erstgenannten (eines höhern Finanzbeamten) betrachtet werden. Fehlt es auch nicht an Deutlichkeit und Schärfe, so ist doch die ganze Behandlungsweise verfehlt. Ohne vorgängige Begründung der ersten Begriffe fällt die Erörterung mitten in die einzelnen Fragen hinein; der Gedankengang ist vielfach abschweifend; die Anwendungen auf vaterländische Verhältnisse halten sich ganz im Unbestimmten, weder neue Thatsachen für die Wissenschaft, noch Lehren für das Leben gewährend; von eigenen Ansichten ist ohnedem gar keine Rede. Dazu noch die unglückliche Gesprächform, welche überdiess höchst ungelenk gehandhabt wird. Da ist denn weit hin zu der Kunst Galiani's.

Etwas, doch nicht viel, höher steht die Arbeit des Advocaten de Augustinis. Allerdings liegt nur ein Bruchstück vor, da blos der erste Band erschienen ist, welcher eine Einleitung und die Lehre von der Gütererzeugung enthält. Allein es reicht diess aus zur Begründung des Urtheiles, dass auch das vollendete Werk dem Bedürfnisse nicht entsprochen hätte. Es wäre zwar ungerecht, nicht anerkennen zu wollen, dass der Verf. mit den Ansichten der französischen, englischen und italienischen Oekonomisten leidlich vertraut ist, und dass auch einzelne Ab-

---

1) Die Titel sind:

Della Valle, G., Saggio sulla spesa pubblica e privata. Dialoghi di economia politica. Nap., della tipogr. Flautina, 1835, VII. u. 327 S., gr. 8.

De Augustinis, M., Instituzioni di economia sociale. Vol. I. Nap., tipogr. di Porcelli, 1837, II u. 377 S., kl. 8.

Scialoja, A., I principj della economia sociale, esposti in ordine ideologico. Nap., tipogr. de G. Palma, 1840, II u. 377 S., kl. 8.

Wenn hier nicht auch der Cours d'économie politique par Chitti, Brux., 1833, erwähnt wird, trotz dem, dass der Verf. ein Neapolitaner von Geburt ist: so geschieht es nicht aus Unbekanntschaft mit der Schrift. Allein die lange Trennung des geistreichen Verfasser von seinem Vaterlande und die Sprache, in welcher er schreibt, lässt ihn nicht mehr mit der italienischen Literatur in Verbindung setzen. Ausserdem sind, leider, die wenigen Bruchstücke so vereinzelt geblieben, dass sich schwer ein Urtheil über System und Ausführung fällen lässt.

schnitte gut genug ausgefallen sind: aber es hat die Schrift zwei wesentliche Mängel. Einmal fehlt es an wissenschaftlichem Sinne und an Kraft des Gedankens, so dass der Verf. den Stoff mangelhaft beherrscht. Die leitenden Sätze treten nicht hervor; die Folgen entwickeln sich nicht scharf; die Bekämpfung untergeordneter Behauptungen benimmt die Uebersicht über das Ganze. Zweitens ist dem Verf. die Volkswirthschaftslehre eine, mit Ausnahme weniger Streitpuncte zwischen der französischen und der englischen Schule, vollendete und abgeschlossene Wissenschaft, welche A. Smith begründet, Say allgemein zugänglich gemacht, Romagnosi philosophisch ausgebildet hat. Für ihn sind die schwürigen Fragen über freie Mitwerbung, Maschinen, Massenarmuth, Schutzzölle u. s. w. längst gelöst. Offenbar gehört also die Schrift einer bereits rückwärts liegenden Entwicklungsstufe der Wissenschaft an. Unter diesen Umständen ist es nicht nöthig, noch von der redeseligen Breite oder von den bedeutenden geschichtlichen Verstössen zu reden. Doch mag zweierlei, als in seiner Art bezeichnend, nicht übergangen werden. Einmal, dass in der Geschichte der Volkswirthschaftslehre die ganze Thätigkeit und Einwürkung der Deutschen mit den Worten: „e non pochi Tedeschi“ abgemacht ist. Zweitens, dass der Verf. in Vertheidigung der, an für sich schon widersinnigen, Behauptung, jede Arbeit sei productiv, ausdrücklich erörtert, wie selbst der Mordbrenner etwas erzeuge. Etwa Kohlen, Asche? Nichts weniger. Er arbeitet productiv, weil Vergnügen ein Gut ist, er aber das „Vergnügen der Zerstörung“ für sich erzeugt hat.

Mit ungetheiltem Beifalle dagegen können wir der Schrift des Advocaten Scialoja erwähnen. Selten haben wir ein Buch gesehen, welches uns so sehr angesprochen hätte in Beziehung auf den Inhalt, die Form und die durchscheinende liebenswürdige Persönlichkeit des Verf's. Der Gedankengang ist streng wissenschaftlich und ruhig fortschreitend. Bei der Bestimmung der Begriffe, der Entwicklung der Folgesätze und der Entdeckung von Irrthümern ist immer dieselbe gesunde Logik. Die Erörterung erfordert zwar, bei ihrer Kürze und Gedankenfülle, viele Aufmerksamkeit; aber sie ist überall klar und durchsichtig, und im engen Raume werden sämmtliche Hauptlehren der politischen Oekonomie, auch die Finanzen einbegriffen, genügend entwickelt.

Natürlich ist unter diesen Umständen auch die Sprache bestimmt und gedrängt, und nur sehr selten und bei häcklichten Puncten mag sie um einige Töne höher gehalten seyn, als wenigstens unser Geschmack in wissenschaftlichen Entwickelungen billigt. Wir wissen es nicht anders auszudrücken, als dass Inhalt und Rede etwas sehr Männliches haben. Allerdings würden wir, wäre hier Raum und Ort, mit dem Verf. über einzelne seiner Sätze rechten; auch glaubten wir, ihm erweisen zu können, dass gerade ihm eine Bekanntschaft mit unserer deutschen Literatur ebenso erspriesslich als erfreulich seyn müsste: allein immerhin bleibt das Buch ein sehr gutes, und wir täuschen uns kaum, wenn wir dem Verfasser (einem noch ganz jungen Manne) eine glänzende Zukunft als Schriftsteller voraussagen. Wenn sich, wie bei ihm, das helle und scharfe Talent des Südländers mit wissenschaftlichem Ernste und philosophischem Geiste verbindet, dann ist Bedeutendes mit Sicherheit zu erwarten.

2) Vorschlag zu einer neuen wirthschaftlichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft.

Den mannichfachen Vorschlägen zur Umgestaltung der wirthschaftlichen Zustände als Abhülfe der Massenarmuth und der Ungerechtigkeit des Zufalles, also den Planen von Owen, St. Simon, Fourier, hat der Sicilianer Baron Corvaja einen neuen beigefügt. Er benennt die von ihm in Antrag gebrachte Einrichtung die „Bankokratie“, und verspricht von ihrer Einführung das goldene Zeitalter, und zwar in kürzester Zeitfrist. Nach allen Seiten hin sendet er Aufforderungen und Bitten um Annahme seines Planes. Bald beschränkt er denselben auf einzelne Unternehmungen, bald dehnt er ihn auf die ganze gesittigte Erde aus. Der ausführlichen Erörterung folgt ein Frag- und Antwort-Büchlein; diesem eine Uebersicht; ihr eine Reihe von Briefen an Könige und Minister. — An Thätigkeit also lässt es der Entdecker sicherlich nicht fehlen. Allein so zahlreich auch die Schriften und Flugblätter sind, welche er zur Erörterung und Anpreisung seines Vorschlages geschrieben hat oder hat schreiben lassen [1]: so unmöglich ist es, uns wenigstens, eine irgend

1) Die Hauptschrift ist:
La Bancocrazia, o il gran libro sociale, novello sistema finanziero, che

genügende Auseinandersetzung dieser Bankokratie zu geben. Und wir glauben bei aller schuldigen Bescheidenheit nicht, dass die Schuld auf unserer Seite liegt.

Baron Corvaja findet den letzten Grund des schlechten Zustandes der Menge in einem dreifachen Uebel: erstens in dem Bezuge von Zinsen aus dargeliehenen Kapitalen, als welches gegen die göttlichen Gebote und eine offenbare Beeinträchtigung des Schuldners sey; zweitens, in dem Mangel an Kapital und Kredit, unter welchem die ärmere, zur Arbeit bereite Klasse leide; drittens, in der Nichtbenützung so vieler zu Wertherzeugungen tauglichen Kräfte und Kapitale aller Art. Diesem dreifachen Uebel soll nun dadurch abgeholfen werden, dass einer Seits der Staat von Allen, welche irgend eine, auch noch so kleine Geldsumme, ein Talent, eine Arbeitskraft unbenutzt im

---

mira a basare i governi su tutti gl'interesi positivi dei governati. Autore il Barone Giuseppe Corvaja, Siciliano, espositore Michele Parma. Milano, pr. A. Ubicini, 184⁰/₁, Vol. I, IX u. 259, Vol. II, II u. 331 S., gr. 8. (Der erste Bd. ist auch in das Deutsche übersetzt: Die Bancocratie, übers. von U. v. Mohr. Heidbg., 1840).

Ausserdem sind aber auch unter gemeinschaftlichen Titeln eine Reihe von kleineren Abhandlungen gedruckt; nämlich als

Bancocrazia teorica:

- La Bancocrazia, o il governo di tutti gli interessi morali e materiali di una nazione, rappresentati per azioni. Catechismo . . . del Barone G. Corvaja. Capolago, tipogr. elvet., 1841, IV u. 32 S.;
- Lettera agli Italiani del Bar. G. Corvaja. Capol., 1841, IV u. 25 S.;
- La Bancocrazia giudicata in Italia, in Germania e in Francia. Capol., 1841, Fasc. 1 e 2, zusammen X. u. 111 S.;
- Indirizzi e lettere del Bar. G. Corvaja. Capol. 1841. Fasc. 1 e 2, zusammen VIII u. 54 S.

Bancocrazia pratica:

- Sulle strade ferrate in Italia, ragionamento del Bar. G. Corvaja. Capol., 1841, IV u. 24 S.;
- Progetto di una cassa di risparmio agricola ed industriale, del Bar. G. Corvaja. Capol., 1841, IV u. 15;
- L'uno per cento, o il perno del credito finanziario della nazione francese, del Bar. G. Corvaja. Capol., IV u. 21 S.:
- Memoriale al Congreso dei dotti Italiani . . per la formazione di uno nuovo dizionario italiano, del Bar. G. Corvaja. Capol., 1841, IV u. 55 S.;
- Discorso del Thiers sul rinnovamento della banca di Francia, con annotazioni del Bar. G. Corvaja. Capol., 1841, IV u. 56 S.

Besitze haben, dieselbe als Anlehen annimmt, anderer Seits aber sie wieder an jeden einer Arbeitskraft Bedürftigen gegen einen verhältnissmässigen Ertrag am Gewinne darleiht, diesen aber dem ursprünglichen Besitzer, anstatt eines festbestimmten Zinses übergibt. Zur Erleichterung des ganzen Verfahrens sind auf den Inhaber lautende und in den Staatskassen (somit auch im Verkehre) im Nennwerthe anzunehmende Scheine vorgeschlagen. An der Form der Regierungen will der Verf. nichts ändern, indem diese letztern an dem Uebel der Gegenwart ganz unschuldig seyen, und jede derselben die Bankokratie einführen und handhaben könne.

So weit ist Alles klar. Allein vergeblich sucht man in den endlosen Wiederholungen und Lobpreisungen, sowie in den voreiligen Einführungsvorschlägen für Frankreich, Toskana, Neapel und Spanien, und in den empfohlenen Anwendungen auf Eisenbahnen, Sparkassen und Wörterbücher (!), von welchen die vorliegenden Schriften wimmeln, auch nur eine Spur von Antwort auf die nothwendigsten und am nächsten liegenden Fragen, deren Beantwortung doch erst einen Begriff von der vorgeschlagenen Einrichtung und ein Urtheil über deren Ausführbarkeit geben würde. So ist, nur um Einiges zu erwähnen, nirgends gesagt, von wem und nach welchem Maasse angebotene Arbeit oder gar Geisteskraft zu Geld angeschlagen werden soll; ob der Darleiher sich die Verwendung seines Darlehens nach der Willkühr der Bank gefallen lassen, z. B. also der eine Arbeit oder ein Talent Anbietende sich gleichsam als Leibeigner der Bank verborgen lassen muss, oder ob hier eine freie Mitwirkung stattfinden soll; wie man sich von der Grösse des reinen Gewinnes des einzelnen Schuldners überzeugen wird; ob Jedem, auch einem zweifelhaften Zahler, Vorschüsse gemacht werden, und wer für die durch schlechte Geschäfte oder Verschwendung des Darlehens eintretenden Verluste dem ursprünglichen Darleiher einsteht? Und so noch hundert Fragen.

Es ist einleuchtend, dass unter diesen Umständen der ganze Vorschlag, nur als ein hingeworfener, roher Gedanke betrachtet werden kann, der in eben so vielen Sätzen, als itzt Bänden, hätte ausgesprochen werden mögen und sollen. Die Lösung der grossen Aufgabe aber, — welche ernsthaft genug besteht, wenn

schon bis jetzt nur närrische und unausführbare Lösungsversuche gemacht worden sind, — ist um keinen Schritt weiter gekommen. Ununtersucht aber mag dabei bleiben, ob das ganz überschwengliche Selbstlob des Verf's., die tollen Titel, mit welchen er sich schmückt (z. B. „Notar der menschlichen Vernunft“), die handgreiflichen Mittel, seine Person und seinen Plan der öffentlichen Aufmerksamkeit aufzudringen, von Marktschreierei oder von Geistesunfreiheit ausgehen. Jeden Falles ist es weder nothwendig noch möglich, den neuen Vorschlag irgend wie näher zu prüfen, sei es nun von dem Standpunkte der gegenwärtigen Wissenschaft aus, sei es in Vergleichung mit den älteren und ausgearbeiteteren socialistischen Systemen.

Wir wenden uns daher billig zu Nützlicherem, und zwar:

3) zu einer Sammlung von volkswirthschaftlichen Abhandlungen.

Es ist nur eine einzige Schrift, welche wir unter dieser Abtheilung aufzuführen wissen; allein sie ist desto bemerkenswerther. Und wenn sie auch der Zeit ihrer Erscheinung nach beinahe jenseits der Gränzen liegt, welche wir uns für die gegenwärtige Uebersicht gezogen haben: so macht einer Seits die Bedeutung des Werkes, anderer Seits die geringe Beachtung, welche ihm unbegreiflicher Weise bis itzt in Deutschland zu Theile geworden ist, ein Uebergehen unmöglich. Wir reden aber von den Wirthschaftlichen Versuchen des Francesco Fuoco [1]. Es sind sieben ausführliche Abhandlungen, welche hier geboten werden, nämlich: 1) Auseinandersetzung einer neuen Theorie der Grundrente; 2) die Metaphysik der Volkswirthschaft; 3) Lehre von den Gränzen, angewendet auf die Volkswirthschaft; 4) Anwendung der Algebra auf die V.W.; 5) über Entstehung und Begriff des öffentlichen und des Privat-Reichthums; 6) Beurtheilung einiger neuerschienenen Schriften

1) Fuoco, F., Saggi economici. Prima serie. Pisa, pr. A. Nistri, 182⁵/₇. Vol. I, XX u. 328; Vol. II, IV u. 478 S., 8. — Eine zweite Serie ist nicht erschienen; ob die an ihrer Stelle angekündigte Economia industriale zu Stande kam, wissen wir nicht zu sagen. Es hat uns wenigstens nicht gelingen wollen, sie zu erhalten.

über V.W.; 7) Verbindung der Grundlage der Sittenlehre und der V.W. — Alle diese Erörterungen (etwa mit Ausnahme der unter Nr. 6 aufgeführten) sind voll eigenthümlicher Ansichten, scharfer, fast mathematisch genauer Beweisführungen, gründlicher Untersuchungen der ersten Begriffe; und wir getrauen uns zu behaupten, dass sie den besten Schriften dieser Art, selbst also den Aufsätzen von Kraus, den Ansichten von Rau und den Untersuchungen von Hermann, wohl an die Seite gesetzt werden dürfen. Damit ist denn aber auch gesagt, dass keine streng wissenschaftliche und gelehrte Behandlung der reinen Volkswirthschaftslehre sich der fortlaufenden Berücksichtigung dieser Abhandlungen entschlagen darf. Nicht eben, dass wir alle Gedanken und Ausführungen des Verf's. für richtig hielten; oder dass uns, für unsere Person, die Art der Behandlung und die Gegenstände an sich vorzugsweise ansprächen. Im Gegentheile; wir überlassen gerne diese Metaphysik der Wirthschaftslehre Anderen, welche bessere Anlagen für dieselbe empfangen haben, und sich nicht verdriessen lassen, die Grundlagen der Wissenschaft zu graben und zu befestigen. Allein Niemand kann sich mit diesen Erzeugnissen eines tief denkenden, kräftig festhaltenden und fein eindringenden Geistes beschäftigen, ohne mit Hochachtung gegen ihn erfüllt zu werden; und wer sich, wir wiederholen diess, mit solchen Gegenständen beschäftigt, hat auf diese gewichtige Stimme zu hören. Und was hätte dieser Mann erst zu leisten vermocht, wenn er seine Arbeiten mit Geistesfrische und im Besitze der nöthigen Hülfsmittel, anstatt als Verbannter, ohne Bücher und unter Sorgen hätte betreiben können! Man schätzt erst dann die ganze Schwere des Unglückes staatlicher Umwälzungen richtig, wenn man die Zierden eines Volkes, seine ersten Denker nutzlos durch sie zu Grunde gehen sieht. Und nothwendig muss man selbst von einer ruhmlos unterlegenen Partei besser denken lernen, wenn man nicht blos feurige Gemüther, schwärmende Jünglinge und Ehrgeitzige, sondern die ernstesten Denker unter ihren Anhängern findet. Welchen Aufschwung hätte die politische Oekonomie in Neapel nehmen müssen, wären nicht durch die elende Umwälzung von 1821 zwei Männer wie Fuoco und Chitti ihres Vaterlandes, ihrer Mittel und ihrer Ruhe beraubt worden.

4) Schriften über einzelne Gegenstände der politischen Oekonomie.

Es sei uns gestattet, unter dieser gemeinschaftlichen Bezeichnung eine Reihe kleinerer Schriften zusammenzufassen, welche sich mit besondern Fragen beschäftigen. Wenn dieselben auch, zum grössten Theile wenigstens, auf keine wissenschaftliche Bedeutung Anspruch machen können, so tragen sie doch wesentlich dazu bei, einen Begriff von dem Zustande des geistigen Lebens in Neapel und namentlich von der dortigen Rührigkeit in staatlich-wirthschaftlicher Beziehung zu geben. Nur darf man freilich, um bei der Beurtheilung namentlich dieser kleineren und leichteren Schriften billig zu seyn, zweierlei nicht ausser Acht lassen. Einmal muss man der rhetorischen Weise und naiven Breite, in welche die Italiener so gern verfallen, Rechnung tragen. Es kommt diese Art freilich andern Völkern sonderbar und selbst geschmacklos vor, namentlich bei abgerundeten einzelnen Gegenständen: es ist aber am Ende ein harmloser Fehler. Zweitens vergesse man nicht, dass es dort zu Lande, vor Allem in Neapel, Beziehungen giebt, in welchen dem Schriftsteller in der Regel auch nicht entfernt ein freies Urtheil zusteht. So z. B. die Würkungen und Verhältnisse der Kirche oder die allgemeine Richtung der Regierung. Wenn also eine Abhandlung in diesen Beziehungen Lücken hat, oder wenn sie auch selbst ein, mit dem ganzen Gedankengange im innern Widerspruche stehendes, Lob enthält: so hüte man sich, einen Stein auf sie zu werfen. Es war diess wohl der Türkenpass.

Wir beginnen billig mit der Geschichte. Hier hat denn aber einen kurzen Abriss der Ansichten der alten Völker über volkswirthschaftliche Dinge gegeben der Archidiaconus Luca de Samuele Cagnazzi (auch sonst vielfach thätig als Schriftsteller, namentlich im Fache der Statistik). Die kleine Schrift [1]) giebt manchfache Beweise von guten classischen Studien, und ist somit immerhin als ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaft dankbar aufzunehmen. Allein läugnen lässt sich

---

1) Cagnazzi, L. de Sam., Analisi dell' economia pubblica e privata degli antichi relativamente a quella di moderni. Nap. tipogr. della soc. filomatica, 1830. XI u. S. 131, S. 8.

freilich nicht, dass sie an Umfang und Gründlichkeit den verwandten Schriften von Reynier, von Böckh und der bekannten Erlanger Dissertation von Hermann weit nachsteht; Vorgänger, mit deren Vorhandenseyn der Verf. ganz unbekannt geblieben zu seyn scheint. Von der auf dem Titel versprochenen Bezugnahme auf die jetzigen Ansichten ist nur in einzelnen unbedeutenden Sätzen eine Spur zu finden.

Die, von den Italienern so vielfach bearbeitete, Lehre von der Bevölkerung hat einen neuen, freilich unbedeutenden, Beitrag erhalten durch das Schriftchen eines anonymen sicilianischen Schriftstellers [1]). Das unter den gegebenen Umständen Beachtenswertheste an dem Büchlein ist die Rücksichtslosigkeit, mit welcher der Verf. von der katholischen Geistlichkeit spricht. Im Uebrigen stellt er sich auf einen niederen wissenschaftlichen Standpunct. Von den allgemeinen Fragen ist keine Rede; sowie denn auch selbst die Namen von Malthus, Godwin, Sadler, oder auch nur der ältern italienischen Schriftsteller über den Gegenstand nicht erwähnt werden. Es wird kurzweg angenommen, eine möglichste Vermehrung der Ehen sei wünschenswerth; dieser treten aber in der jetzigen Gestaltung der Dinge, namentlich in Italien, eine Reihe von Hindernissen entgegen; folglich seien diese von den Regierungen zu entfernen. Als solche Hindernisse werden aber angegeben: der Luxus, welchem durch gleichere Vertheilung des Vermögens vermittelst Aufhebung der Fideicommisse und Förderung der Gewerbe gesteuert werden soll; die Ueberzahl der katholischen Geistlichen, welche auf das würkliche Bedürfniss des Gottesdienstes zu vermindern sei; die schlechten Gehalte der Beamten, welchen durch Verminderung der Einkünfte der ehelosen Geistlichen geholfen werden könne; die allzuzahlreichen Heere; schlechte Erziehung der Frauen; Gestattung gewerbemässiger Unzucht.

Die Lehrstühle an den neapolitanischen Hochschulen werden im Wege des Concurses besetzt, bei welchem unter Anderem die Bewerber auch eine Abhandlung über einen gegebenen Gegenstand auszuarbeiten haben. Im Jahre 1841 war an der

---

1) Idee sulla popolazione di F. P. Palermo, tipogr. di F. Lao, 1836, VI u. 117 S., 16.

Hochschule von Catania der Lehrstuhl der Wirthschaftslehre zu besetzen; als Aufgabe für die Abhandlung wurde aber „der Nutzen und die Nachtheile der Vorrechte im Gewerbwesen", gestellt. Unzweifelhaft ungeschickt, weil zu weit und nicht bestimmt genug. Zwei Bewerber, Placido de Luca und Salvatore Marchese liessen ihre Abhandlungen drucken [1]), über welche sich sodann eine lebhafte Erörterung in Zeitschriften und in eigenen Heften eröffnete. Es liegen fünf dieser Abhandlungen vor uns, ohne dass wir über uns nehmen möchten, die Vollständkeit unserer Sammlung zu behaupten [2]). De Luca hatte sich in seiner, offenbar formell besser abgefassten, Arbeit mehr dem Namen nach für die Gewerbefreiheit erklärt, allein bedeutende Ausnahmen zugelassen, namentlich für den Fall von Unwissenheit oder Trägheit der Arbeiter; bei Mangel an Kapital; endlich bei gewagten und schwürigen Unternehmungen. Marchese dagegen vertheidigte die Freiheit, mit einziger Ausnahme geistiger Dienstleistungen. Selbst Erfindungs-Patente verwarf er. — Die sämmtlichen vor uns liegenden Schriften treten nun dem Letztern bei, zum Theile ihn noch überbietend, wie z. B. Amari, welcher selbst keinen Schutz gegen Nachdruck will. Ein tieferes Eingehen in den Inhalt dieser Abhandlungen scheint überflüssig, indem etwas wesentlich Neues nicht gesagt ist; und so sei denn nur bemerkt, dass die ausführlichste derselben die von Busacca ist; die am lebendigsten geschriebene die von Amari; die am gründlichsten auf den Rechtspunkt eingehende die von Mancini. — Wer die

---

1) De Luca, P., Sull' utile e svantaggio de' privilegj. Catania, pr. Giunti, 1841, II u. 28 S., 8.

Marchese, S., Su' privilegj. Catania, tipr. di regj studj., 1841, II u. 20 S., 8.

2) Amari, Emerico, Sui privilegj industriali. Palermo, stamp. reale, 1841, II u. 19 S., 8. (besonders abged. aus dem Giornale della Statistica.)

Salafia, Stellario, Sul concorso alla cattedra di economia politica in Catania. S. l. et a., II u. 30 S., 8. (aus der Rivista Napolitana.)

Scialoja, A., Su' privilegj in materia d'industria. S. l. et a., II u. 32, 12. (aus Mancini's Ore solitarie.)

Mancini, Pasq. Stanisl., Intorno alla libertà d'industria ed a' privilegj. S. l. et a., II u. 51 S., 8. (aus dem Solerte di Bologna.)

Bussaca, Raffaele, Della concorrenza libera e dei privilegj. Palermo, reale stamp., II u. 76 S., 8.

Stelle erhielt, ist uns unbekannt geblieben. Dass übrigens Marchese ein sehr tüchtiger junger Mann ist, können wir aus persönlicher Bekanntschaft bezeugen.

Eine ganz unbedeutende Arbeit über die Ursachen eines mangelhaften Zustandes der Gewerbe und des Ackerbaues, sowie über die Verbesserungsmittel, hat Vitaliano Sabatini geliefert [1]. Es ist blos oberflächliches Gerede ohne alle wissenschaftliche Auffassung und Bestimmtheit, sowie ohne practischen Blick. Was konnte überhaupt in so engem Raume gegeben werden? Auf einer Stufe, welcher solche Gemeinplätze Bedürfniss und Belehrung wären, steht wahrlich die politische Oekonomie im Vaterlande von Fuoco, Blanchi und Scialoja nicht.

Nicht viel höher können wir die Schrift von de Augustinis über Gewerbeausstellungen [2]) anschlagen. Der theoretische Theil, welcher in Betrachtungen und Grundsätzen über ein blos negatives Verhalten des Staates in Beziehung auf die Gewerbe und in Tadel der Vorrechte und hohen Zölle besteht, ist wissenschaftlich sehr unbedeutend; der practische Theil aber, eine Beurtheilung der neapolitanischen Gewerbeausstellung vom Jahre 1836 enthaltend, zeugt von gar keinen gründlichen gewerblichen Kenntnissen, so dass Alles mit einigen allgemeinen Redensarten über die verschiedenen ausgestellten Gegenstände abgemacht ist. Damit ist aber keinem Menschen geholfen; und überhaupt kann eine Schrift dieser Art offenbar nur ein höchst unterrichteter Technolog mit Nutzen schreiben, wie wir dergleichen Arbeiten über einige pariser und brüssler Ausstellungen besitzen.

Zum Schlusse haben wir noch der zwei Schriften über das Armenwesen, welche Mauro Luigi Rotondo und de Augustinis bekannt gemacht haben, Erwähnung zu thun [3]), wobei wir freilich ebenfalls nur wenig zu rühmen wissen. Die Arbeit

---

1) Sabatini, V., Su la decadenza della richezze e mezzi da rilevarle. Nap., pr. Miranda, 1833, II u. 49 S., 8, sammt mehreren Tabellen.

2) De Augustinis, Considerazioni economiche sulle solenni esposizioni delle arti e delle industrie, e sulla esposizione Napoletana dell' anno 1836. Nap., tip. di R. Manzi. II u. 43 S., 8.

3) Rotondo, M. L. L'egoismo e l'amoré, pensieri economico-politici. Nap., tipogr. di Guttenberg, 1838, IV u. 179 S., 8.

De Augustinis, Discorso sulla povertà degli stati. S. l. et a., 12 S., Imp. 8.

des ersteren (eines im Finanzministerium angestellten Priesters, und sehr rüstigen Schriftstellers) verdient den entschiedensten Tadel. Es ist in der That schon an sich unerlaubt, über einen so unendlich viel und zum Theil so vortrefflich behandelten Gegenstand, so ganz ohne feste Grundlage, ohne sichere Begriffe, ohne Umsicht zu reden. Wenn aber diese Fehler nicht sowohl die Folgen von Unkenntniss sind, als die eines unmächtigen Widersetzens gegen die Wissenschaft und gegen jeden freien und klaren Gedanken: wenn ferner ein Schriftsteller dieser Art sich erlaubt, ehrenwerthe und durch ihre Leistungen berühmte Vorgänger wegwerfend zu behandeln: so hat die Kritik ihres Amtes mit Schärfe zu warten. Wir sprechen diess um so unbedingter aus, als wir dem Verf. noch mehr begegnen werden, und fast immer nur in Vertheidigung der Gedankenlosigkeit, der Beschränkung und des Unfuges. In dem vorliegenden Falle ist der langen Rede kurzer Sinn, dass der Bettel (welchen der Verf. immer gleichbedeutend mit Armuth nimmt!) sich nie werde ganz vertilgen lassen; dass diess nicht einmal wünschenswerth wäre, wegen der heilsamen Warnung und der Aufrechthaltung der Barmherzigkeit; dass jeden Falles öffentliche Armenanstalten nichts taugen, ausser für Arbeitsunfähige, während die Uebrigen dem Almosen der Privaten und der Privatanstalten überlassen werden müssen. Von einer Beseitigung der Ursachen der Armuth, auch nur von dem Begriffe der Massenarmuth, von der volkswirthschaftlichen und staatlichen Bedeutung der behandelten Zustände ist gar nicht die Rede. — Es wäre sehr ungerecht, das kleine Schriftchen von de Augustinis auf dieselbe Stufe stellen zu wollen. Dem Verf. ist wohl bewusst, wovon es sich handelt, und seine Gesinnung ist löblich. Allein theils ist das Ganze nur eine flüchtige Uebersicht: theils hat es auch ihm nicht gelingen wollen, ein ausführbares und würksames Mittel gegen die Massenarmuth aufzufinden. Ausser Kleinkinderschulen, allgemeiner Erziehung und gezwungener Einlegung in die Sparkassen, erklärt sich nämlich der Verf. für die st. simonistische Behandlung der Erbschaften, und zwar noch in grösserer Ausdehnung, indem er nicht blos die auf Seitenverwandte fallenden Hinterlassenschaften verzehnden will. Es bedarf nun aber keiner Ausführung, dass diese Massregel nur überhaupt in dem st. simo-

nistischen Systeme und Staate, also namentlich bei einer fortwährenden Vertheilung des Volksvermögens durch die Priesterregenten, einen möglichen Platz hat, aber völlig unvereinbar ist mit den auf ganz andern Grundansichten über Eigenthum, Arbeit und Regierung beruhenden Zuständen unserer jetzigen Staaten.

5) Vorschläge zur Verbesserung der wirthschaftlichen Zustände von Neapel und Sicilien.

Ohne Zweifel haben die staatlichen und wirthschaflichen Wissenschaften schon an sich einen entschiedenen Werth, indem sie die letzten Gründe und den innern Zusammenhang manchfacher menschlicher Verhältnisse aufklären. Sie verhelfen zum Bewusstseyn in wichtigen Beziehungen des äussern Lebens. Allein ihren hauptsächlichsten Triumph feiern sie doch in der Anwendung auf die Würklichkeit. Wenn irgendwo, so ist es hier wahr, dass man nicht für die Schule, sondern für das Leben lernt. Würden keine Schlüsse zur Beurtheilung und Verbesserung des Bestehenden gemacht werden können, so wäre alles auf die Metaphysik jener Wissenschaften verwendete Talent und Wissen in das Gebiet des geistigen Luxus zu verweisen: so aber tragen sie unmittelbare Früchte, und vielleicht reichlichere, als irgend eine andere Speculation. Wir haben es daher auch immer als einen Beweis von richtiger und gesunder Ansicht betrachtet, wenn bei einem Volke eine, wo nicht vorzugsweise, doch wenigstens sehr bedeutende Richtung auf unmittelbare Anwendung der ökonomisch-politischen Lehre besteht. Allerdings muss man hierbei billig seyn. Nicht jede Staatseinrichtung bietet Veranlassung und Mittel zu solchen Vorschlägen und Lebendigwerdungen in gleichem Maasse dar; nicht jede Regierung erträgt sie gleich gut. Und wenn man selbst die besten Vorschläge von keinen Folgen begleitet sieht, so erlahmt am Ende der reinste Wille.

Es kann somit nur als erfreulich und löblich anerkannt werden, wenn wir in der neapolitanischen Literatur eine nicht unbedeutende Anzahl von Schriften finden, welche die Einführung von staatlich-wirthschaftlichen Verbesserungen zum Gegenstande haben. Je weniger die äussern Verhältnisse gerade als sehr günstig betrachtet werden können, desto ehrenwerther ist der

gezeigte Eifer. Und wenn, wenigstens in manchen dieser Arbeiten, eine Ueberschätzung des bereits Geleisteten und Errungenen und eine, oft fast spashafte Unterschätzung der Zustände und Erzeugnisse fremder Staaten hervortritt: so sind wir zwar keineswegs gemeint, diesen Fehler gut zu heissen, insofern er einen falschen Maasstab der noch nöthigen Anstrengungen und Mittel an die Hand geben, und anstatt immer gesteigerter Thätigkeit ein bequemes Ausruhen auf vermeintlichen Lorbeeren erzeugen könnte. Doch lässt sich auch hier Vieles erklären und entschuldigen. Die Vaterlandsliebe und die Eitelkeit des Italieners wird von Fremden oft tief gekränkt durch ungerechte und kenntnisslose Missachtung seiner Zustände, durch hochmüthiges Wegsehen über die vielen Verbesserungen, welche sich — mit Ausnahme des Kirchenstaates — überall auch hier zeigen. Und so lässt er sich, in ungeschickter Selbstvertheidigung, zu einer noch grösseren Unterschätzung des Ausländischen und zu einer übermässigen Freude an dem Eigenen, wäre es auch noch sehr unvollkommen, hinreissen. Zum Glück ist diess nur ein Uebergangsfehler. Je weiter die würklichen Vorschritte allmählig gehen, desto mehr werden sie anerkannt, desto weniger brauchen sie vergrössert zu werden.

Wir schicken diejenigen Werke voran, welche in umfassender Weise die nöthig scheinenden Verbesserungen behandeln.

An die Spitze dieser Gattung von Schriften sind unzweifelhaft sowohl nach Umfang als nach Bedeutung die Arbeiten des Obersten Carlo Afan de Rivera, Directors des Strassen- und Wasserbaues so wie der Forstverwaltung, zu setzen. Dieser, auch als ausübender Beamte sehr geachtete, Mann hat seine genauen örtlichen Kenntnisse des Königreichs diesseits der Meerenge zu einem höchst umfassenden Plane von grossartigen Verbesserungen aller Art, soferne diese durch materielle Mittel hergestellt werden können, benützt [1]. Mehrere dieser Arbeiten sind von

1) Afan de Rivera, C., Considerazioni su i mezzi da restituire il valore proprio a' doni, che la naturaha largamente conceduto el regno delle Due Sicilie. Ed. 2. Nap., tipogr. del Fibreno, 1833, Vol. I, VII u. 379, Vol. II, u. 510 S., 8 (sammt mehreren schönen Karten).

ihm noch in besondern Schriften im Einzelnen erörtert [1]. Es bedarf nur der Aufzählung der hauptsächlichen von dem Verfasser zur Sprache gebrachten Gegenstände, um die Wichtigkeit derselben und den freien Ueberblick des Urhebers beurtheilen zu können. Dieselben sind aber folgende: Vor Allen die Entsumpfung und dadurch Bewohnbarmachung der an dem grössern Theile der Seeküste und längs des untern Laufes der Flüsse sich hinziehenden Sümpfe. Es handelt sich hierbei von vielen Millionen Morgen des fruchtbarsten, itzt aber ganz unbenützbaren Landes, welches zum Theile um das 400fache im Werthe steigen würde, und von der Entfernung der tödtlichen Malaria, welche jetzt in manchen Gegenden Grossgriechenlands nur so viele einzelne Menschen zulässt, als sonst hunderttausende dort wohnten. Besondere Abtheilungen dieses Theils der Plane machen die Verbesserungen des berüchtigten Tavoliere di Puglia (wovon unten Weiteres), die Wiederherstellung des Emissarius von Kaiser Claudius zur Verkleinerung des Sees von Fucino, und die bessere Benützung des Salzsees von Salpi an der adriatischen Küste. Ein zweiter Hauptgegenstand ist die bessere Erhaltung und Bewirthschaftung der Waldungen in den Apenninen, zur Verhütung der

---

1) Ausser einem im J. 1827 erschienenen Werke in zwei Bänden über Landstrassen, Austrocknungen und öffentliche Gebäude (welches uns nicht zur Hand ist), sind diese einzelne Schriften folgende:

Afan de Rivera, Considerazioni sul progetto di prosciugare il lago Fucino e di congiungere il mare Tirreno all' Adriatico per mezzo di un canale di navigazione. Nap. tipogr. r. della guerra, 1823, VIII. u. 357, 4.

— —, Progetto della restaurazione dell' Emissario di Claudio dello scolo del Fucino. Nap., tipogr. del Fibreno, 1836, XV u. 374 S., 8.

— —, Memoria sui mezzi di ritrarre il massimo profitto del lago Salpi. Nap., tipogr. del Fibreno, 1838, II u. 170 S., 8.

Vielleicht ist hier auch der passende Ort, um zu bemerken, dass der unermüdliche Verf. im J. 1840 ein ausführliches und höchst verdienstliches Werk über die Verhältnisse der neapolitanischen, im J. 1840 neu geordneten, Maase und Gewichte herausgegeben hat unter dem Titel: Tavole di riduzione dei pesi e delle misure delle Due Sicilie, VI u. 673 S. Die gesetzlichen Maase (gelegentlich bemerkt, schon seit dem J. 1480 nicht nur mit zehntheiliger Eintheilung, sondern sogar auf eine Gradmessung gegründet), werden hier mit unsäglicher Mühe in einer unzähligen Menge von Tabellen auf viele hundert örtlich gebräuchlicher Maase in Neapel und Sicilien und auf eine Anzahl der wichtigsten ausländischen Bestimmungen angewendet, und umgekehrt.

Abschwemmung des Bodens, zur Vermehrung der Feuchtigkeit, und des Holzes wegen. Alles höchst ansprechend und auch für andere Länder lehrreich. Drittens behandelt der Verfasser die Wiederherstellung der grossen öffentlichen Frucht- und Oelmagazine in Neapel und Sicilien, welche theils zu manchfacher Bequemlichkeit der Grundbesitzer, theils zur Erleichterung des Ausfuhrhandels dienen, und als eine eigenthümliche Handelseinrichtung auch die Beachtung des Nationalökonomen auf sich ziehen müssen. Viertens werden die in Neapel nöthigen Hafenbauten erörtert, namentlich ein grossartiger Plan entwickelt, welchem zu Folge am Cap Miseno ein Quarantänehafen, in Pozzuoli eine Hauptniederlage für die Ausfuhr der Roherzeugnisse von Campanien, auf der Insel Nisita aber ein Freihafen zu erbauen wäre, welche zusammen mit dem itzigen Hafen von Neapel geeignet wären, einen grossen Theil des Handels vom Mittelmeere und vom Oriente in den Golf und in der unmittelbaren Nähe der Hauptstadt zu vereinigen. Endlich ist noch von besserer Anlegung der Landstrassen, sowie von der Nothwendigkeit einer gut eingerichteten und tüchtigen Körperschaft von Strassen- und Wasserbaumeistern [1] die Rede. — Wir haben diese Arbeiten sämmtlich mit der grössten Theilnahme und mit ungetheiltem Beifalle gelesen. Die Verbindung von strenger mathematischer Methode, gesunder volkswirthschaftlicher Ansicht, genauer Kenntniss der Oertlichkeiten und grosser, freier Uebersicht über das Ganze gewährt einen wahren Genuss, welcher noch durch die offenbare Ehrenhaftigkeit der Gesinnung sehr erhöht wird. Man kann einem Lande nur Glück wünschen, dessen materielle Interessen von so beherrschendem Standpunkte und mit so vieler Sachkenntniss ins Licht gestellt werden, und es gereicht der itzigen Regierung in Neapel zur Ehre, dass sie so Manches von diesen Vorschlägen wirklich aufgefasst hat und

---

1) Diesen letztern Gegenstand hat Oberst Rivera auch noch abgesondert und mit Anwendung auf die einzelnen örtlichen Bedürfnisse behandelt in der: Memoria ragionata intorno ai bisogni del servizio delle opere pubbliche. Nap., tipogr. del Fibreno, 1833, II u. 143 S., 4. — In gleicher Richtung schreibt auch: Antonio Majuri, Delle opere pubbliche nel regno di Napoli e degl' ingenieri preposti a costruirle. Nap., tipogr. del Fibreno, 1836, II u. 144 S., 8.

durchführt. Für den Ausländer aber ist namentlich die geschichtliche Erörterung der Ursachen besonders lehrreich, welche seit den Eroberungen und Verheerungen der Römer bis in die neueste Zeit herunter eine immer steigende Versumpfung und Ungesundheit, dadurch aber Unbewohnbarkeit und Werthlosigkeit gerade der fruchtbarsten Theile des herrlichen Landes erzeugt haben. Wir möchten glauben, dass vorzugsweise auch unsere Geschichtsforscher solche Erörterungen (welche sich häufig in den Arbeiten der italienischen wirthschaftlichen Schriftsteller finden) gar wohl beachten könnten, indem sie über die Folgen der römischen Eroberungen ganz neue Ansichten zu geben geeignet sind.

Wir fügen alsbald ein dem Inhalte nach verwandtes, jedoch weniger gründliches und eigenthümliches, Buch bei, welches einige Jahre später Giuseppe Ceva Grimaldi herausgegeben hat. [1]) Es ist dasselbe ohne Zweifel sehr lesbar, und die geschichtlichen und statistischen Nachweisungen sind dankenswerth; allein es ist kein eigentlicher Zweck einer nochmaligen und so ganz übereinstimmenden Besprechung derselben Gegenstände und Gedanken einzusehen, da alles Wünschenswerthe bereits geleistet war.

Einer der wenigen neapolitanischen Schriftsteller über Landwirthschaft, Luigi Granata hat unter Anderm auch eine landwirthschaftliche Betriebslehre geschrieben. [2]) Seinem Hauptgegenstande nach gehört das Buch allerdings nicht in die gegenwärtige Uebersicht; auch würden wir uns persönlich einer Beurtheilung dieser Lehre nicht gewachsen erachten: allein mannichfache Abschweifungen von der eigentlichen Aufgabe machen dessen Aufführung an der gegenwärtigen Stelle nöthig. Nicht nur hohlt nämlich der Verfasser sehr weit aus, an die allgemeinsten Grundsätze der Volkswirthschaftslehre anknüpfend;

---

2) Ceva Grimaldi, G., Considerazioni sulle pubbliche opere della Sicilia di quà del Faro dai Normanni sino ai nostri tempi. Nap. tipogr. Flautina, 1839, VI und 241, und CXXXIII. S., 8.

2) Granata, L., Economia rustica per lo regno di Napoli. Nap., tipogr. di N. Pasca, 1830, vol. I, II und 375; vol. II. II und 317 S., 8. — Wir fügen zu beliebigem Gebrauche die Bemerkung bei, dass das landwirthschaftliche Hauptwerk des Verfassers unter dem Titel: Teorie elementari per gli agricoltori, zu Neapel im Jahr 1824 in zwei Bänden erschienen ist.

sondern er nimmt auch noch eine Reihe von ziemlich fremdartigen wirthschaftlich-staatlichen Erörterungen auf. So giebt er eine sehr ausführliche landwirthschaftliche Statistik sämmtlicher neapolitanischer Provinzen; eine Beschreibung aller Landstrassen; einen Abriss über das Maas und Gewicht-System; eine Geschichte und Darstellung der das Grundeigenthum betreffenden Gesetzgebung; namentlich aber eine ausführliche geschichtliche und wirthschaftliche Erörterung über das Tavoliere di Puglia. Es steht uns kein Urtheil zu über den Werth der Ansichten des Verfassers und über die Richtigkeit seiner zahlreichen Rathschläge: allein es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das Werk eine klare Einsicht in viele wichtige Verhältnisse giebt, und uns wenigstens will bedünken, dass der Verfasser mit Sachkenntniss und mit Verstand spricht. Von dem Statistiker und dem gelehrten Agronomen verdient es daher immerhin Beachtung [1]).

Ebenfalls mit Nutzen mag die von dem, bereits mehr genannten, Advokaten de Augustinis verfasste Uebersicht über den Zustand des Volksvermögens von Neapel [2]) gelesen werden. Der Verfasser bemüht sich zu erweisen, dass sich dieser Zustand in den wichtigsten Beziehungen seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ausserordentlich verbessert habe, und in manchen Beziehungen ist ihm diess auch ohne Zweifel gelungen. Es werden viele statistische Angaben gemacht und ansprechende geschichtliche Vergleichungen angestellt. Von geringerem Werthe sind dagegen freilich wohl die Verbesserungsvorschläge, welche nicht nur flüchtig und ohne gehöriges Eingehen in das Einzelne gegeben sind, auch nicht immer den Eindruck machen, als ob der Verfasser sich des Zweckes und Mittels ganz deutlich bewusst sei. Namentlich ist die ausführliche Beurtheilung des ge-

---

1) Wir glauben hier erwähnen zu sollen, dass uns von folgenden beiden Schriften, welche die gleiche Aufgabe behandeln, nur die Titel bekannt geworden sind:

Millenet, Coup d'oeil sur l'industrie agricole et manufacturière du Roy. de Naples. Nap., impr. du Fibrene, 1832, 8.

Della Valle, Gius., Considerazioni sul basso prezzo de' prodotti. Nap., tipogr. Flautina, 1833.

2) De Augustinis, Della condizione economica del regno di Napoli, lettere. Nap., tipogr. di R. Manzi, 1833. IV. und 331 S., 8.

genwärtigen Steuersystemes ohne wissenschaftliche Grundlage, ohne Schärfe der Begriffe und, wenigstens in einzelnen Beziehungen, wie z. B. über die Salzsteuer und das Lotto, ohne Aufrichtigkeit. Es finden sich auch hier wieder, wie natürlich, die Beweise der bereits oben angedeuteten geringeren Gabe zur Bemeisterung eines verwickelten Gegenstandes; namentlich aber verfällt der Verfasser in den Fehler grosser Ueberschätzung des bereits Erreichten. Ganz besonders zuträglich für den Verfasser aber dürfte es seyn, wenn er künftig seine statistischen und geschichtlichen Angaben über fremde Länder von einem kundigen Freunde wollte verbessern lassen; denn hier kommen würklich fabelhafte Dinge zum Vorschein; z. B. dass in England 40 Millionen Schafe seien; dass daselbst 21 Personen 38 Millionen Pfund Sterling Einkünfte haben; dass $^{3}/_{7}$ des Bodens der britischen Insel nicht bebaut, 15 Millionen Acker mit „orride boscaglie" bedeckt seien, wir hören von zwei Königinnen Elisabeth, und dgl. mehr.

Von weit geringerer Bedeutung noch, weil allzu kurz und oberflächlich, ist eine dem Gegenstande nach verwandte Abhandlung von Aniello M. Carfora[1]). Derselbe erörtert die im Ackerbaue, der Viehzucht und den Gewerben wünschenswerthen Verbesserungen. Die Schilderung des Bestehenden ist nicht eben schmeichelhaft, trotz des offenbarsten Willens, das Beste aus dem Vorhandenen zu machen und im Lobe nicht zu kargen, wo solches immer anbringbar wäre. Der Ackerbau wird als roh, ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Handelsverhältnisse, mit schlechten Werkzeugen versehen; die Viehzucht als ungenügend nach Zahl und Art; die Gewerbethätigkeit als in den meisten Beziehungen ungeschickt und träge zugegeben. Ist dem aber so, und es ist diess leider die Wahrheit, so nimmt es der Verfasser mit den Abhülfemitteln gewaltig leicht; und wir fürchten, dass mit den zwei, drei Worten: es seien Merinos anstatt der Landschafe einzuführen; oder es sei mehr Baumwolle, mehr Futter zu ziehen, u. s. w. weder Ueberzeugung noch Aen-

1) [Carfora, A. M.,] Cenno intorno alle sorgenti della ricchezza nella Sicilia citeriore, ed a' mezzi di aumentarla. Nap., tipogr. di Peretti, 1838. VI und 52, 8.

derung geschaffen werden wird. Es wird in Italien unglaublich viel Geist und guter Wille nutzlos durch solche kleine Abhandlungen, Vorträge in Winkelakademien, Aufsätze in ungelesenen Zeitschriften vergeudet, weil kein kräftiges öffentliches Leben und keine würksame und freie Literatur besteht, welche zu grösseren Ansichten, unmittelbar ausführbaren, also im Einzelnen und gründlich durchdachten, Vorschlägen, zu ernsthaftwürdigen Geisteserzeugnissen Veranlassung und Nöthigung gäben. Es gehört schon eine ganz besondere Kraft dazu, um sich über diese Verbildungs-Ursachen zu erheben; und nur allzuhäufig findet das diesem Volke eigenthümliche Bedürfniss nach Lob und eine kleine Schriftstellereitelkeit schon in solchen kleinen Kreisen und Mitteln Befriedigung.

Schliesslich haben wir unter den Schriften, welche einen weiteren Kreis von Verbesserungen besprechen, einer Sammlung von Abhandlungen Mauro Luigi Rotondo's [2]) zu erwähnen. Aber freilich bewegen sich dieselben nicht in der bisher geschilderten, sei es mit mehr, sei es mit weniger Geschick betretenen Richtung. Vielmehr erfüllt der Verfasser auch hier die wenig dankbare Aufgabe, welche er sich gemacht zu haben scheint, nämlich als Vertheidiger der Unzweckmässigkeit, des Unfuges, selbst des Unsinnes aufzutreten, wenn dieselben sich nur auf eine Staatsmaasregel gründen oder aus volksthümlichen Irrthümern stammen. Auch seiner Gewohnheit, von Andersdenkenden und Anderswollenden in unartiger, wegwerfender Weise zu reden, folgt er getreulich. Es sind sieben, zum Theile umfassende, Abhandlungen: über einen Freihafen und einer Quarantäneanstalt; über Küstenhandel mit Sicilien; über Zoll auf Eiseneinfuhr; über das Spiel an der Börse von Neapel; über den Zoll auf ausländische Bücher; über Messfreiheiten; endlich über die Einfuhr von dalmatinischem Vieh. — Mit Ausnahme des einzigen Aufsatzes über den freien Handel zwischen Neapel und Sicilien, in welchem er der vernünftigen Maasregel, nämlich der Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes und selbst der Aufhebung der noch bestehenden Zollverschiedenheiten und der hieraus sich er-

---

1) Rotondo, M. L., Memorie e riflessioni economiche. Nap., tipogr. del Gallo, 1838, VIII und 397, kl. 8.

gebenden Beschränkungen des Verkehres zwischen den Theilen desselben Staates das Wort spricht, kämpft der Verfasser in allen andern Abtheilungen der Schrift gegen Vorschläge zur Einführung nützlicher Anstalten oder zur Aufhebung von Unzweckmässigkeiten. Er will keine Quarantäne am Kap Miseno, weil dadurch Gefahr von Pest drohe (!); keinen Freihafen in Nisita, weil dieser die Gewerbe des Landes zu Grunde richten müsste (?); er verlangt hohe Schutzzölle auf Eisen in einem Lande, welches kein Holz hat und keine Steinkohlen gräbt; er vertheidigt das der Börse von Neapel eigenthümliche, dem ehrlichen Handel offenkundig so sehr verderbliche Spiel mit Anweisungen auf Landeserzeugnisse, u. s. w. Ja er gewinnt es über sich, dem in der gesittigten Welt wohl unerhörten Zoll auf fremde Bücher, damals von 36 kr., 1 fl. 12 kr., 1 fl. 48 kr. für *jeden* Band in Octav, Quart und Folio, zu vertheidigen. Und zwar nicht etwa aus dem, gleichgültig itzt ob richtigen oder falschen, staatlichen Grunde, welcher nach der Umwälzung von 1822 die Veranlassung zu dieser Maasregel gab. Dieser Grund war ihm noch zu vernünftig. Er vertheidigt den Zoll als Schutzmaasregel für die inländischen Druckereien und die inländischen Schriftsteller!!! Wir bezweifeln, ob die ganze volkswirthschaftliche Literatur einen Gedanken von gleicher Verkehrtheit, um nicht zu sagen von gleicher Schaamlosigkeit aufzuweisen hat.

Wenden wir uns nun zu denjenigen, durchweg kleinen Schriften, welche *einzelne* Verbesserungsmaasregeln in Vorschlag bringen. Bei ihnen wird in der Regel eine kurze Nennung genügen, da es sich doch nur davon handeln kann, durch eine Aufzählung der Gegenstände und der Zahl der Schriften einen Begriff von der Thätigkeit auf dem Gebiete der angewendeten Volkswirthschaftslehre zu geben, eine Erörterung der einzelnen Plane aber theils einen uns nicht zu Gebot stehenden Raum einnehmen, theils für deutsche Leser von geringem Werthe sein würde. Davon nicht zu reden, dass wir persönlich keineswegs Willens sind, uns eines sachverständigen Urtheiles in allen diesen Fragen von örtlicher Beziehung anzumaassen.

Mit wahrem Vergnügen und mit Achtung gegen den Verf. haben wir die Schrift des Advocaten *Niccola Montuori* in Avellino über den sittlich-wirthschaftlichen Zustand der Provinz

Principato Ulteriore, und seine Vorschläge zu deren Verbesserung gelesen [1]. Der Zustand scheint allerdings ein trauriger zu seyn; als Ursachen aber werden Unwissenheit, Trägheit und Mangel an Kapital angegeben. Wie kann aber auch eine Gegend blühen, von deren 98,074 Einwohnern 752 Geistliche, 2723 Bettler, nur 19 aber Schullehrer und 634 Schüler sind? Hier werden, fürchten wir, die, an sich ganz guten, wirthschaftlichen Vorschläge des Verf's. kaum genügen. Der Fehler liegt so tief, dass an seine Wurzel die Axt nicht gelegt werden kann, ohne eine Umgestaltung aller staatlichen und kirchlichen Verhältnisse des Landes. An diese aber ist nicht zu denken.

Der schon mehr erwähnte Vorschlag des Obersten Rivera zu Errichtung einer Quarantäne-Anstalt und eines Freihafens in der Nähe von Neapel hat Veranlassung zu einer Reihe von Schriften gegeben. Ausser der so eben beurtheilten Abhandlung von Rotondo (welche zuerst als selbstständige Schrift erschien), liegen vor uns Flugschriften von Lodovico Bianchini, Michele Solimene und J. Millenet [2]; überdiess finden wir noch eine vierte, von einem ungenannten Verfasser herrührende, angeführt [3]. Mit einziger Ausnahme der des Advocaten Solimene sprechen sich dieselben alle gegen den Plan aus, theils aus Besorgniss vor der Pest, theils — bezeichnend genug für das Land — weil keine Sicherung gegen den Schleichhandel aus dem Freihafen zu finden wäre. Von Bianchini, dem Verf. so tüchtiger Werke, hätten wir jeden Falles

---

1) Montuori, N., Memorie economico-politiche sul Principato Ulteriore. Nap., tipogr. di Peretti, 1838, VI u. 122, kl. 8. — Eine von demselben Verf. herausgegebene Schrift: Riflessioni sul commercio. Nap. tipogr. di Reale, 1830, ist uns nicht zu Gesicht gekommen.

2) Bianchini, L., Sul progetto di un porto franco a Nisita e di un lazaretto da peste a Miseno aliquante considerazioni. Nap., tipogr. Flautina, 1834, II u. 28 S., 8.

Millenet, Réflexions sur un projet conc. la fondation d'un lazaret brut à Misène et d'une douane de scala franca à Naples. Nap., 1835, II u. 56 S., 8.

Solimene, M., Saggio sopra taluni sogetti di pubblica utilità pel regno di Napoli. Nap. 1835, II u. 107 S., 8.

3) Poche parole di risposta al progetto di . . un Lazaretto a peste nel porto di Miseno. Nap., s. a.

Gründlicheres und einen höhern Standpunct in Beurtheilung der Fragen erwartet.

Dass der Lieblingsgegenstand neapolitanischer Verbesserungsrathschläge, das Tavoliere di Puglia, auch in abgesonderten Schriften behandelt wird, ist natürlich; und es ist uns ohne Zweifel nicht der ganze Bestand bekannt, wenn wir deren nur drei zu nennen wissen [1]. Auch ist allerdings kaum eine Frage denkbar, welche geeigneter wäre, zu ernsthaftem Nachsinnen und zur Vorlegung von Vorschlägen aufzufordern. Es handelt sich von nicht weniger als etwa 120 deutschen □Meilen, oder etwa 1,200,000 Neapolitanischen Morgen, welche seit dem zweiten punischen Kriege unbewohnt liegen, allmählig höchst ungesund geworden sind und, aller Bäume beraubt, zum geringern Theile zu einem hastigen und unvortheilhaften Getreidebaue, in der Hauptsache aber blos zu Schaafweiden während des Herbstes und Winters benutzt werden. Der Nutzen für den Staat, welcher das Ganze als Eigenthum besitzt, ist nicht des Nennens werth, etwa 2—300,000 fl. jährlichen Pachtgeldes. Für das Volksvermögen und hinsichtlich der Bevölkerung ist der Verlust unermesslich. Und selbst für die Schäfereibesitzer ist die Benützung, bei dem Mangel an allem Obdache und der Unmöglichkeit einer Aufsicht, nur von zweifelhaftem Nutzen, selbst zuweilen entschieden nachtheilig. Das Ganze verdient den häufig davon gebrauchten Ausdruck „Tartaren-Wirthschaft" vollkommen. Dass also eine Verbesserung wünschenswerth ist, bedarf keines Beweises. Allein das Tadeln ist weit leichter, als das Bessermachen; und es wäre sehr ungerecht, wenn man blos die südliche Nachlässigkeit und den Mangel an Einsicht und Kraft von Seiten der Regierung für den bisherigen Nichterfolg verantwortlich machen wollte. Die Sache ist in der That äusserst schwürig; schwüriger wohl selbst, als die ähnliche Aufgabe für die

---

1) Raccolta di memorie e di ragionamenti sul Tavoliere di Puglia. Nap., tipogr. Flautina, 1831, II u. 117 S., 8.

Cagnazzi, Luca de Samuele, Sul dissodamento de' pascoli del Tavoliere di Puglia. Nap., tipogr. filomatica, 1822, II u. 51 S., 8.

Romanazzi, Giuseppe, Note e considerazioni sull' affrancazione de' canoni e sul libero cultivamento del Tavoliere di Puglia. Nap., tipogr. del Tramater, 1834, II u. 135 S., 8.

Campagna di Roma, welche auch noch keineswegs gelöst ist. Abgesehen nämlich davon, dass der ganzen Wirthschaft der Abruzzen bei Entziehung ihrer bisherigen Winterweide eine andere Richtung gegeben werden müsste: so ist auch die Bebauung des ungesunden Landes ohne Bäume, ohne trinkbares Wasser und ohne Steine ein Unternehmen, bei welchem man sich im fehlerhaften Kreise dreht. Ohne viele Menschen ist die Gesundmachung undenkbar; und ehe die Gesundmachung durchgesetzt ist, vermögen keine Menschen da zu wohnen. Allerdings kann von völliger Unmöglichkeit nicht die Rede seyn; bei verständigem, nach einem grossen Plane allmählig durchgeführten, beharrlichen Verfahren, und bei einer vernünftigen Gesetzgebung muss sich Vieles erreichen lassen. Und so folgen sich denn auch seit fünfzig Jahren und länger amtliche und unberufene Vorschläge aller Art, welche lebhaft besprochen und — wieder fallen gelassen werden. Gelegentlich erfolgt selbst ein Rückschritt durch ein täppisches Verfahren der Finanzbehörden oder durch einen Missgriff der Gesetzgebung. Es kann nicht unsere Aufgabe seyn, diese Plane, wie sie in den allgemeinen Werken von Granata, Rivera, Bianchini (s. unten), oder in den vorliegenden besondern Schriften aufgestellt sind, zu entwickeln; noch weniger, sie zu beurtheilen. Ersteres ist in Kurzem gar nicht thunlich; Letzteres steht uns nicht zu. Es sei daher nur bemerkt, dass die ohne Namen erschienene Sammlung amtliche Berichte enthält, und, wie es scheint, von der Regierung selbst ausgeht: die Schrift von Romanazzi aber mehr in der klaren Auseinandersetzung der Thatsachen, als in den eigenen Vorschlägen Beachtung verdient.

Es ist oben bereits angedeutet worden, dass an der Börse von Neapel mit Anweisungen auf die Lieferung von Landeserzeugnissen, namentlich von Getreide, vielfach gespielt wird. Es wird dabei natürlich nicht das Getreide selbst verlangt, sondern nur die Differenz bezahlt. Der Schaden hiervon ist, auch ganz abgesehen von dem Spiele an sich, manchfach; unter Andern werden die Preise in künstliches Schwanken gebracht, und betrügerische Lieferungen, wenn je welche verlangt werden, herbeigeführt. Gegen diesen Unfug treten nun in einer sehr gut geschriebenen Schrift der Ritter Pompeo Quarto und

unser trefflicher A. Scialoja auf [1]. Die von ihnen vorgeschlagenen Mittel sind hauptsächlich: würklicher Kauf der Anweisungen gegen Wechsel oder ihnen gleiche Papiere; Ungültigkeit aller blossen Scheinkäufe; Schiedsgericht bei Lieferungen. — Wenn nach der Versicherung öffentlicher Blätter, ganz der gleiche Unfug sich am Rheine zu bilden angefangen hat: so ist diese Stimme der Erfahrung und Warnung von doppeltem und unmittelbarem Werthe für uns.

Wir wenden uns schliesslich zu denjenigen Schriften, welche einen völlig freien Handel zwischen Neapel und Sicilien besprechen. Wir bedauern von denselben nur die Minderzahl anzeigen zu können; und diess um so mehr, als die Frage nicht nur für die beiden Länder von grosser Bedeutung ist, sondern auch die hierbei zur Sprache zu bringenden Thatsachen dazu beitragen können, in ein viel bestrittenes Kapitel der Volkswirthschaft Klarheit und Uebereinstimmung zu bringen. Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist nämlich: ob die seit dem J. 1824 bestehende Freiheit des Handels zwischen den beiden Haupttheilen des Königreiches soll aufrecht erhalten, oder aber Sicilien gegen die Einfuhr neapolitanischer Gewerbeerzeugnisse durch Schutzzölle gesichert, und dadurch zu eigener Gewerbethätigkeit befähigt werden? Als ein untergeordneter Punct erscheint dabei die Rechtsungleichheit, welche hinsichtlich einiger Waarengattungen zum Nachtheile von Sicilien stattfindet, indem solche von Sicilien aus in Neapel nur gegen Zoll eingeführt werden dürfen, dagegen aus Neapel dort frei eingehen. — Von den vor uns liegenden Schriften spricht sich eine von dem Palermitaner Baron Vincenzo Mortellaro geschriebene für die Nothwendigkeit eines Zolles aus [2]; zwei andere dagegen, von Rotondo und von einem ungenannten Messinesen [3], sind

1) Quarto, Cav. P., e Scialoja, A., Cenno sul'aggiotaggio degli ordini in derate e sul modo da evitarle. Nap., 1841, II u. 38 S., 8.

2) Mortellaro, Bar. V., Considerazioni sul cabotaggio tra Napoli e Sicilia. Palermo, tipr. del giorn. letter., 1834, II u. 19 S., 8.

3) [Rotondo, M. L.,] Sul cabotaggio fra le due Sicilie. Nap., tipr. Flautina, 1836, II u. 107 S., 8. Es ist diese Abhandlung bereits oben, als in eine Sammlung aufgenommen, erwähnt.

Osservazioni di un Messinese sul sistema daziario doganale e sul libero cabotaggio tra Napoli e Sicilia. Nap., tipr. Sangiacomo, 1837, II u. 74 S., 8.

gegen denselben, verlangen vielmehr die Aufhebung auch der noch itzt bestehenden Ungleichheiten. Namentlich die letztere Schrift, wohl das Werk eines gebildeten Kaufmannes, ist vortrefflich geschrieben, und giebt eine Reihe von wichtigen Thatsachen. Wenn schon nur für einen bestimmten Fall berechnet, so ist dieselbe doch ein sehr beachtenswerther Beitrag zu der Lehre von den Schutzzöllen. Dass die an sich richtige Ansicht von dem Verf. vertheidigt wird, ist ohnedem unsere entschiedenste Meinung.

6) Werke über den Staatshaushalt beider Sicilien.

Keineswegs die letzte Stelle in der ökonomisch-politischen Literatur der Neapolitaner nehmen die Schriften über den Staatshaushalt des Landes ein. Wir finden nämlich hier zwei vorzügliche Werke über die Geschichte der Finanzen; eine wenigstens nicht schlechte Erörterung über die bestehenden Zustände; endlich eine ganz gute Einzelnarbeit über einen der wichtigsten Gegenstände. Mehrere dieser Schriften sind daher auch im Auslande vielfach bekannt und verbreitet.

Dem ist denn namentlich so hinsichtlich der beiden grössern Werke des Ritters Ludovico Bianchini über die Finanzgeschichte von Neapel und von Sicilien [1]). Dieselben haben allerwärts entschiedene Annerkennung gefunden, und verdienen sie auch in hohem Grade. Da auch wir schon vor einiger Zeit und an einem andern Ort (Krit. Zeitschr. für Rechtswiss. des Auslands, Bd. XV, S. 443. fg.) Gelegenheit hatten, unsere volle Anerkennung ausführlich auszusprechen: so wird es uns wohl gestattet seyn, hier nur mit Wenigem an den Inhalt dieser unserer Beurtheilung zu erinnern, so weit derselbe hier einschlägt. Beide Werke, so haben wir bemerkt, haben eine ganz gleiche

---

Auf welche der beiden Seiten sich die Schrift: Sul commercio di Sicilia, Memoria di Emman. Estiller, stellt, ist uns unbekannt.

1) Bianchini, Caval. L., Della storia delle Finanze del regno di Napoli libri sette. Nap., tipogr. Flautina, 1834. 1835, Vol. I. II und 509; Vol. II, IV und 638; Vol. III, II und 998 S., 8.

— — Della storia economico - civile di Sicilia libri due. Vol. I. Nap., dalla stamp. reale, 1841, VI und 382 S. Vol. II., Palermo, tipogr. di F. Lao. 1841, II und 282 S., 8.

Bearbeitung, welche dahin geht, den nächsten Gegenstand, nämlich die Geschichte des Staatshaushaltes, durch vorangeschickte Schilderung der allgemeinen Ereignisse und der Gesetzgebung überhaupt ins rechte Licht zu stellen. Der Verfasser giebt somit weit mehr, als der Titel der Werke unmittelbar verspricht. Seine Schilderungen und Erörterungen sind, wie schon aus dem Umfange der Arbeit hervorgeht, sehr ausführlich, und werden es immer mehr, je näher er der neuesten Zeit kommt. In der Geschichte von Sicilien giebt er auch Urkunden zum Belege. Wenn irgend etwas an diesen Darstellungen der verschiedenen Zeiträume auszusetzen ist: so ist es des Verfassers vorzugsweise Beschäftigung mit dem anormalen und ungesetzlichen Theile der Zustände, wodurch die richtige Einsicht in das, was seyn sollte und in der Hauptsache auch wohl war, erschwert wird. Allein auch dieser Fehler des Schriftstellers schlägt in so ferne zu Gunsten des Lesers aus, als er dadurch eine Reihe von Beispielen unwünschenswerther Verhältnisse und Gesetze erhält, welche die Wohlthat der richtigen Lehre um so klarer ins Licht setzen. Namentlich ist in dieser Beziehung auf die wirthschaftliche Seite des Lehenwesens aufmerksam zu machen, welches in keinem Lande der Welt sich in solcher Uebermacht entwickelte, wie in Neapel, und noch mehr in Sicilien. Unbedingte Anerkennung verdient aber wieder der Geist, in welchem der Verfasser schreibt. Ohne irgendwie den grundsätzlichen Tadler zu machen (was sich schon mit seiner hohen Stelle im Staatsdienste kaum vertragen haben möchte,) urtheilt er frei über Personen und Dinge, und namentlich gehören seine Werke zu den sehr wenigen, in Neapel erschienenen, welche es wagen, die grossen Verdienste der französischen Zwischenherrschaft unumwunden anzuerkennen. Während es sonst fast allgemeine Sitte ist, nur von der „militärischen Besitznahme“ zu reden, die von den Franzosen eingeführten Gesetze und Einrichtungen aber nur bei ihrer Anerkennung durch König Ferdinand I. zu nennen und anzuerkennen: schildert Bianchini ungescheut die Kraft und Einsicht, mit welcher sie (allerdings unter grossen und vielen Missgriffen) tausendjährigen Unsinn und Unfug in kürzester Zeit wegfegten, dadurch aber ganz unzweifelhaft die grossen Vorschritte in der Gesittigung begründeten, welche das Land in den letzten dreissig Jahren

gemacht hat. — Mit Einem Worte, die beiden Werke des Ritters Bianchini gehören zu den besten und unterrichtendsten geschichtlichen Darstellungen eines Staatshaushaltes, und sind als solche der Beachtung jedes Staatswirthes dringend zu empfehlen.

Allerdings nicht auf gleiche Stufe zu stellen, doch immerhin noch beachtenswerth ist ein Werk von Rotondo,[1] welches die im Jahr 1834 bestehenden Verhältnisse aus allgemeinem Gesichtspunkte erörtert. Wir haben unsere Abneigung gegen Geist und Ausführung dieses Schriftstellers nicht verhehlt; und auch in dem vorliegenden Buche zeigt sich wieder nicht selten dessen unglückliche Sucht, auch das entschieden Vorwurfswerthe zu vertheidigen, seine Taktlosigkeit, dieses mit abgeschmackten Gründen zu thun, und seine Unfähigkeit von festen wissenschaftlichen Grundsätzen auszugehen: doch ist auf der andern Seite nicht zu läugnen, dass in dieser statistisch apologetischen Darstellung der neapolitanischen Finanzen sich ein nicht zu verachtender Stoff und einige bequeme Vergleichungen der itzigen Zustände mit früheren vorfinden. Wir erachten somit diese Arbeit für die verhältnissmässig gelungenste des Verfassers, und wollen ihm desshalb auch die mehr als volkseigenthümliche Breite zu gut halten. Bis Besseres geleistet wird, mag sie genügen.

Mit entschiedener Billigung können wir dagegen wieder der Einzelnarbeit Bianchinis über den öffentlichen Kredit erwähnen.[2] Es ist zwar eine Jugendarbeit des Verfassers, und Niemand wird sie dem Meisterwerke von Nebenius oder auch nur den, in ähnlichem Alter geschriebenen Erörterungen Baumstarks an die Seite setzen wollen. Hiezu fehlt es an der staatsmännischen Umsicht und der erschöpfenden Gründlichkeit des Ersteren, so wie an den ausgebreiteten Kenntnissen und der rührigen Kritik des Zweiten. Allein es sprechen für das Buch:

---

1) Rotondo, M. L., Saggio politico su la popolazione e le pubbliche contribuzioni del regno delle Due Sicilie al di quà del Faro. Nap., tipogr. Flautina, 1834, VII und 588 S., 8.

2) Bianchini, L., Principii del credito pubblico. 2 ediz. nap., Nap. 1831, V und 272 S., 8. — Der Verfasser bemerkt in der Vorrede, dass im Jahr 1827 eine erste Ausgabe ausserhalb Neapels erschienen sei, nachdem das Werk schon seit 1824 fertig gewesen, aber Hindernisse im Drucke erfahren habe. Diese erste Ausgabe ist uns unbekannt.

vollkommene Klarheit der Gedanken; Richtigkeit der wirthschaftlichen und staatlichen Grundsätze; übersichtliche Anordnung; belebende Belegung mit Beispielen; anständiger Freimuth. An manchen weitern Vorzügen mag den Verfasser die unvollkommene wissenschaftliche Verbindung mit dem Auslande gehindert haben; von andern mag er keinen Gebrauch haben machen dürfen. Der unmittelbare Gewinn, nämlich die genaue Kenntniss des neapolitanischen Staatsschuldenwesens, ist ohnedem nicht gering anzuschlagen, auch von dem Ausländer. Es ist dasselbe eine wahre Encyklopädie aller erlaubten und unerlaubten Arten von öffentlichen Schulden, und man kann für alle Abschnitte der ganzen Lehre Beispiele aus demselben entnehmen. Doch erfordert die Gerechtigkeit beizusetzen, dass die schlechten Vorgänge der früheren, die löblichen der neuesten Zeit angehören. [1])

7) Staatswirthschaftliche Zeitschriften.

Die Sitte, die Unsitte, das Bedürfniss — nenne man es, wie man wolle, — der Zeitschriften ist auch in Neapel sehr verbreitet. Allerdings glaubt die Regierung, die Blätter für die staatlichen Tagsbegebenheiten auf das Aeusserste beschränken zu sollen, nur das einzige, klägliche Giornale delle due Sicilie für beide Königreiche gestattend: allein in allen geduldeten Richtungen blüht eine rege Thätigkeit. Natürlich sind dann staatlich-wirthschaftliche Gegenstände nicht vergessen; und wenn es auch keine Zeitschrift giebt, welche denselben ausschliesslich gewidmet wäre, so enthält doch eine ziemliche Anzahl gelegentlich Abhandlungen dieser Art, und die Regierung geht selbst mit dem Beispiele in einer von ihr herausgegebenen Zeitschrift voran. Einen vollständigen Bericht zu erstatten, können wir uns freilich hier weniger, als in einem der andern Abschnitte dieser Uebersicht anheischig machen: doch glauben wir aller-

1) Wir haben hier unser Bedauern auszudrücken, dass es uns nicht gelingen wollte, nachstehende, als sehr gut gerühmte, Schrift zu erhalten: Cava-Grimaldi di Pietracatella, March. Gius., Osservazioni sulla conversazione delle rendite pubbliche. Nap., 1836. Der Verfasser ist Vorsitzender des Ministerraths.

dings die wichtigsten dieser Mittheilungsmittel im Folgenden zu nennen.

Ohne Zweifel die bedeutendste neapolitanische Zeitschrift ist der Progresso [1]) Itzt schon an die vierzig Bände zählend ist er der Mittelpunkt für einen bedeutenden Theil des strebsamen jungen Geschlechtes, und seine Abhandlungen sowohl, als seine Kritiken geniessen eines entschiedenen Ansehens. Und nichts ist wohl gewisser, als dass die Zeitschrift noch weit mehr leisten könnte und würde, wäre sie nicht so strenge beobachtet. In der grossen Zahl der von uns durchlaufenen Bände sind uns namentlich Arbeiten von Carlo Melo, Luigi Blanch, und M. de Augustinis aus dem staats- und volkswirthschaftlichen Gebiete aufgefallen. Der erstere, allen Nachrichten zu Folge ein höchst begabter junger Mann, dessen früher Tod noch immer als ein öffentliches Unglück beklagt wird, hat namentlich eine durch viele Hefte fortlaufende Abhandlung über freie Mitwerbung geliefert. Sie ist geistreich und frisch; unseres Bedünkens freilich aber auch nicht abwägend und unpartheiisch genug. Von L. Blanch sind geschichtliche Arbeiten und Kritiken geliefert. Der Verfasser ist ehemaliger Offizier, und anerkannt einer der gebildetsten, geistesblitzenden und ehrenhaftesten Männer Neapels. Schade, dass er noch kein grösseres selbstständiges Werk über Volkswirthschaft geschrieben hat. Er wäre, wenn irgend einer, im Stande zu zeigen, was ein ausgebildetes und ernstlich benütztes südliches Talent vermag. Die Beiträge von de Augustinis sind nicht sehr bedeutend.

Seit dem Jahr 1833 lässt die neapolitanische Regierung eine halbamtliche Zeitschrift [2]) erscheinen, welche zur Belehrung über öffentliche Zustände, zunächst für die Beamten, bestimmt ist. Wenn auch, wie natürlich, in einer Schrift dieser Art keine neuen Lehren, kecken Ansichten oder scharfen Beurtheilungen erwartet werden können: so ist doch das Ergebniss der Leistungen ein ganz anständiges, welches der Regierung zur Ehre

---

1) Il progresso delle scienze, lettere ed arti. 8. — Gegenwärtig unter der Leitung des Cav. de Cesare.

2) Annali civili del regno delle due Sicilie. 4.

gereicht. Es sind uns hauptsächlich folgende Arbeiten als bemerkenswerth aufgefallen: In der Abtheilung „bürgerliche Verwaltung“ manche verständige Anträge von Provinzialräthen; unter den „öffentlichen Arbeiten“ Nachrichten über Strassen, Brücken, Kirchhöfe, das grosse albergo dei poveri; unter „National-Industrie“ viele Berichte über einzelne Gewerbszweige, z. B. Seide, Branntwein, Papier, Pferdezucht; unter „Statistik“ wichtige Nachweisungen über Schifffahrt, Handel, Bevölkerung von Neapel.

Einer der rüstigsten Schriftsteller Neapels im Gebiete des Rechtes und der Rechtsphilosophie ist der (auch oben bereits erwähnte) Advokat P. S. Mancini. Die Vielseitigkeit seiner Bildung und die rege, südliche Lebendigkeit seines Strebens machen ihn jedoch auch zugänglich für verwandte Fächer. Und so finden sich dann in der von ihm mit anerkennenswerther Aufopferung und Beharrlichkeit herausgegebenen Zeitschrift Ore solitarie [1]) eine Anzahl von Abhandlungen und Kritiken aus dem volkswirthschaftlichen Fache, theils von Scialoja, theils von Durini, theils endlich vom Herausgeber selbst. Die Namen schon bürgen für gediegene und ansprechende Arbeiten.

Schliesslich sei noch einer zunächst für den Handelsstand bestimmten Zeitschrift, herausgegeben von G. Bursotti erwähnt, [2]) welche ausser mancherlei hieher nicht Gehörigem auch volkswirthschaftliche Aufsätze von grosser Bedeutung enthält, namentlich von L. Blanch und von dem Obersten Visconti.

Diess ist es, was wir über die neueren Leistungen der Neapolitaner und Sicilianer in den staatlich-wirthschaftlichen Fächern zu berichten wissen. Dürfen wir es offen sagen, so sind wir begierig bei Gelegenheit den Eindruck zu erfahren, welche die Schilderung auf unsere Leser machen wird. Uns persönlich war die Bekanntschaft mit dem rührigen Geistesleben in Neapel eine eigentliche Entdeckung, indem wir eine grosse vorgängige Un-

---

1) Mancini, P. S., Le ore solitarie. Opera periodica di scienze, lettere, e giurisprudenza. Nap., 4, 1840/1.
— — Continuazione delle ore solitarie, ovvero giornale di scienze morali, legislative ed economiche. Nap., 8, 1842 sq.
2) G. Bursotti, Biblioteca di commercio. Nap., 1842 sq., 8.

wissenheit in diesem Punkte bekennen müssen. Da wir nun wohl ohne Unbescheidenheit eine ähnliche Unbekanntschaft und jeden Falles eine gleiche Theilnahme an dem Erfreulichen bei manchen Andern glauben voraussetzen zu dürfen: so könnte wohl nur die Mangelhaftigkeit unserer Schilderung Schuld an einer Gleichgültigkeit sein. Sollten aber andere Freunde der Literatur mit staatswirthschaftlichen Erzeugnissen neapolitanischer Schriftsteller bekannt geworden sein, welche uns entgingen, so würde eine Vervollständigung unseres Versuches sicherlich dankenswerth sein, und diese Zeitschrift gerne ihre Spalten für die Mittheilung öffnen.

Die Genesis der Völkergesellschaft.

Ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft. [1])

Von Fallati.

Zweite Parallele.

Die bürgerliche Gesellschaft und die Völkergenossenschaft.

Die Familie ist auch in ihrer höchsten Entwicklung nur eine enge, zur Naturnothwendigkeit stark hingeneigte, von einem dunkeln Gefühle beseelte Gestalt des Menschenwillens, welche dessen Drange nach voller Freiheit noch wenig entspricht und über welche er eben deswegen hinausstrebt. Indem nun der Mensch in solchem Bestreben nicht mehr als blosses Glied der Familie in einem Verhältniss zu andern Menschen stehen will, muss er als einzelner wollender Mensch, als Subject ihnen gegenübertreten; sein Ich ist es, das sich nun in der Menschenwelt verwirklichen soll.

Diese Seite der Subjectivität, des Egoismus am Menschenwillen bahnt sich den Weg ins Daseyn zunächst dadurch,

---

[1]) Bei der eiligen Durchsicht der ersten Abtheilung dieser Abhandlung im letzten Hefte sind folgende störende Fehler stehen geblieben, welche der Leser zu verbessern gebeten wird: S. 179, Z. 21. an welche statt in welchen; Z. 22. anknüpft st. beruht; S. 181, Z. 9. Staaten st. Stämme.

dass die Kinder, als die dem Fortschritt angehörigen Glieder der Familie, dieselbe verlassen und selbst Familienhäupter werden. Als Häupter und Mitglieder verschiedener Familien stehen nun sie und ihre Angehörigen unter einander in einem von dem Familienverbande absehenden Verhältniss. Solches Verhältniss in seiner Gegenseitigkeit, oder das Daseyn des subjectiven Willens, des Egoismus in seiner Gesammtheit hat man die bürgerliche Gesellschaft genannt. Sie ist also die zweite Hauptstufe oder die Mittelstufe der Entwicklung des Menschenwillens in der Erscheinung.

A. Seine erste Hauptform oder die erste Stufe und Seite der bürgerlichen Gesellschaft entwickelt der Egoismus in folgender Weise. Der sich aus der Unfreiheit der Naturbeschränkung in sich zurückziehende Wille kann in der Erscheinung nicht anders diesen Gegensatz zur Wirklichkeit bringen, als indem er allmählig sich in ein freieres Verhältniss zu der natürlichen Unterlage setzt, um sich endlich losgelöst und rein ihr gegenüberstellen zu können. Diejenige beschränkende Seite des Verhältnisses zur Natur, welche als Hemmung des Menschenwillens stehen bleibt, auch insofern er der Familienbeschränkung sich entledigt hat, ist seine Unfreiheit in Beziehung auf die Befriedigung der einfachen leiblichen Bedürfnisse der Ernährung und Einhäusung. Da übrigens dieses Verhältniss zur nichtmenschlichen Natur schon mit der Gründung der Familie aufgehört hat ein unmittelbares zu seyn, weil in ihr die Befriedigung der Bedürfnisse bereits durch die Beziehung auf das Verhältniss der Familienglieder zu einander veredelt ist: so kann der nächste vom Willen nach seiner Befreiung aus der Familie zu machende Schritt, um in eine freiere Lage hinsichtlich der Befriedigung der Bedürfnisse zu kommen, nur der sein, dass er sein Verhältniss zur nichtmenschlichen Natur auf eine höhere, seiner neuen Stellung zu anderen Menschenwillen entsprechende Weise vermittle, d. h. dass er als Subject jene Befriedigung vermittelt durch sein Verhältniss zu anderen Subjecten erstrebe. Der so gewendete Menschenwille, welcher sinnliche Bedürfnisse in Beziehung auf andere Menschen zu seinem Gegenstande hat, ist das Interesse.

Das Interesse, als erste Haupterscheinungsform des Egoismus tritt

1. zuerst als Verneinung der Befriedigung der Bedürfnisse der Andern auf, sofern diese mit der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse nicht bestehen kann oder bestehen zu können scheint: es ist Privatinteresse, in welchem die Beziehung auf die Andern vom Egoismus noch ganz in den Hintergrund gedrängt wird. Das Privatinteresse hat sein Daseyn am reinsten in dem bis zum Verbrauche sich steigernden ausschliesslichen Gebrauche von Gegenständen, oder der Consumtion, welche es andern zur Unmöglichkeit macht, durch diese Gegenstände ihren Bedürfnissen Genüge zu thun. Um sich jedoch gegenüber von den ebenfalls verzehrenden Andern die eigene Verzehrung zu sichern, sieht sich der Einzelne veranlasst, gewissen Dingen zum Voraus die Bestimmung zu geben, zur Befriedigung der Bedürfnisse zu dienen. Der Wille tritt hiemit als productive Kraft auf, welche durch die Thätigkeit der Arbeit Güter für die Consumtion erzeugt. Die productive Kraft gehört als Wille, auch abgesehen von der in ihr thätigen Einsicht, dem Gebiete des Geistes an; ihre Anwendung in der Arbeit, welche um auf die Natur zu wirken, sich natürlicher Mittel oder physischer Kräfte bedienen muss, ist andererseits von vorwiegend physischer Art. Geistige und physische Kraft ist daher immer, obwohl in ungleich wechselndem Verhältniss bei der Gütererzeugung vereinigt. Diese steht übrigens auf der Stufe des Privatinteresse nur im Dienste der eigenen Verzehrung.

2. Die Beziehung auf die Andern, welche im Privatinteresse nur als Verneinung vorhanden ist, muss jedoch auch als bejahende an den Tag kommen. Der Einzelne kommt dazu einzusehen, dass sein eigenes Interesse erheischt, nicht bloss verneinend gegen fremdes Interesse aufzutreten, sondern durch Zugeständnisse hinsichtlich der Befriedigung der Bedürfnisse der Andern gleiche Zugeständnisse für einen weniger gestörten, vielleicht sogar unterstützten Genuss sich zu verschaffen. Das Interesse erscheint demnach nun als interessirte Vergünstigung, zunächst leidend in dem Verzicht auf ausschliessliche Consumtion; sodann aber thätig in der Ausdehnung der Production auf die Befriedigung der Verzehrung Anderer; endlich entsteht durch die deswegen nothwendig gleichzeitige

und gegenseitige Erscheinung der interessirten Vergünstigung, weil die Einzelnen auf derselben Stufe nebeneinander einen und denselben Gang der wesentlichen Willensentwicklung nehmen müssen, ein Zustand der Verschlingung wechselseitig sich bedingender Interessen, welcher im Gegensatz zu der rein subjectiven Scheidung der einzelnen Privatinteressen, ein mehr objectives Band der Gesellschaft in einem Gesammtinteresse Mehrerer enthält.

3. An dieses Zusammenfliessen der Interessen in ein Gesammtinteresse knüpft sich die Bildung einer Gestaltung der Welt der Interessen an, die wie in keinem Gebiete des Willens, so auch hier nicht ausbleiben kann. Diese Organisation ist jedoch selbst in der Gesellschaft der Einzelnen noch so wenig entwickelt, geschweige denn im Verkehrsleben der Völker, dass wir für unsern Zweck eines näheren Eingehens in ihren Gang hier entbehren können. Nur soviel sey bemerkt, dass dieselbe nicht sowohl auf Seite der passiven Consumtion, welche dem sondernden Privatinteresse angehört, als zunächst auf Seite der thätigen Production sich aufbaut, welche in der Vereinigung der auf gleiche Weise Productiven zu Ständen, den ersten entscheidenden Schritt auf dem Wege zur Organisation macht. Es versteht sich jedoch von selbst, dass auch hier jene durchgreifende Eigenschaft höherer Entwicklungsstufen, niedrigere nicht aufzuheben, sondern nur in ihrer Bedeutung, die ihnen als Seiten der Willensentwicklung für immer in gewissem Grade bleiben muss, herabzusetzen, ihre Wirksamkeit äussert. So steht auf der Kehrseite der ständischen Vereinigung die Theilung der Arbeitsfunctionen, und die ansteigende Entfaltung der Stände von der Stoffgewinnung durch die Stoffverarbeitung zum Handel, ist keine diese Gebiete vollständig trennende. Der Urproducent verzichtet nicht auf Verarbeitung des Stoffes und Austausch seiner Erzeugnisse; der Industrielle gewinnt seinen Arbeitsstoff dem Rohstoff ab, wie der Urproducent den Rohstoff der Natur, und tauscht ebenfalls seine Producte gegen andere aus; der Kaufmann gewinnt die Waare die er herbeischafft, für die Gegend, welche sie nicht erzeugt und richtet sie für die Bedürfnisse der Verbraucher zu. Diese Vermischung findet als unmittelbare statt, so lange die grossen Gewerbe sich erst zu

trennen suchen, indem erst allmählig aus der vorherrschenden Stoffgewinnung die Industrie und aus beiden der Handel sich loslöst; sie bleibt als solche auch noch neben den gesonderten Gewerben bestehen, sie tritt aber endlich auch vermittelt durch die Sonderung der Gewerbe und in selbstständiger Weise als Gewerbefreiheit oder freie Concurrenz auf.

Dass diese nicht die höchste Stufe der Ausbildung des auf das Interesse gebauten Verkehrs seyn könne, ist eine in unserer Zeit immer mehr Anerkennung findende Ansicht. Es zeigt sich ein Drang nicht nur im Gebiete der Production die Sonderung der Arbeitskreise und die Gewerbefreiheit durch eine höhere Organisation der Arbeit zu vermitteln, sondern auch die weiteren Kreise der Consumtion und Production in ein organisch bedingtes Verhältniss zu einander zu bringen, welches freilich ohne eine Mithülfe der höheren Kategorieen der Willensentwicklung, insbesondere des Rechts und der Polizei nur in sehr unvollkommener Weise erwartet werden kann. Das höchste Ziel, welches auf diesem Felde zu erstreben wäre, liesse sich vielleicht so formuliren: es solle das besondere Interesse der Consumenten, wie der Producenten und unter diesen jedes einzelnen Kreises von Producirenden ohne Aufhebung dieser Unterschiede in solch' eine thätige Wechselbeziehung mit einem gemeinschaftlichen Gesammtinteresse der im Einzelnen verschiedenartig Interessirten gesetzt werden, dass jeder besondere Productionskreis seinen Platz, auf dem er die andern am besten unterstütze und von ihnen am besten unterstützt werde, in Beziehung auf sein Verhältniss zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gesammtheit finde, und dass zugleich durch die Einrichtung der Gesammtproduction das Consumtionsinteresse der Einzelnen auf die dasselbe am wenigsten einschränkende Art befriedigt werde. Dieses Räthsel zu lösen ist nicht nur nicht hier unsere Aufgabe, sondern wohl schwerlich jetzt schon möglich; die bis auf unsere Gegenwart entwickelten Verhältnisse der auf dem Standpunkte des Interesse sich bewegenden Völker, welchen wir uns nun zuwenden, sind jedenfalls ohne seine genauere Beachtung zu begreifen.

Im Gebiete der Verhältnisse der Völker findet sich nicht minder als im Leben der Einzelnen der Fortschritt aus einem familiären zu einem bürgerlichen Verbande. Dieselbe

innere Nothwendigkeit des Willens, welche aus Mitgliedern der Familie egoistische Einzelsubjecte macht, treibt die Völkerindividuen aus der auf gemeinsamen natürlichen Grundlagen ruhenden Verbindung in das Gebiet des Interesse. Völkerschaften, deren ursprüngliche natürliche oder spätere künstliche Nationalität, sey es auf welche besondere Weise — durch gänzliche Trennung des Wohnsitzes, Abbrechen aller wesentlichen Verbindungen, lange Jahre dauernde politische Spaltung — durchaus gelöst ist, stehen einander in vollkommener Theilnahmlosigkeit, jede auf sich gewiesen, gegenüber, nicht anders als ob sie nie in natürlicher Einheit verknüpft gewesen. Die Erfahrung bestätigt, dass diese schroffe Sonderung um so mehr zu feindlicher Entgegenstellung gegen die benachbarten Stämme und Staaten führt, je geringer der Culturgrad überhaupt ist, auf welchem die Völker stehen. Jäger und Nomaden vertreiben rücksichtslos aus Jagd- und Weidegründen Jeden, welcher der Befriedigung ihrer Bedürfnisse im Wege steht; ebensowenig lässt der wilde Fischerstamm irgend welchen anderen da seinen Fang machen, wohin er gerade seine Netze werfen will. Es macht hiebei keinen Unterschied, wie man einwenden möchte, ob der Gegenstand der Befriedigung der Bedürfnisse Niemanden gehörige Sachen, wie die wilden Bewohner des Waldes und der Gewässer und die wildwachsenden Pflanzen herrenlosen Landes, oder ob es schon in den Besitz anderer Stämme gelangte Güter sind. Der Beduine sieht vielmehr, wie der alte Germane, auch im Raubkriege ein ehrenvolles Erwerbsmittel; denn das ist eben das Charakteristische dieser ersten Erscheinung des Interesses als Privatinteresse, dass es privativ ist, nur das eigene Bedürfniss ohne alle Berücksichtigung des fremden ins Auge fassend. Von Anerkennung eines Rechtes fremder Stämme ist hier vollends um so weniger anders als im Keime die Rede, je mehr auch auf den vorgerückteren Stufen des im Interesse überhaupt ruhenden Entwickelungsgrades der Völkergesellschaft, wie derjenigen der Einzelnen, das Recht noch im Hintergrunde der Schaubühne stehen bleibt. Auf dieser ersten Stufe der Feindschaft mit dem fremden Stamm, soferne die Befriedigung der Bedürfnisse desselben dem Bedürfnisse des eigenen Volkes widerspricht, ist demnach jede Vereinigung in Beziehung auf Deckung des Mangels eigener Consumtion durch fremde

Production, jeder auswärtige Handel noch ausgeschlossen, zwar nicht zwischen einzelnen wenigen Angehörigen der einen und der andern Völkerschaft, worin der Anknüpfungspunkt späterer Entwicklung grösserer Handelsverhältnisse der Staaten liegt, aber in Hinsicht öffentlich anerkannter Uebung; von Bedeutung für das Volksleben im Ganzen ist er nicht. Die Production im Innern des Stammes hat im Grossen nur erst die Befriedigung der einheimischen Bedürfnisse im Auge und ist somit noch von keiner internationalen Bedeutung.

Ist nun aber auch diese ausschliessliche Berücksichtigung der eigenen Consumtion hauptsächlich der rohesten Bildungsstufe gesellschaftlich noch wenig entwickelter Stämme eigen, so muss sie doch als eine wesentliche Seite der Erscheinung des Willens, obwohl in immer schwächeren Resten, auch auf den vorgerückteren Entwicklungstufen des Völkerverkehrs, nach vollerer Ausbildung des innern gesellschaftlichen Lebens und der äusseren Verbindungen sich finden. Unschwer erkennt man sie in den Ausfuhrverboten hoch civilisirter Staaten und Zeiten wieder, deren Zweck kein anderer ist, als die ausschliessliche Befriedigung der einheimischen Bedürfnisse durch das einheimische Erzeugniss. Ist es die Ausfuhr von unmittelbar zur inländischen Verzehrung bestimmten Stoffen, welche verboten wird, so liegt darin eine vollständige Verneinung der auf die Einfuhr dieser Stoffe zu ihrem Gebrauche gerichteten Wünsche anderer Staaten; wird dagegen die Ausfuhr von Rohstoffen im Interesse des Verbrauchs der inländischen Production, die derselben nicht entbehren kann, verhindert, so ist, insofern es dem Auslande freigelassen ist, die verarbeiteten Producte später zu erwerben, die Abschliessung bereits geringer. Sie mindert sich noch mehr, indem die Ausfuhrverbote zu Ausfuhrzöllen abgeschwächt, und diese wiederum im Verlaufe der Zeit in ihrem Betrage herabgesetzt werden; bis endlich diese verneinende Seite des ausschliesslichen Privatinteresse nur noch in einer versteckteren Weise oder in mehr und mehr vereinzelten Thatsachen bei ausserordentlichen Fällen sich geltend macht.

Lange vorher jedoch, ehe jene ausschliessliche Härte der Nationen so weit sich abschleift, drängt sich ihnen die Nützlichkeit einer Nachgiebigkeit auf, welche auch dem fremden Interesse,

obgleich nur um des eigenen Vortheils willen, Einräumungen macht; es macht sich der Gemeinnutzen geltend. Dass das fremde Volk an den Gegenständen der inländischen Consumtion Theil nehme, duldet man bald aus dem Grunde, weil man selbst im Auslande die Befriedigung eigener Bedürfnisse zu holen wünscht und diess nur im Wege des Tausches erreichen kann. Ist aber einmal erkannt, dass der Austausch der Producte verschiedener Gebiete beiden Theilen vortheilhaft sey, so wird man in beiden Ländern durch das Interesse selbst unausweichlich angetrieben, nicht bloss das Ausland an den inländischen Erzeugnissen Theil nehmen zu lassen, sondern für dasselbe diejenigen Güter zu erzeugen, die es begehrt. Die Ausfuhr wird nun unter Umständen als so vortheilhaft betrachtet, dass den Ausfuhrzöllen Ausfuhrprämien an die Seite und entgegentreten. Hierin liegt eine doppelte Wendung der Dinge. Es muss nicht nur neben der Ausfuhr nun auch die Einfuhr beachtet werden, soweit die eine nur durch die andere möglich wird, sondern es wird auch der Standpunkt der vorherrschenden Berücksichtigung der inländischen Consumtion verlassen und mehr auf den der Production übergegangen. Damit ist aber die Möglichkeit eines fruchtbaren und zu weiterer Entwicklung der Gesellschaft führenden Verkehrs der Völker gegeben.

Diese Entwicklung knüpft sich an die Verschiedenheit der Individualität der Völker an, die nicht geringer ist, als die der Einzelnen und im Gebiete des Interesse als dem ersten Kreise des Egoismus mit schärfster Bedeutsamkeit hervortritt. Nach den Unterschieden ihrer natürlichen Basis an Lage, Form und Art des Bodens, nach ererbter Leibesbeschaffenheit der Bewohner, wie nach der Verschiedenheit der intellectuellen und moralischen, ästhetischen und politischen Erziehung, welche die Geschichte der Staaten bildet, stehen Volk und Volk wie Baumstämme verschiedener Gattung, durch Inoculation bald mehr sich genähert, bald mehr entfremdet, einander gegenüber. Sehr bestimmt werden einzelne Stämme durch die natürliche Beschaffenheit ihres Gebietes auf Jagd oder Viehzucht, Bergbau oder den Anbau verschiedenartigster Gewächse vor anderen angewiesen. Da jedoch hier das Bestimmende die aussermenschliche Natur ist, so muss die auf solche Verschiedenheit gegründete Theilung der Arbeits-

functionen um so mehr verschwinden, je mehr im Laufe seiner Entwicklung der Mensch die Herrschaft über die Natur erwirbt, sich von ihr unabhängig und sie sich dienstbar zu machen weiss. Auch fällt, je grösser Staaten sind, dieser Grund einer nothwendigen Ergänzung des einen durch den andern — wegen Unfähigkeit der Natur seines Gebietes die Bedürfnisse des Volkes zu decken — um so mehr weg, je mannigfaltiger an Clima, Boden, Bewässerung das Land ist, so dass in der Regel die ausschliessliche durch dessen Natur gebotene Arbeitstheilung sich auf kleinere Staatstheile von schroffer Eigenthümlichkeit beschränkt, und in den Kreis der Völkerverhältnisse nur ausnahmsweise in reiner Gestalt hineinreicht. Dennoch verschwindet jener Einfluss der natürlichen Beschaffenheit der Territorien auf keiner Stufe der Entwicklung des Völkerlebens ganz, und wenn er auch mit zunehmender Civilisation abnimmt, so liegt doch in dieser selbst auf der andern Seite ein Grund der Fortdauer der Unterschiede der Nationen in Beziehung auf die Gegenstände der Production. Denn verschiedene Geschicklichkeiten entwickeln sich bei den einzelnen Völkern, wie bei Individuen durch langdauernde Uebung und den unmerklichen, oft nicht im Kleinen nachweisbaren, aber im Grossen unläugbaren Einfluss der Cultur- und politischen Geschichte auf die ursprüngliche Naturanlage. Wenn daher auch jedes Land auf einer gewissen Stufe Stoffgewinnung, Stoffverarbeitung und Handel in noch viel höherem Grade in sich vereinigen muss, als diess schon in dem Wesen dieser Zweige der Production selbst liegt, so giebt es doch Staaten, welchen das eine oder das andere Gewerbe vorwiegend angemessen ist. Für dieses Gewerbe, insofern es über den Bedarf des Inlandes hinausreicht, den ausgedehntesten Schauplatz seiner Thätigkeit namentlich auch im Auslande zu suchen, wird jedes Volk durch sein individuelles Interesse getrieben. Wären nun die Individualitäten der Völker allgemein so scharf und regelmässig geschieden, dass das eine nicht vortheilhaft erzeugte, was das andere vornehmlich hervorzubringen geeignet wäre, und dass jedes in gleichem Grade den Mangel der Anlage und Erziehung des einen durch seine natürlichen und geistigen Mittel deckte, so wäre die allgemeinste Handelsfreiheit das allein Vernünftige. Allein da dieses Verhältniss nicht rein stattfindet, sondern die meisten Staaten die Be-

dingungen verschiedenartiger Gewerbe in sich vereinigen, so tritt ein Zwiespalt der Nationalinteressen in Beziehung auf den freien Verkehr ein. Jeder Staat kann der Thätigkeit fremden Gewerbfleisses nur insoferne Zutritt in seinem Gebiete gestatten, als ein Bedürfniss, das er selbst nicht vortheilhafter für das Staatsganze im Innern deckt, ihm durch diese befriedigt werden soll. Hiedurch entstehen nothwendig Einfuhrverbote, die sich in milderer Form zu Einfuhrzöllen herabsetzen, in der schroffsten zu vollständiger Grenzabsperrung führen. Diese letzte wäre aus dem Gesichtspunkte des Interesse vollständig gerechtfertigt, wenn von einem Staate nachgewiesen werden könnte, dass er in seinem Innern alle Hülfsmittel umfassender Entwicklung, welche durch fremde Einwirkung nur gehemmt werden könnte, besässe. Dagegen würde die vollständige Oeffnung aller Thore auf diesem Standpunkte nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn durch sie das inländische Interesse nicht nur nicht gehemmt, sondern positiv am meisten gefördert würde, da es im Wesen der interessirten Vergünstigung liegt, aus der egoistischen Isolirung nur so weit hervorzutreten, als der höhere Nutzen es erheischt. Der erste Fall ist kaum denkbar, der zweite nur unter besonderen Umständen, so dass als der regelmässige Zustand der Völkergesellschaft im Grossen vor Herstellung eines höher entwickelten Völkervereines nicht die vollkommene Handelsfreiheit, sondern ein zwischen ihr und der vollständigen Prohibition in der Mitte stehendes theilweises Prohibitiv- und Einfuhrzollsystem zu betrachten ist.

Fragt man nun aber nach dem Analogon der gewerblichen Stände in der Gesellschaft der Völker, so zeigt sich bald, dass es in streng anschliessender Form nicht vorhanden seyn kann. Die Beschäftigung der Völker ist im Allgemeinen viel zu wenig scharf geschieden und kann es nie genug seyn, um gleichbeschäftigte Völker den Unterschied ihrer durch viele andere Momente bedingten Nationalität dauernd vergessen zu machen, und ihnen die gleiche Beschäftigung als einen überwiegenden Vereinigungsgrund erscheinen zu lassen. Vielleicht sind sie durch weite Land- und Meeresstrecken gesondert, — auch sind sie jedenfalls so wenige, dass von einer Organisation, wie sie die schärfer getrennten, localisirten und zahlreichen Stände der ein-

zelnen Gewerbenden aufweisen, nicht die Rede seyn kann. Ganz darf jedoch, dem Wesen der Willenserscheinungen gemäss, auch hier das einigende Element nicht unvertreten seyn, und so findet es sich denn auch in der That vor, wann und wo es sich von der Geltendmachung übereinstimmender Interessen verschiedener Staaten in Beziehung auf ihre Production, gegen Uebergriffe anderer Völker handelt. In solchem Falle bildet sich eine gleichmässige Handlungsweise der bedrohten oder vernachtheiligten Staaten zu ebenmässigem Schutze der ihnen gemeinsamen Production, die sich soweit ausdehnt und so lange dauert, als das gemeinsame Interesse es fordert. Hiemit erscheinen diese Staaten nicht nur als durch einen Gemeinnutzen innerlich verbunden, sondern treten, obwohl ohne Verabredung auch äusserlich als aus gleichem Interesse gleich Handelnde auf. Bedienen sie sich zu Sicherung ihrer Production gleichmässig der Zölle gegen dritte Staaten, so liegt hierin der Keim von Zollvereinen. Doch ist im Auge zu behalten, dass hier von der rechtlichen und polizeilich rechtlichen formellen Fixirung eines solchen gemeinsamen auf Gemeinschaft des Interesse ruhenden Handelns, von förmlichen Bündnissen und Vereinen noch nicht die Rede ist.

Noch weniger aber als je nach den verschiedenen Klassen der Gewerbe die Staaten sich gleich scharf sondern und gleich sehr vereinigen lassen, wie die Einzelnen, tritt eine entsprechende Möglichkeit der Trennung und an diese sich anknüpfenden Vereinigung in Gemeinschaft Getrennter bei den Völkern ein, sofern sie als Consumenten und Producenten betrachtet werden. Schon bei den Einzelnen ist die Trennung der Consumenten und Producenten eine weit schwächere, als die Spaltung der Producenten unter sich. Bei den Völkern kommt nun aber eben das wiederum in Betracht, dass sie als Collectiv-Subjecte eine Anzahl von Consumenten sowohl als Producenten in sich vereinigen, welche sich mehr oder minder so paralysiren, dass das Volk als Ganzes weder ein Producent noch ein Consument genannt werden kann, sondern beides zugleich ist. Allein der Unterschied tritt bei der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und der verschiedenen Anlage der Völker zu ihrer Befriedigung, in Beziehung auf die Befriedigung von mehreren oder wenigeren Bedürfnissen auch hier hervor. Während ein Volk in einer Beziehung dem andern gegen-

über Consument ist, erscheint es in einer andern als Producent und beide wechseln die Rollen. Wird dieses Verhältniss erkannt, so bildet es die Grundlage von Handelsverträgen und -Vereinen, welche in ihrer reinen Form ein Ausdruck der übereinstimmenden Ansicht der Zusammentretenden sind, dass im concreten Falle nach den bestimmten Seiten hin zwischen ihnen ein Interesse der Ergänzung vorhanden sei, das in der gegenseitigen Aufhebung von Ausfuhr- und Einfuhrverboten und Zöllen seine Verwirklichung finde. Im Uebrigen ist hier ebenfalls noch vom Rechtsverhältnisse solcher factischen Verbindungen, von wirklich vertragsmässig begründeten Handelsvereinen, einstweilen abgesehen.

Allein dieses Absehen ist unwahr und mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmend, wenn es über die ersten Anfänge der interessirten Verbindungen hinaus fortgesetzt wird. Allerdings ist das Interesse, als die der Natürlichkeit am nächsten stehende Seite der egoistischen Subjectivität, die erste Regung ihrer Freiheit und kommt früher zur Entwicklung als das Rechtsbewusstseyn, aber der einige Wille lässt zugleich mit ihm, wenn auch nur schwach und niedrig, das Rechtsbewusstseyn im Leben der einzelnen Menschen wie der Völker aufkeimen. Diess schiesst dann mit immer rascherem Wachsthum im Wald der Interessen und Bedürfnisse auf und zieht seine geraden und rechtwinkligen hohen Alleen überall ordnend und festigend als Richtwege und Anhaltspunkte für den Geist durch das wilde Gebüsch und die wirren Ranken jener sinnlichen Welt.

Der logische Uebergang aber aus dem Gebiete des Interesse in das des Rechtes ist kurz folgender.

B. Indem der practische Geist nicht bloss die natürlichen nothwendigen Bedürfnisse, sondern auch sinnliche Launen als Scheinbedürfnisse in Beziehung auf Andere zu befriedigen sucht, erscheint sein Interesse als willkürlich, und ebendamit in Annäherung zu der grösseren Freiheit begriffen, welche der aus den natürlichen Banden der Familie getretene Wille in der bürgerlichen Gesellschaft erstrebt. Der nächste Schritt, den der subjective Wille durch die ihm inwohnende Kraft seines Wesens zu machen gedrängt wird, ist nun der, vollends diejenige Seite hervorzukehren, welche von der äusseren Nothwendigkeit absieht.

So gewinnt er für das Ich eine abstracte Freiheit der egoistischen Subjectivität. Von der Beziehung auf andere Menschenwillen sieht er jedoch in diesem abstracten Egoismus keineswegs ab; darin würde ein dem Fortschritte des Geistes widersprechender Rückfall zu jener ursprünglichen bereits in der Begattung verlassenen Vereinzelung des Menschenwillens liegen. Die Beziehung auf andere Menschen bleibt daher die beständige vom Geiste nie mehr hintangesetzte Voraussetzung aller späteren Willensentwicklungen. Andererseits schliesst jene Abstraction von der Naturnothwendigkeit ebensowenig die Beziehung auf die Natur überhaupt aus, welche vielmehr, nur vermittelt durch die Beziehung auf andere Menschen Gegenstand des Willens bleibt; aber nun nicht mehr von Seite der Nothwendigkeit in bewusstloser Anerkennung, sondern von ihrer dem subjectiven Willen unterworfenen Seite der Zufälligkeit aus mit Bewusstseyn aufgefasst wird. Ueberhaupt werden durch den Fortschritt des Willens zu dieser neuen Stufe die früheren, weil sie zugleich Seiten des Willens sind, ebensowenig vernichtet, als ihr allein mit Ausschluss der früheren der neue Fortschritt zukommt. Dieser muss vielmehr in der Familie und — wie schon angedeutet — neben dem Interesse sich ebenfalls schon wirksam zeigen, obgleich er — als Stufe — zur reinen Ausbildung erst nach Entwicklung der früheren Stufen es bringen kann. In dieser reinen Ausbildung aber erscheint die abstracte Freiheit der egoistischen Subjectivität als rechtlicher Wille, welcher, indem er das Ich schlechthin in Beziehung auf andere Subjecte in der Aussenwelt zu verwirklichen strebt, sein Daseyn im Rechte findet.

In diesem Gebiete des Rechtes lässt sich nun die schärfere Sonderung des Kreises der Gesellschaft der Einzelnen von dem der Gesellschaft der Völker für die vorliegende Darstellung entbehren. Denn da es sich beim Rechte nur von der Geltendmachung des abstracten Ichs handelt, so ist es im Allgemeinen gleichgültig, ob dieses Ich eine einzelne oder eine Collectiv-Person ist; ein Unterschied, der beim Interesse, das auf die Befriedigung der sinnlichen Bedürfnisse geht, eben durch die verschiedene Natürlichkeit eines Einzel- und Collectiv-Subjectes und die daran sich anknüpfenden Verschiedenheiten von hervor-

tretender Bedeutsamkeit war. Somit möge, was jetzt zu sagen ist, wenn nicht ausdrücklich ein Unterschied hervorgehoben wird, als nach der Ansicht des Verfassers für Einzelwesen und Völker gleichmässig geltend betrachtet werden.

1. Der rechtliche Wille ist als egoistischer in seiner ursprünglichsten Form einzelner Wille, der für sich eine unendliche Geltung in Anspruch nimmt, oder Persönlichkeit, und das Daseyn der Persönlichkeit ist das subjective Recht.

Hier tritt uns zum erstenmale auf der bisher durchlaufenen Bahn die Freiheit mit der dem Geiste angehörigen Seite der Rückbeziehung der Erscheinung auf die Allgemeinheit des Geistes offen entgegen. Die vielen verschiedenen Gegenstände, die vor dem Ich ausgebreitet liegen, erfasst es nun nicht mehr mit der Begier des Interesse, sondern um in einem besonderen Inhalt als allgemein Gültiges sich darzustellen. Indem aber das Recht nach der Verschiedenheit des Gegenstandes, im Verhältniss zu welchem der Wille frei sich äussert, deswegen sich gliedert, weil das innere Verhältniss der Freiheit selbst von dem des Gegenstandes zu ihr abhängig ist, so ist es doch immer nur das Ich, das auf verschiedenen Wegen durch die verschiedenen Gegenstände auf sich selbst sich zurückbeziehen will.

a. Die egoistische Persönlichkeit bezieht sich zunächst durch sich auf sich: in sich selbst ihren Gegenstand findend macht sie sich gegenüber von anderen Personen in möglichst selbstischer Weise im rein persönlichen Rechte geltend. Hier fasst sich die Person fürs Erste in ihrer blossen Allgemeinheit, ganz absehend von jeder Besonderheit der Aeusserung ihres persönlichen Willens, als daseyende Persönlichkeit, indem sie gegen die andern Personen, ihre Existenz als unverletzliche im Recht der Selbsterhaltung behauptet. Da aber die allgemeine und unmittelbare Einheit des menschlichen Daseyns in der Erscheinung sich besondert, so wird auch die Persönlichkeit getrieben, sich in ihren besonderen Bestandtheilen nach der Art und Weise ihres Daseyns als freie darzustellen, und hiemit unter den übrigen Persönlichkeiten ein Recht der Unabhängigkeit geltend zu machen, welches in ebensoviel besondere Rechte zerfällt, als es besondere Aeusserungen der existirenden Persönlichkeit giebt. Endlich hat die Persönlichkeit die beson-

deren Eigenschaften, deren freie Verwirklichung in den Rechten der Unabhängigkeit geschehen soll, wieder zusammenzuschliessen, jedoch nicht durch die leere Einheit des Daseyns, sondern in der höheren, Allgemeinheit und Besonderheit vermittelnden Form der totalen Einzelheit oder Individualität. Im Gegensatz gegen die qualitative Freiheit des Rechtes der Unabhängigkeit erscheint die erste Stufe als bloss quantitative Freiheit der Persönlichkeit, die dritte aber, welche die Qualität mit einschliessen soll, als erfüllte (qualitative) Quantität oder Maass der Freiheit, welches sein Daseyn im Rechte der Ehre hat. Denn diese ist nichts anders als der Ausdruck des Maasses der äussern Gültigkeit, welche ein Individuum für sich gegenüber von andern Personen besitzt. Insofern sie einerseits an der Person haftet, erscheint sie als ruhende Ehre oder Rang, inwiefern sie andererseits nach ihrer inneren Regel handelnd auftritt, als Ceremoniel, wodurch eine doppelte Art von Ehrenrechten zur Entstehung kommt.

b. Dem rechtlichen Einzelwillen steht jedoch die eigne Persönlichkeit zu nahe, als dass sein Streben nach Freiheit in ihr, als seinem Gegenstande sich vollständig verwirklichen könnte. Um diese noch mangelnde Wirklichkeit der Freiheit zu erreichen, sieht sich der Einzelwille auf einen ihm fremderen Inhalt gewiesen, an dessen stärkerem Widerstreben die Kraft seiner Freiheit sich für ihn erprobe. Insofern von diesem Gesichtspunkte aus der endlichste Inhalt als fremdester ihm den gültigsten Beweis für die unendliche Geltung des Ich zu liefern sich eignet — ist es die Natur, die zumeist zur Probe sich ihm darbietet. Die Persönlichkeit bezieht sich nun durch die Natur auf sich, um sich in dieser Beziehung als für sich unendlich gegenüber von andern Personen im Sachenrechte darzustellen.

c. Die Fremdheit der Natur für den Geist wird jedoch nicht minder zum Hinderniss für den rechtlichen Willen, im Sachenrechte sich vollkommen frei zu wissen, als die zu grosse Verwandtschaft der Persönlichkeit ihn im rein persönlichen Rechte daran hinderte. Daher hat der persönliche Wille nunmehr einen ausser der eigenen Persönlichkeit und doch nicht in der Sache liegenden Inhalt zu ergreifen, den er nur in andern Personen finden kann. Die Persönlichkeit bezieht sich also zuletzt

durch andere Persönlichkeiten auf sich. Insofern diese als Personen ebenfalls frei sind, kann hier nicht wie beim Sachenrechte der Sache gegenüber geschieht, die Thätigkeit des Willens nur die seyn, sich in die fremde Persönlichkeit zu legen; denn diese würde eben hiemit als Sache behandelt werden. Vielmehr kann, da in der andern Person ein ebenbürtiger subjectiver Wille dem subjectiven Willen der Persönlichkeit gegenüber tritt, eine freie Beziehung der letzteren auf sich selbst durch die erste nur insofern stattfinden, als zwischen beiden Willensübereinstimmung vorhanden ist. Das Daseyn aber dieser im gleichgestimmten Willen fremder Persönlichkeit vor sich gehenden Beziehung der Persönlichkeit auf sich selbst, ist das Recht des Vertrags.

Weder das Sachen- noch das Vertragsrecht ist hier näher ins Einzelne gehend zu erörtern. Doch scheint in Beziehung auf das letztere eine Bemerkung rathsam. Die Leistung, in welcher die im Vertrage liegende Willensausgleichung thätig wird, bildet als der besondere Gegenstand, in dem der vertragende Wille sich auf sich bezieht, den Inhalt der Verträge. Dieser Inhalt besteht auf derjenigen Stufe der Willensentwicklung, auf welcher das Vertragsrecht ins Leben tritt, entweder im Interesse nach seinen verschiedenen Erscheinungsformen oder in den einzelnen, eben erörterten subjectiven Rechten der Persönlichkeit. Namentlich bildet also die aus gemeinsamem Interesse hervorgegangene gleichmässige Handlungsweise der Völker in Beziehung auf den Austausch ihrer Bedürfnisse und den Schutz ihrer Production den Inhalt von Vereinbarungen der Staaten, so dass Zoll- und Handelsverträge geschlossen werden, wo das Bedürfniss dazu auffordert. Insofern jedoch die Form des Vertrags als Aeusserung des rechtlichen Willens auch in andern Gebieten der Willensentwicklung, weil auch diese an sich die Seite des Rechtes verwirklichen, — und namentlich ausser dem Kreise der bürgerlichen Gesellschaft auch in der Familie oder den entsprechenden bundesstaatlichen Vereinen und im Staate und den diesem analogen völkergesellschaftlichen Verbindungen — zum Vorschein kommen muss, können auch auf diesen Stufen die besonderen Verhältnisse derselben zum Inhalt von Verträgen werden, soweit der subjective Egoismus in denselben, ihrer

eigenen Natur nach Platz findet. Wo dieser aber nicht die Grundlage der Willenserscheinungen bildet, kann die Vertragsform auch nur als accidentell, nicht aber als wesentlicher Grund solcher Erscheinungen selbst betrachtet werden, was denn gerade bei der Ehe, wie beim Staate, beim Bundesstaate, wie bei anderen später zu erwähnenden völkerrechtlichen Organisationen der Fall ist.

Gehen wir nun aber dem ganzen Standpunkte des subjectiven Rechtes etwas schärfer zu Leibe, so zeigt er sich bald als höchst einseitig und ungenügend. Dieses gesammte subjective Recht, als aus der innern im Wesen des Willens liegenden Nothwendigkeit hervorgehend, welche den subjectiven Egoismus treibt, sich für sich zu verwirklichen, ist blosser Rechtsanspruch, der noch nicht als Recht von Seite der anderen Personen anerkannt wird, dem also noch keine Pflicht gegenüber steht. Vielmehr stehen auf der Stufe des subjectiven Rechtes alle Einzelnen einander schroff mit den gleichen Rechtsansprüchen entgegen und lassen nur in sich selbst, nicht aber in den andern die Persönlichkeit gelten. Bei solchem Mangel einer ihm zur Seite stehenden Pflicht ist das subjective Recht nach Inhalt und Umfang nur von der Willkür der Persönlichkeit abhängig, und es kann somit der subjectiv rechtliche Wille in jedem Augenblicke ohne alle Rücksicht auf andere gewechselt werden. Dies gilt nicht nur vom rein persönlichen und vom Sachenrechte, sondern auch vom Vertragsrechte, in Beziehung auf welches das Zusammentreffen und die Ausgleichung der verschiedenen Willen auf diesem Standpunkte nur ein zufälliges, durch die Gemeinschaftlichkeit eines dem Rechte fremden Bestimmungsgrundes erzeugtes Ereigniss ist. Denn auch in der Vertragsschliessung jeder Art folgt auf dieser Stufe der Contrahent nur der in ihm liegenden Nöthigung seinen subjectiv-rechtlichen Willen vollständig zu äussern, und es sind daher Verträge hier nicht länger verbindlich, als so lange sie gehalten werden wollen. Dass nun aber dennoch auch bei dieser Lage der Dinge überhaupt eine thatsächliche, von Dritten nicht gestörte Geltung der Rechtsansprüche, ja sogar eine Unterstützung derselben im Vertrage stattfindet, hat seine Ursache in dem als Bestimmungsgrund des subjectiven Egoismus

auch neben Ausbildung des subjectiven Rechtes fortwährend thätigen Interesse, welches den Einzelnen bewegt, dem andern die Befriedigung seines Interesse, ohne Rücksicht auf die Behauptung desselben als eines Rechtes, bis auf einen gewissen Grad zu vergünstigen, weil dadurch, wegen der Verschlingung der Interessen das eigene Interesse wirksamer gefördert wird. Dem Rechtsanspruche steht also hier nur erst die interessirte Vergünstigung und keine Rechtspflicht gegenüber, daher noch kein Rechtszustand im eigentlichen Sinne, sondern nur eine aus zufälligen Rücksichten wechselseitig verstattete Geltendmachung von Rechtsansprüchen nicht als berechtigt anerkannter Persönlichkeiten vorhanden ist.

Ebendeswegen kann denn auch das subjective Recht, sofern ihm im einzelnen Falle kein Anerkanntwerden aus Interesse die noch mangelnde rechtliche Anerkennung ersetzt, gegen das widersprechende subjective Recht Anderer sich nur dadurch eine wirkliche Existenz verschaffen, dass es die andern zwingt, es wenigstens äusserlich anzuerkennen. Der Zwang, als unentbehrliches Mittel der wirklichen Geltendmachung des subjectiven Rechtes ist auf dieser Stufe der Willensentfaltung ebensowenig begrenzt, als das subjective Recht selbst; denn im unendlichen Rechte der Persönlichkeit liegt auch das Recht, sich auf unendliche Weise zu wahren. Daher bedient sich der Wille kraft seines subjectiven Rechtes zu dessen Geltendmachung jeder Art und jeden Grades von hiezu erforderlicher gewaltsamer Selbsthülfe. Durch den Einfluss des Interesse kann er übrigens, wie zur Einschränkung des subjectiven Rechtes selbst, so auch zu Milderung der Gewalt in mannigfachster Abstufung sich veranlasst sehen, während andererseits ein Dulden solcher Gewalt von Seite der Anderen, abgesehen von physischem Unvermögen zum Widerstande, ebenfalls ohne dass eine Anerkennung des Rechtes darin läge, durch Gründe das Interesse herbeigeführt wird.

Diese ganze Stufe der Willensentwicklung, welche das subjective Recht einnimmt, ist, wie früher angedeutet worden, im Wesentlichen der Gesellschaft der Einzelnen und derjenigen der Völker gemein. Indem die Staaten als Personen auftreten, suchen auch sie im rein persönlichen Rechte ihre Existenz, ihre

Unabhängigkeit und ihre Ehre zu wahren, erwerben Besitz und Eigenthum nach den Regeln des Sachenrechts, und schliessen interessirte Verträge mit andern Staaten, die sie einerseits nach Willkür brechen, andererseits gegen den Zurücktretenden mit gewaltsamer Selbsthülfe geltend machen. Dies letztere namentlich ist so sehr bei den Völkern der Fall, dass man viel weniger Anstand nehmen wird, für sie, als für die Einzelnen, das Vorhandenseyn eines solchen Zustandes und seine Nothwendigkeit zuzugeben; ein Umstand, der zu einer näheren Erörterung auffordert, während die aus der Verschiedenheit der Individualität eines Volkes und eines einzelnen Menschen hinsichtlich der reinpersönlichen und Sachenrechte hervorgehenden einzelnen Besonderheiten, als für die Grundansicht, an der uns hier liegt, nicht wesentliche Unterschiede der gesellschaftlichen Verhältnisse beider füglich bei Seite gelassen werden mögen.

Die Regelung des Egoismus durch die Berechnung, dass diese Regelung eigentlich Allen Vortheil bringe, kann schon deswegen nie so früh unter Völkern als unter Einzelnen sich geltend machen, weil die Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens im Staate der entsprechenden Entfaltung des gegenseitigen Verhältnisses der Staaten selbst immer vorangehen muss. Es ist klar, dass nur in dem Grade, in welchem durch Annäherung zum wirklich staatlichen Verbande die Gesellschaft der Einzelnen zu einem abgerundeten Subject und einer geschlossenen moralischen Person heranwächst, im Verkehr der Völker selbst das Bewusstseyn eines besonderen Nationalinteresse, eines eigentlichen Völkerrechtes sich bilden kann. Allein es kann der Völkerverkehr dem gesellschaftlichen Leben der Einzelnen nicht bloss nicht voraneilen, er muss vielmehr ebensoweit hinter demselben zurückbleiben, als für das Leben der Menschheit ein anderes Zeitmaass gilt, denn für das innere Leben der einzelnen Staaten. Wie die Jahre der Menschen Tage sind im Leben der Staaten, so sind die Jahrhunderte im Leben der Staaten mehr nicht als Jahre im Leben der Menschheit. Ohne Beachtung dieses Verhältnisses ist es unmöglich, einen klaren Blick in den Parallelismus der Erscheinungen des Lebens der Einzelnen im Staate und des gesellschaftlichen Lebens der Völker zu gewinnen; wird es aber betrachtet, so fällt uns nicht mehr schwer, das sonst auf-

fallende Zurückbleiben des Völkerrechtes hinter dem Staatsrechte zu begreifen, und uns dem Fehlschlusse zu entziehen, den man so gerne und zu so grossem Nachtheile nicht nur der Wissenschaft des Völkerrechts, sondern ohne Zweifel auch der Fortschritte des Völkerrechtes selbst, aus der verspäteten Entwickelung desselben auf die Unwahrscheinlichkeit seiner höheren Gestaltung, wenn nicht gar auf die Unmöglichkeit seiner Existenz gemacht hat. Endlich kann das Völkerverhältniss nicht nur überhaupt dem Standpunkte des rein subjectiven Egoismus nie so früh sich entziehen, als die Gesellschaft der Einzelnen; es ist auch, so lange die Völkergesellschaft in diesem Stadium verweilt, der Reiz um des eigenen Interesse willen fremdes Interesse und fremden Rechtsanspruch zu schonen, ein weit schwächerer. Der Grund hievon liegt darin, dass sowohl Macht als Zahl der Völker andere sind, als die einzelner Menschen. Wer auf dieser Stufe der Herrschaft des Egoismus die Macht hat, die Wiedervergeltung fremder verletzter Interessen, die Rache beleidigter Persönlichkeit von sich abzuwehren und andrerseits ohne positive Hülfe Anderer seine eigenen Zwecke zu erreichen, der hat vom Gesichtspunkte dieser Stufe aus gar keinen Grund, fremden Nutzen oder Rechtsanspruch irgendwie zu achten. Wo nun die Kräfte der Einzelnen ziemlich gleich vertheilt sind, da können nicht wohl Viele mit Sicherheit darauf rechnen, ihren eigenen Vortheil mit Aufopferung fremder Interessen und Ansprüche zu erreichen, und jenes, somit auch dieses ist in der Gesellschaft der Einzelnen der Fall. Zu gross ist hier die Masse der Bedrohten, zu gering im Vergleich zu derselben die Uebermacht, die einzelne Menschen sich anzueignen vermögen, als dass nicht auch die Stärkeren bald durch die Berechnung ihres eigenen Vortheils darauf geführt werden sollten, dass es besser sey, fremde Persönlichkeit zu achten und zu unterstützen, als sie zu verletzen. Der einzelne Mensch ist so wenig im Stande, sich selbst aller seiner Bedürfnisse Befriedigung ohne Hülfe Anderer zu verschaffen, dass er in gutem Vernehmen mit dem Nächsten zu stehen in der Regel wünschen muss. Was ein einfacher Sterblicher etwa ausser seiner körperlichen und geistigen Kraft an Mitteln der Macht besitzt,, sein Eigenthum insbesondere, ist ausser ihm und die Gewalt darüber ihm nicht so sicher, als sie

dem Staate über die Stützen seiner Macht ist, die er in sich selbst trägt, indem er seine Kraft mit den Hülfsquellen seines eigenen Innern, den Erzeugnissen des Bodens und der gegenseitigen Hülfe seiner Glieder nährt. Der Einzelne ist sehr stark, wenn er von Natur doppelt so stark ist, als Ein anderer Mensch; ein Staat dagegen kann leicht so mächtig seyn, als viele andere. Der Staaten endlich sind wenigere und eben deswegen ist es einem einzelnen unter ihnen leichter, eine Macht zu erlangen, die gegen alle übrigen Stand zu halten vermag. Diese Gründe reichen hin, zu erklären, warum der subjective Egoismus im Bezirk des Völkerlebens dauernder und fester als im Staate sich festsetzen kann, ohne dass jedoch aus ihnen irgendwie abgeleitet werden könnte, dass in der Gesellschaft der Einzelnen diese Entwickelungsstufe nicht ebenfalls für ihre Zeit Platz greifen könne, oder dass umgekehrt die Völker ein Recht haben, auf dieser Stufe immerdar zu verharren, über welche die Entwicklung des Willens sie vielmehr, wie die Einzelnen, unaufhaltsam hinauftreibt.

2. Die im subjectiven Rechte, trotz der mildernden Beimischung der interessirten Vergünstigung, in rechtlicher Hinsicht herrschende, blos verneinende Beziehung auf Andre kann nämlich bei der Verwirklichung des Ich dem Menschenwillen eben so wenig genügen, als im Gebiete der Befriedigung der Bedürfnisse das Privatinteresse diess vermochte. Denn indem jedes Ich unter mehreren nur sich selbst als Persönlichkeit anerkennt, wird eben damit jedem Einzelnen die Persönlichkeit von allen übrigen abgesprochen, und das Ich ist somit, da es nur erst für sich, noch nicht für Andere eine allgemeine Geltung hat, nur nach einer Seite hin verwirklicht. Indem ferner nur das Interesse ihm eine thatsächliche Geltung verschafft, und das Recht nicht weil es Recht ist, Anerkennung findet, erscheint die Persönlichkeit im subjectiven Rechte noch unfrei. Ihre Aeusserung ist noch in die Knechtschaft einer niedrigeren Willensäusserung gegeben. Es ist daher zu voller und freier Verwirklichung des Ich in Beziehung auf Andre oder des Rechtes nothwendig, dass jede Persönlichkeit auch von den übrigen als solche geachtet werde, woraus mit gleicher Nothwendigkeit folgt, dass in der Gesellschaft jede Persönlichkeit die andere als solche anerkennen muss. Hiemit ist der Begriff der r e c h t l i c h e n P f l i c h t ge-

wonnen, welche nichts Anderes ist, als die Nothwendigkeit der Anerkennung fremder Persönlichkeit als Trägerin eines rechtlichen Willens. Da diese Pflicht allen Einzelnen neben ihrem subjectiven Rechte zufällt und dieses beschränkt, so erwächst durch ihre Vermittlung aus dem subjectiven Rechte das objective Recht als die durch die Coexistenz der gleichberechtigten Persönlichkeiten bedingte Geltung der einzelnen Person. Im Besonderen bildet sich sodann das objective Recht so aus, dass die Pflicht in alle Aeusserungen der Persönlichkeit, welche schon im subjectiven Rechte als rein persönliches Recht, Sachenrecht und Vertragsrecht vorhanden waren, hineintritt und sie hiedurch in verbindliche Rechte verwandelt. Den Inhalt des objectiven Rechts bildet demnach derjenige Theil des subjectiven Rechts, welcher mit der rechtlichen Pflicht vereinbar ist. Ueberhaupt kann ja in diesem ganzen Gebiete der egoistischen Subjectivität von einem Objectiven nur in dem relativen Sinne der auch an der Subjectivität und innerhalb derselben hervortretenden Seite der Objectivität die Rede seyn.

Erst durch Ausbildung des objectiven Rechtes tritt ein Rechtsverhältniss der Einzelnen und ein Rechtszustand ein, das heisst eine dauernde Wirklichkeit der Freiheit des Ichs, welche den Grund ihres Bestehens in der gegenseitigen Anerkennung der Persönlichkeit hat. Als solches Rechtsverhältniss ist das objective Recht eine Form der Verbindung der Einzelnen, und insofern es die Pflicht enthält eine verbindliche Norm ihrer Verhältnisse. Diese normirende Form muss nun aber auch ihr besonderes Leben äusserlich entwickeln. Da jedoch die Pflicht sich hiebei in der Erscheinung erst gegen den subjectiven Rechtsanspruch geltend zu machen hat, welcher ihr beständig hemmend entgegen tritt, so kann ein objectives Recht nur durch allmählige Entstehung der Verpflichtung zum Daseyn kommen.

a. Den Anknüpfungspunkt für die formelle Entwicklung der Verpflichtung und damit des objectiven Rechtes findet hier der Wille schon gegeben vor sich in der vor dem Auftreten der rechtlichen Pflicht vorhandenen thatsächlichen Anerkennung der Rechtsansprüche aus Interesse. Da das Interesse auf die Befriedigung der Bedürfnisse gerichtet ist, so ist es dem im Gebiete

dieser Befriedigung herrschenden Gesetze überhaupt, also auch mit der Seite der Beziehung auf Andre, welche nur eine besondere Wendung jener allgemeinen Richtung ist, unterworfen. Die thatsächliche Anerkennung fremder Rechtsansprüche aus Interesse bleibt daher, als bejahende Beziehung der Befriedigung der Bedürfnisse auf die ihr subjectives Recht geltend machenden Andern, ebenso wie die einfache Befriedigung der Bedürfnisse nicht vereinzelt. Sie tritt vielmehr nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie als willkürlich erscheint und von welcher sie hier ausgehen muss, wo der Wille erst eine Nothwendigkeit jener Anerkennung sucht, so oft in gleichmässiger Wiederholung auf, als die gleichen Veranlassungen zu Befriedigung des Interesse mittelst solcher Anerkennung wiederkehren. Hiedurch wird, indem das durch diese Anerkennung sich befriedigende Interesse auf früher ausgeführte Weise ein gewohntes wird, auch die Anerkennung selbst zur Gewohnheit. Als solche Gewohnheit kann die bejahende Beziehung auf andere Personen auch gesondert vom Interesse fortbestehen, sobald der Menschenwille in seiner Entwicklung eine Stufe erreicht, auf welcher er vom Interesse absehend die Beziehung des Ich auf Andere als für sich selbst bestehenden in seinem Wesen liegenden Zweck verfolgt, das heisst, sobald er das Gebiet des subjectiven Rechtes betritt. Auf diesem Punkte der Entwicklung muss aber auch der Wille die Anerkennung fremder Rechtsansprüche als gesonderte Gewohnheit abgesehen von dem sie ursprünglich herbeiführenden Interesse festhalten. Denn da eben jene Beziehung auf Andere wie schon berührt worden, nicht bloss verneinende, sondern wenn gleich jene sich früher entwickelt doch auch von Anfang an andrerseits bejahende ist, so muss auch diese bejahende Beziehung obwohl zuerst nur im Hintergrunde sich zu äussern beginnen. Als noch nicht zum Bewusstseyn gelangt und in ihrer Ausbildung erst einer späteren Stufe angehörend, kann diese Aeusserung vorerst noch keine selbstständige freie Form haben, welche nur die in dem Vorgrund der Entwicklung zu Tage brechenden Seiten des Geistes zu erzeugen fähig sind. Sie sieht sich daher genöthigt im Anfang die ihr am meisten entsprechende vorhandene Form der Willensentwicklung in Erfassung der ihr zugewendeten Seite derselben zum Träger ihrer Verwirklichung

zu machen. Noch aber findet sie keine andere Form der bejahenden Beziehung auf fremde Personen vor, als die in der Verfolgung des gewohnten Interesse liegende Gewohnheit der Anerkennung. An diese muss sie daher ihre Entwicklung, und zwar deswegen allein an sie anknüpfen, weil der Wille auf der Stufe des Rechts, zu welcher er nun gelangt ist, gerade eine vom Interesse nicht abhängige Beziehung des Ich auf Andere erstrebt. Diese gewohnte Anerkennung nun der Einzelnen in ihrem wechselseitigen Verkehr sich auf gleiche Weise äussernd, erscheint als Sitte, welche demnach der Ausdruck einer gleichmässigen, thatsächlichen, gegenseitigen Anerkennung der Persönlichkeit ist, die ihren Grund zwar nicht mehr im Interesse, aber eben so wenig in einem Bewusstseyn der Pflicht, sondern lediglich in einer Ahnung des objectiven Rechtes hat. Je mehr aber diese Ahnung der Nothwendigkeit einer bejahenden Beziehung des Ich auf andere Personen den Einzelnen sich aufdrängt, desto höhere geistige Bedeutung legt der Wille in die Gebräuche und desto verbindlicher erscheint die Sitte. Auf solche Art wächst unmerklich ansteigend neben dem stärker sich ausbildenden subjectiven Rechte die Verpflichtung heran; so lange sie übrigens blosse Sitte bleibt, wird sie niemals in dem Sinne für verbindlich erachtet, dass der Einzelne indem er sein subjectives Recht über sie setzt, als Unrecht thuend bezeichnet werden könnte.

Für jeden des Völkerrechtes einigermaassen Kundigen bedarf es keines Beweises, dass wir hier bei einem punctum saliens für die Wissenschaft desselben angelangt sind. Je grösser die Rolle aber ist, welche die Sitte und das ihr verwandte Gewohnheitsrecht im Völkerrechte unserer Gegenwart spielen, und je mehr auch hier auf früher schon berührte Weise nach Einer Stufe der Entwicklung des Völkerrechtes dessen gesammte Begründung und Bedeutung von Vielen gewürdigt und beurtheilt werden will, desto nothwendiger erscheint es auf dem nun zu betretenden Gebiete nach Kräften scharf zu blicken und seine innere Einrichtung, wie seine äussere Stellung in dem grösseren Felde der ganzen gesellschaftlichen Entfaltung der Menschheit und insbesondere zum übrigen Rechte mit unbefangenerem Sinne zu prüfen.

Solche nähere Prüfung der Sitte ergiebt für's Erste, dass ihre Geltung, sofern die Sitte an die Anerkennung fremder Persönlichkeit, die um des Interesse willen geschieht, sich anknüpft, zunächst auf Kreise von Einzelnen beschränkt ist, welche durch gemeinschaftliches Interesse Mehrerer zusammengehalten werden. Wie sie aber vom Interesse sich mehr und mehr losmacht, wird auch die Entstehung einer mehr durch gleiche Sitte, abgesehen von gleichem Interesse gebildeten Gesammtheit möglich und wirklich. Nur innerhalb dieser Gesammtheit kann die Sitte, soweit sie überhaupt eine gewisse Verbindlichkeit erwirbt, für die Einzelnen verbindlich sein, weil nur für diese die Sitte überhaupt vorhanden ist. Für die Gleichgesitteten muss aber auch die Sitte der Gesammtheit in gleicher Weise verbindlich sein, weil, welche die gleiche Gewohnheit der Anerkennung fremder Persönlichkeit haben, auch nothwendig dem in dieser Gewohnheit sich aussprechenden gleichen Streben zum objectiven Rechte gleichmässig unterworfen sind. Obgleich also der Einzelne sein subjectives Recht gegen die Sitte ihm Gleichgesitteter geltend machen kann, ohne Unrecht zu thun, so kann er es doch nicht, ohne eine ihn als Sitte verbindende Norm zu verletzen, so lange er überhaupt diesem Kreise der Sitte durch seine Gewohnheit angehört. Denn wer im einzelnen Falle die Verbindlichkeit der Sitte läugnet, giebt damit noch nicht seine Gewohnheit als solche auf, und ist, insofern diese hier in Verbindung mit der entsprechenden Gewohnheit Anderer als Ausdruck des keimenden objectiven Rechtes der unmittelbare Grund der Verbindlichkeit ist, auch dieser Verbindlichkeit nicht entzogen.

Aus dem der dunkeln Natürlichkeit zugewendeten Wesen der Gewohnheit überhaupt, wie es im ersten Abschnitt dieser Abhandlung angedeutet worden, geht übrigens eine grosse Unsicherheit der Sitte und ihrer Verbindlichkeit hervor. Diese Unsicherheit liegt zunächst, insofern die Sitte aus Gewohnheiten der Einzelnen in Beziehung auf Andere besteht, in der Ungewissheit der Gewohnheit der Einzelnen, als einzelner Gewohnheit. Die einzelne Gewohnheit ist nämlich dreifach ungewiss: an sich, für die Einzelnen selbst und für die Andern.

Das Daseyn einer Gewohnheit an sich ist ungewiss. Denn

als nothwendiges Erforderniss des Vorhandenseyns der Gewohnheit folgt zwar aus ihrem Begriffe: einmal, dass mehrere und zwar nicht ganz wenige gleiche Handlungen geschehen seyn müssen, ehe sie eintreten kann, weil sonst keine Handlungsweise vorhanden wäre; sodann, dass sofern diess Zeit erfordert, ein Zeitverlauf zu Bildung jeder Gewohnheit erforderlich ist; endlich dass wegen der in der Gewohnheit liegenden Voraussetzung der Regelmässigkeit der Handlungsweise mehr gleichmässige als widersprechende Handlungen und zwar jene nicht beständig durch diese unterbrochen vorliegen müssen. Wie viele Handlungen dagegen, in wie langer Zeit, von wie überwiegender Gleichmässigkeit und Ununterbrochenheit zu Bildung der Gewohnheit erforderlich sind, ist im Begriffe der Gewohnheit nicht enthalten, welcher vielmehr mit sich bringt, dass diese näheren Bestimmungen schwankend seyen, damit die Zufälligkeit der Natur und die Willkür im Daseyn der Gewohnheit hervortreten.

Die an sich schon unsichere Gewohnheit ist aber insbesondere auch für den Einzelnen, dessen Gewohnheit sie ist, ungewiss. Kaum wird es diesem je möglich seyn, den Punkt, in welchem eine Anzahl gleichmässiger Handlungen durch ununterbrochene Wiederholung die nöthigende Eigenschaft der Gewohnheit annimmt, als erreicht zu bezeichnen, weil dieser Punkt, wegen des Ursprungs der Nöthigung der Gewohnheit aus der bewusstlosen Natürlichkeit, ein dem Bewusstseyn des Handelnden selbst sich verhüllender Moment ist. Diese Unsicherheit wächst sogar, je mehr der Einzelne sich die nöthigende Kraft der Gewohnheit zum Bewusstseyn zu bringen sucht, weil der zum Bewusstseyn sich entwickelnde Geist zugleich zu freierer Willensentwicklung fortschreitet, und je mehr er diess thut, um so mehr auch eine ausser dem Gebiete des freien Willens liegende Nöthigung von sich weist. Hiedurch aber wird er getrieben, die Frage: ob etwas eine ihn nöthigende Gewohnheit geworden? verneinend zu beantworten.

Endlich ist noch eine besondere Unsicherheit der Gewohnheit für Andere vorhanden, welche nicht bloss in der Ungewissheit der Gewohnheit an sich und für die Einzelnen, deren Gewohnheit sie ist, ihren Grund hat. Sie wird vielmehr dadurch herbeigeführt, dass die äusseren Thatsachen, in welchen die Ge-

wohnheit Dritten erscheint, es zweifelhaft lassen können, inwiefern ihre Gleichmässigkeit einerseits entweder aus blossem Zufall oder aus freier Anerkennung einer eigentlichen Verpflichtung, — oder andrerseits aus einer Nöthigung durch die Gewohnheit sich herschreibt.

Zu dieser dreifachen Unsicherheit der Sitte, welche aus solcher Ungewissheit der einzelnen Gewohnheiten hervorgehen muss, kommt aber noch, insofern die Sitte gegenseitig sich äussernde *gleiche Gewohnheit Mehrerer* ist, eine andere Ungewissheit hinzu, welche der *Sitte* an sich und *als solcher* anklebt.

In der Sitte, als gleicher Gewohnheit Mehrerer, muss die Zahl der Handlungen, welche zu Bildung der Gewohnheit des Einzelnen erfordert wird, zugleich als Aeusserung *einer nicht geringen Anzahl Gleichhandelnder* erscheinen. Denn wenn nur einer oder einzelne wenige eine gewisse Gewohnheit haben, so ist nur Eine Gewohnheit oder sind wenige vereinzelte Gewohnheiten, es ist aber keine Gewohnheit einer Gesammtheit Gleichgesitteter vorhanden. Wie gross aber diese Anzahl zu Bildung der Sitte seyn müsse, unterliegt nun derselben Ungewissheit, wie die Zahl der zum Daseyn einer einzelnen Gewohnheit erforderlichen Handlungen.

Damit sich eine Sitte als Aeusserung der Gewohnheit mehrerer Gleichhandelnden darthue, ist sodann ebenfalls ein *Zeitverlauf* nothwendig. Während die zu Bildung der Gewohnheit eines Einzelnen nöthige Zeit möglicherweise bis zu dem Zeitpunkte der ersten, einer bestimmten Richtung angehörigen Handlung derselben zurückreicht, kann die zu Bildung der Sitte erforderliche Zeit bis zur Grenze des Auftretens der mehreren Gleichgesitteten als Gleichhandelnden sich zurück erstrecken. Sie muss diess aber weder, um eine Sitte zu bilden, noch ist die erwähnte Zeit immer genügend hiezu. Die Sitte theilt auch hier auf ihre Weise die Unsicherheit der einzelnen Gewohnheit.

Auch die Regelmässigkeit der Gewohnheit muss drittens, damit diese als regelmässige Handlungsweise einer aus Mehreren bestehenden Gesammtheit erscheine, in einer *die Minderzahl anders Handelnder überwiegenden Mehrzahl gleichmässig Handelnder* sich aussprechen, und diese Mehrzahl muss diejenige Zeit hindurch, welche zu Entstehung der Sitte

nothwendig ist, wenn auch nicht in jedem Augenblick vorhanden, doch nicht allzuhäufig durch einzelne widersprechende Handlungen Einzelner, durch welche diese für die Zeit der Handlung sich selbst von jener Mehrzahl ausschliessen, unterbrochen gewesen seyn. Diese Mehrzahl gleichmässig Handelnder ist aber bei der Sitte weit unsicherer als bei der Gewohnheit der Einzelnen die zu derselben erforderliche Mehrheit gleichmässiger Handlungen. Bei dieser ist die Gesammtzahl der in Betracht zu ziehenden Handlungen, deren nicht zu sehr unterbrochene gleichmässige Mehrzahl die Gewohnheit zum Daseyn bringt, fest begrenzt, einerseits durch die erste Handlung eines bestimmten Individuums in einer bestimmten Richtung, und andererseits durch die letzte vor dem Augenblick der Frage nach der Existenz der Gewohnheit in derselben Richtung sei es übereinstimmend oder widersprechend vorgenommene Handlung. Bei der Sitte dagegen ist die Gesammtzahl der Handelnden, deren Mehrzahl in ihren gleichmässigen Handlungen die Sitte zur Existenz bringt, strenggenommen die Anzahl aller derjenigen, welche seit sie in einer bestimmten Richtung zu handeln begannen, in ihren Handlungen übereinstimmten, oder der Kreis der Gleichgesitteten. Hierin liegt nun aber der offenbare Widerspruch, dass die Mehrzahl einer nur durch die gleiche Sitte begrenzten Anzahl Handelnder die Sitte erst ins Daseyn rufen soll. Dieser Widerspruch bringt die innere Ungewissheit der Sitte vollends zu Tage, indem er, in Vergleichung mit jener grösseren Gewissheit der Gewohnheit als Gewohnheit eines gegebenen Individuums zugleich zeigt, dass *ein ausserhalb der einzelnen Sitte liegendes*, natürliches oder geistiges *Band der Einzelnen nothwendig* ist, um ihr auch nur zur grösseren Sicherheit der Gewohnheit zu verhelfen.

b. Je unsicherer die Sitte ist, desto schwächer ist ebendamit ihre Verbindlichkeit. Da aber die Sitte als eine Form der Bestrebung des Willens zu einem wirklichen objectiven Rechte zu gelangen, zu immer festerer Ausbildung hindrängt und somit immer verbindlicher wird, so wird sie nothwendig auf einen Punkt hingeführt, wo die aus der Sitte folgende Verbindlichkeit als volle Verpflichtung anerkannt, und die Verletzung der Sitte durch das subjective Recht, insofern sie eben deswegen als Verletzung rechtlicher Pflicht erscheint, zum objectiven Unrecht

wird. Auf diesem Punkte angelangt hört jedoch die Sitte auf, reine einfache Sitte zu seyn, und wird Gewohnheitsrecht.

Da dieses nun endlich das Bewusstseyn voller Verpflichtung der Person gegenüber von andern Persönlichkeiten als solchen enthält, so tritt in ihm das objective Recht zum ersten Mal als ein Recht in der Wirklichkeit auf. Vor ihm muss das subjective Recht als die niedrigere Erscheinung in der Willensentwicklung sich nothwendig beugen, so dass es sich als Recht nur noch insoweit betrachten kann, als das objective Recht ihm nicht entgegentritt. Insofern aber andrerseits das Gewohnheitsrecht, trotz seiner hiemit wesentlich veränderten Stellung zum subjectiven Rechte, die ganze Form der Sitte beibehält und die Gewohnheit der Einzelnen in Beziehung auf einander zum alleinigen Grunde seiner Verbindlichkeit hat, unterliegt es zunächst der nämlichen, in seinem Kreise ebenfalls unlöslichen Unsicherheit, welche das Vorhandenseyn der Gewohnheit und Sitte zweifelhaft macht, in allen Beziehungen und auf gleiche Weise, wie jene bei der einfachen Sitte hervortritt. Wäre aber selbst im einzelnen Falle die Sitte, welche als vollverbindlich oder Gewohnheitsrecht behauptet wird, als Sitte unzweifelhaft, so wäre damit das Gewohnheitsrecht als solches noch keineswegs vorhanden, so lange die gegenseitige gleiche Gewohnheit, diese Sitte als Recht zu erfassen mangelte. Nur durch jene Gewohnheit wird die Sitte Gewohnheitsrecht, und hinsichtlich jener Gewohnheit unterliegt das Gewohnheitsrecht noch insbesondere der vollständigen innern und äusseren Ungewissheit der Sitte.

Diess ist das Wesentlichste über Entstehung und Natur des Gewohnheitsrechtes in strengerer Entwicklung. Vielleicht ist es jedoch bei der Bestrittenheit dieser Fragen nicht überflüssig, dass ich, trotz der hier mir auferlegten Kürze, auf einige Punkte etwas näher eingehe und so den Uebergang zu der übersichtlichen Anwendung des Vorausgesandten auf das Völkerrecht mache.

Der Grund der Verbindlichkeit des Gewohnheitsrechtes gegenüber von den subjectiven Rechtsansprüchen des Einzelnen, kann wie bei allem objectiven Rechte, nur darin liegen, dass es den Willen eines Ganzen im Gegensatze zum Willen seines Theiles ausdrückt. Das ganze objective Recht hat ja gar keine

andere Bedeutung als die Beschränkung des mit dem rechtlichen Willen Aller nicht vereinbaren persönlichen Willens der Einzelnen. Im vertragsmässigen Rechte besteht nun, wie dies weiter unten berührt werden muss, aber als allgemein zugegeben hier vorausgesetzt werden kann, der Wille des Ganzen im Consens aller Vertragschliessenden; daher ist, wer dissentirt kein Theil dieses Ganzen und bindet ihn der Wille der Mehrheit nicht, der Einzelne ist vielmehr nur verbunden, insofern er oder sein Auctor consentirt hat. Wäre daher das Gewohnheitsrecht stillschweigendes Vertragsrecht, wie die gewöhnliche Meinung ist, so müsste zu seiner Gültigkeit für den Einzelnen der Beweis erforderlich seyn, dass dieser oder sein Auctor eingewilligt habe, welchen Beweis doch hier Niemand verlangt. Da man vielmehr übereinstimmend annimmt, dass das Gewohnheitsrecht einer gewissen Classe jeden, der zu derselben gehöre, einfach weil er dazu gehört verbinde, so muss der Gesammtwille, welcher in einem Gewohnheitsrecht enthalten ist, ein solcher seyn, der vom Consens der Einzelnen unabhängig und dadurch wesentlich vom vertragsmässigen Gesammtwillen, als der blossen Summe der einzelnen Willen verschieden ist. Ist demnach zur Gültigkeit des Gewohnheitsrechtes nicht der Consens Aller erforderlich, so ist damit der Wille der Mehrheit als für die Minderheit verbindlich behauptet. Wenn nämlich das Princip des Ganzen als das höherberechtigte anerkannt, dieses Ganze aber als aus willenbegabten Einzelnen bestehend der Spaltung nothwendig unterworfen ist, so muss, wenn nicht die abweichenden Einzelnheiten siegen sollen, nothwendig die Mehrheit als der dem Ganzen am nächsten stehende Theil an die Stelle des letzteren treten.

Wie wenig jedoch durch die einfache Bezeichnung der Mehrheit als einer die Minderheit verbindenden Macht für die Sicherheit des Gewohnheitsrechtes gewonnen ist, geht aus dem hervor was oben über die wesentliche Unbestimmtheit des Kreises der durch gleiche Sitte Zusammengehaltenen gesagt ist, und vom Kreise der dasselbe Gewohnheitsrecht Theilenden nicht minder gelten muss. Wie lässt sich von einer bestimmten und die Minderheit bestimmenden Mehrheit einer selbst unbestimmten Summe sprechen? Vor Allem ist es daher nothwendig,

dass diese Summe bestimmt, der Kreis der durch dieselbe gewohnheitsrechtliche Sitte, abgesehen von einzelnen Abweichungen, Zusammengeschlossenen möglichst scharf begrenzt werde. Diese Begrenzung kann der Wille, da er sie im Wesen der Sitte und des Gewohnheitsrechtes nicht findet, nur ausserhalb derselben, und sofern er bis zum vertragsmässigen Rechte oder gar zur Staatenbildung noch nicht vorgeschritten ist, nur in den schon durchlaufenen Gebieten der natürlichen Grundlagen der Gesellschaft und des im Gesammtinteresse liegenden Bandes suchen. Die Gewohnheit, als der Natürlichkeit, nicht dem Geiste angehörige Form der Sitte und des Gewohnheitsrechtes führt ihn von selbst auf jene Gebiete zurück. So zeigt sich denn auch in der That, dass wo gemeinschaftlicher Wohnplatz, Verwandtschaft des Blutes, Gemeinsamkeit der Interessen eine Anzahl von Menschen zusammenschliesen, dort eine gemeinschaftliche Sitte erwächst. Jedermann kennt die strenge Form der Sitte die im einzelnen Haushalt zu entstehen pflegt und bis zum familiären Gewohnheitsrecht sich ausbildend, den Namen des Hausrechtes annimmt. Die nämliche Erscheinung wiederholt sich bei allen grösseren Kreisen der Gesellschaft, insofern sie auf ähnlichen Grundlagen ruhen, bei Gehöften, Weilern, Dörfern, Städten, Provinzen, ganzen Völkern so beständig, dass das zu Grunde liegende Gesetz als ein allgemeines betrachtet werden muss, von dem die Gesellschaft der Völker auszunehmen durchaus kein Grund vorliegt. Dieses Gesetz ist aber kein anderes, als dass dieselbe Sitte, und wenn die Sitte sich bis zu ihm entwickelt hat, *dasselbe Gewohnheitsrecht für alle gilt, welche der nämlichen auf dem gemeinschaftlichen Boden gleicher Verhältnisse der Natur und des Interesse erwachsenen Genossenschaft angehören.* Hieraus folgt denn unmittelbar weiter, dass die Mehrzahl einer solchen Genossenschaft es ist, welche das die Minderzahl im einzelnen Falle bindende Gewohnheitsrecht macht. Uebrigens gilt dies für die höheren Entwicklungstufen sofern auch sie die Seite der Natürlichkeit an sich tragen, nicht minder wenn auch in veränderter Weise, als für die niedrigeren. Mag längst die gemeinsame Schranke der Ansiedlung, die Abstammung von denselben Vorfahren, die Verschlingung der Interessen bei gegenseitiger Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse aufge-

hört haben, das einzige Band einer Genossenschaft zu seyn; mag allmählig nicht nur gleiche Religion und Cultur durch ein vielleicht stärkeres Band sie verbunden, sondern selbst Autonomie oder äusserliche politische Gestaltung sie mit einer staatsrechtlichen Mauer umzogen haben: immer bleibt es wahr, dass nur insofern ein auf der Naturseite des Willens liegendes Band die Genossenschaft zusammenhält, diese als ein Kreis von durch dasselbe Gewohnheitsrecht Verbundenen betrachtet werden kann, insoweit aber auch als ein solcher Kreis betrachtet werden muss. Es ist schon früher, insbesondere bei der Erörterung des bundesstaatlichen Verhältnisses bemerkt worden, wie durch Gewohnheit auch geistige Zustände den Gesetzen des natürlichen Lebens anheim fallen. Wer wollte nun aber insbesondere läugnen, dass das Band, welches Gemeinschaft der Religion, der Cultur, gleicher Gesetze und gleichen Staatsverbandes im Verlaufe der Zeit um eine bestimmte Volksmenge schliessen, nicht bei dem grössten Theile derselben und um so mehr je älter es ist, eher in einem durch die Gewohnheit erzeugten Gemeingefühl, als in dem Bewusstseyn gleichen Willens seine eigentliche Stärke habe? Ist aber dieses der Fall, so ist eine durch ein solches Gemeingefühl zusammengehaltene Genossenschaft in Beziehung auf die in ihrem Kreise sich bildende Sitte und namentlich die Verbindlichkeit der Minderzahl sich dem Gewohnheitsrechte der Mehrzahl zu fügen im Wesentlichen in der Lage einer durch rein natürliche Grundlagen vereinigten Menge. Dass es lediglich dieses natürliche Band des gewohnten in verschiedenen Lebenssphären gleichmässigen Thuns und Gebahrens ist, welches den für das Gewohnheitsrecht in Betracht kommenden Kreis abgrenzt, zeigt sich am deutlichsten da, wo die hiedurch bestimmten Grenzen mit anderen kirchlichen oder staatlichen Abtheilungen nicht übereinstimmen. Niemand wird behaupten wollen, dass desswegen, weil zwei Individuen zu einer Gemeinde oder einer Provinz gehören, auch das Gewohnheitsrecht der Mehrzahl der Stadt oder Provinz für sie gleichmässig gelten müsse, sobald sie beweisen können, dass sie in der fraglichen Gemeinde oder Provinz verschiedenen Kreisen angehören, die trotz der äusserlich administrativen Einheit aus irgendwelchen historischen Gründen verschiedene, auch auf das rechtliche Leben sich erstreckende Sitte hergebracht haben. Den

Einwurf aber hoffe ich nicht ausführlich beseitigen zu müssen, dass hier im Zirkel behauptet werde, der unbestimmte Kreis des Gewohnheitsrechtes werde bestimmt durch den Kreis, welchen das Gewohnheitsrecht abschliesse. Es ist vielmehr hier von zwei obwohl in concreto sich in der Hauptsache deckenden, doch abstract verschiedenen, auf der Gewohnheit in verschiedener Weise ruhenden Kreisen die Rede: dem einen derjenigen Leute die ein bestimmtes im einzelnen Falle in Frage gestelltes Gewohnheitsrecht verbindet, und welcher mehr oder minder eine unbekannte Grösse ist, und dem andern, aus denjenigen Menschen bestehenden, welche überhaupt als durch wesentlich gleiche Grundlagen gleicher Sitte im Allgemeinen Verbundene in bekannter Umgrenzung erscheinen. Der Schluss ist nur der, dass bei welchen überhaupt gleiche Grundlagen der Sitte gleiche allgemeine Bräuche erzeugt haben, diese auch für einzelne und theilweise Lebensäusserungen der Sitte in ihrer Entfaltung bis zum Gewohnheitsrechte als eine Genossenschaft betrachtet werden dürfen.

Hiemit ist nun zwar, indem für eine unbekannte und im einzelnen Falle bestrittene Grenze eine im Allgemeinen unbestrittene und gekannte Grenze gewonnen wird, ein Schritt weiter zur Sicherheit des Gewohnheitsrechtes gethan; aber diess ist doch weiter nichts, als eine grössere Annäherung. Denn auch diese mehr in die Augen fallende Grenze der gleichen Lebensgewohnheit ist eben, weil auch sie durch die Sitte bezeichnet wird, selbst von um so geringerer Bestimmtheit, je weniger höhere autonomische oder administrative, gesetzliche und verfassungsmässige Grenzbestimmungen an sie sich anschliessend, allmählig selbst ihre Bestimmtheit ihr mitgetheilt und auch für das beim Gewohnheitsrechte zur Sprache kommende natürliche Bewusstseyn beide identificirt haben. Diess letzte nun tritt beim Völkerrechte in derjenigen Entwicklung, welche es bis auf unsere Zeit gewonnen, kaum ein. Vielmehr lässt sich die Grenze der zu einem bestimmten Kreise der Sitte im Allgemeinen zu rechnenden Völker, die demnach als eine sittliche Genossenschaft bezeichnet werden können, nur in der Ausdehnung des Bandes suchen, welches durch gemeinschaftliches Gebiet oder gemeinsame Abstammung. Aehnlichkeit der religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen

Entwicklung, und eine in der Art des inneren Staatsleben hervortretende Verwandtschaft — mit einem Worte durch die auf gemeinsamen Grundlagen ruhende gleiche Stufe der Civilisation um eine Anzahl von Völkern geschlungen wird. Dass nicht alle jene Grundlagen in gleicher Weise vorhanden seyn müssen, dass sie vielmehr in ungleichem Grade diesen Völkern gemeinsam seyn, ja dass eine oder die andere fehlen, z. B. der Mangel natürlicher Gemeinsamkeit des Territorium durch eine hohe Stufe der Verbesserung der Communicationsmittel zum Theil schon ersetzt, durch Gleichheit der Abstammung, der Bildung, des politischen Geistes unbedeutend gemacht werden kann, geht schon aus dem hervor, was über die Bedeutsamkeit solcher Grundlagen der nämlichen Sitte für die bundestaatliche Verbindung gesagt worden ist, und wonach diese Bedeutung lediglich davon abhängt, wiefern dieselben als schwächere oder stärkere Bindemittel einer Gewohnheit des Zusammengehörens in einem bestimmten Kreise gefühlt werden. Dass die europäisch-amerikanische christliche Völkergesellschaft zur Zeit eine solche auf gemeinsamen Grundlagen der Civilisation, trotz der nunmehrigen Getrenntheit ihres Territoriums ruhende und wesentlich derselben Stufe der Entwicklung internationaler Verhältnisse überhaupt angehörige Genossenschaft bildet, kann hier nur beispielsweise angeführt werden. Wird dies aber zugegeben und es kann im Allgemeinen als anerkannt betrachtet werden, so folgt daraus von selbst der Schluss: dass die Entscheidung über die Verbindlichkeit eines behaupteten internationalen Gewohnheitsrechtes für einen einzelnen christlichen europäischen oder amerikanischen Staat unserer Gegenwart von der Stimmenmehrheit über die Verbindlichkeit derselben im Kreise dieser Genossenschaft, das heisst, davon abhängt, ob die Mehrzahl der ihr angehörigen Staaten in ihrer bisherigen Handlungsweise den zur Frage gebrachten Anspruch als einen gewohnheitsrechtlich begründeten zu behandeln pflegten.

Aus dem Grundsatze, dass das Gewohnheitsrecht seinen Ursprung und das Gesetz seiner Verbindlichkeit im formell natürlichen Willen einer Genossenschaft, als eines objectiven vom vereinzelten entgegenstehenden Willen der Individuen bis auf einen gewissen Grad unabhängigen Ganzen hat, folgt nun aber

ein neues gegründetes Bedenken gegen die Gewissheit des Gewohnheitsrechtes. Es folgt nämlich zunächst daraus: dass die Mehrheit, welche das Gewohnheitsrecht macht, nicht in der Mehrzahl der gegenwärtig existirenden Menschen oder Völker besteht. Denn die Genossenschaft, als eine objective historische Erscheinung ist ein in der Geschichte fortlebendes Ganze, dem die Individuen der Gegenwart, welche seine Theile bilden, nur je auf ihrer Stufe dienen. Dieses Ganze besteht aus der Summe derer, die seit seiner Bildung zu einem Ganzen in ihr waren, in ihr sind, und in ihr seyn werden. Die letzteren kommen natürlich hinsichtlich des Zwiespaltes des Einzelnen und des Ganzen in irgend einer Zeit nicht in Betracht, da ihr Wille noch gar nicht da ist. Allein der natürliche Wille der gewesenen Mitglieder der Genossenschaft muss als Wille von Theilen des Ganzen, welche mit den gegenwärtig existirenden Theilen desselben im Verhältniss zu ihm gleichberechtigt sind, mit in Berechnung gezogen werden. Es kann also als solche Mehrheit, welche die ganze Genossenschaft vertritt, nur die zusammengezählte Mehrheit der gewesenen und der noch vorhandenen Mitglieder derselben betrachtet werden. Diess ist der Sinn des bekannten Rechtssatzes, dass nur eine inveterata consuetudo Rechtsverbindlichkeit habe. Ist nun aber der Anfangspunkt des festen Abschlusses einer solchen Genossenschaft immer ein fester? Gewiss nicht, vielmehr liegt es im Wesen einer durch gleiche Sitte gebildeten Genossenschaft, dass dieser Anfangspunkt ein unbestimmter sey — und so kehrt denn abermals das Gewohnheitsrecht seine an allen Seiten ihm anhaftende Unsicherheit hervor.

Diese Unsicherheit mehr und mehr zu beseitigen, liegt aber auch auf der Stufe des Gewohnheitsrechtes, eben weil sie nur eine Stufe zu festeren Formen des objectiven Rechtes ist, so sehr im Wesen des fortschreitenden rechtlichen Willens, dass er auf alle Weise eine Annäherung zur Gewissheit versuchen muss. Hiemit geräth er zunächst in das Gebiet des verständigen Ermessens und sucht er die grösste Wahrscheinlichkeit zu erzielen.

In Beziehung auf die Frage der über das Gewohnheitsrecht, als solches entscheidenden Mehrheit der Stimmen verlangt

er daher eine bedeutende Mehrheit der Stimmen, weil sonst bei der überall unsicheren Umgrenzung des ganzen Kreises, dem diese Mehrheit entnommen wird, überhaupt gar keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, der wahren Mehrheit auch nur annähernd nahe zu kommen. Handelt es sich aber insbesondere von der Entscheidung über den Anfangspunkt einer bestimmten Genossenschaft als solcher, so bleibt nichts übrig, als durch sorgfältige historische Forschung, aus welcher überhaupt die Kenntniss des Gewohnheitsrechtes allein geschöpft werden kann, den Zeitpunkt zu ermitteln, wo das Vorhandenseyn der fraglichen Genossenschaft im Bewusstseyn der Zeitgenossen nicht füglich mehr bezweifelt werden kann. Wollen wir auch hier gleich einen flüchtigen Blick auf das heutige gemeine europäische Völkerrecht werfen, so wird im Allgemeinen gesagt werden müssen, dass über den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts bei Ausmittelung des Völkergewohnheitsrechtes nicht hinaufzugehen ist. Hiebei muss jedoch bemerkt werden, dass der allgemeine Anfangspunkt der europäischen Völkergenossenschaft auch beim Beweise völkerrechtlicher Gewohnheiten gegen die amerikanischen und überhaupt alle erst später entstandenen Staaten zu gelten hat, sofern diese durch ihren Eintritt in die vor ihnen vorhanden gewesene Genossenschaft überhaupt in den Rechtszustand derselben eingetreten sind. Ebensowenig ist ausser Acht zu lassen, dass in Beziehung auf verschiedene Rechte und Zeiten in einzelnen Völkerkreisen einer grösseren Genossenschaft ein besonderes Gewohnheitsrecht sich bilden kann, zu dessen Ermittlung dann der Anfangspunkt der Bildung dieses besondern Kreises und die Summe seiner Glieder auf die nämliche Weise erforscht werden muss.

Erscheint nun nach allem Ausgeführten das Gewohnheitsrecht als ein innerlich unbestimmtes und äusserlich auf seinem Standpunkte unbestimmbares Recht, so ist es auch noch kein rechtes Recht, sondern nur ein im Werden begriffenes, unfertiges, halbes Recht. Als ein werdendes Recht mag man es wohl ein lebendiges nennen, insofern es beständig aus dem Leben der Sitte sich von selbst erzeugt. Aber es hat weit mehr ein natürliches und vergängliches, als ein geistiges und nur vom Geiste selbst aufzugebendes Leben. Daher kann es durch blosse

Bildung einer widersprechenden Sitte, die zu einem entgegengesetzten Gewohnheitsrecht sich ausbildet, welches jenem erst derogirt, dann es abrogirt, nicht nur wieder zur Sitte, sondern bis zur zufälligen Handlungsweise, die gar keine Norm für das subjective Recht mehr enthält, herabgedrückt werden. Diese Natur des Gewohnheitsrechtes klar festzuhalten, und sich keiner Täuschung über seine Unvollkommenheit hinzugeben, ist die erste Bedingung einer richtigen Erkenntniss unseres heutigen Völkerrechts, weil es in der Hauptsache nicht weiter als bis zur Stufe des Gewohnheitsrechtes, ja zum grossen Theil nur bis zu derjenigen der Sitte entwickelt ist.

Uebrigens hat auch die Ansicht derer, welche das Gewohnheitsrecht auf irgend welche Weise als ein festes geltend machen möchten, ihre Berechtigung, nur freilich nicht in der von ihnen gemeinten Weise. Es kann nicht als Willkür betrachtet werden, dass die Jurisprudenz von jeher die Erfordernisse eines verbindlichen Gewohnheitsrechtes zu erforschen und festzusetzen gestrebt hat. Der Jurist sieht sich hiezu genöthigt, weil es dem Begriffe des Rechtes, das doch ein Gesetz der Handlungsweise seyn soll, widerspricht, selbst nicht fest gesetzt zu seyn. Der Jurist hat Recht, dem Gewohnheitsrechte die ihm fehlende Gewissheit verschaffen zu wollen, denn es ist um so unjuristischer, je weniger es sie hat. Allein er hat Unrecht, wenn er das Bedürfniss eines fertigen und durchgebildeten Rechtsbewusstseyns, wie es in ihm lebt, in diejenige Gesellschaft hineinträgt, welche im Gewohnheitsrecht die objective Regel ihres Verhaltens findet. Diese Gesellschaft hat, eben insofern sie nach Gewohnheitsrecht lebt, jenen fertigen Begriff von Recht noch gar nicht sich zum klaren Bewusstseyn gebracht, und meint im Gewohnheitsrechte Alles zu haben, was man von einem Rechte verlangen könne. Je mehr diese Meinung schwindet, desto mehr verliert denn aber in den Augen der Gesellschaft das Gewohnheitsrecht an seiner Verbindlichkeit; immer geneigter wird man, es nur als blosse unverbindliche Sitte gelten zu lassen, und als wirkliches Recht bloss das autonomische und das Gesetz zu betrachten. Dieses ist der naturgemässe Weg vom unfertigen Gewohnheitsrechte zu einem fertigen und wahren Rechte zu kommen, und Niemand, der Gelegenheit gehabt hat, mit aufmerksamem Auge das Ver-

halten von Leuten verschiedener Bildung, welche als die Vertreter verschiedener Stufen des Rechtsbewusstseyns im Volke betrachtet werden können, gegenüber vom Gewohnheitsrechte zu beobachten, wird läugnen können, dass jener Gang der von der Erfahrung bestätigte sey. Neben dieser Weise des Volkes, von einem schwankenden zu einem sicheren objectiven Rechte zu gelangen, scheint nun auf den ersten Blick jenes Streben der Juristen, das Gewohnheitsrecht selbst als ein festes und wahres Recht zu begründen, als ein durchaus verkehrtes. Dennoch ist es diess nicht, wie schon angedeutet wurde, und trägt in folgender Art wenigstens eine theilweise Berechtigung in sich. Nicht auf einmal verliert das Gewohnheitsrecht in den Augen des Volks seine rechtliche Natur, sondern es erblasst nur allmählig, je mehr das stärkere Licht der Autonomie und des Gesetzes am Himmelsbogen der Geschichte aufsteigt. Ehe nun jene neuen Gestirne des gesellschaftlichen Lebens aufgehen und in der Uebergangszeit der Dämmerung kann aber jenes Streben des wollenden Geistes ein festes Recht zu erlangen auch in Beziehung auf das Gewohnheitsrecht nicht schlummern. Noch ist das Rechtsbewusstseyn nicht entwickelt genug, dasselbe zu verdrängen, aber es ist entwickelt genug, wo es dasselbe bestehen lässt, sich mit demselben in seiner ungewissen Form nicht zu begnügen. Diese zu beseitigen, bleibt nun aber, da es doch noch bestehen soll, nichts übrig, als die nicht vorhandene objective Gewissheit derselben durch eine *subjective* Bestimmtheit zu ersetzen. Das Subject, welchem es zufällt, darüber zu entscheiden, dass etwas Gewohnheitsrecht sey, erhebt die blosse Wahrscheinlichkeit im einzelnen Falle zur subjectiven Gewissheit. Die Meinung, in ihrer stärksten Ausbildung die Ueberzeugung der Richtenden setzt das schwankende Gewohnheitsrecht als festes unzweifelhaftes Recht. Ob dieser Entscheidende, wie diess auf niedrigen Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung eintritt, eine Partei selbst, ob es Schöffen und Richter, ob Individuen oder Völker sind, macht für den wesentlichen Punkt der subjectiven Ergänzung des Mangels an objectiver Gewissheit keinen Unterschied. Auch ändert es in der Hauptsache nichts, dass jemehr die Gesammtheit noch auf der Stufe des gewohnheitsrechtlichen Verkehrs steht, umsomehr auch das ihr angehörige entscheidende Subject den Geist der

Sitte zur Richtschnur seiner Entscheidung nehmen, wird. Die subjective Entscheidung nähert sich hiemit zwar möglichst der Objectivität der Sitte, aber sie bleibt doch immer etwas von ihr Verschiedenes. Das Subject übt nämlich, obwohl auf der Stufe des Gewohnheitsrechtes und in subjectiver Weise, hier schon ein Rudiment der Gesetzgebung. Denn wer auch immer richte in einem Streite über nicht unbezweifeltes, aber im Bewusstseyn des grossen Ganzen der Genossenschaft noch unangetastetes Gewohnheitsrecht, der behandelt unsicher Gesetztes als festes Gesetz und ist insofern *vice legislatoris*. In der Gerichtsbarkeit der römischen Prätoren, in der Rechtsbildung durch alle englischen Courts of record, namentlich aber die Equity-Gerichte ist diess mit einem Verständniss anerkannt, welches die theoretischen Schriftsteller über das Gewohnheitsrecht zum grossen Theile nicht gehabt haben. Hiemit aber müssen wir diesen Punkt verlassen, um dem aus dem Gewohnheitsrechte fortstrebenden rechtlichen Willen auf die schon angedeutete Hauptstrasse zu folgen.

c. Da das objective Recht eigentliches Recht nur werden kann, indem es seinen Grund in der Freiheit des bewussten practischen Geistes findet, so muss, um dasselbe zur entsprechenden Wirklichkeit zu bringen, die in ihm liegende Nothwendigkeit der Anerkennung fremder Persönlichkeit als solcher, oder die rechtliche Pflicht, eine mit Bewusstseyn gewollte seyn. Da ferner im objectiven Rechte die Verpflichtung eine gegenseitige ist, so ergiebt sich als eigentliches Daseyn desselben die aus der freien und bewussten Willensübereinstimmung der Einzelnen, d. h. aus einem Vertrage hervorgehende Geltung der Verpflichtung. Erst das vertragsmässige oder autonomische Recht begründet ein sicheres Rechtsverhältniss und einen festen Rechtszustand, indem erst in ihm dem klar hervorgetretenen Rechtsanspruch eben so sicher, fest und klar die anerkannte Pflicht sich zugesellt. Da jedoch die Verbindlichkeit der Einzelnen hier nur auf ihre Einwilligung gebaut ist, so gilt das autonomische Recht nur für diejenigen Einzelnen, welche den ihm zu Grunde liegenden Vertrag geschlossen haben oder ihre Rechtsnachfolger. Zu einem vom Standpunkte der reinen Allgemeinheit aus gesetzten und für alle Mitglieder der Gesellschaft als solche geltenden absoluten Rechte oder zum Gesetz lässt der Egois-

mus den Willen im Gebiete der bürgerlichen Gesellschaft noch nicht gelangen.

Uebrigens tritt auch das vertragsmässige Recht eben so wenig als diess bei Sitte und Gewohnheitsrecht der Fall ist, wie mit Einem Schlage vollkommen gebildet ins Daseyn. Es ist vielmehr als Seite der Entwicklung des objectiven Rechtes auch auf den früheren Stufen dieser Entwicklung im Keim schon vorhanden, wenn gleich der Vertrag nicht der Grund der auf ihnen hervortretenden niedrigeren Erscheinungen des objectiv rechtlichen Willens ist. Denn insofern eine gegenseitige Uebereinstimmung fremder Persönlichkeit in der Sitte vorhanden, liegt in ihr die Möglichkeit des vertragsmässigen Rechtes, welche um Wirklichkeit zu werden, nur dessen bedarf, dass diese Uebereinstimmung als eine freie zum Bewusstseyn komme. Indem der Wille zu diesem Bewusstseyn freier Uebereinstimmung in der Sitte endlich gelangt, verlässt er zwar keineswegs sogleich die in blossen Handlungen bestehende äussere Form der Gewohnheit. Allein diese Handlungen haben für ihn jetzt nur noch Bedeutung, insoweit sie der frei gewollte Ausdruck jener bewussten Uebereinstimmung sind; sie verbinden daher nur denjenigen, der selbst schon oder dessen Auctor in solchen Handlungen seine Verpflichtung anerkannt hat. Hierin liegt der wesentliche Unterschied des stillschweigend vertragsmässigen Rechtes vom Gewohnheitsrechte, mit welchem es nur die Aeusserlichkeit der Erscheinung gemein hat, daher es auch an dessen Unsicherheit, soweit sie demselben an sich anhaftet, nicht Theil nimmt.

Dagegen ist es der Ungewissheit für den Einzelnen selbst, der ihm durch seine Handlungen angehört, deswegen noch nicht ganz entzogen, weil die mangelnde Schärfe des factischen Ausdrucks des Bewusstseyns auf dessen Bestimmtheit selbst nachtheilig zurückwirkt, und deswegen bei einer Anerkennung fremder Persönlichkeit in blossen Handlungen sich der Einzelne selbst, besonders in der Erinnerung, darüber täuschen kann, inwiefern denselben ein freies Bewusstseyn der Nothwendigkeit solcher Anerkennung zu Grunde liegt oder lag. Diejenige Zweifelhaftigkeit des Gewohnheitsrechtes endlich für Andere, welche aus der Vieldeutigkeit blosser Thatsachen hinsichtlich ihres geistigen

Gehaltes hervorgeht, muss sich auch bei dem stillschweigenden, vertragsmässigen Rechte in vollem Maasse wiederfinden. Nicht eher streift das autonomische Recht diese doppelte äussere Unsicherheit ab, als bis es in der Sprache die dem Bewusstseyn völlig entsprechende Ausdrucksweise und in der Schrift eine auch für die Zukunft und für Dritte sicher erkennbare Form gewinnt und zum geschriebenen autonomischen Rechte wird, neben welchem alsdann das stillschweigende vertragsmässige, wie das Gewohnheitsrecht als ungeschriebenes Recht erscheint.

Die volle Ausbildung des vertragsmässigen Rechtes vernichtet nämlich ebensowenig dessen weniger ausgebildete Form, als sie das Gewohnheitsrecht aufhören macht, und neben beiden bleibt die Sitte in allen Abstufungen ihrer allmählig wachsenden Verbindlichkeit bestehen, weil auch auf den höchsten Stufen des objectiven Rechtes die niedrigeren als Seiten desselben nicht fehlen dürfen. Die Sitte existirt als einfache Sitte nicht nur für diejenigen fort, welche nicht zu den Kreisen gehören, in denen ihre volle Verbindlichkeit, sey es aus Gewohnheit, sey es mit Bewusstseyn, anerkannt ist, sondern auch für diese Kreise selbst in denjenigen Beziehungen, in welchen den Einzelnen darin jene Anerkennung noch abgeht. Das Gewohnheitsrecht ist ebenso nicht nur für diejenigen vorhanden, welche einen das autonomische Recht begründenden Vertrag noch nicht geschlossen haben, sondern selbst für diese in allen Beziehungen, auf welche dieser Vertrag sich nicht erstreckt. Insbesondere ist aber hinsichtlich seines Inhalts das Gewohnheitsrecht durch seine Anknüpfung an die Sitte auf diese, und das vertragsmässige Recht in ähnlicher Weise auf das Gewohnheitsrecht fortwährend angewiesen.

3. Allein dieses Bestehenbleiben früherer im Wesentlichen überwundener Stufen der Willensentwicklung auch auf den höheren Stufen, gilt nicht bloss für die verschiedenen Stufen des objectiven Rechtes, sondern muss für das Verhältniss des subjectiven zum objectiven Rechte ebensosehr gelten. Das subjective Recht tritt nicht nur während der Ausbildung des objectiven Rechtes der Entwickelung desselben im Ganzen hemmend entgegen, sondern bleibt als Seite der Willensentwicklung auch nach vollständiger Ausbildung des letzteren mit seinen in das

objective Recht nicht aufgenommenen Ansprüchen bestehen. Diese Ansprüche der Persönlichkeit, welche mit der rechtlichen Pflicht nicht vereinbar sind, oder das rein subjective Recht, erscheinen jedoch nach voller Anerkennung der letzteren und eben damit des objectiven Rechtes im Gegensatze zu ihm als Verletzung der rechtlichen Pflicht oder als Unrecht.

Das hieraus sich ergebende Verhältniss des Unrechts zum objectiven Rechte ist zunächst ein Kampf des Unrechts gegen das Recht, in welchem der subjectiv-rechtliche Egoismus, was er durch das objective Recht verlieren soll oder verloren hat, sich zu erhalten oder wieder zu gewinnen sucht. Wenn hiebei der Einzelne trotz einer wirklichen Verletzung der rechtlichen Pflicht auf dem Boden des objectiven Rechtes zu stehen meint, weil er des Widerspruchs zwischen diesem und seinem Rechtsanspruch sich nicht bewusst ist, so übt er ein unbefangenes Unrecht. Dieser Selbsttäuschung ist um so mehr Spielraum gegeben, je mehr das objective Recht selbst noch nicht klar für den Einzelnen selbst und für Andere erscheint, also mehr beim Gewohnheitsrechte, als beim stillschweigenden autonomischen, und bei diesem mehr als beim geschriebenen vertragsmässigen Rechte. Andererseits ist es aber auch um so zweifelhafter, ob wirklich auch nur ein unbefangenes Unrecht vorhanden sey, je ungewisser das objective Recht selbst noch genannt werden muss. Hieraus ergiebt sich von selbst, dass im Völkerverkehr das unbefangene Unrecht, wobei der Rechtsverletzer seines guten Rechtes sich tröstet um ebensoviel häufiger vorkommen wird, als die völkerrechtliche Entwicklung einer Zeit auf einer niedrigeren Stufe steht, so wie auch, dass im nämlichen Verhältnisse die Entscheidung darüber, ob ein Staat gegenüber dem andern überhaupt im Unrecht sey, zweifelhafter und schwieriger werden muss. Ist aber dem Verletzer der rechtlichen Pflicht der Widerspruch zwischen seiner Handlungsweise und dem objectiven Rechte zum Bewusstseyn gekommen, so kann er ein doppeltes Verhalten beobachten. Entweder erkennt er das objective Recht seiner bloss äusserlichen Form nach an, und fälscht es eben dadurch, weil die äussere Form des objectiven Rechtes ihre Bedeutung nur durch den in ihr ausgesprochenen Willen hat. Indem der rein subjective Rechtsanspruch auf solche Weise mit Bewusstseyn

unter der ihm gänzlich unangemessenen Form des objectiven Rechtes dargestellt wird, erzeugt sich das Unrecht des Betrugs. Dagegen tritt andererseits im offenbaren Unrecht der rein subjectiv-rechtliche Wille mit dem vollen Bewusstseyn der Existenz eines widersprechenden objectiven Rechtes und der eigenen Pflichtverletzung jenem in rein subjectiver Form aufs schärfste entgegen. Nennt man dieses, sey es betrügerisch oder gewaltsam, mit Bewusstseyn der Rechtsverletzung verübte Unrecht Verbrechen, so mag man die ohne solches Bewusstseyn begangene Rechtsverletzung als bürgerliches Unrecht bezeichnen. Beide Bezeichnungen sind zwar im Völkerrechte nicht üblich: weil man diesen Gegensatz nur in Beziehung auf die eintretende oder nicht eintretende Wirksamkeit der Strafgewalt des Staates zu machen gewohnt ist. Allein diese Beziehung ist nicht wesentlich. Sobald für die Völker ein objectives auf die Verpflichtung der Achtung ihrer Persönlichkeit gegründetes Recht angenommen wird, giebt es auch Verbrechen der Völker gegen einander im angegebenen Sinne — mögen sie auf welch' immer für eine Art geahndet werden, oder nicht. Wenn aber Angriffe auf diesem Gebiete weniger den Eindruck verbrecherischer Handlungen machen, als im Leben der Einzelnen, so rührt diess eben daher, dass die Ausbildung des objectiven Rechtes der Völker hinter der Entwicklung des Rechtes der Einzelnen zurückzubleiben pflegt, daher was im Verkehr der letzteren schon unzweifelhaft als bewusste Verletzung des klaren Rechtes erscheint, in Beziehung auf Sätze des Völkerrechts, weil diese selbst noch in ihrer rechtlichen Eigenschaft bezweifelt werden können, nicht so bestimmt als aus einem rechtswidrigen Willen hervorgegangen bezeichnet werden kann. Denn, wie gesagt, je ungewisser das Recht, um so grösser die Möglichkeit des Einzelnen sich über dasselbe zu irren und um so günstiger die Wahrscheinlichkeit für die Unbefangenheit des Verletzers.

Die thatsächliche Geltendmachung des Unrechts gegen das Recht findet, wie die des subjectiven Rechts überhaupt, durch zwingende Gewalt statt. Diess ist nicht nur beim unbefangenen Unrecht, sofern hiebei auch der ausgeübte Zwang für erlaubt durch das objective Recht gehalten wird, sondern auch beim Betrug der Fall, in welchem dem fremden Willen durch

Täuschung des ihm zu Grunde liegenden Bewusstseyns eine andere Richtung aufgezwungen wird, als er ungetäuscht genommen haben würde. Folgerichtig bedient sich endlich das offenbare Unrecht wissentlich der unerlaubten offenbaren Gewalt als seiner Waffe gegen das Recht.

In diesem Kampfe des subjectiven gegen das objective Recht kann nun aber dieses als höhere Erscheinung des Rechtes sich nicht bloss vertheidigend verhalten, sondern es muss gegen den beständigen Widerstand beständig obzusiegen suchen, damit sein Reich zur festen Herrschaft gelange. Hiezu ist nothwendig, dass es dem Zwange, durch welchen das rein subjective Recht sich geltend macht, einen stärkeren Zwang durch eine überwiegende Gewalt entgegensetze. Sofern nun die Gewalt als Mittel der Verwirklichung des für sich unendlichen rein subjectiven Rechtes eine unbeschränkte ist, muss auch die zu ihrer Besiegung anzuwendende Gewalt insoweit unbeschränkt seyn dürfen, als hiedurch der Sieg über jene bedingt ist. Im Uebrigen folgt aus dem Wesen des objectiven Rechtes, welches die Unbeschränktheit des subjectiven nicht theilt, dass auch die zu Wahrung desselben gebrauchte Gewalt der ihm inwohnenden Achtung fremder Persönlichkeit entsprechen, also gewissermassen beschränkt seyn muss. Der Zwang zu Aufrechthaltung des objectiven Rechtes darf daher nach Art und Grad nie gewaltsamer seyn, als der Sieg des Rechts über das Unrecht nothwendig erfordert. Da ferner das objective Recht nur in sofern über dem subjectiven steht, als jenes nicht bloss subjectiv, sondern zugleich objectiv ist, so kann es einen von der zu Wahrung des subjectiven Rechtes angewendeten Gewalt verschiedenen, auf die Erfüllung der rechtlichen Pflicht gerichteten und dabei die fremde Persönlichkeit achtenden Zwang nur in dem Maasse geltend machen, als seine objective, die rechtliche Pflicht oder Achtung fremder Persönlichkeit als solcher enthaltende Seite in ihrer Entwicklung vorgerückt ist.

Hieraus folgt, dass weil auf der Stufe der Sitte die Verbindlichkeit erst unsicher hervortritt, auf dieser von einer durch Gewalt zu erzwingenden Pflichterfüllung nicht die Rede seyn kann. Alle Gewalt hat, soweit sie auf dieser Stufe vorkommt, ihren Grund nur in der Wahrung der subjectiven Rechtes, und

die Macht der Sitte wird in Beziehung auf die zwangsweise Geltendmachung des Rechtes nur insofern thätig, als die in der Sitte erwachende höhere Achtung vor der Persönlichkeit allmählig eine Milderung der zu Durchsetzung des subjectiven Rechtes anzuwendenden Gewalt durch Gewohnheit einführt. Die rohe Selbsthülfe erscheint hiedurch auf eine halbverbindliche die fremde Persönlichkeit zum Theil anerkennende Weise beschränkt. Sobald aber im Gewohnheitsrechte die rechtliche Verpflichtung anerkannt ist, kann die Erfüllung derselben durch Zwang gefordert werden. Die hiezu anzuwendende Gewalt ist dann nicht mehr allein eine durch die Sitte in Beziehung auf die Geltendmachung des subjectiven Rechts gemilderte, sondern insofern das Gewohnheitsrecht eine höhere verpflichtende Achtung der Persönlichkeit enthält, müssen auf dieser Stufe auch die Regeln, welche die Gewalt mildern, einen dieser höheren Achtung entsprechenden gewohnheitsrechtlichen Character annehmen. Sonst würde durch die Ausübung des objectiven Rechtes der Fortschritt der Willensentwicklung der in ihm selbst erreicht ist, wieder vernichtet werden. Aus demselben Grunde muss, wenn der Wille bis zum vertragsmässigen Recht vorgedrungen ist, auch der Zwang, durch welchen das Unrecht unterdrückt werden soll, autonomisch bestimmt werden, was zuerst stillschweigend, später ausdrücklich geschieht.

Die aus diesen Sätzen für das Völkerrecht fliessenden Schlüsse sind nicht ohne Bedeutung. Es erhellt aus ihnen, wie die Bildung einer Kriegssitte, eines Gewohnheitsrechts, welches gewisse barbarische Mittel und Wege der Kriegführung ausschliesst, und ein gegenseitiges Uebereinkommen kriegführender Völker, bestimmter Gewalthandlungen sich zu enthalten, obwohl mit unbeschränkter Gewalt das nächste Ziel sich vielleicht schneller und sicherer erreichen liesse, nicht bloss räthselhafte Anomalien, auch keineswegs allein aus religiösen oder moralischen oder gar individuellen Gründen zu erklärende Thatsachen sind, sondern aus dem Wesen der Rechtsentwicklung selbst folgen und je für verschiedene Stufen derselben nothwendige Erscheinungen im Streite der um ihr Recht kämpfenden Staaten sind.

Der Kampf zwischen Recht und Unrecht kann jedoch nicht fortdauern, er verlangt nach Entscheidung. Diese setzt

aber die Beantwortung der Frage voraus: ob im besondern Falle ein Unrecht wirklich vorhanden sey? mit andern Worten: ob ein subjectives Recht über die Grenze hinaus, welche das objective Recht ihm gestattet, geltend gemacht werden wolle? Insofern es einzelne Personen, physische oder moralische sind, welche das Recht und Unrecht vertreten, führt jene Frage dann zum Urtheil darüber, wer das Unrecht begangen habe. Erst nachdem diese mehr thatsächliche Vorfrage des Ob und Wer entschieden worden, kann die zu Verwirklichung der Herrschaft des objectiven Rechtes über das rein subjective Recht nothwendige Festsetzung der Art und Weise, in welcher das verletzte Recht wieder herzustellen sey, Gegenstand eines eigentlich rechtlichen Urtheils werden. Insofern alsdann zu wirklicher Wahrung des Rechtes gegen das Unrecht noch ein Zwang gegenüber von dem Rechtsverletzer erforderlich ist, findet die Geltendmachung des objectiven Rechtes ihren entsprechenden Ausdruck in der Vollziehung des rechtlichen Urtheils.

Jene Urtheilsfällung und diese Vollziehung des rechtlichen Urtheils enthalten durch ihren Begriff als Wahrung des objectiven Rechtes gegen das rein subjective eine im Namen der Gesammtheit gegen die Einzelnen gegebene Entscheidung. So lange daher die Gesammtheit der dasselbe objective Recht Anerkennenden selbst noch nicht sicher und fest sich ausgebildet hat, kann auch die Urtheilsfällung und Vollziehung nur in unvollkommner, vorwiegend subjectiver Weise sich äussern. Auf der Stufe der Sitte kann schon deswegen, weil es auf dieser noch kein Unrecht giebt, nur ein Urtheil darüber, dass etwas der Sitte zuwider und wie der Sitte Genüge zu leisten sei, ohne Möglichkeit zwangsweiser Vollziehung vorkommen. Aber auch auf der Stufe des Gewohnheitsrechtes tritt die Urtheilsfällung und Vollziehung noch in unangemessener subjectiver Form auf. Weil auch hier, wie bei der Sitte, die Einzelnen noch einzeln, obgleich als Mitglieder einer in ihrer Bildung begriffenen Gesammtheit, das werdende objective Recht vertreten — ist die Urtheilsfällung und Vollziehung ebenfalls in die Hände der von Andern angegriffenen Einzelnen gegeben, welche selbst entscheiden, dass in ihnen und von wem das objective Recht verletzt sei, sodann das Urtheil wie es wiederherzustellen selbst sprechen, und den zu dieser

Wiederherstellung erforderlichen Zwang selbst ausüben. Die Entscheidung des Streites zwischen Recht und Unrecht erfolgt hier noch vollständig durch Selbsthülfe, die in ihrer gewohnheitsrechtlichen Regelung als Recht der Fehde erscheint, durch welche der Pflichtverletzer zur Pflichterfüllung und wenn sein Unrecht Verbrechen war, zur Busse gezwungen werden soll. Sobald jedoch mit der Bildung des vertragsmässigen Rechtes das objective Recht zum festen Rechte einer abgeschlossenen Gesammtheit wird und eben damit seine objective Seite sich vollständig ausbildet, tritt an die Stelle der vorher durch die Einzelnen selbst in subjectiver Weise ausgeübten Entscheidung eine im Namen der Contrahenten objectiv, also nicht von den selbst im Streite begriffenen Individuen geübte Urtheilsfällung und Vollziehung. Sie kann zwar nur durch Individuen gehandhabt werden, aber diese sind beim Streite unbetheiligte Dritte, welche als Organe des objectiven Rechtes der Gesammtheit dasselbe gegen das rein subjective Recht der Einzelnen vertreten — sie sind Richter. Gleichwie aber das vertragsmässige Recht selbst nur allmählig aus dem Gewohnheitsrechte sich loslöst und erst durch das stillschweigende vertragsmässige Recht hindurch zum geschriebenen autonomischen Rechte gelangt, so hält auch die Weise der Entscheidung zwischen Recht und Unrecht auf dieser Stufe des vertragsmässigen Rechtes sich noch auf der subjectiven Seite, ehe sie die objective vollends hervortreten lässt.

Es sind demnach zunächst noch die streitenden Parteien selbst, welche im einzelnen Falle die Entscheidung ihres Streites vertragsmässig einem nur für diesen Fall und für die Compromittirenden competenten Schiedsgericht übertragen. In so fern diess zu thun von der Willkür der Streitenden, also namentlich auch des Verletzers abhängt, ist eigentlich hiernach keine Sicherung des objectiven Rechtes durch die Gesammtheit für den Verletzten vorhanden. Solche gewinnt dieser erst dadurch, dass vertragsmässig von den autonomischen Rechtsgenossen als einer Gesammtheit die Nöthigung für jeden Einzelnen eingeführt wird, seine Rechtsstreitigkeiten einem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Dieses kann zwar auf der Stufe des autonomischen Rechtes nur ein von den Rechtsgenossen gewähltes Gericht sein, muss aber keineswegs nothwendig nur für den

einzelnen Fall von den Streitenden ernannt werden, sondern wird im Gegentheil um so mehr als dauerndes sich befestigen, und zu einer die Gesammtheit der Rechtsgenossen beständig vertretenden autonomischen Rechtspflege führen, je mehr diese Gesammtheit als solche von ihren einzelnen Mitgliedern anerkannt wird.

Die vertragsmässige Regelung der Entscheidung des Kampfes zwischen Recht und Unrecht bildet das autonomische Processrecht, in welchem nunmehr der zu Vollziehung des Urtheils anzuwendende Zwang, in so fern er objectiv ist, gegenüber von dem unbefangenen Unrecht als bürgerliche Execution und gegenüber von dem Verbrechen als Strafe erscheint. Hiemit ist die Entwicklung des Willens auch im Rechte bis zur Gestaltung vorgeschritten, indem sie in das Gebiet der Justizorganisation tritt, welche jedoch ihre volle Ausbildung erst auf jener höheren Stufe staatlicher Entfaltung finden kann, in welcher das objective Recht von der Autonomie zum Gesetz fortgeschritten ist.

Uebrigens bleiben in ähnlicher Art, wie die niedrigeren Stufen des Gewohnheitsrechts und der Sitte neben dem vertragsmässigen Rechte fortdauern, auch die gewohnheitsrechtliche Selbsthülfe und das einfache Schiedsgericht neben der vollständigen autonomischen Rechtspflege bestehen, obgleich das Gebiet jener um so mehr sich verengern muss, je mehr in der fortschreitenden Entwicklung des Willens der Kreis der höheren Stufe sich ausdehnt. Andrerseits werden aber auch in der Erscheinung der niedrigeren Stufen neben der herrschenden niedrigeren Form der Entscheidung des Streites zwischen Recht und Unrecht die Anfänge der höheren als Seiten der Entwicklung nothwendig hervortreten müssen.

Diess Alles, was über Urtheilsfällung und Vollstreckung gesagt worden, gilt vollständig auch für die Streitigkeiten der Völker und für ihre Austragung. Ohne Zweifel wäre man im Völkerrechte längst zu grösserer Klarheit gelangt, wenn man das Kriegsrecht allgemeiner als dieses geschehen, als Völkerprocessrecht auf jener Stufe der rechtlichen Entwicklung behandelt hätte, welche in der Gesellschaft der Einzelnen durch das Herrschen des Fehderechtes bezeichnet wird. Ist man in der

Wissenschaft des Civil- und Criminalprocesses längst dahin gekommen, das Fehderecht des Mittelalters nicht mehr als eine rechtlose Barbarei, sondern als ein eigenthümliches, wenn auch rohes Processrecht zu betrachten, so sollte man sich auch nicht mehr scheuen, den Krieg ebenfalls als einen Process der Völker anzuerkennen, und namentlich das gewohnheitsrechtliche Kriegsrecht unserer Tage im System des Völkerrechts ausdrücklich als Völkerprocessrecht dem Völkerprivatrecht, welches die persönlichen Rechte der Existenz, Unabhängigkeit und Ehre so wie das Sachen- und Obligationenrecht an sich umfasst, entgegen zu stellen. Freilich würde man dadurch zugeben, dass wir hochcivilisirten Kinder des neunzehnten Jahrhunderts als Volksglieder um tausend Jahre hinter unserer eigenen Entwickelung als Individuen zurück seyen, — und jenen unseren Vorfahren gleich stehen, welche die Leges barbarorum verfassten. Allein das ist nun einmal nicht anders, und ist, wenn auch nicht im Einzelnen, doch im Ganzen, wie schon oben erörtert worden, so wenig eine Schande für uns, dass es vielmehr nicht anders sein kann. Damit aber ist gar nichts geholfen, dass man den Krieg als nothwendig in der Geschichte zu Vermeidung von Erschlaffung der Völker darstellt: man irrt sich, wenn man glaubt hiemit eine Zeit, in welcher Krieg eine Hauptform der Beseitigung streitiger Ansprüche der Völker ist, vor dem Vorwurfe einer verhältnissmässig uncivilisirten zu retten. Der Krieg ist allerdings nothwendig, er wird nie ganz verschwinden, weil er eine aus dem Leben der Menschheit als Seite der Willensentwicklung nicht vertilgbare Stufenerscheinung derselben ist, wie es auch aus demselben Grunde nie gelingen wird, das ihm in der Gesellschaft der Einzelnen entsprechende Duell gänzlich auszurotten. Der Krieg ist sogar in bedeutendem Grade nothwendig in unserer Zeit, weil diese in der Entwicklung ihres Völkerprivatrechtes eben der Stufe hauptsächlich angehört, welche den durch Sitte und Gewohnheitsrecht geregelten Krieg als entsprechende Processform voraussetzt: der Stufe der Sitte und des Gewohnheitsrechtes. Allein wenn die Völker in ihrem Verkehr zum autonomischen Rechte und eben damit zu einer angemessenen richterlichen Entscheidung ihrer Streitigkeiten allmählig reif werden — dann wird man von einem Seltnerwerden der Kriege

eben so wenig ihre Versumpfung und ihr Verkommen zu fürchten haben, — als nach Verdrängung des Faust- und Fehderechts aus dem Verkehr der Einzelnen und mit der Einrichtung von Schiedsgerichten und endlich von einer vollständigen Justizorganisation die einzelnen Menschen im höheren sittlichen Sinne unkräftiger geworden und verdorben sind. So mögen wir es denn als einen Fortschritt unserer Tage begrüssen, dass mehr und mehr durch friedliche Vereinbarung und Compromiss der unmittelbar Betheiligten völkerrechtliche Streitigkeiten im einzelnen Fall ausgeglichen und entschieden werden und dass die Ansicht sich nicht wenige Anhänger zu verschaffen gewusst hat, es möchte künftig in alle Völkerverträge die Bedingung der schiedsrichterlichen Entscheidung von hinsichtlich ihrer sich ergebenden Differenzen eingefügt werden. Wir mögen hoffen und wünschen, dass die Entwicklung des Völkerprocessrechtes hiebei nicht stehen bleiben werde; nur dürfen wir den Wahn jener nicht theilen, welche ein völliges Verschwinden des Krieges überhaupt oder eine bedeutende Abnahme desselben für jetzt erwarten. Eben so wenig dürfen wir aber annehmen, dass je in gleichem Maase wie unter den Einzelnen die Selbsthülfe durch eigentlich gerichtliches Verfahren ersetzt werden werde. Denn der Unterordnung des unbeschränkten subjectiven Rechtes unter das objective stemmt sich das jenem in der Regel als Inhalt zu Grunde liegende schroffe Privatinteresse entgegen, dieses Privatinteresse aber ist, wie weiter oben ausgeführt worden, hauptsächlich wegen der selbstständigeren Natur der Völker von weit bedeutenderem isolirendem Einfluss auf ihre Stellung gegen einander als diess zwischen Einzelnen und Einzelnen der Fall ist. Daher ist denn auch nichts Anderes zu erwarten, als dass in Beziehung auf die Geltendmachung des objectiven Rechts im Völkerprocesse diese stärkere Widerstandskraft des nationalen Privatinteresse sich der Ausbildung einer gerichtlichen Organisation zu allen Zeiten wirksamer entgegen stellen werde.

C. Ueberhaupt bedarf nun aber das gegenseitige und gleichzeitige Verhalten der Gebiete des Interesse und des Rechtes, die bisher jedes für sich und hinter einander durchlaufen worden, einer besonderen vermittelnden Betrachtung. Zwar entwickeln bois beide Seiten des dort der Natürlichkeit, hier dem abstracten

Geiste zugewendeten egoistischen Willens wirklich nach einander in der angegebenen Folge, in so fern sie nämlich Stufen der Entfaltung des practischen Geistes sind, der in der Erscheinung überhaupt nur von der Natur ausgehend sich selbst als Geist finden kann. Allein eben weil sie nicht bloss Stufen, sondern auch Seiten desselben Geistes sind, muss nach dem immer wiederkehrenden Entwicklungsgesetze nicht nur einerseits auf der Stufe des Interesse auch schon das Recht sich hervordrängen, und mehr noch andrerseits das Recht als höhere Stufe das schon zur vollen Existenz gekommene Interesse in sich aufnehmen können, sondern es müssen auch Recht und Interesse als vereinte Seiten des Einen Geistes ein äusseres Daseyn in einer besonderen Gestalt gewinnen.

Indem der egoistische Wille im Privatinteresse sich geltend macht, äussert er sich in der That zugleich als ausschliesslich berechtigte Persönlichkeit gegenüber von anderen Interessirten, welche zugleich Persönlichkeiten sind, obgleich er, gemäss dem dann noch von ihm eingenommenen Standpuncte des Bewusstseyns die Befriedigung der Bedürfnisse nicht deswegen verfolgt, weil er ein Recht dazu, sondern weil er ein Interesse dabei hat. Indem ferner ein Gesammtinteresse sich beschränkend über jenes Privatinteresse stellt, wird thatsächlich, obgleich noch den Einzelnen unbewusst, ihr subjectives Recht das Privatinteresse in unbegränzter Ausdehnung zu verfolgen, durch das objective Recht der Gemeinschaft in Schranken gehalten. Je mehr übrigens auf der Stufe des Interesse der auf diese Seite gewendete Wille seinem Ziele der Gestaltung der Welt der Interessen sich nähert, und damit als einseitig interessirter Wille sich erschöpft, desto kräftiger muss schon auf jener Stufe die höhere Seite des Rechtes hervortreten, das heisst: es muss die Befriedigung der Bedürfnisse mehr und mehr als Rechtsanspruch und Recht erfasst werden. Ja es wird die Organisation der Arbeit und der Welt der Interessen nur in dem Maasse zur dauernden Wirklichkeit gelangen können, als das Rechtsbewusstseyn erwacht und dem schwankenden Wechsel der Interessen einen festeren Halt gewährt.

Ist alsdann der Wille dazu gelangt, sich vorwiegend im Rechte zu verwirklichen, so verliert er hiedurch nicht das einmal erlangte Bewusstseyn des Interesse, obwohl es ihm so lange

er auf dem Standpunkte des Rechtes steht, in den Hintergrund tritt. Es erscheint nun nicht nur das reine Privatinteresse zunächst als Inhalt des subjectiven Rechts im subjectiv einseitigen Sachen- und Vertragsrechte, sondern das Gesammtinteresse in seinen verschiedenen Formen fängt nun auch an den Stoff der Sitte, des Gewohnheits- und des autonomischen Rechts zu bilden, so dass die Verletzung des Gesammtinteresse durch das Privatinteresse allmählig zum materiellen Unrecht gestempelt wird, und eine richterliche Wahrung des ersten gegen das letzte Statt findet. Diess kann jedoch, da die Welt des Interesse als Erscheinung einer besonderen wesentlichen Seite des Geistes neben dem Rechte in geschiedener Eigenthümlichkeit zu bestehen fortfahren muss, nicht in dem Maasse der Fall sein, dass nicht noch Aeusserungen des Privatinteresse möglich wären und wirklich würden, welche zwar dem Gesammtinteresse widersprechen, aber doch nicht als Unrecht vom Rechte zurückgedrängt werden dürfen. Es ist mit andern Worten möglich, dass die Einschränkung des subjectiven Rechtes durch das objective der egoistischen Handlungsweise des Einzelnen einen Spielraum lässt, welcher sich mit dem Interesse der Gesammtheit nicht verträgt. Auf der andern Seite lässt sich aber denken (und es liegt darin umgekehrt das Fortbestehen eines vom Interesse verschiedenen Rechtes), dass eine das Gesammtinteresse nicht verletzende, sondern vielleicht sogar fördernde Handlungsweise Einzelner gegen die Schranken verstösst, welche das objective Recht den Handlungen der Einzelnen gezogen hat.

Der hienach zwischen dem Interesse und dem Rechte stehen bleibende Widerspruch muss jedoch, da beide als Seiten des einen egoistischen Willens zusammen gehören, so viel als immer möglich vermittelt werden, obwohl er, weil sie beide doch auch geschiedene Seiten bleiben sollen, nie ganz gelöst werden kann. Diese Vermittlung kann nur geschehen, indem beide von ihrer sie trennenden Schroffheit, welche eben, weil sie beide in Widerspruch setzt, dem Begriffe des einigen Willens nicht entspricht, so viel ablassen, dass ihre Verschiedenheit sich ausgleicht. Es muss also einerseits das Recht auf seine streng einseitige, seinem Begriffe nach von der Befriedigung der Bedürfnisse absehende Richtung so weit Verzicht leisten, bis es mit der anderer-

seits entsprechenden Nachgiebigkeit des Interesse, welches zu Gunsten des abstracten Ich von der Befriedigung willkürlich geschaffener Bedürfnisse zurücktreten muss, zusammentrifft. In solcher Ausgleichung kommt eine Willenserscheinung zum Daseyn, welche als Einheit von Interesse und Recht beide umfasst, und sich darum als eine über beiden stehende dritte Hauptstufe der Entwicklung des egoistischen Willens kund giebt. Diese Willenserscheinung ist die Polizei im allgemeinsten Sinne, sofern darunter das thätige Bestreben verstanden wird, das Wohl der Einzelnen als den aus der Vermittlung des objectiven Rechtes und des Gesammtinteresse hervorgehenden Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, sey es auf irgend welche Weise, ins Leben zu führen und darin zu erhalten.

Der Entwicklungsgang des polizeilichen Willens aber ist, wie mir scheint, im Allgemeinen folgender:

1. Der bloss auf Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse gerichtete natürliche Egoismus konnte dem ganzen Menschenwillen nicht als ein seiner würdiges Streben genügen, weil er die Seite des Geistes abseits liegen liess. Es wandte sich der Wille hierauf im Rechte dieser Seite zu, indem er vom Interesse absehend die Forderungen des abstracten Ich zu verwirklichen suchte. Allein dieses formelle Rechtsleben, diese leere Abstraction, obwohl im Vergleich zum Treiben des blos interessirten Egoismus ein Höheres, ist dennoch ebenso einseitig und fordert Ergänzung, Füllung, Inhalt. Diesen Inhalt kann der stofflichen Hauptsache nach der Wille nicht machen, er kann aus dem was er vorfindet nur etwas Anderes machen, indem er mit der in seiner fortschreitenden Entwicklung erwachsenen und ausgebildeten Kraft in das Vorhandene eindringt. Allein er muss auch aus dem, was er vorfindet, etwas Anderes machen, denn nähme er es bloss auf, wie es ist, so würde er damit den Zweck nicht erreichen, die Lücke in seiner Befriedigung auszufüllen, welche eben das was ist, wie es ist, ihm noch leer gelassen hat. Der Wille, indem er als abstract rechtlicher öd' und todt ist, wird zwar inhaltsvoller und lebendiger, indem er das Interesse, wie es dem Rechte vorangehend sich entwickelt, allmählig in sich aufnimmt. Allein dies Interesse, als auf die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse gerichtet, kann dem im Rechte schon auf das geistige

Gebiet getretenen Willen nicht genügen. Es kann diess um so weniger, je mehr die äussere Nothwendigkeit oder die blinde Zufälligkeit der Natur im Reiche jener Bedürfnisse herrschend bleiben. Dazu kommt, dass das Recht selbst, auch wenn es als objectives Recht mit dem Gesammtinteresse sich identificirt, dennoch in dieser Verbindung um so weniger eine Garantie hinreichender Besiegung des Unrechts findet, je weniger das einseitige Privatinteresse, auf welches das bloss subjective, und eben deswegen unrechtliche Recht, sich stützt, dem übermässigen Einflusse der in der Welt der Bedürfnisse herrschenden Naturkraft und Laune durch das Gesammtinteresse entzogen ist. Demnach ist weder das Interesse, noch das mit dem Interesse erfüllte Recht, wie sie an sich sind, ein dem Willen auf dem Punkte, wo er bis zum autonomischen Rechte und Gericht vorgedrungen ist, und sich innerlich unbefriedigt fühlt, genügender Inhalt. Es muss vielmehr, theils die allgemeine Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse sicherer und vom Geiste abhängiger gemacht, also das Gesammtinteresse gegen den natürlichen Einfluss stärker geschützt, theils der Sieg des Rechtes über das Unrecht dem Gebiete des Zufalls mehr entrissen, theils aber auch, weil der mit dem Recht auf das geistige Gebiet getretene Wille mit leiblichen Interessen nicht mehr sich begnügen kann, vom Willen ein geistiges Interesse, die Befriedigung nicht sinnlicher Bedürfnisse als entsprechender Inhalt erfasst werden.

In dieser letzten Beziehung muss ich auf das in der Einleitung dieser Erörterungen, im ersten Hefte, vorangeschickte erst hier wirksam werdende Axiom verweisen, nach welchem der Geist als Einer nicht einseitig nach der Willensseite sich entwickeln kann, sondern auch zugleich die des Gedankens und des Gefühles, und den ganzen innern Menschen entfalten muss. Indem der Menschengeist aus den ursprünglichen Banden der Natur sich loslöst, dringt er nach allen Richtungen in das Gebiet des Geistes ein; schon während er vorzugsweise leiblichen Bedürfnissen nachgeht, dämmern im Menschen auch höhere Interessen auf, mehr noch, während er im Rechte schon auf geistigem Boden weilt. Aber so lange der practische Geist noch wie mit rücksehnendem Heimweh an dem Reiz des Natürlichen hängt, und indem er dann aus dieser Befangenheit sich rettend in über-

müthigem Stolze auf sein eigenes leeres Wollen sich zurückzieht — steht ihm das nach innen, mehr der Theorie und dem vollen menschlichen Wesen zugewendete Leben des Geistes fern, unverstanden und unbegehrt; ja es bleibt ihm selbst die nach innen gewendete Seite des Willens, die Moralität ausser Berechnung für die Gestaltung der äusseren Lebensverhältnisse. Erst wenn er in dieser inhaltlosen Vereinzelung sich einsam fühlend, nach einer ihn erhebenden Fülle der Befriedigung sucht, fasst und erfasst er das innerliche und geistige Bedürfniss. Von Neuem nähern sich dann die beiden Seiten des Geistes, und einst in der Zeit der Kindheit verschmolzene Thätigkeiten, die dann in späteren Tagen sich einseitig ausbildend, dort in Kunst und Wissenschaft, Religion und Moral, hier in Interesse und Recht auseinander gingen, treffen von Neuem zusammen, um nun mit Bewusstseyn und Klarheit in ein beiden erspriessliches Verhältniss zu treten.

Die Thätigkeit des polizeilichen Willens ist somit eine dreifache.

a. Zuerst sucht er das leibliche Wohl zu fördern, indem er im Gebiete des Interesse die Möglichkeit einer der allgemeinen Befriedigung der Bedürfnisse in den Weg tretenden Hemmung zu beseitigen sucht, welche von natürlichen, sey es unmittelbar oder mittelst des an sie anschliessenden Privatinteresse wirkenden Kräften und Triebfedern herrührt. Dieses Bestreben auf der ganzen Stufenleiter der Entwicklung des Interesse sich gleichmässig äussernd, führt zur Regulirung der Production in ihren verschiedenen Erscheinungen, wie der Consumtion in ihrem Verhältniss zur Production durch die Wohlfahrtspolizei im engern Sinne.

b. Indem sodann die Zufälligkeit der Verwirklichung eines objectiven, durch die Angriffe des Unrechts immer wieder in seiner Ruhe und Reinheit gestörten und verletzten und erst gerichtlich wieder herzustellenden Rechtes möglichst beseitigt werden will, zeigt sich ein Streben, das Wohl der Einzelnen auch durch ungestörte Aufrechthaltung des Rechtszustandes mittelst der sogenannten Sicherheitspolizei zu bewerkstelligen.

c. Der Culturpolizei endlich bleibt es übrig, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche trotz Wohlfahrts-

und Sicherheitspolizei der Befriedigung geistiger Bedürfnisse noch besonders im Wege stehen können. Ihre Aufgabe ist, den Zugang zur Kunst, Religion und Wissenschaft, überhaupt die freie Ausbildung der ästhetischen, intellectuellen und moralischen Anlagen der Völker, denen die in diesen Gebieten sich zur Freiheit emporheben wollen, nach Kräften zu erleichtern.

2. Was nun aber die Form der Polizei betrifft, so kann sie unmöglich so scharf und fest seyn, als die im Gebiete des Rechtes, obwohl sie auch eine rechtliche, das Polizeirecht ist. Das Recht ist nämlich, als die eigentlich formelle abstracte Seite des Willens, überhaupt die Hauptsache an der Form aller Willenserscheinungen. Familienrecht, Lehenrecht, Gewerberecht, Staatsrecht, Völkerrecht oder welch' anderes Recht, von dem man sprechen möge, bezeichnen nichts als jene Kreise der Willensthätigkeit, aufgefasst von der Seite ihrer aus dem Wesen des practischen Geistes fliessenden abstracten oder formellen Regelmässigkeit. Dagegen ist das Interesse das vorwiegend materielle formlose Gebiet, das ebendeswegen, obwohl ihm eine innere Gliederung keineswegs mangelt, diese doch für sich, ohne das Recht zu keiner bestimmten äusseren Form und Gestalt bringen kann. Die Form der Polizei ist daher ebenfalls wesentlich eine rechtliche, aber weil das formlose Interesse, obwohl zum Wohl erhöht, in ihr sich hauptsächlich geltend macht, eine formlosere, als die des eigentlichen Rechtes selbst. Diese Formlosigkeit ist jedoch, obwohl eine Verletzung der strengen und einseitigen Rechtsform, deswegen kein Rückfall in ein niedrigeres Gebiet. Denn sie verletzt die Rechtsform nur, weil diese sich vor den höheren Ansprüchen des Wohls nicht zu halten vermag, verletzt sie aber ebendeswegen nur insofern dies der Fall ist. Das so entstehende Polizeirecht unterliegt als objectives Recht, dessen Inhalt das Wohl ist, der ganzen Entwicklung des reinen objectiven Rechtes. Es tritt folglich nicht nur als polizeiliche Sitte, polizeiliches Gewohnheitsrecht und autonomisches Polizeirecht auf, sondern macht sich auch gegen das polizeiliche Unrecht durch polizeiliches Urtheil in Fehde, Schiedsgericht und autonomischer Rechtspflege geltend.

3. Die autonomische Polizeirechtspflege setzt einen Kreis von

Menschen voraus, welche dasselbe Wohl erstreben, also dasselbe Bedürfniss hinsichtlich der Befriedigung ihrer leiblichen und geistigen Bedürfnisse und dieselbe Entwicklungsstufe des abstracten Rechtsbewusstseyns theilen; sonst würden sie nicht zur Aufrechthaltung eines beide vermittelnden Gerichtes geschritten seyn. So lässt sich denn aber auch weiter zurückgehend sagen, dass Schiedsgericht und polizeiliches Gewohnheitsrecht, polizeiliche Fehde und Sitte nur da entstehen können, wo gleiche Interessen und gleiche Rechtsansicht herrschen. Ein solcher Kreis kann immer nur ein besonderer seyn, als besonderer aber ist er der eigentliche Boden organischer Entwicklung. Das besondere Wohl, welches sein Augenmerk auf dieser Stufe ist, bildet den Kern eines neuen Organismus, den der Wille erschafft, indem er die Vermittlung von Recht und Interessen nun auch als Ganzes vertragsmässig zu gestalten gedrungen ist; und die Corporation tritt ins Leben.

In der Corporation ist durch das Verhältniss, in welches die Einzelnen zu einander und zum Ganzen gesetzt werden, jedem derselben das leibliche Interesse gesichert, die unrechtmässige Verletzung entfernt, die Befriedigung des geistigen Bedürfnisses zugänglich gemacht. Die Production kann hier die wahre Organisation der Arbeit finden, für die Consumtion und Production kann der vortheilhafteste Kreislauf sich ordnen. Die Sitte und das Gewohnheitsrecht, rein rechtlicher wie polizeilicher Art, haben eine äussere feste Schranke der Gleichgesitteten, gleichen Rechtes Gewohnten, welche der Sitte und dem Gebrauchsrecht erst practische Sicherheit geben. Die Autonomie gewinnt die dauernde und umfassende Form von Statuten, und indem der ordnende Geist die Fehde weiter zurückstösst, steigt er vom Schiedsgericht für juristische und polizeiliche Streitfälle zum statutenmässig besetzten Gerichte als regelmässiger Behörde empor, welche richterliche und polizeiliche Functionen in sich vereinigt. Diess ist die höchste Stufe der bürgerlichen Gesellschaft, die volle Gestalt des zu einem Gleichgewicht seiner Extreme gelangenden Egoismus.

Auch diese polizeiliche Entwicklung des Willens ins Gebiet des Völkerrechtes hinüber zu verfolgen, mag vielleicht Man-

chem auf den ersten Blick ein vergebliches Beginnen scheinen. Und doch ist gerade dies polizeiliche Streben im Ganzen und Einzelnen, als Sorge für das Wohl der Völker, für eine nach Vermögen und Recht und ganzer Cultur gesicherte Existenz, die Grundlage höchst bedeutender Erscheinungen in der Bildung der Völkergesellschaft. Nur erwarte man nicht Nachbilder einer von der Polizeihoheit des Staates der Einzelnen ausgehenden durchgebildeten polizeilichen Gewalt zu finden. Von der Polizei im Staate reden wir ja überhaupt hier noch gar nicht, so wenig als wir beim Rechte schon vom Gesetze sprechen konnten. In der bürgerlichen Gesellschaft ist noch der Egoismus der Einzelnen, obwohl gebrochen um des Egoismus willen, der Beweger und Grund aller Entwicklung. Das Gesammtinteresse und das objective Recht waren nur aus diesem Grunde gebrochene Privatinteressen und subjective Rechtsansprüche, auch das Gesammtwohl, das die Polizei hier erstrebt, ist nur das von den Einzelnen selbst zu Befriedigung beider Seiten ihres nun zu einer höheren Ausbildung gelangten Ich, theils gegenseitig geschützte, theils wechselseitig gezügelte Interesse und Recht. Eine Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei in diesem Sinne widerspricht nun aber keineswegs dem Wesen einer der bürgerlichen Gesellschaft analogen, ebenfalls von dem Princip der aus Selbstsucht gemässigten Selbstsucht beherrschten Völkergenossenschaft. Scheinbarer ist eine andere Besorgniss. Wie lassen sich, möchte man fragen, polizeiliche Formen und Gestalten der Völkergesellschaft, die doch höhere Entwicklungen seyn sollen, als die rechtlichen, erwarten, ehe diese letzteren gefunden werden? Von diesen aber, z. B. vom Schiedsgericht, und gar von einer autonomischen Rechtspflege fanden wir kaum erst Spuren. Doch dieser Einwurf wäre nur dann triftig, wenn die Stufen des practischen Geistes sich nur nacheinander, nicht auch durchweg als Seiten miteinander entfalteten. So tritt denn auch jene vermittelnde Erscheinung des Wohls nicht auf einmal in voller erwachsener Kraft auf den Schauplatz, nachdem sich das objective Recht herangebildet, sondern sie ist schon, wenn auch als unmündiges Streben von den ersten Tagen an vorhanden, da sich zuerst vordrängend das reine Interesse, und neben ihm nachkommend das Recht zu entwickeln begann. Ist aber diess der Fall, so folgt

aus dem Umstande, dass wir die dem Gebiete des Rechts angehörigen Erscheinungen im Völkerverkehr unserer Tage noch wenig herangewachsen finden, keineswegs, dass polizeiliche Erscheinungen in demselben noch gar nicht zu suchen seyen. Was dagegen allerdings daraus folgt, ist, dass sie noch in früher Kindheit seyn müssen, weil zwar nicht ihre Existenz, aber der Grad ihrer Vollendung durch die voranschreitende Ausbildung der Seiten, welche sie zu vermitteln bestimmt sind, bedingt ist. Meines Erachtens lässt sich in drei Erscheinungen des Völkerlebens die polizeiliche Wesenheit nach ihren in der Gesellschaft der Einzelnen vorgebildeten Formen nachweisen. Der physischen Wohlfahrtspolizei entspricht der Zoll- und Handelsverein, der Sicherheitspolizei das System des politischen Gleichgewichts, der Culturpolizei das Interventionsbündniss. Das Wesentliche aller dieser Formen aber fasst der Staatenbund nach Analogie der Corporation gestaltend zusammen.

1. Es ist schon oben bemerkt worden, dass mit dem Entstehen des Rechtes des Vertrags unter den Völkern, weil Verträge einen Inhalt haben müssen, auch die Aufnahme der auf der Stufe des Interesse sich bildenden gemeinsamen Handelsinteressen in Handelsverträge gegeben sey. Diese sind jedoch anfänglich ganz gelegentlich und ihr Zweck ist kein anderer, als ein gegenseitig gefühltes Bedürfniss des Austausches gewisser Producte auf eine für beide Staaten vortheilhafte Art zu befriedigen. Hier erscheint blosses leibliches Interesse in der Form des Rechtes, aber noch kein polizeiliches Bestreben. Werden aber solche Verträge eingegangen zu gemeinsamem Schutze irgend eines Interesse gegen Dritte, wie diess namentlich bei Zollvereinen zum Schutze der Production der Fall ist, so kann das polizeiliche Element nicht mehr verkannt werden. Jedem Einzelnen droht die übermächtige Concurrenz des Dritten die eigene Industrie zu erdrücken: doch kann er sich nicht abschliessen, weil gerade in das Land dieses Dritten der Absatz anderer seiner Produkte allein zugelassen ist. Nun bietet sich aber ein anderer Staat zum Zollverein an, der ebenfalls von der Concurrenz jenes Dritten bedrängt, sich ihm zu verschliessen geneigt ist. Er sey zugleich geeignet, dem ähnlich bedrängten Staate Absatz für sein Erzeugniss, das er bisher in das Land des Drit-

ten sandte, im Austausch der von ihm selbst bisher dahin abgesetzten Waare zu verschaffen. Indem diese beiden nun zusammen treten, schliessen sie einerseits zwar einen anscheinend auf das blosse Privatinteresse eines jeden gebauten Handelsvertrag. Allein der Zollverein gemeinsamen Abschlusses, der damit verbunden ist, sichert einem jeden derselben ein Interesse gegen einen Dritten, in welchem er selbst sich nicht gegen diesen Dritten zu schützen vermochte, und das auch keine Rechtspflege ihm sichern konnte, weil dieser Dritte dem objectiven Rechte gemäss handelte. Sie befördern also gegenseitig ihr Wohl, d. i. eben ihr Gesammtinteresse gegenüber von einem demselben feindlichen aber vom objectiven Rechte geduldeten Privatinteresse. Sie thun diess zugleich in einer nicht widerrechtlichen, sondern wahrhaft Recht und Interesse vermittelnden Weise und üben dadurch einen Act der Wohlfahrtspolizei in einfacher der Stufe vorherrschend egoistischer Vereinzelung entsprechender Art.

Die Geltendmachung des polizeilichen Willens der Verbündeten ist hier lediglich noch ihren eigenen Händen anvertraut, welche ein selbstgefälltes Urtheil im Falle einer Verletzung ihres Wohls vollziehen. Da in einem Zoll- und Handelsverein, wie er vorausgesetzt wird, zugleich mit Sicherung der Production gegen aussen eine Ausgleichung der Consumtions- und Productionsverhältnisse im Innern des Vereins von selbst verbunden ist, so fehlt demselben keine der beiden Hauptseiten der polizeilichen Sorge für leibliche Wohlfahrt. Wenn dagegen die Sorge für Abwendung rein physischer Hindernisse, welche in der bürgerlichen Gesellschaft der Einzelnen, neben der Beseitigung schädlicher Privatinteressen Gegenstand der Wohlfahrtspolizei ist, im Verkehr der Völker als gesellschaftliche Erscheinung kaum vorkommt (denkbar ist sie auch, z. B. bei Abwehr von Verwüstungen des Meers), so liegt der Grund hievon wieder in der reicheren und mächtigeren Individualität der Völker, welche in der Regel einer fremden Hülfe zu Sicherung ihres Privatinteresse nach dieser Richtung hin nicht bedarf, daher hier die polizeiliche Thätigkeit der Staaten, obwohl implicite vorhanden, doch nicht leicht in gesellschaftlicher Weise, als Zweck eines Bündnisses hervortritt.

2. Die einfache Fürsorge für die physische Wohlfahrt der

Völker in ihrem Verhältniss zu einander genügt aber dem polizeilichen Willen im Leben der Staaten so wenig als in dem der Einzelnen. Die sicherheitspolizeiliche Richtung muss sich auch hier entwickeln — und sie thut es ebenfalls zuerst in egoistisch vereinzelter Weise, später erst mit dem Bewusstseyn eines Gesammtwohls in stillschweigender Uebereinstimmung, die endlich in Verträgen und Bündnissen äusserlich und zur wirklichen Sicherheitspolizei der Völkergenossenschaft wird. Diess zu seyn ist der wesentliche Character des sogenannten politischen Gleichgewichts.

Die Grundidee des politischen Gleichgewichts ist ja keine andere, als eine solche Ausgleichung und Abwägung der Macht verschiedener Staaten, dass durch die Uebermacht eines Einzelnen die Sicherheit der übrigen nicht gefährdet werde. Es setzt die Anerkennung des Rechts der einzelnen Staaten auf ihre Persönlicheit voraus; diese wenn sie verletzt ist wieder herzustellen ist aber nicht sein Zweck. Denn wäre er dieses, so würde es auf die Macht keine Rücksicht nehmen, weil diese dem Rechte gleichgültig ist, und könnte bloss Defensiv-Allianzen, nie eigentliche Angriffsbündnisse erzeugen. Doch ist zu beachten, dass bei diesem Unterschiede zwischen Angriff und Vertheidigung nicht auf den unwesentlichen Umstand zu sehen ist, wer zuerst mit dem Schwerte zuschlägt, sondern als Vertheidigung die Abwehr einer Rechtsverletzung, als Angriff aber eine thatsächliche Verneinung des objectiven Rechtes anderer Staaten betrachtet werden muss.

Erfolgt ein solcher Angriff einfach ohne dass irgend welche Uebermacht einen mit dem Gesammtinteresse und objectiven Rechte harmonirenden Zustand des Angreifers bedroht, so kann der Angriff nicht als polizeiliche That angesprochen werden, sondern ist lediglich ein der Völkerrechtspflege anheimfallendes Vergehen. Sobald aber jener Grund des Angriffs sich findet, so erscheint dieser als eine Frucht des polizeilichen Willens, wenn er auch vom unmittelbar Bedrohten selbst gemacht wird. Hierauf kann sich jedoch die Erscheinung der polizeilichen Thätigkeit nicht lange beschränken. Je mehr durch Verschlingung der Interessen ein Gesammtinteresse mehrerer Staaten sich bildet, desto leichter fühlen auch solche, welche nicht unmittelbar bedroht

sind, die Gefährlichkeit übermächtiger Staaten, in deren Bereich vielleicht heute nur ihre Nachbarn fallen, morgen aber auch sie, wenn diese stürzen, fallen können. Nichts liegt näher, als dass so gemeinschaftlich, sey es unmittelbar oder mittelbar bedrohte Staaten sich verbünden, um gemeinsam eine Macht entfalten zu können, derjenigen gleich, welche ihnen vereinzelt droht. Hierin liegt ein wirklicher Fortschritt der Willensentwicklung, indem nun nicht mehr ein Verzweiflungskrieg auf Leben und Tod — denn der muss eintreten, wenn ein einzelnes schwächeres Volk vereinzelt die gefährliche Uebermacht des Stärkeren zu brechen sucht —, sondern die friedliche Häufung eines Gegengewichts der Macht das Mittel zur Sicherung ist, ein Mittel, an sich eben so friedlich in seiner Ausübung als friederhaltend seinem Character nach. Zunächst erscheinen solche Bündnisse der Schwächeren als vorsorgliche Maasregeln, die eben durch die das Gleichgewicht der Macht herstellende Vereinigung die wirkliche Rechtsverletzung verhüten, indem sie dem Uebermächtigen den in der Uebermacht selbst liegenden Reiz zu Uebergriffen mit dem Ueberschuss der Macht selbst entfernen. Allein es kann ebensowohl das Gesammtinteresse der Verbündeten erheischen, dass sie den noch nicht oder nicht mehr Uebermächtigen an einer Verstärkung seiner Macht durch positives Dazwischentreten hindern. Es wird diess um so tiefer ins innere Leben dieses Staates eingreifen, und zur Intervention im Sinne des politischen Gleichgewichts werden, je mehr die Machterhöhung jenes Staates auf Gründen der inneren, namentlich gewerblichen und commerciellen oder formell politischen Entwicklung beruht. In diesem Falle kommt es in der Regel zum Kriege, der dann einen doppelten Character darbieten kann. Auf Seite desjenigen der sich vergrössern will, kann er als rechtliche Selbsthülfe, und zwar als dilatorische Einrede selbst gegenüber von dem unmittelbar in seinem Rechte durch die Vergrösserung Bedrohten erscheinen, weil die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung, ohne besondere positivrechtliche Bestimmung noch kein juristisches Recht zur Klage giebt; gegenüber von den nur mittelbar interessirten Bundesgenossen des unmittelbar Bedrohten ist er jedenfalls durch das nicht polizeiliche Völkerprocessrecht vollkommen gerechtfertigte peremtorische Exception.

Diese einredende Abwehr achten jedoch die Verbündeten nicht, weil ihnen auf polizeilichem Standpunkte das juridische Recht als polizeiliches Unrecht erscheint, das sie mit der Sicherheitspolizei des Offensivkrieges unterdrücken wollen. Wer von einem höheren Standpunkte aus Recht hat, darüber liesse sich nur nach der genauesten Untersuchung der Verhältnisse jeder einzelnen Zeit und jedes einzelnen Falles ein Urtheil abgeben, welches richtig zu fällen die Betheiligten selbst hier nicht unbefangen genug sind. Für die Völker giebt es auf dieser Stufe der Willensentwicklung noch kein Tribunal zu Entscheidung solcher Streitigkeiten: einem polizeilichen Schiedsgericht sich zu unterwerfen, werden im Kampfe um die Existenz beide Mächte verweigern. Am wenigsten aber ist der Erfolg zu zeigen geeignet, wer Recht hatte. Siegt der als übermächtig werdend Angegriffene, so scheint er vielmehr durch seinen Sieg selbst darzuthun, dass er wirklich gefährlich war; siegen die Verbündeten, so könnte man schliessen, dass sie ebendamit bewiesen, wie wenig ihre Sicherheit gefährdet gewesen. Die letzten müssten, um sich zu rechtfertigen, erst noch darthun, dass ohne ihren Sieg, der Besiegte so mächtig geworden wäre, dass er sie hätte besiegen müssen; der erste, um das Unrecht seiner Gegner darzulegen, könnte sich auch dann noch auf seine mangelnde Absicht ihnen ungereizt Schaden zu thun, berufen. So ist denn in der That zwar die Eingehung eines Bündnisses zu Aufrechthaltung des politischen Gleichgewichts eine treffliche sicherheitspolizeiliche Anstalt, der wirkliche Angriff aber von zweifelhaftem polizeirechtlichem Werthe.

3. Diese Zweifelhaftigkeit wird noch grösser, wenn Angriffsbündnisse mit culturpolizeilicher Absicht von solchen Staaten eingegangen werden, welche sich nicht sowohl durch die physische Uebermacht eines andern Staates, als durch seine innere, auf ihr Inneres rückwirkende Entwicklung in der ihrigen gehemmt und bedroht glauben. Unmöglich ist es aber keineswegs, dass sie im einzelnen Falle hiebei vollkommen in ihrem Rechte seyen. Es kann nämlich ein Staat nicht bloss in seiner physischen Wohlfahrt durch die objectivrechtliche Handlungsweise anderer gehemmt; auch nicht bloss in der Sicherheit seiner rechtlichen Persönlichkeit durch fremde Uebermacht be-

droht werden; sondern ebensowohl durch beides und noch ausserdem durch die Art der Befriedigung der geistigen Interessen, insbesondere der Gewissens-, der Rede- und Pressfreiheit in einem anderen Staate seine höheren Interessen gefährdet sehen. Hiedurch werden denn auch im Völkerverkehr neben Maassregeln der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei solche, welche der Culturpolizei angehören, hervorgerufen werden müssen. Die Ausschliessung fremdländischer Geisteswerke, oder ausländischer Nachdrücke inländischer Schriftsteller dienen zum Beispiel. Auch hier übt zunächst der einzelne Staat die polizeiliche Aufrechthaltung seines Wohls mit vereinzelten Massregeln; allmählig aber treten die Gleichinteressirten zusammen und verbinden sich erst zu gemeinsamer Abwehr gleichmässig gefühlter Unbill, indem sie zugleich unter sich die Unterlassung ähnlicher Benachtheiligung ihrer höheren Interessen stipuliren, bis sie endlich bei wachsender Belästigung durch die Richtungen des fremden Staates sich zu Interventionsbündnissen im engeren Sinne veranlasst sehen und zu ihrer Ausführung genöthigt glauben, um die Quelle des Uebels zu verstopfen. Hier ist Intervention, Eingriff in die inneren Verhältnisse des fremden Staates die vorherrschende Form des Angriffs, bei den Bündnissen zu Aufrechthaltung des politischen Gleichgewichts stand sie erst in zweiter Linie. Dass vom polizeilichen Standpunkte aus auch eine solche Intervention unter Umständen vollkommen gerechtfertigt seyn kann, unterliegt theoretisch keinem Zweifel. Da sie es aber nur dann ist, wenn der Einfluss, welcher vom fremden Staate ausgeht, nicht nur auf keine andere Weise abgewehrt werden konnte, sondern auch wirklich die einheimischen und zwar besseren Zustände wesentlich bedrohte, — und da diess bei geistigen Factoren mit Gewissheit zu sagen unendlich schwerer ist, als auf dem Gebiete der leiblichen Bedürfnisse, so wird der bloss juristische, der Intervention feindliche Gesichtspunkt des auf dem Boden seines objectiven Rechtes stehenden Angegriffenen — selbst ganz abgesehen von dem Odium, welches auf Anwendung der Gewalt im Reiche der Geister liegt, — hier in der Regel der von Vielen vertheidigte seyn.

Alle diese Formen der Völkerpolizei, die Zoll- und Handelsvereine, die Sicherheitsbündnisse, die Interventionsallianzen sind

jedoch sehr unzureichend zu Herstellung einer das Wohl der Völker allseitig schützenden Ordnung der Dinge. Ihr Hauptmangel ist, dass sie zunächst nur das Wohl der Verbündeten im Auge haben, gegenüber aber von demjenigen Staate, gegen welchen der Bund geschlossen ist, vorwiegend auf der Stufe des Privatinteresse stehen. Eine polizeiliche Sorge, welche sein Wohl nicht zum directen Zwecke hat, kann diesem Staat auch keine polizeiliche Pflicht auferlegen; er hat daher einstweilen Recht, sich gegen die Maassregeln der Verbündeten vom Standpunkte des Privatinteresse aus zu wehren. Ja sofern er bei Ausdehnung seiner Macht oder Ausbildung seiner geistigen und politischen Tendenzen die Schranke des objectiven Rechts nicht verletzt, steht er den Verbündeten gegenüber auf einer höheren Stufe; er vertritt das Recht gegen das Interesse. Ein Fortschritt ist daher in Schutzzollvereinen, in politischen Gleichgewichtsallianzen, und in Interventionsbündnissen, fast nur für den innern Kreis dieser Bünde gemacht, die Gesellschaft der Völker im Allgemeinen, das Verhältniss zwischen Bund und Bund, zwischen Einzelstaat und Verbündeten, zwischen Staat und Staat überhaupt ist kaum weiter geschritten.

Es ist sogar nach einer Seite hin eine gefährliche Thüre zu Rückschritten in rohere, auf der Stufe des Rechts schon überwundene Verhältnisse geöffnet. Indem nämlich die verbündeten Staaten als einziges Mittel, ihr Wohl zu sichern, die Verstärkung ihrer Macht kennen, appelliren sie mittelbar an die Gewalt. Denn die Drohung, welche in ihren machtstärkenden Bündnissen liegt, ist schon ein pochender Schlag mit dem Schwert auf den Schild. Ist die Anwendung jenes Mittels der Bündnisse für das Wohl der Staaten, also zu Sicherung ihrer sonst verletzten Gesammtinteressen und ihres bedrohten Rechtes, einmal Sitte geworden, so wird es leicht auch zu blosser Verfolgung von Privatinteressen der Einzelnen und offenbaren Verbrechen benutzt. Der Schritt hiezu ist klein, da das Wohl ein sehr weites Wort ist und auf dieser Stufe keine polizeiliche Behörde, sondern die interessirten Einzelnen selbst die Polizei für sich ausüben. Die einzelnen Staaten verbinden sich dann, nicht zum nothwendigen Schutz ihrer Industrie in wohlverstandener Berücksichtigung ihrer eigenen Consumtion, sondern zum Ruin der Ge-

werbe und des Handels des feindlichen Staates zu einem gewaltsamen Sperrsystem nach Art der napoleonischen Continentalsperre. Unter dem Scheine der Erhaltung des politischen Gleichgewichts treten nicht die Schwächeren gegen die Mächtigeren, wie es doch seyn sollte, sondern die Mächtigen gegen die Schwachen, oder doch überhaupt so Viele gegen Einen zusammen, dass sie hoffen können, er werde ihre Beute werden. Auf Raub und Theilung des Raubes unter die Verbündeten geht man unter der Maske der Sorge für das Gleichgewicht aus. Der österreichische Erbfolgekrieg und der siebenjährige Krieg sind so entstanden. Endlich bietet der Umstand, dass selbst schon die sicherheitspolizeiliche Rücksicht, obwohl man bei blossen Einschreiten gegen Uebermacht im Sinne des Gleichgewichts nicht von Intervention zu sprechen pflegt, ein eingriffsweises Verfahren möglich macht, welches bei der eigentlichen culturpolizeilichen Intervention zur Regel wird, eine Handhabe zu willkürlicher Beeinträchtigung selbstständiger Staaten in ihrer innern nationalen Entwicklung. An sophistischer Rechtfertigung wird es dann auch da nicht fehlen, wo nur der schnödeste Egoismus die Triebfeder des Einschreitens ist. Wir wollen in dieser Hinsicht nur der Theilungen Polens gedenken.

Allerdings liegt in der Natur dieses ganzen Zustandes der Völkergesellschaft, dessen Charakteristisches das polizeiliche Bündniss in seiner Wahrheit wie in seiner Entartung ist, ein theilweises Heilmittel, allein es reicht um so weniger aus, als es andererseits selbst ein neues Uebel erzeugt. Die natürliche Wehr des durch Bündnisse, in seinem nicht unrechtmässigen, wenn gleich den übrigen Staaten gefährlichen Entwürfen und Richtungen bedrohten Staates, ist entweder die Auflösuug des ihm entgegenstehenden Bündnisses, oder die Verstärkung der eigenen Macht durch eine Gegenallianz. Indem die geschlossenen Bündnisse immer wieder getrennt, und neue Combinationen gebildet werden, compensirt sich nun allerdings bis auf einen gewissen Grad die den Einzelnen durch Bündnisse Anderer drohende Gefahr. Allein um Allianzen sprengen, neue anknüpfen zu können, bedarf es der genauen Kenntniss der Einzelinteressen und der gegenseitigen Stellung der verschiedenen Staaten. Daher ist gegenseitige diplomatische Beobachtung eine nothwendige Folge

dieser Zustände. Je mehr die polizeilichen Bündnisse zu bloss interessirten Raubgenossenschaften werden, desto tiefer steigt dann auch die Diplomatie auf der moralischen Leiter der gegenseitig angewendeten Mittel herab. Spionenwesen, Intrigue, Bestechung kommen an die Tagesordnung; der moralische Sinn geht mit dem der Gerechtigkeit zu Grunde. Um Ruhe zu erhalten, ist alles in beständiger Unruhe; um den Krieg zu vermeiden, droht Jeder mit dem Kriege und der schliessliche Gewinn all' dieser rein äusserlichen Bestrebungen, das Gleichgewicht zu stützen, ist die Untergrabung der festesten Grundlagen des Friedens, die Zerstörung von Treu und Glauben, die thörichte Gründung des gesellschaftlichen Gebäudes auf Lug und Trug. Diess ist im Wesentlichen die Geschichte des sogenannten Gleichgewichtsystemes, wie es von der Mitte des siebenzehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Europa geherrscht hat.

Die Erkenntniss der Mängel dieses in sich selbst zerfallenden Versuches eine polizeiliche Organisation der Völkergesellschaft zu erreichen, enthält in sich den Fingerzeig auf den Weg des Fortschritts. Wenn die Beschränkung der polizeilichen Sorge auf die verbündeten Staaten mit Ausschluss derjenigen, gegen welche die Bündnisse gerichtet sind, der Hauptmangel war, so ist der nächste Schritt zum Besseren und Höheren der Einschluss auch derjenigen Staaten, von welchen Einzelne Gefahr vom polizeilichen Standpunkte aus fürchten in einen Bund mehrerer, dessen Grundlage das gemeinschaftliche Wohl aller Theilnehmer ist, oder in einen Staatenbund im engeren Sinne. Die Ausgleichung der Interessen der Production in ihren verschiedenen Zweigen, wie der Erzeugung zur Verzehrung, die Abwägung des Gleichgewichtes der Macht, und die Sicherung der höheren Interessen, der formell-politischen wie der im Begriffe der Civilisation überhaupt zusammentreffenden hat nun gegenseitig im inneren Kreise des Bundes stattzufinden. Hiemit ist von selbst eine Organisation gefordert, welche aus der Natur der Verhältnisse heraus sich allmählig aufbaut und zur festen Form eines autonomischen Organismus, auf die früher bei Entstehung des autonomischen Rechtes erwähnte Weise gelangt. Ein solcher Bund selbstständiger Staaten hat nun zwar zu seinem höchsten Zweck die poli-

zeiliche Autonomie und ihre autonomische Aufrechthaltung, allein damit schliesst er die Formen und Gestalten des objectiven Rechts und das mit diesem harmonirende Interesse so wenig aus, dass er vielmehr als höhere Stufe der Willensentwicklung dieselben in sich aufnimmt. Ihrem Begriffe nach setzt ja die Polizei überall das Recht und das Interesse voraus, die sie nur vollständiger vermitteln will, als diess auf dem einseitigen Standpunkte beider möglich ist. Ein Organismus der Gesellschaft auf dem Standpunkte der Polizei, der nicht auch zugleich Rechts- und ökonomische Verhältnisse umfasste, ist ganz undenkbar. Die Thätigkeiten der polizeilichen Sorge und der Rechtspflege mag man zwar äusserlich trennen, aber die erstere kann doch immer nur in einem Kreise geübt werden, der im Wesentlichen ein gemeinschaftliches Interesse und ein gemeinsames Recht hat. So erscheint denn dieser polizeiliche Organismus, indem er die höchsten Formen der niedrigeren Stufen in sich aufnimmt, zugleich als oberste Gestalt dieser ganzen Entwicklungsstufe des Willens, die wir als Periode und Seite der Bildung einer Völkergenossenschaft, der bürgerlichen Gesellschaft der Einzelnen parallelisirt haben, und es stellt sich der Staatenbund im angenommenen Sinne auf eine Linie mit der Corporation.

Es ist überflüssig, hier weiter auszuführen, dass auch nach Bildung von Staatenbünden nicht überall das Wohl herrscht; diess folgt nicht nur aus dem Gesetze der Identität der Stufen und Seiten der Entwicklung, sondern ist schon in der oben gegebenen Ausführung des gesonderten Fortbestehens von Recht und Interesse gegeben. Allein das muss erwähnt werden, dass mit der Erreichung der Gestalt des Staatenbundes keineswegs ein die ganze Völkergesellschaft umfassender und ihre Besonderheiten vermittelnder Organismus gewonnen ist. Indem der Staatenbund auf demselben Boden gemeinsamer leiblicher und geistiger Interessen und desselben wesentlichen Rechtsbewusstseyns durch freien und dauernden Vertrag aller theilnehmenden Völker zu Stande kommen soll, ist er auf einen nicht allzuweiten Kreis von Staaten angewiesen, da nur bei einem solchen jene nothwendigen Voraussetzungen eintreten können. Eben deswegen kann er aber als bloss particuläre Organisation der Völkergesellschaft dem Streben des practischen Menschengeistes

nach allgemeiner organischer Entwicklung eben so wenig genügen, als die Corporation in der Gesellschaft der Einzelnen. Wie diese zum Staate, so findet jene sich getrieben zu einer staatlichen Völkergesellschaft als ihrer letzten Gestalt fortzuschreiten, deren Bildung im Umrisse darzustellen der dritten Parallele vorbehalten bleibt.

Das politische Moment
in der Volkswirthschaft.

Von Schüz.

Es ist in der neueren Zeit der wissenschaftlichen Behandlung der National-Oekonomie mehrfach [1]) der Vorwurf gemacht worden, dass sie durch Nichtachtung des politischen und nationalen Elements im Volksleben, durch Auffassung der bürgerlichen Gesellschaft als einer bloss zu wirthschaftlichen Zwecken verbundenen Privatgesellschaft, kurz durch Verkennung der wahren Natur des Staats als eines für die Dauer bestimmten sittlichen und rechtlichen Verbands ihren Gegenstand nicht selten in ein falsches Licht gestellt, und zu vielen theoretischen und praktischen Irrthümern geführt habe.

Dieser Vorwurf, obgleich nicht neu, [2]) scheint uns doch von solcher Bedeutung zu seyn, dass wir uns gedrungen fühlen, ihn in dem Folgenden zum Gegenstand einer näheren Erörterung zu machen.

Zu diesem Ende sey es erlaubt, zunächst einen kurzen Rückblick auf die bisherige Behandlungsweise unserer Wissenschaft zu werfen.

Ehe Adam Smith seine Untersuchungen über die Ursachen

---

1) Zuletzt hauptsächlich von List, das nationale System der politischen Oekonomie S. 183 ff.

2) S. die Schriften von Luden, Adam Müller, Fichte, Cancrin, Schön u. A.

und Bedingungen des National-Reichthums veröffentlicht hatte, war es Sitte, die Wirthschafts-Verhältnisse der Völker in ihren allgemeineren Beziehungen hauptsächlich von praktisch-politischem Gesichtspunkte aus ins Auge zu fassen, ohne eine nähere Analysirung der Elemente des Völker-Reichthums die Frage vorzüglich zum Gegenstand der Untersuchung zu machen, durch welche Mittel die Regierungen den Reichthum ihrer Unterthanen am besten zu heben und die Quellen der öffentlichen Einkünfte möglichst ergiebig zu machen im Stande seyen? Diese letztere Rücksicht auf das Regierungs-Interesse war es vorzüglich, die den Begriff und die praktische Bedeutung eines Völker-Reichthums zum Bewusstseyn brachte, zu einer kraftvollen Pflege der Volkswirthschaft aufforderte.

In diesem Geiste wurde namentlich auch in Deutschland die Wissenschaft von den ökonomischen Dingen, die sogenannte Cameral-Wissenschaft behandelt.

Nachdem aber Adam Smith durch seine Untersuchungen ein helleres Licht über die Natur der Völkerwirthschaft verbreitet hatte, fügten sich jene Untersuchungen als ein neues Glied in den Kreis der ökonomischen Wissenschaften, in die Cameral-Wissenschaft ein, und bildeten, nach Ausscheidung dessen, was der Wirthschafts-Polizei und Finanz-Wissenschaft zugewiesen werden musste, die allgemeine theoretische Grundlage für die Beantwortung der praktischen Fragen, was die Regierung zu Förderung des National-Wohlstands zu thun und zu lassen, wie sie das Finanzwesen auf die für den Volkswohlstand am wenigsten schädliche Weise einzurichten habe?

So stellte sich in Deutschland eine Scheidung der National-Oekonomie in einen theoretischen und praktischen Theil fest, worin sich einestheils die Anerkennung einer Selbstständigkeit und Selbstberechtigung der wirthschaftlichen Strebungen der Volksglieder aussprach, anderntheils der Unterschied der privatwirthschaftlichen Bestrebungen der Bürger von den Regierungs-Maasregeln und ihren Wirkungen schärfer hervortrat.

Diese formelle Unterscheidung erhielt eine tiefe materielle Bedeutung durch die Umgestaltung des Staatsbegriffs, die sich insbesondere seit der französischen Revolution im Leben und in der Wissenschaft ausgebildet hatte.

Anstatt des früher besonders berücksichtigten Regierungs-, hauptsächlich fiscalischen Interesses wurde das Volkswohl der Schwerpunkt in allen auf das Staatsleben Bezug habenden Wissenschaften; die Geltendmachung der Volksrechte, der bürgerlichen Freiheit auch in wirthschaftlichen Dingen ward der Grund-Gedanke, das Hauptziel der besseren wissenschaftlichen Bestrebungen.

Diesem Streben diente aber jene Unterscheidung vorzüglich, indem sie klar machte, wie viel die freien Bemühungen der Bürger in wirthschaftlichen Dingen von selbst vermögen, wie sehr die vielfachen Einmischungen der Regierungen in diese Bestrebungen schädlich, wie wenig sie in vielen Fällen mit den Grundsätzen von wahrer bürgerlicher Freiheit verträglich seyen; sie harmonirte mit dem materiellen Streben, den Kreis der individuellen bürgerlichen Freiheit zu erweitern, die Staatsgewalt in engere Schranken zurückzuweisen und in finanzieller Hinsicht die öffentlichen Lasten als ein nothwendiges Uebel auf das Nothwendigste zu beschränken.

So stellte sich der Begriff der National-Oekonomie immer mehr dahin fest, dass sie die Gesetze zu entwickeln habe, nach welchen sich, abgesehen von der Einwirkung des Staats, die Wirthschaft der Völker ausbilde, unter dem Einflusse der Natur und unter der Herrschaft des verständigen Eigennutzes der Einzelnen. Die Frage über die Regierungs-Einwirkung wurde der Polizei- und Finanz-Wissenschaft überwiesen.

Da sich in England, Frankreich u. s. w. vor der Ausbildung der Theorie des National-Reichthums ein System der Wirthschafts-Wissenschaften, wie es sich in der deutschen Cameral-Wissenschaft vorfand, nicht ausgebildet hatte, so wurden die volkswirthschaftlichen Grundgesetze in der Regel mit den polizeilichen und finanziellen Lehren verwoben, und jene scharfe formelle Trennung, wie sie zum Theil mit grosser Kunst in Deutschland ausgeführt worden ist, findet bei ausländischen Schriftstellern gewöhnlich nicht Statt. Indessen gieng auch bei ihnen dem Geiste der Zeit gemäss die Richtung meist dahin, das Recht der Selbstständigkeit der wirthschaftlichen Strebungen der Bürger in Anspruch zu nehmen, den Nutzen einer möglichst grossen individuellen Freiheit in der Volkswirthschaft nachzuweisen, und

die Einwirkung der Regierung auf das möglichst geringe Maas zu beschränken, ja es fehlt nicht an solchen, welche unter politischer Oekonomie lediglich die allgemeinen Gesetze der Production und Vertheilung des Volks-Vermögens verstehen und die Lehren von der Staats-Einwirkung in die Gesetzgebungs-Wissenschaft verweisen, z. B. Senior.

Die Auffassung der National-Oekonomie, wie sie sich in Deutschland ausgebildet hat, spricht sich zum Beispiel in folgenden Bemerkungen von Lotz [1]) aus: „Da das Element der Staats- (Volks-) Wirthschaft — die aus dem menschlichen Eigennutz hervorgegangene Betriebsamkeit — bei aller Abhängigkeit von dem geselligen Leben des Menschen, doch offenbar etwas von dem Staate und dem bürgerlichen Wesen unabhängiges ist; da diese Betriebsamkeit eine blos dem Menschen als Menschen angehörige Eigenschaft ist, da Gütererwerb, Besitz und Gebrauch ein Strebepunkt für den Menschen sind, den er an sich betrachtet nur als Mensch, und wenn dieses mit Erfolg geschehen soll, nur als geselliger Mensch verfolgt und zu dessen Verfolgung das Staatswesen wenigstens wesentlich nicht erforderlich ist, so liegt wenigstens in dieser Beziehung in dem Wesen der Staats- (Volks-) Wirthschaftslehre ganz und gar nichts, was ihre Subsumtion unter die Kategorie der Staatswissenschaften fordern und rechtfertigen möchte . . . Jedenfalls können die Staatswissenschaften die Staats- (Volks-) Wirthschaftslehre nicht etwa um deswillen für ihr Gebiet in Anspruch nehmen, weil das bürgerliche Wesen den Gang der menschlichen Betriebsamkeit in äusserst mannigfacher Beziehung unterstützt und fördert. Gerade bei einem der wichtigsten Bedingungen für die mögliche Entwickelung und Ausbildung der menschlichen Betriebsamkeit, beim Weltverkehr, äussert das Staaten-Wesen ganz und gar keine Wirkung, und äussert es auch in einem oder dem andern Punkt seine Wirksamkeit, so geschieht dies bei Weitem nicht immer zum Vortheil der Betriebsamkeit. Auf jeden Fall ist die Unterstützung und Förderung, welche das Staaten-Wesen der Betriebsamkeit gewährt, keineswegs als die Bedingung der praktischen Realität

---

1) Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1837. S. 10.

derselben anzusehen . . . In wirthschaftlicher Beziehung ist Güter-Erwerb, Besitz und Gebrauch dem Menschen im ausserbürgerlichen Zustande ebensowohl praktisch möglich, als im bürgerlichen."

Die hierin ausgesprochene Grund-Ansicht von dem Wirthschafts-Wesen der Völker, seine Lostrennung von allen staatlichen Beziehungen ist es nun, die in der neuesten Zeit, wie uns scheint, nicht ohne Grund wieder angegriffen worden ist, und die wir einer näheren Prüfung in dem Folgenden zu unterwerfen beabsichtigen.

Vor Allem bedarf die Ansicht, dass Güter-Erwerb, Besitz und Gebrauch dem Menschen im ausserbürgerlichen Zustande ebensowohl praktisch möglich sey, als im bürgerlichen Leben, einer wesentlichen Berichtigung. Zwar steht der Mensch schon im rohesten Naturzustande mit bestimmten physischen Bedürfnissen der Natur gegenüber, ist zur Thätigkeit, um die Gaben der Natur sich anzueignen, genöthigt, findet sich, wenn auch nur in der Familie, zu einem gewissen Grade von Arbeitstheilung, zum Austausch seiner Errungenschaft, zur Ansammlung von Vorräthen u. s. w. angetrieben, kurz das Bedürfniss von Nahrung, Wohnung, Kleidung, Waffen etc., die Thätigkeit zu ihrer Erwerbung ist unabhängig von allem staatlichen Leben vorhanden. Allein über das roheste Jäger- und Hirten-Leben kommt der Mensch in jenem Zustande nicht hinaus. Schon der Uebergang zum Ackerbau, zu festen Wohnsitzen setzt Schutz des Eigenthums, setzt die Elemente des Staats-Lebens voraus. Von einer höheren Entwicklung des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels aber, von einer weiter gehenden Arbeitstheilung, von der Ausbildung des Credits u. s. w. kann ohne Staat gar nicht die Rede seyn. Eine ausgebildete Volkswirthschaft im ausserbürgerlichen Zustande ist ein aller Realität entbehrendes Phantasie-Gebilde. Nur unter dem Schutze der Staats-Ordnung, nur in der bürgerlichen Gesellschaft ist sie denkbar. Zwar kann, und diess scheint bei unserer Frage besondere Beachtung zu verdienen, die technische Seite der Volkswirthschaft, der Production, des Austauches wissenschaftlich vollständig dargestellt werden, abgesehen von der Einwirkung der bürgerlichen Gesellschaft, in der sie sich entwickelt; aber die ganze Gestaltung der

Betriebsverhältnisse der Production, die Art der Vertheilung des Vermögens und Einkommens und seiner Verwendung setzt wesentlich die Rücksichtnahme auf die bürgerliche Gesellschaft, auf den Staat, auf das Verhältniss der Staaten zu einander voraus; diese national-ökonomischen Verhältnisse werden überall wesentlich durch die Einwirkung der Staatsverhältnisse bestimmt, wenn auch die technischen Regeln des Betriebs von ihnen unberührt bleiben. Eine Reihe rechtlicher und polizeilicher Bestimmungen und Einrichtungen, die rechtliche Regelung mannigfacher persönlicher Beziehungen, Anstalten für Erziehung und Bildung, volkswirthschaftliche Einrichtungen der mannigfachsten Art knüpfen sich an die Entwicklung der Wirthschaft eines Volks, und diese Gesetze und Anstalten selbst sind wieder die Grundlagen und Bedingungen neuer wirthschaftlicher Gestaltungen, weiterer wirthschaftlicher Fortschritte, sind so innig mit ihnen verwachsen, dass ohne sie eine Reihe volkswirthschaftlicher Zustände gar nicht erklärt werden kann. Die Staats- und Gemeinde-Einrichtungen erfordern unumgänglich einen grösseren oder geringeren Aufwand, führen zu einer Erwerbsthätigkeit der Regierung und der Gemeinden, zur Erhebung von Steuern und greifen damit nothwendig mannigfach in den Kreis der bürgerlichen Wirthschaft ein. Kurz das ganze Getriebe der Volkswirthschaft kann nicht vollständig begriffen werden, wenn es nicht aufgefasst wird als in dem Staate sich entwickelnd und in unaufhörlicher Wechselwirkung mit ihm.

Diess kann im Grunde von Niemand geläugnet werden, und wenn auch von Manchen in dem einen Theile ihrer Schriften die reingesellige, ausserbürgerliche Wirthschaft als eine Möglichkeit dargestellt worden ist, so wird dieser Ansicht in dem zweiten Theile sicher widersprochen.

Schlagen wir den zweiten Theil der Staatswirthschaftslehre von Lotz auf, so finden wir auf's Bestimmteste die Ansicht ausgesprochen, dass das bürgerliche Wesen auf den Fortgang der menschlichen Betriebsamkeit, auf sein Streben nach Wohlstand und Reichthum, wenn auch hie und da beschränkend, doch im Ganzen unendlich mehr fördernd, als beschränkend wirke; dass selbst die aus dem bürgerlichen Wesen hervorgehenden Beschrän-

kungen seines Strebens bei einer genaueren Analyse ihres Wesens bei weitem mehr fördernder als hemmender Art erscheinen; dass die Betriebsamkeit erst im bürgerlichen Leben ihre wahrhaft menschliche Gestalt bekomme; dass nur gehörig policirte Staaten es seyen, wo ein wahres und lebendiges Gedeihen und Ausbilden der Volksbetriebsamkeit mit Wahrscheinlichkeit sich erwarten lasse, und dass nach dem Zeugniss der Geschichte die Völker immer nur in denjenigen Staaten in ihrem Wohlstand und Reichthum lebhaft vorwärts geschritten seyen, wo gute Gesetzgebung und Justizpflege ihnen die Vorbedingungen in möglichst vollem Maasse gewährt haben.

Wir halten uns hienach zu dem Satze berechtigt, dass die National-Oekonomie, wenn sie ihren Gegenstand der Wirklichkeit, dem Leben entsprechend darstellen will, die Volkswirthschaft nur als im Staate sich entwickelnd denken darf, und dass sie die Gesetze ihrer Entwicklung nur unter dieser Voraussetzung richtig und vollständig darstellen kann.

Wollte man, wie man wohl muss, zugeben, dass die wirthschaftlichen Strebungen der Einzelnen zwar als nur im Staate gedeihend gedacht werden können, dass es aber erwünscht seyn müsse, zunächst zu erfahren, wohin diese Bestrebungen von selbst führen, und dass erst nach der hierüber theoretisch erlangten Einsicht die Frage richtig beantwortet werden könne, was der Staat zu Förderung der Volkswirthschaft zu thun und zu lassen habe, so können wir doch die völlige Ausschliessung der Betrachtung der Staatseinwirkung aus der Theorie der Volkswirthschaft desshalb als nicht vollkommen begründet erachten, weil der Staat in der Volkswirthschaft, wie im bürgerlichen Leben überhaupt, nicht als etwas von Aussen hinzukommendes, sondern zugleich mit ihr sich entwickelndes gedacht werden muss, weil, wie schon bemerkt worden ist, eine Reihe volkswirthschaftlicher Bildungen sich an die Staats-Einwirkung erst anknüpfen, und weil aus der Theorie der National-Oekonomie die Frage über die Natur und die Entwicklung jener Bildungen ganz ausgeschlossen, und entweder der Wirthschaftspolizei und Finanzwissenschaft zugewiesen oder ganz übergangen werden müsste. Das letztere darf in keinem Falle geschehen, eine Verweisung an die praktischen staatswissenschaftlichen Disciplinen kann aber desshalb nicht gerecht-

fertigt seyn, weil mit demselben Rechte eigentlich die ganze Theorie der Volkswirthschaft an sie verwiesen werden könnte. Höchstens bliebe der National-Oekonomie eine nothwendig magere Betrachtung der allgemeinsten Güter-Verhältnisse, wie der Begriffe von Gut, Werth und Preis, von Production, Austausch und Consumtion u. s. w. übrig; sie würde zu einer abstrakten allgemeinen Wirthschaftslehre zusammenschrumpfen, in der von nationalen Wirthschafts-Verhältnissen und Interessen, von der Wirthschaft im bürgerlichen Leben keine Rede seyn könnte.

Wir sind nun der Ansicht, dass eine solche allgemeine Wirthschaftslehre, welche das allgemeinste Wesen jeder Wirthschaft [1]) darstellt, sich mit Recht ausscheiden lässt, glauben aber, dass die National-Oekonomie alsdann eine andere Aufgabe hat, nämlich unter der Voraussetzung jener Lehre die im Staate sich gestaltenden eigenthümlichen Verhältnisse und Interessen einer Staatsgesellschaft, einer Nation sich zum Vorwurf zu machen.

Indem wir hienach als Aufgabe der National-Oekonomie die Darstellung der Entwickelungsgesetze der Völkerwirthschaft betrachten, wie sich diese Wirthschaft in der bürgerlichen Gesellschaft, im Staats- und Völkerleben nach den wichtigsten Erscheinungen der Vergangenheit und Gegenwart gestaltet und natürlicher und vernünftiger Weise in der Zukunft gestalten wird und soll, so sey es uns erlaubt, in dem Folgenden etwas näher auf die, wie uns scheint, nicht immer festgehaltenen theoretischen und praktischen Consequenzen dieser Auffassungsweise einzugehen.

Fasst man die Wirthschaft eines Volks als eines politischen Organismus, einer Verbindung der Familien zu Gemeinden, der Gemeinden zu Amtskörperschaften, dieser zu Provinzen und die Verknüpfung aller endlich in dem Staatsverband ins Auge, betrachtet man ferner die Gliederung der verschiedenen Stände in der Staatsgesellschaft nach ihren wirthschaftlichen Beziehungen und Wirkungen, so bietet sich der Betrachtung eine Reihe wirthschaftlicher Verhältnisse dar, die bei der Annahme einer

---

1) Vergl. auch Rau, über die Cameral-Wissenschaft. Heidelberg. 1825. §. 19.

Gesellschaft im ausserbürgerlichen Zustande nicht in die Augen fallen.

Die Verbindung einer Anzahl von Menschen zu einer bürgerlichen Gemeinde auf einer bestimmten Gemeinde-Markung führt zu einer durch die Gemeinde beschlossenen Ordnung in der Feldeintheilung, in der gemeinschaftlichen Beweidung der Braachfelder, der Wiesen und Allmanden, in der Benutzung der Gemeinde-Ländereien und Wälder durch die Corporation und die einzelnen Bürger, zu einer grössern oder geringern Erschwerung des Uebertritts von einer Gemeinde in die andere, zu mancherlei gemeinschaftlichen in die Privatwirthschaft der Einzelnen vielfach höchst wohlthätig eingreifenden Veranstaltungen und Unternehmungen, wie zu Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen, zur Errichtung von Gemeindebacköfen, von öffentlichen Wasserleitungen und Brunnen, von öffentlichen Schlacht- und Kaufhäusern, Stadtposten, Arbeitshäusern, Industrieschulen, Leihanstalten, Assecuranzen, überhaupt zu gemeinde- und volkswirthschaftlich höchst folgereichen Associationen der mannigfachsten Art.

Der Gemeinde-Verband übt durch den Grad von Credit, den die Gemeinde-Genossenschaft unter der Herrschaft guter oder schlechter Vorsteher in der öffentlichen Meinung erwirbt, einen oft sehr bedeutenden Einfluss auf wirthschaftliche Lage ihrer Mitglieder aus.

Die Kosten der Gemeinde-Anstalten zwingen die Bürger verschiedener Gemeinden zu bald grösseren, bald geringeren Opfern an Geld und Diensten, und setzen sie bei der Concurrenz nach Aussen in eine bald mehr, bald weniger günstige Lage.

Kurz die Privatwirthschaft der Bürger jeder Gemeinde wird durch die Natur und Verhältnisse des Gemeindeverbands so sehr und so vielfach bestimmt, dass bei gut eingerichtetem Haushalt, bei guten Gemeindeeinrichtungen der Privatwohlstand aller Bürger sehr gehoben, bei schlechter Ordnung aber sehr herabgebracht werden kann.

Auch die Verbindung mehrerer Gemeinden zu einem Bezirk äussert durch die gemeinschaftliche Anlage von Strassen, durch die gemeinschaftliche Uebernahme mancher Lasten, durch die Beaufsichtigung ihrer Interessen durch gemeinsame Bezirksbeamte

22*

einen oft sehr merklichen Einfluss auf den Wohlstand derselben aus.

Aehnliche Wirkungen entspringen aus der provinziellen Verbindung.

Die Darstellung der Natur und Entwickelung dieser wirthschaftlichen Bildungen in der Theorie der Volkswirthschaft scheint aber namentlich auch desshalb wichtig, weil damit auf ihre Berücksichtigung in der Wirthschaftspolizei und Finanzwissenschaft hingeleitet wird.

Die Gliederung der Stände der bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Rechten und Privilegien, wie sie sich auf eine historisch begründete Weise im Lauf der Zeit mehr oder weniger allgemein ausgebildet, greift oft so tief in das wirthschaftliche Leben der Völker ein, die ganze Gestalt und Entwickelung der Volkswirthschaft wird so sehr durch sie bestimmt, dass die Wissenschaft, wenn sie die Entwickelungsgesetze derselben nachweisen will, nothwendig nicht von einem fingirten ausserbürgerlichen Zustande, sondern wesentlich von diesen lebendigen Zuständen ausgehen muss, wenn sie sich mit einem lebensvollen Inhalte erfüllen, das Leben wahrhaft begreifen lehren will.

Welch' mächtigen Einfluss übt die ursprüngliche Art und Weise der Besitzergreifung des Bodens eines Landes auf die Art und Weise der Vertheilung des Vermögens und Einkommens, auf die Productions- und Consumtionsverhältnisse in demselben aus? Wie tief einwirkend selbst auf die Verfassungszustände der Staaten und dadurch wieder mittelbar auf die Volkswirthschaft zeigt sich die historisch-rechtliche Bodenvertheilung in England und Irland, in Frankreich und Deutschland?

Welch' grossen Einfluss üben die gutsherrlichen Rechte, deren natürliche Entwicklung aus dem ausschliesslichen Eigenthumsrecht einzelner Stände an dem Grund und Boden zum grossen Theil sich erklären lässt, auf die wirthschaftlichen Zustände der übrigen Volksklassen, auf die Ausbildung der ganzen Volkswirthschaft aus? Welche Mannigfaltigkeit von Abgaben, Diensten und Rechten musste in einer Zeit, in welcher die Geldwirthschaft weniger durchgedrungen war, aus jenem Eigenthumsverhältnisse entspringen?

Welch' grossen Einfluss übt das in einem Stande herrschende

Erbrecht auf die wirthschaftliche Lage desselben anderen Ständen gegenüber aus?

Wie gross war der Einfluss der aus dem wirthschaftlichen und politischen Leben des Mittelalters hervorgewachsenen Zünfte auf die Ausbildung des gewerblichen Lebens in den Städten, auf die Urproduction und auf den Handel, auf die Entwicklung bürgerlicher Freiheit und rückwirkend auf den Wohlstand der Gesellschaft?

Wie wichtig ist endlich die ganze Organisation der Staatsgesellschaft, das Zahlenverhältniss der unmittelbar producirenden Stände zu dem der direkt nicht productiven Klassen, der Diener des Staats und der Kirche, des Militärs u. s. w. für die Vertheilung des Volkseinkommens, für die Productions- und Consumtionsverhältnisse eines Landes? Die allgemeinsten Gesetze der Production, Vertheilung und Verzehrung des Vermögens lassen sich allerdings entwickeln ohne Rücksicht auf jene gesellschaftliche Organisation, aber ein klares Bild von der Gesammtheit der wirthschaftlichen Zustände eines Volks lässt sich nicht geben, wenn man gänzlich absieht von jenen höchst einflussreichen politischen Gestaltungen der Gesellschaft [1]).

Fasst man in der Wissenschaft die Entwicklung der Wirthschaft abgesehen von der Staatseinwirknng ins Auge, so fällt namentlich auch der Einfluss der Staatsverfassung auf dieselbe ausserhalb ihres Gesichtskreises. Es kann aber von Niemand geläugnet werden, dass die staatsrechtliche Stellung der Regierung zum Volk von eminentem Einfluss auf die Ausbildung der Volkswirthschaft ist. Wie die natürlichen Verhältnisse eines Landes, besonders das Klima, die Gestalt der volkswirthschaftlichen Verhältnisse mannigfach bestimmt, die Thätigkeit, Vorsicht und Sparsamkeit der Menschen mannigfach bedingt, so ist es namentlich auch die politische Atmosphäre, welche ihren belebenden oder lähmenden Einfluss ununterbrochen äussert. Wenn die Wissenschaft dem Wirken natürlicher Kräfte mit Recht eine besondere Aufmerksamkeit widmet, so hat sie nicht minder die Wirkungen jener politischen Atmosphäre in das Bereich ihrer

---

1) In der That ist diess auch nirgends ganz streng durchgeführt; man sehe z. B. die Lehren von dem Arbeitslohne, dem Zins, dem Credit etc.

Betrachtung zu ziehen. Man kann sagen, dass die verschiedenen Verfassungszustände wie ein rauhes oder gemässigtes oder heisses Klima auf die Entwicklung der wirthschaftlichen Zustände eines Landes wirken. Es ist eine Täuschung, wenn man glaubt, dass bei jeder Form der Staatsverfassung, wenn sie nur Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums gewähre, der Wohlstand der Völker auf gleiche Weise gedeihen könne. Diess ist freilich das Wesentliche. Allein auch bei einem zeitweisen sehr befriedigenden Zustande ist für die Dauer ein solcher nicht unter allen Umständen gesichert. Die Frage über den Einfluss der Verfassung der Länder auf die Volkswirthschaft ist daher eine nicht unwichtige und nicht wenig interessante Seite der Volkwirthschaftslehre. Sie führt zu der Ueberzeugung, dass eine feste monarchische Verfassung mit einer die Rechte und Interessen der verschiedenen Stände der Gesellschaft wahrenden Volksvertretung auch dem wirthschaftlichen Wohle eines gebildeten Volks am meisten zusagt, indem sie die relativ grösste Stetigkeit der Regierungsgrundsätze verbürgt, zur Aufklärung der Regierung über die Interessen der verschiedenen Stände des Volks und über seine Bedürfnisse im Ganzen führt, gegen ein Uebermaass der Besteurung und ungleiche Vertheilung der Lasten die sicherste Gewähr leistet, und zu zeitgemässen Fortschritten in der Gesetzgebung durch das ihr inwohnende Princip der Erhaltung und Bewegung am sichersten antreibt. Jene Betrachtung führt aber auch zu der lebendigen Einsicht, dass eine Willkührherrschaft, eine despotische Verfassung wie eine verpestete Atmosphäre hemmend und zerstörend über Stadt und Land schwebt. Mit Recht wird der hohe Reichthum Englands und der tiefe wirthschaftliche Zerfall der Türkei zum grossen Theile dem Einflusse der freien Verfassung des einen und der despotischen Beherrschung des andern Reiches zugeschrieben.

„Der vortrefflichste Boden, das vortrefflichste Klima, die vortrefflichsten intellektuellen Kräfte können kein Volk hindern, barbarisch, arm und elend zu werden, wenn es das Unglück hat, einer despotischen, das Recht des Eigenthums nicht achtenden Regierung unterworfen zu seyn. Diess ist das grösste von allem Unglück. Die Verheerungen des Kriegs, Pest und Hunger können wieder ersetzt werden, aber nichts kann eine Nation in

den Stand setzen, gegen den tödtlichen Einfluss eines aufgestellten Systems von Gewaltthat und Raubsucht zu kämpfen.“ [1])

Wie schon in der einzelnen Gemeinde, in dem Bezirk und der Provinz ein auf den natürlichen, persönlichen und politischen Verhältnissen beruhender, durch mannigfache Eigenthümlichkeiten sich auszeichnender wirthschaftlicher Nexus sich bildet, so tritt auf ähnliche Weise in dem ganzen Umkreise eines Staats und in dem Gebiete eines Staatenbundes eine eigenthümliche wirthschaftliche Verbindung ein, die ihr einen von der Wirthschaft anderer Völker sie wesentlich unterscheidenden Charakter aufdrückt, sie mehr in sich selbst verknotet, von fremden Wirthschaftskreisen mehr oder weniger abschliesst.

Schon die Stammes-Verwandtschaft, die Gleichheit der Sprache und Sitten weist die Glieder eines Volks, in Verbindung mit dem räumlichen Zusammenwohnen der Mehrzahl desselben, auch in wirthschaftlichen Dingen mehr auf den Verkehr mit sich selbst an. Die politische Grenze des Staats-Gebiets, die Einwirkung der gleichen Verfassung, die Verbrüderung zu Schutz und Trutz gegen Aussen, die Reibungen mit fremden Staaten flechten dieses Band fester.

Das System der Erziehung, das ein Staat in seinem ganzen Gebiete verfolgt, das namentlich auch in den mittleren und höheren Kreisen der Gesellschaft den Söhnen der mittleren und höheren Stände mehr oder weniger eine Richtung auf gewerbliche Unternehmungen giebt, ihnen Kräfte und Kapitalien zu- oder abwendet, und das in verschiedenen Staaten in der Regel in mannigfach verschiedener Weise ausgebildet ist, drückt der Oekonomie des einzelnen Volks oft einen sie zum Vortheil oder Nachtheil von anderen sehr unterscheidenden Charakter auf.

Die Gleichheit des bürgerlichen Rechts und des Gerichts-Verfahrens, die Gleichheit der allgemeinen wirthschaftspolizeilichen Einrichtungen, der Besteuerung und übrigen finanziellen Maasregeln im ganzen Umfange eines Staats, die Verschiedenheit derselben gegenüber von auswärtigen Staaten gestaltet nothwendig die Volkswirthschaft eines Landes weiter auf eine eigenthümliche Weise. Wir brauchen nur an den Einfluss der Pfand-Gesetz-

---

1) Mac Culloch, polit. Oekon. S. 16, Deutsche Uebers.

gebung verschiedener Länder auf den Zinsfuss in denselben, an den grösseren oder geringeren Reichthum derselben an künstlichen öffentlichen Communicationsanstalten, an die Gleichförmigkeit des Geldwesens, der Maasse und Gewichte in demselben Staate, an ihre Verschiedenheit in verschiedenen Ländern, an die verschiedene Höhe der Abgaben, welche die Productions-Verhältnisse und die Concurrenz nach Aussen vielfach berühren, endlich an die Zolllinien zu erinnern, welche die meisten Staaten umgeben, und die Bewohner verschiedener Staaten oft wie schwer zu übersteigende Gebirge von einander trennen.

Ein wirthschaftlich wichtiges politisches Moment bildet weiter namentlich auch die Grösse des Staats. Für einen grossen Staat ist die Ausbildung einer in sich abgeschlossenen Volkswirthschaft unendlich mehr erleichtert, als für ein kleineres Land. Jener bietet oft die natürlichen Hülfsmittel für eine Arbeitstheilung in ausgedehntesten Maasstabe, einen offenen Markt für die grossartigsten gewerblichen Unternehmungen. Ein kleines Land bietet für sich weder die natürlichen, noch die wirthschaftlichen Bedingungen einer mehr selbstgenügsamen Oekonomie und ist entweder auf eine niedere Stufe wirthschaftlicher Entwicklung oder mit Nothwendigkeit auf eine Verbindung mit den Nachbarländern hingewiesen. Jenes durch gleiche Gesetze, gleiche Besteurung, gleiches Geld, gleiches Maas und Gewicht, u. s. w. geebnete politische Terrain, wie in demselben grossen Staate, findet sich aber, wenn auch mehr oder weniger annähernd, doch nie so vollständig bei dem Verkehre der Bewohner verschiedener Staaten untereinander.

Das Wirthschaftswesen des grössern Staats übt auf das der kleineren Nachbarstaaten in mannigfacher Hinsicht eine natürliche Gewalt aus, die es in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss von jenem bringt. Die Münze, das Papiergeld des grössern Landes drängt sich leicht in das kleinere ein, und nöthigt dasselbe, dem Systeme des grössern Staats zu folgen. Die Verflechtung der Wirthschaft des kleineren Landes mit der des grösseren, die überwiegenden Vortheile, welche jenem aus dieser Verbindung in der Regel zu Theil werden, zwingen dasselbe, in mannigfacher Hinsicht den auf die Volkswirthschaft Bezug habenden Vorgängen in der

Gesetzgebung, Besteuerung u. s. w. des grösseren Staates zu folgen.

Der grössere Staat übt eine grössere Anziehungskraft auf grosse Kapitalien, auf grössere Unternehmer aus, weil er sicherer einen grossen offenen Markt, eine freie Verkehrsbewegung im ganzen Umfange desselben verbürgt; ein Privilegium, ein Erfindungs- oder Einführungspatent hat einen unendlich höheren Werth im grösseren als im kleineren Staate. Der Ausführung eines grossartigen Systems von Communicationsanstalten, sei es durch Gesellschaften oder den Staat, stehen bei weitem weniger Schwierigkeiten im grössern Lande im Wege, als im kleinen. Hier stosst sich die wohlberechnetste Unternehmung tausendfach an dem Egoismus, der Abneigung der Nachbarstaaten. Wie viele Hindernisse stellen sich der Schifffahrt auf einem Strome entgegen, der mehrere Staatsgebiete durchschneidet, bis er in das Meer ausmündet? Um wie vieles leichter und besser lässt sich das Postwesen in einem grossen Staate organisiren, als auf einem Gebiete, das viele Staatsgrenzen durchziehen? Welch' grosses Gewicht kann ein umfangreicher Staat bei Handelsverbindungen mit andern Völkern in die Wagschale legen, der das zehnfach grössere Marktgebiet zu öffnen oder zu verschliessen, der sein grosses politisches Gewicht dem Gewicht der materiellen Interessen noch hinzuzufügen vermag?

In jedem Staat übt der Mittelpunkt des politischen Lebens, die Hauptstadt, eine grosse Anziehungskraft auf die näheren und entfernteren Kreise des Staatskörpers aus; je grösser der Staat, desto grösser diese Anziehungskraft, ein desto riesenhafteres Haupt bildet sich aus, das nicht nur in sich selbst ein grossartiges wirthschaftliches Leben entwickelt, sondern auch in näheren und entfernteren Kreisen, oft selbst über den eigenen Staat hinaus seinen mächtigen Einfluss äussert auf Richtung der Verkehrszüge, auf die Geldcirculation, auf den Zinsfuss, den Lohn, die Rente von Garten, Feld und Wald. Im kleineren Staat wird jenes Leben ein verhältnissmässig kleineres, die Wirkungen nach Aussen verringern sich in progressivem Maasse. Nur ein Anschluss der kleineren Staaten an den grösseren, oder ein wohlorganisirter Bund kleinerer und mittlerer Staaten, der sie auch zu einer grösseren wirthschaftlichen Einheit erhebt,

kann wenigstens theilweise die erwähnten Vortheile gewähren, die ein grosser, unter einem Gesetz stehender, von einem gesetzgeberischen Willen beherrschter und in gleichem Geist verwalteter Staat seinen Bürgern zu bieten vermag. Ein solcher Bund führt aber andererseits allerdings auch Vortheile mit sich, die ein centralisirter Staat nicht zu bieten im Stande ist. Nicht eine übergrosse Hauptstadt zieht die besten Kräfte aller Theile an sich, ein wohlthätiger Wetteifer in dem Streben, den Wohlstand zu fördern, entwickelt sich zwischen den Regierungen der verschiedenen Staaten des Bundes; eine grössere Eigenthümlichkeit wirthschaftlicher Strebungen findet Ermunterung und Unterstützung, ein wirthschaftlich schädlicher Wille kann sich wenigstens nicht unbedingt über das ganze Bundesgebiet verbreiten u. s. w.

Die Form des Staatsgebietes und die Weltstellung des Staats ist es ferner, was auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse einen vielfach wichtigen Einfluss ausübt.

Ein Staatsgebiet, das durch gute oder schlechte Institutionen, durch mässige oder hohe Abgaben sich auszeichnet, wird beim Verkehre wie ein Gebiet mit günstigem oder ungünstigem Terrain, mit guten oder schlechten Strassen gesucht oder gemieden, durchschnitten oder umgangen; eine Reihe wirthschaftlicher Einrichtungen, die Züge der Strassen, der Posten, die Vertheilung der consumirenden Behörden, der Garnisonen über das Land, erhält häufig eine eigenthümliche durch die Form des Staatsgebiets bestimmte Gestalt. Die Umgebung der Grenzen mit einer Zolllinie wird erschwert oder erleichtert, mehr oder weniger kostbar, belästigend und entsittlichend. Ein langgestreckter Staat tritt in seinem Verkehrsverhältniss nach Aussen in die mannigfachsten Berührungen mit einer Mehrzahl fremder Staaten; er hat einen grösseren Aufwand zu militärischer Bewachung der Grenzen, zu Anlage von Festungen u. s. w. zu machen, als ein wohlarrondirter. Noch schwieriger gestalten sich die Verhältnisse bei zersplittertem Gebiet, bei vielfacher Enclavirung eigener und fremder Gebietstheile.

Je nach der räumlichen Stellung eines Volks inmitten der Völkergesellschaft endlich bildet sich seine Wirthschaft, die internationale Arbeitstheilung oft auf sehr verschiedene Weise aus. Ein Volk, umgeben von gewerblich und commerciell hochent-

wickelten Nachbarn zieht aus dieser Stellung oft mancherlei wirthschaftliche Vortheile durch die Gelegenheit zu mannigfachem Aus- und Eintausch von Producten, zum Erwerb durch mancherlei Dienste, durch Mittheilung von Kenntnissen u. s. w.; andererseits steht aber die nachbarliche Industrie der Entwicklung der eigenen Gewerbe, des eigenen Handels durch die Uebermacht ihrer Concurrenz in mancher Hinsicht häufig auch hindernd im Wege.

Die Nachbarschaft armer, barbarischer Länder kann das Aufblühen des eigenen Wohlstands durch Erschwerung des auswärtigen Verkehrs, durch Gefährdung der Sicherheit im eigenen Lande in hohem Grade hemmen.

Die Nachbarschaft politisch befreundeter Staaten öffnet auch dem Verkehr grössere freiere Räume, politisch feindliche Stämme und Staaten aber stossen sich im commerziellen Verkehre gegenseitig ab, stören sich gegenseitig in ihrer wirthschaftlichen Entwickelung.

Welch' hohen wirthschaftlichen Vortheil hat England aus seiner insularischen Lage gezogen, die ihm das Meer als Strasse nach allen Welttheilen öffnet, die mächtig dazu beigetragen, dass Jahrhunderte hindurch kein Feind den Fuss auf sein Land gesetzt? In welch' grossem wirthschaftlichen Nachtheile aber ist ein Land, wie Deutschland, das stets der Tummelplatz ist beim Zusammenstossen der Völker des Nordens, Ostens und Westens?

Nachdem wir in dem Bisherigen den Einfluss des Staatenwesens in seinen engeren und weiteren Kreisen auf die Entwickelung der Volkswirthschaft angedeutet haben, wirft sich noch die Frage auf, wie die Wirthschaft eines Volks, als eines selbstständigen politischen Körpers geordnet seyn muss, wenn sie ihre Bestimmung, die materielle Grundlage für die Entwickelung des Staatslebens zu bilden, wahrhaft erfüllen soll?

Betrachtet man die Volkswirthschaft nämlich, abgesehen von dem rechtlichen und sittlichen Verband der Volksglieder zum Staat, blos als ein durch die eigennützigen Tendenzen der Einzelnen ins Leben gerufene und zusammengehaltene Erwerbsgemeinschaft, so fällt der eigenthümliche Charakter der Volkswirthschaft, in welcher die wirthschaftlichen Zwecke zwar als nächstes Ziel, zugleich aber als Mittel zur Erreichung höherer

Menschheitszwecke sich darstellen, ausserhalb ihres Gesichtskreises. Der oft kurzsichtige wirthschaftliche Calcul wird das entscheidende Moment bei der Frage, wie die Wirthschaft eines Volks eingerichtet seyn soll, ebenso wie er es in einer Aktiengesellschaft ist. Diess ist aber gewiss nicht die richtige Auffassungsweise. Wie der vernünftige Familienvater seine Lebensaufgabe nicht blos in die gute Erreichung wirthschaftlicher Zwecke setzt, seine Wirthschaft vielmehr höheren Lebenszwecken als Mittel unterordnen soll [1]), so wird und soll die Staatsgesellschaft die Erreichung ihrer höheren Zwecke bei Anordnung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse im Auge haben. Mit einem Wort: die Volkswirthschaft soll so geordnet seyn, dass sie mit dem Staatszwecke harmonirt, dem Staatszwecke dient. Immer ist und bleibt natürlich bei allen wirthschaftlichen Strebungen der Einzelnen, wie der Völker Vermögenserwerb und Vermehrung nächste Rücksicht, aber diese Rücksicht wird vielfach modificirt und bestimmt durch höhere Strebungen im Privat- und öffentlichen Leben. Die Untersuchung und Beleuchtung dieser Modificationen scheint uns einen ganz wesentlichen Theil der National-Oekonomie zu bilden, den Schlussstein, den Hauptnerv des ganzen Systems. Zwar meint Lotz [2]), es ruhen diese Ideen genau betrachtet, nicht sowohl auf staaatswirthschaftlichen Zwecken, als auf Strebepunkten, die der Staatswirthschaft gänzlich fremd seyen, und sich mit ihren Strebungen ganz und gar nicht vereinigen lassen. Nicht sowohl der Reichthum der Völker sey der Gegenstand, den man bei jenen Idee'n vor Augen habe, als vielmehr ihre politische Unabhängigkeit und Selbstständigkeit.“ Allein wenn diess wahr wäre, dass die politische Unabhängigkeit und Selbstständigkeit unverträglich sei mit den Strebungen der Staatswirthschaft, so wäre diess der vollgültigste Beweis, dass sich die Staatswirthschaft mit falschen Strebungen abgiebt, es müsste diess unerlässliche Forderung seyn, dass sie dieselben in Einklang setze mit den höheren Strebungen und Interessen des Staatslebens.

---

1) Diess ist die Aufgabe der Oekonomie schon im aristotelischen Sinne. S. auch Rau, Ansichten der Volkswirthschaft, S. 6 ff.

2) St. W. L. I. S. 141.

Wir sind nun weit entfernt von der Ansicht, dass die wirthschaftlichen Strebungen sich ganz und gar nicht vereinigen lassen mit den höheren sittlichen und politischen Forderungen; wir glauben vielmehr, dass sie diesen Forderungen vorzüglich dienen, dass sie unerlässliche und vortreffliche Förderungsmittel derselben sind, wenn sie nicht blos von egoistischem Geiste beseelt sind, sondern veredelt und geordnet durch sittliche und politische Rücksichten auftreten und inner der Grenzen und im Interesse der sittlichen und politischen Ordnung sich bewegen und geltend machen.

Sie sollen geregelt seyn im politischen Interesse. Der Staat ist nicht bloss eine auf einem willkürlichen Vertrag beruhende Erwerbs-Gesellschaft, sondern ein für die Dauer bestimmter sittlich rechtlicher Verband. Die Volkswirthschaft muss demnach so organisirt seyn, dass sie diese Dauer ihrer Seits verbürgt. Kein vorübergehender wirthschaftlicher Vortheil einer Anzahl oder aller Staatsglieder darf zu Handlungen berechtigen, die ganz oder theilweise die Existenz des Staats gefährden. Oft ist ein Volk oder ein Theil desselben genöthigt, sich die wohlfeileren Producte des ausländischen Ackerbaus, einzelner technisher Gewerbe des Auslands zu versagen, um sich für alle Wechselfälle die nöthigsten Existenz- oder Hülfsmittel der Vertheidigung zu sichern; um durch Erhaltung und Vermehrung der inländischen Population durch Vervielfältigung der Kenntnisse und geistigen Kräfte für jetzt und die Zukunft die geistige und materielle Macht des Staats zu erhalten und zu erhöhen.

Die Vertheilung des Grundeigenthums, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniss, das Vereinödungs-System, die Zünfte, das Fabrikwesen, die öffentlichen Communicationsanstalten, der auswärtige Handel, die Schifffahrt, können nicht blos nach wirthschaftlichen Rücksichten, nach ihrem unmittelbaren Einfluss auf die Vermehrung des National-Reichthums beurtheilt werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, die Wirthschaft eines Volks in Widerstreit zu setzen mit seinem politischen Leben, die bestehende Verfassung und Organisation der Gesellschaft zu untergraben, mannigfache höhere sociale Interessen zu vernachlässigen, und dadurch endlich bei der ununterbrochenen Wechselwirkung

des politischen und wirthschaftlichen Lebens auch das Letztere in seinem innersten Lebensprincip zu verwunden [1].

Die Verwendung der materiellen Güter kann nicht blos geordnet seyn mit Rücksicht auf Erhaltung und Vermehrung des Vermögens; sondern sie muss geschehen mit stetem Hinblick auf die Erhaltung und Vermehrung der höheren Güter des menschlichen, des politischen Lebens, im mittelbaren wirthschaftlichen Interesse selbst. Wenn wir nun auch die Beleuchtung dieser höheren politischen und socialen Beziehungen keineswegs als Hauptaufgabe der National-Oeconomie betrachten, wenn wir überhaupt ihre nähere Beleuchtung einer anderen Wissenschaft zuweisen, so glauben wir doch, fordern zu müssen, dass ihren Bearbeitern jene höheren Rücksichten stets im Geiste vorschweben, dass sie jene höheren Beziehungen nicht unberücksichtigt lassen, damit sie nicht zu theoretischen und praktischen Irrthümern Anlass geben, wozu ihre Nichtberücksichtigung allerdings Anlass geben kann und Anlass gegeben hat.

Fassen wir das Resultat unserer bisherigen Erörterungen zusammen, so ergiebt sich folgendes:

1. Die wirthschaftliche Entwicklung eines Volks ist mit seinem gesammten bürgerlichen und politischen Leben so enge verwachsen, steht in so enger ununterbrochener Wechselwirkung mit demselben, dass das eine ohne das andere nicht vollständig begriffen werden kann.

2. Eine vollständige Einsicht in die Entwicklungsgesetze des gesellschaftlichen Lebens giebt daher blos eine Wissenschaft, welche die Gesammtheit der Erscheinungen dieses Lebens zu ihrem Gegenstande hat, eine Physiologie der Gesellschaft oder wie man sie nennen mag; eine Wissenschaft, mit deren Anbau zwar der Anfang gemacht worden ist, die aber hinter der Volkswirthsschaftslehre anerkanntermaasen noch weit zurück steht. —

3. Die Volkswirthschaftslehre, die einen besonderen Theil

---

1) Die stillschweigende Anerkenntnis dieser Sätze liegt in der sorgfältigen Rücksicht, welche die Wissenschaft namentlich auf Sismondi's Veranlassung der Vermögens- und Einkommens-Vertheilung widmet. Welches ist aber das leitende Princip bei Beantwortung der Frage, was eine gute Einkommens-Vertheilung zu nennen sei?

dieser Wissenschaft, die Lehre von der Natur und den Entwicklungsgesetzen der wirthschaftlichen Seite des Nationallebens umfasst, steht nicht blos der bisherigen Ausbildung, sondern auch dem Gesetze der Arbeitstheilung gemäss, ganz mit Recht jener Naturlehre des Staats zur Seite, aber sie kann alle Verbindung mit der letzteren nicht von sich abstreifen, ohne die Gefahr, in Einseitigkeiten zu gerathen, die ihrer Wahrheit Eintrag thun.

Das Schwierige bei dieser Auffassungsweise in formeller Hinsicht liegt in der Scheidung der Nationalökonomie von jener allgemeinen Staatslehre und der Wirthschaftspolizei und Finanzwissenschaft, und man ist leicht versucht, aus besonderen praktischen Rücksichten manches in der theoretischen National-Oekonomie zu behandeln, was besser einem anderen Wissenschaftskreise überwiesen wird.

Allein ganz scharfe Durchschnitte lassen sich in diesen Wissenschaften überhaupt nicht machen, und es mag hinreichen, wenn man an den allgemeinen Grundsatz sich hält, dass die National-Oekonomie die Aufgabe hat, die Entwicklungs-Gesetze und das natur- und vernunftgemässe Ideal der Wirthschaft der Völker als politischer Körper zu untersuchen, während die Wirthschafts-Polizei und Finanz-Wissenschaft die praktische Frage zu lösen hat, was die Regierung nach Maasgabe der national-ökonomischen, staatsrechtlichen und politischen Grundsätze zu thun und zu lassen hat, um ihrer polizeilichen Aufgabe zu genügen und die finanziellen Bedürfnisse des Staats zu befriedigen. In dieser Lehre kann und soll daher spezieller auf die Art und Weise der Anordnung und Ausführung der einzelnen gesetzlichen und administrativen Maasregeln eingegangen werden.

Die Grundmängel

in den bisherigen Anstalten für die Reinertrags-Einschätzung des Grundeigenthums behufs der Grundsteuerregulirung, und die Mittel zu deren Beseitigung.

Von Hoffmann.

Unter den verschiedenen Hauptmethoden der Grundsteuerregulirung ist seit neuerer Zeit unstreitig derjenigen, welche den reinen Ertrag zum Maasstab, die Einschätzung desselben somit zur Grundlage hat, um ihres genaueren Anschliessens an das Maas der Steuerfähigkeit willen, in der Theorie und Praxis bei weitem der Vorzug gegeben worden. Nicht nur haben sich aus jenem Grunde vom Standpunkte der Theorie höchst gewichtige Autoritäten auf das Bestimmteste hiefür entschieden [1]), sondern es ist dieselbe auch ebendeshalb erst in neuerer Zeit in einer ganzen Reihe von Staaten zu vollständiger praktischer Anwendung gekommen, wie namentlich in Frankreich, Oestreich, Rheinpreussen, Württemberg, im Grossherzogthum Hessen, in Hannover und Sachsen.

---

1) Insbesondere: von Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft, Halle 1821, 1. Band, §. 621; Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1827, §. 158, 161, 165 (bedingt); von Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 1. Theil, Stuttgart und Tübingen, 1830, §. 47; Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Abtheilung, Heidelberg, 1837, §. 328—331. In letzterer Schrift ist namentlich das Princip der Reinertragsschätzung am vollständigsten und aufs klarste begründet.

In ganz neuerer Zeit haben sich jedoch auch mehrere bedeutende Stimmen gegen die vorbemerkte Methode erhoben, und dieselbe namentlich, zum Theil mit einem hier nicht weiter zu erörternden Angriff auf die Grundsteuerregulirung überhaupt, als eine höchst unsichere und unzuverlässige, und dabei überdiess noch verwickelte und kostbare Veranstaltung verworfen [1]. Die hiebei vorgebrachten Einwendungen sind nun zwar durchaus in einer so unbestimmten Allgemeinheit hingestellt, und so wenig näher begründet, dass sie wirklich, bei aller Hochachtung vor ihren Urhebern, die für die Methode bis jetzt mit zunehmender Klarheit und Schärfe aufgestellten einleuchtenden und stichhaltigen Gründe nicht im Mindesten zu entkräften vermögen. Wenn namentlich zu dem Ende neuerlich gegen dieselbe, wie gegen die Werthschätzung des Bodens als Grundlage für dessen Besteuerung überhaupt, mit grosser Zuversicht angeführt worden ist, dass sie keinen für die Zukunft dauernd richtigen Maasstab gewähre [2], so mag diess völlig auf sich beruhen bleiben, da eine solche Leistung vernünftiger Weise gar nicht erwartet werden kann. Gleichwohl erscheinen jene Einwendungen insoferne höchst beachtungswerth, als sie auf ungünstigen Erfahrungen über den Erfolg der bisherigen Schätzungen, oder überhaupt auf einem Misstrauen in die denselben zu Grunde liegende, bis jetzt feststehende Theorie und Praxis der Einschätzungen beruhen. In dieser Hinsicht fordern sie wirklich zu einer näheren Prüfung ebengedachter Theorie und Praxis auf, da auf solche Weise allein die diesfallsigen Bedenken gegen das Princip der Reinertragsschätzung gehoben werden können. Eine solche Prüfung erscheint selbst für den Fall erwünscht, dass sie wirk-

1) Rotteck, in dem Staatslexikon von ihm und Welker, 9. Band, Altona und Leipzig, 1840, S. 228 ff.; J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 40 ff. und 203 ff.; von Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, Stuttgart und Tübingen, 1840, S. 137, 473. (ganz nach Hoffmann). Von früheren Gegnern ist besonders bemerkenswerth: Krehl, in dessen Beiträgen zur Bildung der Steuerwissenschaft, Stuttgart 1819, S. 108 ff.

2) Abhandlung von Freiherr von Riedesel, vorgetragen in der Versammlung der deutschen Landwirthe zu Karlsruhe im September 1838, in dem amtlichen Bericht über letztere, herausgegeben von Pabst und Vogelmann, Karlsruhe, 1839, S. 45 ff.

liche Mängel in der bisherigen Theorie und Praxis der Reinertragsschätzung ans Licht bringen würde; denn sie führt alsdann wohl auch auf die Mittel zu deren Verbesserung, und vermag eben dadurch dem Princip selbst eine wohlthätigere Wirksamkeit, und hiemit auch eine allgemeinere Anerkennung zu verschaffen. Es ist diess besonders in gegenwärtigem Zeitpunkte von hohem Interesse, wo eine vielfache Erhöhung der Staatsbedürfnisse fast allenthalben eingetreten, die Aussicht auf eine noch weitere Zunahme derselben vorhanden, und deshalb eine sorgfältige, die Forderungen des Rechts und die volkswirthschaftlichen Interessen möglichst berücksichtigende Behandlung der Quellen des Staatseinkommens dringend geboten ist.

Wir glauben nun aber wirklich, in der bisherigen Theorie und Praxis der Ertragsschätzung des Grundeigenthums behufs der Grundsteuerregulirung, ganz abgesehen von mancherlei Mängeln im Einzelnen von mehr untergeordneter Bedeutung, fast ganz allgemein tief eingreifende Grundmängel, und als nothwendige Folge hievon entsprechende Mängel in den Schätzungsergebnissen nachweisen zu können. Es will uns daher auch nicht unpassend scheinen, wenn wir hier versuchen, diese Nachweisung zu liefern, und, im Anschluss hieran, die Mittel zu Beseitigung oder Verhütung der fraglichen Mängel anzugeben, sey es auch nur, um hiemit wenigstens zu weiterem Nachdenken über einen so hochwichtigen Gegenstand Veranlassung zu geben, das bis jetzt noch nicht in erforderlichem Maase angeregt worden ist.

Für die Lösung des ersten Theils unserer Aufgabe, das Vorhandenseyn von allgemeinen Grundmängeln in der Veranstaltung der Reinertragsschätzungen von Grundeigenthum, behufs der Grundsteuerregulirung näher zu erweisen, sey es uns gestattet, einige Blicke auf die Anstalten zu werfen, welche bis jetzt in der Theorie und Praxis für jenen Zweck empfohlen und wirklich getroffen worden sind.

Hiebei haben wir jedoch vor Allem zu bemerken, dass ein Unterschied zwischen den Grundsätzen der Theorie und denen der Praxis gar nicht besteht, indem erstere unstreitig insgesammt

den letzteren ganz entnommen und nachgebildet sind, diese deshalb hier allein besonders hervorgehoben und berücksichtigt werden dürfen, auch dass wir unter diesen nur die Bemerkenswertheren ausheben.

Die Normen und Einrichtungen hinsichtlich der in neuerer Zeit behufs der Grundsteuerregulirung veranstalteten bemerkenswertheren Reinertragsschätzungen von Grundeigenthum, namentlich der in Frankreich, in Oesterreich, in Rheinpreussen und Westphalen, in Württemberg, und im Grossherzogthum Hessen [1]), sind nun, unter allenthalben vorangeschickter mehr oder minder vollkommener Vermessung des Grund und Bodens, in materieller und formeller Beziehung, in der Hauptsache folgende, je mit nachbemerkten Modifikationen [2]).

Im Allgemeinen steht das Abschätzungsgeschäft überall unter der stufenweisen unmittelbaren und höheren Leitung eigens hiezu aufgestellter Staatsbehörden. Unter diesen wird dasselbe gewöhnlich nach Gemeindebezirken, in mehreren von einander abgesonderten, zum Theil auf weitere Vorarbeiten gestützten Akten, je nach besondern Normen, durch unpartheiische Techniker unter der Controle von Commissarien der Steuerverwaltung vollzogen.

---

1) Abgesehen von der auf ganz eigenthümlichen Grundsätzen beruhenden, und daher abgesondert aufzuführenden Einschätzung im Königreich Sachsen, verdienen alle neuen Einschätzungen eine nähere Erwähnung, mit Ausnahme der in Hannover, welche auf ganz unzureichenden Grundlagen beruht. Vgl. Ubbelohde, über die Finanzen des Königreichs Hannover, 1834, S. 218 ff. Die Einschätzung in Württemberg beschränkt sich zwar, da sie nur zum Zweck einer provisorischen Ausgleichung der Grundsteuer unter den Gemeinden im Ganzen veranstaltet ist, in diesen je nur auf grössere Felderdistrikte, bietet aber deshalb doch viel Bemerkenswerthes dar.

2) Vgl. über diese Steuerregulirungen und insbesondere über die ihnen zu Grunde liegenden Abschätzungen folgende Schriften: über die Französische Benzenberg, über das Cataster, 1. Band, Bonn, 1818; über die Oestreichische von Kremer, Darstellung des Steuerwesens, 2. Theil, Wien 1821, S. 89 ff.; über die Preussische Schimmelfennig, die Preussischen direkten Steuern, 1. Theil, Berlin 1834, S. 407 ff.; über die Württembergische (C. Schütz) Handbuch der Steuergesetzgebung Württembergs, Stuttgart 1835, S. 103 ff.; über die Hessische von Hoffmann, Beiträge zu näherer Kenntniss der Gesetzgebung und Verwaltung des Grossherzogthums Hessen, Giessen 1832, S. 67 ff.; über die officiellen Quellen vergl. hinsichtlich aller dieser Steuerregulirungen Rau a. o. a. O. S. 105, 106.

Hinsichtlich dieses Behördenorganismus, welcher für den Erfolg der Einschätzung unstreitig von höchster Wichtigkeit ist, bestehen aber in den obengedachten Staaten viele und bedeutende Verschiedenheiten. Es ist derselbe namentlich mehr oder weniger complicirt, und er schliesst dabei eine grössere oder kleinere Controle in sich.

Am complicirtesten ist derselbe in Frankreich. An der Spitze des ganzen Geschäftes steht eine eigene Division im Finanzministerium. Zur unmittelbaren Unterstützung und Handhabung der von hier ausgehenden Leitung ist das ganze Land in 10 Bezirke (Divisionen), je von 8 bis 10 Departements getheilt, und eine alljährliche Bereisung von diesen durch von Zeit zu Zeit am Sitz der Centralbehörde zusammentreffende Generalinspektoren *(Inspecteurs générals)* angeordnet. Die unmittelbare Vollziehung des Abschätzungs-Geschäftes in den einzelnen Departements geschieht nach Gemeindebezirken unter der Aufsicht und Genehmhaltung des Präfekten, und des demselben hiefür an die Seite gestellten Steuerdirektors des Departement *(Directeur des contributions)*, sowie unter der unmittelbaren Controle eigener Steueraufseher *(Controlleurs)* und eines für das ganze Departement aufgestellten Steuerinspektors, durch 2 bis 3 Abschätzer, welche von dem Präfekten aus den klügsten und gewandtesten Ackersleuten mit Rücksicht auf deren Ehrlichkeit und Unpartheilichkeit ausgewählt und bestellt werden.

Weit einfacher sind die diesfallsigen Einrichtungen in Oestreich. Ueber dem ganzen Geschäft steht nur eine Grundsteuerregulirungs-Hofcommission; und unter der unmittelbaren Leitung von dieser ist die Abschätzung des steuerbaren Grundeigenthums nach Gemeinde-Bezirken eigens aufgestellten, mit den Lokalverhältnissen des betreffenden Distrikts genau bekannten und sachkundigen Commissären unter controlirender Mitwirkung der ortsobrigkeitlichen Oberbeamten, übertragen.

In Preussen ist ein Generaldirektor unter der Aufsicht des Finanzministeriums mit mehreren ihm beigegebenen Generalcommissarien an die Spitze gestellt. Die unmittelbare Leitung ist sodann in jedem Regierungsbezirk einer dem Generaldirektor untergeordneten Catastercommission übertragen, deren Dirigent die Abschätzungsarbeiten insbesondere zu leiten hat. Die unmit-

telbare Abschätzung geschieht distriktweise durch Abschätzungscommissionen, welche aus wenigstens drei von der Regierung bestellten in der Landwirthschaft theoretisch und praktisch gebildeten Mitgliedern bestehen, unter Beigebung von Controleuren.

In Württemberg wurde die Ertragseinschätzung des steuerbaren Grundeigenthums unter die höhere Leitung einer eigens hiefür, in Unterordnung unter das Finanzministerium, niedergesetzten Catastercommission gestellt. Die Abschätzung selbst wurde unter der unmittelbaren Leitung eines in jedem Kreise (Regierungsbezirke) aufgestellten Kreissteuercommissärs, je in den den einzelnen Oberamts- (Elementarverwaltungs-) Bezirken angehörigen Gemeinden einem Oberamtssteuer-Commissär, nebst einem von der Amts-Versammlung (dem Gesammtverband jener Gemeinden) gewählten Techniker, dem Oberamtsschätzer, sowie einer in jeder Gemeinde zur einen Hälfte aus derselben zur andern aus benachbarten Gemeinden von der Gemeindebehörde zu bestellenden Schätzungsdeputation von vier Mitgliedern übertragen.

In Hessen endlich ist die Schätzung in sämmtlichen Gemeinden einer einzigen Commission, welche aus drei in den drei Provinzen des Herzogthums gewählten verpflichteten Sachverständigen befahl, unter der Leitung der allgemeinen Steuerbehörde, der Oberfinanzkammer übertragen.

Unter den durch die bisher gedachten Organe vorzunehmenden Schätzungsakten selbst nimmt im Allgemeinen die erste Stelle ein die sogenannte Classifikation des Grund und Bodens. Dieselbe besteht im Wesentlichen darin, dass in jedem für sich abzuschätzenden Bezirke für die vorhandenen verschiedenen Culturarten, nach Maasgabe der Ertragsverhältnisse des denselben gewidmeten Grund und Bodens, eine bestimmte Anzahl von Classen, unter Auswahl gewisser Musterplätze für jede Classe, festgesetzt wird.

Ein Unterschied besteht hinsichtlich dieser Classifikation in den einzelnen Staaten vornehmlich insofern, als die Zahl der Classen bald zum voraus allgemein festgesetzt, bald deren Festsetzung je nach den örtlichen Verhältnissen freigegeben ist. Ersteres ist der Fall in Frankreich und in Hessen. Im Uebrigen haben wir in dieser Beziehung nur von Württemberg die Bestimmung als eigenthümlich zu erwähnen, dass der Akt der

Classifikation in der Regel ganz allein den Lokalschätzern aus der betreffenden Gemeinde unter der Leitung des Oberamtssteuercommissärs überlassen wurde.

In die auf die ebenbemerkte Weise festgesetzten Classen werden sofort, und es ist diess ein zweiter Hauptakt, die einzelnen Grundstücke, auf den Grund unmittelbarer Beaugenscheinigung, so wie sie in jene passen, eingesetzt (classirt); ein wesentlicher Unterschied in der Behandlung findet hiebei nicht statt.

Nach oder schon vor dieser Classirung findet als dritter, bei weitem wichtigster Akt die Reinertragsschätzung der zuvor festgesetzten Classen statt. Dieselbe geschieht im Allgemeinen durchaus in der Art, dass zunächst der Rohertrag, sofort der Culturkostensaufwand, wie beide bei dem ortsgewöhnlichen Betrieb der Landwirthschaft sich verhalten, bestimmt, und sodann lezterer von ersterem abgezogen wird. Die Schätzungsbehörden sind hiebei eines Theils an gewisse Schätzungsnormen gebunden, welche in dem ganzen Lande ganz allgemein in Anwendung kommen, andern Theils zu Beachtung verschiedener summarischer Notizen über die Reinertragsverhältnisse in dem betreffenden Schätzungsbezirke, wie namentlich über Pachtpreise, Kaufpreise, gerichtliche Anschläge u. s. w. angewiesen.

Ein Unterschied findet hiebei in den einzelnen Staaten, in der Hauptsache und abgesehen von den specielleren Bestimmungen in den Schätzungsnormen, einestheils insofern statt, als diese mehr oder weniger maasgebend sind, die Willkür der Schätzungsbehörden somit mehr oder weniger einschränken; anderntheils insofern, als die summarischen Notizen mit grösserer oder geringerer Aufmerksamkeit und Genauigkeit gesammelt und benützt werden.

In Frankreich sind den Schätzern mehrfache, jedoch nur mehr allgemeine, und nur wenige streng bindende Abschätzungsnormen ertheilt, worunter besonders die Erwähnung verdienen, dass die Naturalerträge nach Marktmittelpreisen von 15 Jahren, und die Culturkosten bei den niederen Classen in demselben Verhältniss zum Rohertrag, wie bei den höheren berechnet werden sollen. Dabei ist ein grosses Gewicht auf summarische Ertragsnotizen, namentlich die Pachtpreise, gelegt und demgemäss nicht

allein eine Sammlung aller neueren Pachtverträge in der Gemeinde, sondern auch die Bildung mittlerer Pachtpreise für die verschiedenen Culturarten angeordnet, an welche sich die Schätzer der Regel nach zu halten haben. Die definitive Festsetzung der Reinertragssätze erfolgt übrigens erst nach Verhandlungen mit den Betheiligten, und verschiedenen weiteren Prüfungen und Begutachtungen, durch den Präfekten.

In Oestreich ist den Einschätzungs-Commissären zwar eine eigene Detail-Instruktion, eine eigentlich beschränkende Norm aber nur in einer Preisbestimmung für die Naturalien gegeben, welche auf einer 15jährigen Durchschnitts-Berechnung der örtlichen Marktpreise beruht. Ausserdem sind denselben aber noch verschiedene Hülfsmittel, namentlich officielle Berichte der Gemeinden über den Culturzustand, den Bruttoertrag, den gewöhnlichen Culturaufwand, sowie auch die Wirthschaftsrechnungen, Zehntregister u. s. w. an die Hand gegeben.

In Preussen ist auch eine Schätzungsinstruktion aufgestellt, welche jedoch ebenso, wie die zuvor schon angeführten, in der Hauptsache nur allgemeine Andeutungen über Gütereinschätzung, und dabei ausser einzelnen Weisungen hinsichtlich der Gleichstellung gewisser Culturen, der gegenseitigen Aufrechnung gewisser Ertrags- und Aufwands-Bestandtheile, der Einhaltung eines gleichen Verhältnisses zwischen Culturaufwand und Rohertrag bei besseren und geringeren Grundstücken, der Ausmittlung der örtlichen Marktpreise der verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, keine wesentlich beschränkende und maasgebende Anhaltspunkte in Ansehung der Höhe von Ertrag und Kostenaufwand enthalten. Dabei sind die Schätzer aber nicht allein auf die Notizen über Pachtungen, Käufe und Erbschaftstheilungen hingewiesen, um solche mit den abgeschätzten Reinerträgen zu vergleichen, sondern es ist denselben auch überhaupt die Aufnahme allgemeiner statistischer Notizen über die topographischen und Bevölkerungs-Verhältnisse, den Viehstand, die Beschaffenheit des landwirthschaftlichen Betriebs, zu Gewinnung möglichst vieler Anhaltspunkte für eine richtige Einschätzung, zur Pflicht gemacht.

In Württemberg sind theils in dem Gesetz über das provisorische direkte Steuercataster überhaupt, theils in einer Instruktion

zu dessen Vollziehung in Hinsicht auf die Einschätzung des Grundeigenthums, allgemeine Anweisungen für letztere gegeben. Auch enthalten dieselben nicht allein, wenn gleich hauptsächlich, allgemeine Andeutungen für jenes Geschäft, sondern auch bestimmte die Schätzer beschränkende Normen über Ertrags- und Aufwands-Verhältnisse. Dahin gehört insbesondere: einmal die Anordnung, dass für die Classen, in welche die verschiedenen zu einer Classifikation geeigneten Culturen eingetheilt sind, in der Regel nur der höchste und der niedrigste Ertragssatz ausgemittelt, und die dazwischen fallenden in ein Verhältniss damit gesetzt werden; ferner die Festsetzung allgemeiner und gleicher Naturalienpreise für das ganze Land; endlich die Bestimmung, dass bei Abschätzung des Culturkostensaufwands der nicht in Naturalien bestehende Theil desselben zu Herstellung eines angemessenen Verhältnisses mit jenen niedrig angenommenen Preisen, nur nach Abzug eines Drittheils, ausserdem aber derselbe überhaupt je nur in Achttheilen des Rohertrags, und für einzelne Culturarten nur innerhalb eines festen Maximums in Aufrechnung kommen dürfe. An sonstigen Anhaltspunkten ist den Schätzern hauptsächlich im Allgemeinen die Beachtung der über die Ertragsverhältnisse etwa aus öffentlichen Dokumenten oder durch Besprechung mit erfahrenen Gutsbesitzern zu erhebenden Notizen, und in Beziehung auf das Ackerfeld die Vergleichung des Zehntertrages auferlegt.

In Hessen sind die Schätzer im Allgemeinen angewiesen, bei den Schätzungen nicht blos die Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens, sondern auch die angenommene ortsübliche oder durch bestehende Berechtigungen herbeigeführte Bewirthschaftungsmethode, sowie die klimatischen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Auch ist die Zugeldrechnung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu den aus einer fünfjährigen Durchschnittsberechnung sich ergebenden mittleren Verkaufspreisen des Steuerbezirkes anbefohlen. Im Uebrigen ist die Einschätzung aber noch insofern etwas beschränkt, dass das Ackerland, die Wiesen und Weinberge in nicht mehr als fünf Hauptclassen abgetheilt werden dürfen.

Behufs der Vervollkommnung und grösseren Richtigstellung der aus den bisher angeführten Akten hervorgegangenen Rein-

ertragschätzungen ist in allen Staaten, deren diesfallsige Einrichtungen hier erwähnt sind, ausser der amtlichen Controle durch die vorgesetzten und leitenden Behörden, eine Eröffnung der Schätzungsergebnisse an die Betheiligten, mit der Aufforderung zu Anbringung etwaiger Einreden oder Beschwerden, und eine darauf folgende Prüfung und Erledigung von diesen, entsprechenden Falls mittelst Aenderung der Ertragsanschläge, angeordnet. Das Verfahren hiebei, die Fristen, Instanzen u. s. w. sind dabei verschieden bestimmt. Für unsern vorliegenden Zweck genügt es jedoch, den verschiedenen Umfang des Kreises von Betheiligten auszuheben, in welchem die Veröffentlichung behufs einer Ausgleichung stattfindet.

In Frankreich werden die Schätzungsergebnisse zunächst der betreffenden Gemeinde, sodann aber noch in jedem Canton die Ergebnisse von sämmtlichen Gemeinden desselben, nach vorgängiger Mittheilung an diese, einer Versammlung von Deputirten des ganzen Cantons eröffnet.

In Oestreich bleibt es bei der Eröffnung an die betreffende einzelne Gemeinde.

In Preussen werden nur die Ergebnisse der Classirung der betreffenden Gemeinde, die Abschätzung des Reinertrags der angenommenen Classen aber, je von einem ganzen Steuerverband, zuerst einer Commission von Deputirten aus den hiezu gehörigen Gemeinden, und dann noch einer Commission von Deputirten aus jedem Kreis des betreffenden Regierungsbezirkes, sowie aus dem auszugleichenden Verbande mitgetheilt.

In Württemberg ist angeordnet, dass die Schätzungsergebnisse zunächst den Angehörigen der betreffenden Gemeinden, die der sämmtlichen Gemeinden eines Oberamtsbezirks einer Versammlung von Deputirten aus jenen (der Amts-Versammlung), die Ergebnisse der einander begränzenden Oberamtsbezirke aber je Versammlungen von Deputirten aus denselben mitgetheilt werden sollen.

In Hessen ist die Eröffnung der Schätzungsergebnisse auf die betreffenden Gemeinden beschränkt.

Den bisher in den Grundzügen angedeuteten, in den wichtigeren Punkten mit einander übereinstimmenden Schätzungsnormen und Anstalten von Frankreich, Oestreich, Rheinpreussen,

Württemberg und dem Grossherzogthum Hessen stehen nun als ganz eigenthümlich gegenüber diejenigen, welche in neuester Zeit im Königreiche Sachsen behufs einer nunmehr bereits vollendeten Grundsteuerregulirung angeordnet worden sind [1]; und es nehmen dieselben wirklich die Aufmerksamkeit des Finanzmannes ganz besonders in Anspruch.

Der Behördenorganismus für das Abschätzungsgeschäft ist den bisher angeführten ähnlich, jedoch mit besonderer Rücksicht auf eine tüchtige landwirthschaftlich-technische Bildung und Sachkunde seiner höhern Glieder angeordnet. Die höhere Leitung ist einer dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten, aus sachkundigen Männern zusammengesetzten Centralcommission, die unmittelbare Leitung mehreren hinlänglich geprüften und mit grösster Sorgfalt ausgewählten Obercommissären, die unmittelbare Ausführung endlich, unter theilweiser Mitwirkung jener Obercommissäre, eigenen Specialcommissären übertragen, und diesen noch überall ein von den betreffenden Gemeinden zu wählender Ausschuss von sachverständigen Personen zur Berathung beigegeben.

Für das Schätzungsgeschäft selbst bestehen folgende durchgreifende Anordnungen:

Der nutzbare Grund und Boden ist, nach den verschiedenen Culturarten desselben, für ganz Sachsen in eine bestimmte Anzahl natürlicher, den verschiedenen Graden der Nutzbarkeit entsprechenden Classen abgetheilt. Die Zahl dieser Classen ist für jede Culturart, mit Beziehung auf die in Sachsen vorkommenden Bodengattungen, so bestimmt, dass sie je die Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit dergestalt auffassen und erschöpfen, um jedes gegebene Grundstück mit Recht einer derselben zuweisen zu können. Demgemäss sind für das Ackerland, als diejenige Culturart, bei welcher die grösste Verschiedenheit der Ertragsverhältnisse bestehe, zwölf Hauptclassen und, zur Berücksichtigung nachtheilig einwirkender äusserer Umstände,

---

1) V. O. vom 7. März 1835 im Gesetz und Verordnungsblatt S. 165 ff.; desgl. vom 7. Juli 1836. ebendas. S. 171; Darstellung der zu Einführung eines neuen Grundsteuersystems getroffenen Vorbereitungen in den Sächs. Landtagsacten vom Jahr $18^{36}/_{37}$. 1te Abthlg. S. 673 ff. und 689 ff.

elf Unterclassen, (wobei die Annahme eines Mittelsatzes zwischen zwei verwandten Classen bei vorkommender besonderer Dringlichkeit wegen der Bodenbeschaffenheit nicht ausgeschlossen ist), sodann für die Wiesen elf, für die Waldungen fünf und für die Teiche vier Classen aufgestellt; die übrigen Culturarten, z. B. Gärten, Weiden, Weinberge u. s. w. sollen ebenfalls nach ihrer Beschaffenheit entweder nach den Acker-, oder nach den Wiesen- und Waldclassen classificirt werden.

Sämmtliche hiernach aufgestellte Classen sind durch äussere und bleibende Kennzeichen des Bodens unterschieden; beim Ackerlande sind z. B. als solche hauptsächlich die physische Beschaffenheit der Ackerkrume, die Tiefe derselben, der Untergrund, die Lage und das Verhalten bei der Bearbeitung angenommen.

Sodann ist für jede Classe ein nach Beschaffenheit der Bodengattung und der zur Bearbeitung derselben erforderlichen Culturkosten, durch ökonomische Berechnung in Rockenwerth ausgemittelter genereller Reinertrag festgesetzt. Jene Berechnung geht von der allgemeinen Voraussetzung gewisser Hauptmomente der Ertragsfähigkeit und des Culturkostenbedarfes aus. Bei dem Ackerlande ist namentlich Uebereinstimmung der Bodeneigenschaften mit den bedingungsweise aufgestellten Anforderungen jeder Classe, landübliche Bearbeitung mit den gewöhnlichen Werkzeugen und gewöhnliche Industrie, Dreifelderwirthschaft als die im Lande bekannteste und verbreitetste Bewirthschaftungsart, nebst dem Anbau von nichts Anderem, als den gewöhnlichen Getreidearten, mit Ausschluss aller Handels- und Futtergewächse als Gegenstände höherer Cultur, vorausgesetzt. Ausserdem ist noch angenommen, dass der Rocken das wichtigste und unentbehrlichste Lebensmittel sey, nach dessen Preise sich eines Theils die meisten landwirthschaftlichen Erzeugnisse, andern Theils die zu ihrer Hervorbringung nöthigen Unkosten hauptsächlich richten, und mit ihm auf längere Zeit in gleicherem Verhältnisse bleiben, als mit dem Nominalwerthe des Geldes. Nur hinsichtlich einiger Verhältnisse ist noch eine besondere Berücksichtigung ihres Einflusses auf den Reinertrag bei der Einschätzung in der Art vorgesehen, dass nach einem, auch zum vorausberechneten, bestimmten Verhältniss gewisse Zusätze oder Abzüge an dem festgesetzten generellen Reinertrag stattfinden. Dahin gehört eines Theils die An-

steigung der Wege nach den Grundstücken und die Entlegenheit der lezteren vom Wohnort, andern Theils die Verschiedenheit des Climas, und die Entfernung und Bevölkerung der Städte als der Absatzorte. Auch der Geldwerth des auf diese Weise endlich ausgemittelten definitiven Reinertrags wird, da solcher zunächst nur in Rockenwerth ausgesprochen ist, nach einem zehnjährigen Durchschnittspreise des nächsten Getreidemarktes bestimmt.

Die ganze auf die angeführte Weise festgesetzte Classification beruht ihrer wissenschaftlichen Grundlage nach offenbar auf der ursprünglich von Thär aufgestellten und in der Folge von Flotow nach den Beobachtungen, die er gerade in Sachsen zu machen Gelegenheit hatte, vervollkommneten, auch seitdem von Anderen angenommenen Abschätzungstheorie [1]. Ihrer praktischen Ausführung im Königreich Sachsen giengen jedoch mehrfache Untersuchungen über die landwirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Landesgegenden voran, zu deren Behuf theils die Gutachten Sachverständiger angehört, theils eigene Reisen von den sachverständigen Mitgliedern der Centralcommission angestellt wurden.

Die Anwendung der auf diese Weise aufgestellten allgemeinen Classification des Grund und Bodens auf die einzelnen Grundstücke ist folgendermaassen geregelt: In jeder zur Einschätzung kommenden Flur hat ein Obercommissär die einzelnen Classen, welche sich daselbst nach Maassgabe der allgemeinen Classification vorfinden, zu bestimmen, auch für jede derselben Normalstücke auszuwählen, welche alle Merkmale Jener an sich tragen, und so den Maassstab für die Unterordnung ihnen gleicher Stücke unter dieselbe Classe abgeben. Dieser speciellen Classification einer Flur folgt sodann die Einreihung der einzelnen Grundstücke in diejenigen jener speciellen Flurclassen, in welche sie nach einer Vergleichung mit den hiefür aufgestellten Normalstücken gehören, durch die Specialcommissäre, unter Theilnahme

---

1) Thär, Versuch einer Ausmittlung des Reinertrages productiver Grundstücke. Berlin 1813; Flotow, Versuch einer Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge über Landgüter. Leipzig 1819; Desselben Versuch einer Anleitung zur Abschätzung der Grundstücke nach Classen, besonders zum Behufe einer Grundsteuer-Rectifikation. Leipzig 1820. Lincke, Versuch einer Zusammenstellung der anzuwendenden Grundsätze bei Abschätzungen, Halle 1832.

des oben erwähnten berathenden Ausschusses. Mit dieser Einreihung ergiebt sich zugleich von selbst, mit Beseitigung von diesfälligen willkührlichen Annahmen der Schätzer, die Nachweisung des im Voraus für alle Fälle berechneten generellen Reinertrags; und es wird solche nun noch vollends, hinsichtlich der in Berücksichtigung kommenden äusseren und merkantilischen Lokalverhältnisse, nach dem hiefür festgesetzten Maassstab definitiv bestimmt. Zu weiterer Sicherung einer richtigen Einschätzung ist auch noch eine Veröffentlichung der Classificationsprotokolle angeordnet, welche den Betheiligten Gelegenheit und das Material zu etwaigen Einwendungen und Beschwerden hiegegen geben soll. Leztere sind jedoch nur mit gewissen Beschränkungen zugelassen: gegen die allgemeine Classification und die Abschätzungsgrundsätze überhaupt dürfen sie gar nicht, gegen die Classification der betreffenden Flur im Ganzen, sowie gegen die Auswahl der Normalstücke, nur von Seiten der ganzen Gemeinde oder sämmtlicher Betheiligten vorgebracht werden. Die Berufung selbst geht zunächst an den betreffenden Obercommissär, welcher sofort die Beschwerde an Ort und Stelle zu untersuchen hat, kann aber, wenn diesem die Erledigung nicht gelingt, weiter an die Centralcommission, und von dieser endlich noch an das Finanzministerium fortgesetzt werden.

Die bisherigen Andeutungen über neuere Anstalten für die Reinertragsschätzung des Grundeigenthums behufs der Grundsteuer-Regulirung mögen nun hier genügen, um die wesentlichen Grundmängel in denselben nachzuweisen.

Indem wir sonach hiezu übergehen, erkennen wir vor Allem die mancherlei Vorzüge der bisherigen Einschätzungsanstalten in manchen Beziehungen, und den merklichen Fortschritt in deren Ausbildung an. Wir heben in dieser Beziehung namentlich hervor: die mehrentheils, nur etwa mit Ausnahme von Württemberg und in gewisser Beziehung von Frankreich, wohlgetroffene Fürsorge für ein unbefangenes und sachkundiges Schätzungspersonal, sowie die allenthalben mehr oder minder zweckmässig und sorgfältig organisirte Controle desselben; ferner die zweckmässige Vereinfachung der Abschätzungsgeschäfte durch die allgemeine Classification der Grundstücke jeder Art in jedem Einschätzungsdistrikt nach deren Uebereinstimmung in den Ertrags-

verhältnissen, und die hiedurch bewirkte Sicherung einer sorgfältigen, gründlichen und unbefangenen Ausmittlung der Classensätze; ebenso die wichtige Beihülfe, welche durch die Beiziehung von ortskundigen Männern in Beziehung auf richtige Würdigung und Gleichstellung der Grundstücke nach ihren relativen Werthsverhältnissen gewährt wird; endlich das Bestreben, den Bitten und Beschwerden der Betheiligten möglichstes Gehör und jede billige Rücksicht angedeihen zu lassen, und hiedurch etwaige Ueberschätzungen oder Ungleichheiten in den Schätzungen zu entfernen. Wir geben nebendem sogar gerne zu, dass trotz der vorliegenden Mängel in den Einschätzungsanstalten, unter dem wohlthätigen Einflusse höherer, als solcher aber ungewöhnlicher Intelligenz und Sorgfalt, manche tüchtige und vollkommene Schätzungsresultate gewonnen worden seyn mögen; wie wir denn überhaupt nur jene Anstalten an und für sich und allein, nach ihrem positiven Bestande, ohne Rücksicht auf ihre praktische Ausführung und Handhabung, im Auge haben müssen. Endlich machen wir noch besonders darauf aufmerksam, dass die hier nachzuweisenden Mängel keine ganz neue Entdeckung, vielmehr schon grossentheils, bei Anordnung der einen oder andern der angeführten Anstalten, mehr oder weniger, offen oder stillschweigend, und nur nirgends vollständig, gründlich und zusammenhängend anerkannt worden sind, dass uns daher, worauf wir in einer so ungemein praktischen Angelegenheit hohen Werth legen, eigentlich und an sich nicht viel Neues hiemit vorzubringen, vielmehr grossen Theils nur die Aufgabe bleibt, die vorliegenden Mängel in ihrem wirklichen Zusammenhang, und in vollständiger und klarer Uebersicht zu geben.

Was nun die fraglichen Mängel selbst betrifft, so bestehen dieselben im Wesentlichen zunächst eines Theils darin, dass es den Einschätzungen an der materiellen Grundlage einer sicheren und vollständigen Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den betreffenden einzelnen Landestheilen, anderen Theils darin, dass es denselben an einer durchgreifenden materiellen Einheit in der Ausführung mehr oder weniger gebricht. Die unausbleiblichen und nothwendigen Folgen dieser Mängel aber sind in einem ent-

sprechenden Verhältniss eines Theils mehr oder minder unrichtige, andern Theils relativ ungleiche Schätzungsresultate in den verschiedenen Landestheilen, — offenbar wahrhafte Grundmängel, welche mit den Zwecken der Einschätzungen in völligem Widerspruch stehen, diese geradezu vereiteln, und die innere Haltbarkeit der hierauf gebauten Steuerregulirungen sehr in Zweifel stellen.

Bei dem erstern Vorwurf, dass es den bisherigen Schätzungen an der materiellen Grundlage einer sichern und vollständigen Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den betreffenden Landesgegenden mehr oder weniger mangle, an welchen wir die Folge knüpfen, dass die Schätzungsergebnisse in entsprechendem Verhältniss mehr oder minder unrichtig seien, gehen wir zunächst und im Allgemeinen von der Grundansicht aus, dass eine auf eine unmittelbare Erhebung gestützte Kenntniss der örtlichen Ertrags- und AufwandsVerhältnisse die unumgängliche Bedingung einer richtigen Einschätzung sei. Diese Grundansicht stützt sich aber auf folgende Erwägungen:

Die Ertragseinschätzung eines Grundstücks ist zwar an sich betrachtet nichts Anderes, als ein auf Vergleichung gebauter Schluss von bekannten Ertragsverhältnissen anderer Grundstücke auf den muthmasslichen Ertrag von jenem. In dieser Weise wird solche von orts- und zugleich sachkundigen Personen häufig, besonders in Ansehung einzelner Grundstücke, auf den Grund längerer örtlicher Erfahrungen, mit grosser Sicherheit und Bestimmheit vorgenommen. Nothwendige Vorbedingung ist jedoch hiebei, dass jene Personen ihre Erfahrungen durch richtige und evidente Berechnung zu einem entsprechenden Schätzungsergebniss zu combiniren vermögen (im Unterschied von blossen Kaufpreisanschlägen), und dann, dass dieselben nicht durch äussere Umstände bestimmt werden können, bei ihrer Einschätzung anderen Eingebungen, als ihren Erfahrungen zu folgen. Sowohl die eine als auch die andere Vorbedingung trifft nun in vielen Fällen nicht ein: erstere besonders bei der gewöhnlichen, minder gebildeten Classe von Landleuten; letztere dann, wenn die Einschätzenden selbst bei dem Resultate ihrer Einschätzung

betheiligt sind, oder sich in einer Stellung gegenüber von den Betheiligten, oder überhaupt in einer Lage befinden, die sie bestimmen kann, auf die Interessen Jener partheiische Rücksicht zu nehmen. In diesen Fällen sind daher an der Stelle der eigenen Erfahrungen der Schätzer von Aussen an die Hand gegebene Anhalspunkte für jene Vergleichung erforderlich, und natürlich ist diess noch mehr dann der Fall, wenn den Schätzern genügende örtliche Erfahrungen gar nicht eigen sind. Diese, sowie die vorangeführten Fälle treten nun aber bei den vorliegenden Schätzungen insgesammt, wie überhaupt bei Schätzungen für eine Grundsteuerregulirung, mehr oder weniger ein.

Die aus den angeführten Gründen bei Einschätzungen aufzustellenden Anhaltspunkte sind nun einzutheilen in solche, welche auf allgemeinen Erfahrungen über Ertrags- und Aufwandsverhältnisse, wie solche längere und vielfache Beobachtungen an die Hand geben, und in solche, welche auf örtlich erhobenen Notizen in jener Beziehung beruhen.

Anhaltspunkte der ersteren Art sind schon vielfach wissenschaftlich festgesetzt, und hiernach je für einzelne näher bezeichnete, mehr oder weniger genau und übersichtlich unterschiedene, äusserlich erkennbare Verhältnisse, bestimmte Classen, oder ganz feste Sätze des Rohertrags, sowie des Culturaufwands als Regel aufgestellt [1]). Es könnte daher scheinen, als seien in diesen allgemeinen Schätzungsgrundsätzen die Mittel zu Abschätzung des Grundeigenthums gegeben, auch wenn diese keinen festen Stütz- und Anhaltspunkt an einer unmittelbaren Kenntniss der örtlichen Ertrags- und Aufwands-Verhältsnisse fände. Nun ist es aber in der That, theils nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft, theils nach der Natur der Sache überhaupt, unmöglich, allgemein gültige Sätze über die Grösse des Rohertrags

---

1) Vgl. ausser den oben angeführten Schriften von Thär und Flotow: Thär, Leitfaden zur landwirthschaftlichen Gewerbslehre, Berlin 1815. S. 58 ff.; Klebe, Anleitung zu Verfertigung der Grundanschläge, Leipzig 1828; Schmalz, Versuch einer Anleitung zu Veranschlagung ländlicher Grundstücke, Königsberg 1829; Block, Beiträge zur Landgüter-Schätzungs-Kunde, Breslau 1840; ferner die allgemeinen Angaben über landwirthschaftliche Verhältnisse in: Hundeshagen, landwirthschaftliche Gewerbslehre, Giessen 1839, S, 66 ff; Pabst, landwirthschaftliche Betriebslehre, 2te Auflage, Giessen 1842, S. 67 ff.

und des Culturaufwands aufzustellen. Diese Grössen werden allenthalben durch mehrere Faktoren bestimmt, welche je in verschiedener Stärke, und in unendlich mannigfaltigen wechselseitigen Verbindungen zusammenwirken, ohne dass sich der Einfluss eines jeden derselben für sich irgend genau angeben liesse. So ist besonders der Naturalrohertrag des Grund und Bodens das Produkt eines höchst mannigfaltigen, aber ganz innigen Zusammenwirkens von Boden, Clima und Anbau, wobei sich der besondere Antheil jedes dieser Factoren nicht angeben lässt; der Geldwerth des Rohertrags wird ohnehin rein durch die örtlichen Concurrenz- und Absatz-Verhältnisse bestimmt; der Culturaufwand aber durch die Beschaffenheit des Bodens und Clima's, die Art des Anbau's, die Leistungen und Preise der Arbeitskräfte und Werkzeuge, — lauter Verhältnisse, welche von grösster örtlicher Verschiedenheit sind. Die unendlich zahlreichen Combinationen der Ertrags- und Aufwands-Factoren in der Wirklichkeit können nun offenbar in den aufgestellten allgemeinen Angaben über Ertrags- und Aufwands-Verhältnisse unmöglich irgendwie berücksichtigt, und durch entsprechende Classeneintheilungen erschöpft werden. Aus diesem Grunde ist denn auch wirklich bei allen diesfallsigen Angaben geradezu von dem einen oder andern Factor, und dessen verschiedenen Combinationen mit den übrigen ganz abgesehen. Die Rohertrags-Verhältnisse sind namentlich mit ganz oder fast ausschliesslicher Rücksicht auf die Bodenverhältnisse [1]), die Aufwandsverhältnisse aber geradezu nach zufällig bekannten Lokalitäten bestimmt [2]). Auch ist diess unter den angeführten Umständen nicht wohl anders zu denken, und es wird desshalb die Aufstellung wahrhaft allgemeingültiger Sätze für

1) Eine einseitige Classification und Angabe der Rohertragsverhältnisse nach den Bodenarten giebt insbesondere Thär, sowohl in seiner obenangeführten allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre, als auch in dem im Ganzen höchst scharfsinnigen Versuch zu Ausmittlung des Reinertrags productiver Grundstücke; die erstere nimmt allein auf die Bodenverhältnisse Rücksicht; die andere schliesst sich wenigstens zunächst und hauptsächlich an diese an, giebt sodann ausserdem nur noch eine Berücksichtigung des örtlichen Klima nach allgemein bestimmten Sätzen zu, und legt die Dreifelderwirthschaft ganz allgemein zu Grunde.

2) Diess ist genau betrachtet in der zweiten Classification von Thär der Fall; ausserdem sind solche Sätze aufgestellt bei Pabst a. a. O.

immer oder wenigstens noch sehr lange ein unlösbares Problem bleiben, um so mehr, als selbst über die Ertrags- und Aufwands-Verhältnisse unter gewöhnlichen äusseren Umständen noch wenig Licht verbreitet ist. [1]) Dass somit jenen angeblich oder vermeintlich allgemeinen Sätzen eine allgemeine Anwendbarkeit wirklich nicht zukommen kann, folgt aus dem Angegebenen von selbst. Ein wirklicher Werth ist denselben nur insoweit beizulegen, als sie auf besondere örtliche Verhältnisse, denen sie etwa entnommen sind, besonders solche von höherem Interesse, sich beziehen [2]), und dieser ist dann auch immerhin für die weitere Ausbildung der hierin noch so weit zurückstehenden Wissenschaft der landwirthschaftlichen Statik nicht hoch genug anzuschlagen [3]). Eine Benützung jener Sätze für eine Einschätzung stellt sich nun nach dem Bisherigen, bei genauer Ueberlegung, für den Sachkundigen schon insoferne als unthunlich dar, als sie die erforderlichen Vergleichungspunkte nicht darbietet. Wird sie aber demungeachtet durchgesetzt, so kann sie zu nichts Anderem als zu falschen Resultaten führen, wenn dem Anwendenden anders nicht eine reiche, durch zahlreiche unmittelbare Anschauungen und Untersuchungen gewonnene Erfahrung, ein ungewöhnlich scharfer Blick, eine besondere Gewandtheit in schneller Auffassung und Combination von Verhältnissen, und neben all' Dem noch sichere Mittheilungen an Ort und Stelle zu Gebot stehen, mit deren Hülfe er die allgemeinen Sätze modificirt und berichtigt. Ist lezteres der Fall, so kommen jene allgemeinen Sätze nur zum Schein noch in Anwendung, und an die Stelle der Regel, welche in ihnen begründet sein soll, tritt eine mehr oder minder freie

---

1) Es ist unter diesen Umständen in der That auch nicht zum Verwundern, dass die seit mehreren Jahren schon aufgestellte Preisaufgabe einer Anleitung zur Gütertaxation für nord- und für süddeutsche Verhältnisse noch keine befriedigende Lösung gefunden hat.

2) Block spricht in seinen obenangeführten Beiträgen bei der allgemeinen Classification des Ackerlandes S. 8. wirklich selbst aus, dass solche nur „in Schlesien“ anwendbar sei. Wir möchten solche selbst in dieser Beschränkung für zu ausgedehnt ansehen.

3) Besonders werthvoll sind die auf reicher Erfahrung beruhenden Angaben von Pabst. Ebenso sind sehr verdienstlich die meist quellenmässigen Angaben in Zeller, landwirthschaftliche Verhältnisskunde, 2 Theile, Darmstadt 1842 u. 1843.

Willkür, bei der mit demselben Schein von Berechtigung die verschiedensten Schätzungen aufgestellt werden können [1]).

Allgemeine Sätze über Ertrags- und Aufwands-Verhältnisse sind also nach allem Bisherigen nicht geeignet, richtige Anhaltspunkte für Einschätzungen zu gewähren.

Ganz anders verhält es sich der Natur der Sache nach mit Sätzen, welche auf örtlichen Notizen und Erfahrungen beruhen, und für die betreffende Oertlichkeit aufgestellt werden. Diese schliessen sich, eine richtige Erhebung vorausgesetzt, deren Möglichkeit unter gewissen Sicherheitsvorkehrungen nicht bezweifelt werden kann, vollkommen an die concrete Wirklichkeit an, ohne künstliche und unsichere Abstractionen, und können durch die Aufstellung von klar in die Augen fallenden Bildern in ausgewählten Musterstücken für die Anwendung auf das Höchste verdeutlicht werden, wie diess weiter unten noch näher nachgewiesen werden wird. Sie gewähren daher auch die sichersten Anhaltspunkte für die Einschätzung.

Nach all' Diesem wird unsere Ansicht gerechtfertigt erscheinen, dass eine Reinertragsschätzung von Grundstücken behufs der Grundsteuerregulirung kein richtiges Ergebniss zu gewähren vermöge, wenn sie nicht eine auf unmittelbare Erhebung gestützte Kenntniss der örtlichen Ertrags- und Aufwandsverhältnisse zur Grundlage hat.

Es entsteht nun die Frage, ob und inwieweit der obige Vorwurf, dass es den bisherigen Einschätzungen an der materiellen Grundlage einer sichern und vollständigen Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den betreffenden Landestheilen fehle, auch in der Wirklichkeit begründet sey.

Im Hinblick auf die obenangeführten Schätzungsanstalten ist in der That nicht in Abrede zu ziehen, dass den betreffenden Schätzungen mannigfache Vorkehrungen für jenen Zweck zur Seite stehen.

---

1) Klebe führt in seiner obenangeführten Schrift in der Vorrede S. XXV. einen Fall an, wo er als Obmann bei einem Process über den Werth eines Gutes zugegen war, und dieses Gut von lauter Sachverständigen auf einen Werth von 2148, 2248, 2362, 5105, von ihm selbst aber endlich auf 6454 Thaler angeschlagen wurde.

Diese Vorkehrungen tragen aber, mit Ausnahme der im Allgemeinen durchaus als zweckmässig anzuerkennenden Ausmittlung und Zugrundlegung durchschnittsmässiger örtlicher Marktpreise der Erzeugnisse, insgesammt mehr oder weniger den Charakter der Unvollkommenheit oder Trüglichkeit entschieden an sich, wozu noch kommt, dass da und dort andere damit zusammentreffende Umstände einen etwaigen günstigen Erfolg schwächen.

Die Notizen in öffentlichen Dokumenten, welche in Württemberg im Allgemeinen allein zur Beachtung anempfohlen sind, vermögen zwar unter der Voraussetzung, dass sie auf angemessene Weise ausgewählt, und die damit zusammenhängenden Verhältnisse gehörig berücksichtigt werden, wichtige Anhaltspunkte zu gewähren. Namentlich ist in Württemberg den öffentlichen Kaufbüchern, den Unterpfandsbüchern, den Zubringensinventarien und den Verlassenschaftstheilungen einige Bedeutung in dieser Beziehung beizulegen. Allein eines Theils stehen diese Notizen nicht überall in gleichem Umfang zu Gebot; andern Theils bedürfen sie sowohl je überhaupt, als auch mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, welche im Einzelnen ausserdem noch einen Einfluss geäussert haben mögen, einer sehr vorsichtigen Prüfung, beziehungsweise Berichtigung, welche bei der ganz vorübergehenden und summarischen Berücksichtigung, die ihnen zugestanden ist, und bei der Zusammensetzung der Schätzungs-Commissionen, sehr wenig gesichert erscheint.

Die Zehenterträge, welche sowohl in Württemberg, als in Oestreich, an ersterem Ort nur bei dem Ackerfeld, als Maasstab für die Ermittlung des Rohertrags dienen sollen, erscheinen allerdings insoferne sehr beachtenswerth, als sie ihrer rechtlichen Natur nach unmittelbar nach jenem sich richten. Die wirkliche Brauchbarkeit dieses Maasstabs ist jedoch nicht allein dadurch bedingt, dass die Zehenterträge aus einer angemessenen Periode sicher auszumitteln sind, was wohl da, wo der Staat den Zehnten besitzt, aber nicht sonst überall möglich seyn dürfte, sondern auch dadurch, dass die rechtmässige Höhe derselben bisher nicht durch äussere Umstände über oder unter dieses Maas herabgedrückt wurde, oder dass der Einfluss dieser Umstände wenigstens sicher sich bemessen lässt, was noch ungewisser ist. Namentlich kommt in letzterer Beziehung in Betracht, ob und

inwieweit dem Zehntbesitzer Mittel zu Gebot standen, um sich hinsichtlich einer richtigen Zehntabtragung sicher zu stellen, ob und inwieweit bei einer etwaigen Verpachtung die Pachtschillinge durch leidenschaftliches Steigern übermässig in die Höhe getrieben, oder durch Einverständnisse unter den Betheiligten niedergehalten werden konnten u. s. w. [1]).

Auf die eigenthümliche abgesonderte Aufnahme und Berücksichtigung von Clima, Ansteigung der Wege, und Entfernung der Grundstücke, bei der Einschätzung des Grund und Bodens in Sachsen, kommen wir unten im Zusammenhang mit diesem ganzen System zu sprechen.

Die Pachtpreise, welche in Frankreich neben den auch anderwärts berücksichtigten Kaufpreisen und Theilungs-Anschlägen gesammelt, und aus welchen daselbst noch insbesondere mittlere Pachtpreise als Hauptanhaltspunkte für die Schätzung gebildet werden, gewähren zwar unstreitig da, wo Pachtungen überhaupt häufiger vorkommen, ein brauchbares Hülfsmittel für jenen Zweck. Das bedeutende Gewicht, welches ihnen in Frankreich beigelegt wird, ist aber, selbst bei deren Combination zu mittleren Pachtpreisen, nicht gerechtfertigt, und zwar in der Hauptsache aus denselben Gründen, aus welchen die Pachtpreise überhaupt nicht geeignet sind, die Hauptgrundlage eines Grundsteuersystems zu bilden [2]). Der wichtigste von diesen Gründen ist, dass die Pachtzinse, ebenso wie die Kaufpreise, unter dem Einfluss örtlich sehr verschiedener Concurrenzverhältnisse stehen; in Folge von diesen können sie namentlich, wenn und so oft dieselben, was in allen stark bevölkerten Ländern der Fall ist, eine bedeutende Nachfrage nach Pachtungen mit sich bringen, und leztere von kleinem Umfang sind, möglicher Weise auf grösseren zusammenhängenden Landstrichen, über den wahren

---

1) Offenbar zu leicht sind diese Bedenklichkeiten genommen in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in Württemberg vom Jahr 1821, Heft 2, S. 697, und Heft 13, S. 1191, indem man hier von der Ansicht ausgeht, bedeutende Vortheile oder Vernachtheiligungen auf der einen oder der andern Seite gleichen sich überall bei Zeiten wieder aus.

2) Krehl, Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft, S. 230; Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft, S. 198; Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, II. S. 180.

Reinertrag gesteigert werden; dieser bei einer Reinertragsschätzung natürlich ausser Berechnung zu lassende Mehrbetrag ist aber nun in der Regel nicht anders, als durch eine wirkliche Reinertragsausmittlung, genau zu bestimmen, und eine Ausgleichung desselben durch eine Durchschnittsberechnung aus vorgedachten Gründen mit Sicherheit durchaus nicht immer zu erwarten. Sodann steht einer derartigen Benützung der Pachtpreise besonders auch der Umstand im Wege, dass bei verwickelten Pachtverhältnissen, wo dem Pächter verschiedenartige Leistungen neben dem Pachtschilling, dem Pachtherrn dagegen Gegenleistungen obliegen, die eigentliche Grösse des Pachtpreises nicht klar vor Augen liegt, die Ausmittlung desselben aber, oder was dasselbe ist, die auch bei der französischen Catastrirung vorausgesetzte entsprechende Berichtigung des Pachtschillings, mehr oder minder schwer fällt, und wohl auch nur mit Hülfe besonderer Schätzung gelingen kann. Endlich findet sich die hiebei nothwendig vorauszusetzende grössere Anzahl von Pachtungen bei weitem nicht überall vor [1].

Weit umfassender, als alle bisher erwähnten mehr oder weniger einseitigen, und jedenfalls unzureichenden landwirthschaftlich-statistischen Grundlagen, sind unstreitig die, auf welche die Einschätzung in Oestreich gestützt ist. Dieselben begreifen in der That alle für diesen Zweck wichtigen örtlichen Notizen in sich, und gewähren insoferne vollständige Anhaltspunkte für die Einschätzung des Rohertrags sowohl, als für die Ausmittlung der Culturkosten [2]. Leider trägt aber diese an sich höchst zweckmässige Veranstaltung deshalb, weil sie in der Hauptsache in die Hände der Gemeinden, also der Betheiligten selbst gegeben ist, eine grosse Unvollkommenheit in sich. Aus einleuchtenden Gründen ist eine unbefangene, eifrige und gewissenhafte Sammlung und Mittheilung solcher Notizen von denjenigen nicht zu erwarten, welche als Steuerpflichtige zunächst hiebei bethei-

---

1) In Württemberg würde es z. B. entschieden hieran mangeln.

2) Vergl. die näheren Anweisungen in einer Instruktion zu Ausführung der zum Behuf des allgemeinen Catasters angeordneten Grundertragsschätzung vom 11. März 1830, und in einer dazu gehörigen Instruktion zu Vornahme der Vorarbeiten der Grundertragsschätzungen.

ligt sind. Eine Beauftragung der Gemeinden kann ebendeshalb der Regel nach zu keinen richtigen Resultaten führen, und es muss somit auch der hiebei beabsichtigte Zweck, einen festen Anhaltspunkt für die Einschätzung hiedurch zu gewinnen, in der Hauptsache fehlschlagen. Eine blose Beaufsichtigung und Controle der Arbeiten kann in diesem Fall eigentliche materielle Mängel auch nicht verhüten. Zu diesem in der Natur der Sache begründeten Mangel mag sich, an manchen Orten wenigstens, auch noch der weitere, nicht unbedeutende Uebelstand gesellen, dass den Gemeinden die erforderliche Fähigkeit abgeht, sich jener Aufgabe mit Erfolg zu unterziehen. Wenn die Verhältnisse, von deren Erforschung es sich hiebei handelt, behufs dieser auch in die einfachsten Fragen aufgelöst sind, so ist die klare und erschöpfende Beantwortung der letzteren doch in vielen Punkten durch einen Grad von Intelligenz und eigentlich wissenschaftlichem Interesse bedingt, wie er in vielen Gemeinden bei deren Vorstehern und übrigen Mitgliedern nicht zu finden seyn dürfte [1]).

In gleichem und in gewisser Beziehung in noch höherem Grade, als denen in Oestreich, gebührt den landwirthschaftlich-statistischen Arbeiten, welche der Einschätzung in Preussen zur Seite stehen, rühmliche Anerkennung. Dieselben umfassen auch, neben den Notizen über Pachtschillinge, Kaufpreise und Theilungs-Anschläge, alle wichtigeren landwirthschaftlichen Verhältnisse, und haben dabei, wenn sie auch eines Theils etwa, in Beziehung auf Specialität der Forschungen, hinter denen in Oesterreich zurückstehen möchten, andern Theils den Vorzug, dass sie auf den eigenen Forschungen der Organe der Steuerverwaltung beruhen, und insoferne nicht allein und vorzugsweise auf die partikularen Interessen der betreffenden Gemeinden, sondern auch und besonders auf das allgemeine Steuerinteresse des ganzen Staatsvereines berechnet sind. Dagegen haben sie einen unverkennbaren Mangel insoferne, als sie mit den Einschätzungsarbeiten selbst in unmittelbare Verbindung gesetzt sind. In dieser Verbindung können solche nicht mit derjenigen Gründlichkeit, Sorgfalt und Umsicht ausgeführt werden, welche zu Erfüllung

---

1) Honstedt, die Grundsteuer und deren Veranlegung in Sprengels Annalen der deutschen Landwirthschaft. Bd. 5, Heft 4, S. 29.

ihres eigentlichen Zweckes, zu Gewinnung tüchtiger und fester Anhaltspunkte für eine richtige Ertragsschätzung erforderlich sind. Eine jenem Zweck wirklich entsprechende Erhebung und Zusammenstellung landwirthschaftlicher Verhältnisse erfordert nach unserer vollen Ueberzeugung, wenn jene anders nicht ganz einfach sind und deshalb ganz offen vor Augen liegen, eines Theils eine längere Zeit fortgesetzte ungestörte und selbstständige Beobachtung, andern Theils und in Verbindung hiemit eine den Zusammenhang klar durchschauende Vergleichung und Combination der bei der Beobachtung durch eigene Wahrnehmung und durch Erkundigung gesammelten einzelnen Notizen. Nur unter dieser Bedingung ist ihr — jeder Sachkundige wird uns hierin beistimmen — eine wahrhafte Ergründung von dem, was sie liefern soll, und zu dem Ende die Entfernthaltung von Täuschungen und Irrthümern möglich [1]. Im andern Fall kann sie dagegen von jenen Mängeln nicht wohl frei bleiben. Sie muss sich, in Ermanglung eigener genügender Beobachtungen, an örtliche Erkundigungen bei den Betheiligten selbst halten. Diese Erkundigungen werden aus nahe liegenden, bereits oben angedeuteten Gründen nicht immer, namentlich dann nicht zu einem richtigen Ergebniss führen, wenn, wie hier gerade in den wichtigeren Beziehungen, Einzelinteressen sich einmischen [2]. Eine nähere Prüfung und Berich-

---

1) Hierin liegen besonders auch die Schwierigkeiten der für eine weitere Ausbildung der Landwirthschaft in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht so wünschenswerthen, und daher in neuerer Zeit mit Recht so vielfach in Anregung gebrachten landwirthschaftlichen Beschreibungen.

2) Unser Misstrauen gegen die Angaben von Betheiligten für den vorliegenden Zweck beruht sowohl auf allgemeinen psychologischen Gründen, als auf wirklichen und unumstösslichen Erfahrungen, ohne dass wir deshalb der Ehrenhaftigkeit des Standes der Landleute in irgend einer Beziehung zu nahe treten wollen. Mit der Ansicht (Gebhard, das Grundsteuercataster, München 1824, S. 224 ff.), dass der Landmann durch die Ueberzeugung, es handle sich nicht von einer Vermehrung, sondern von einer gerechten Vertheilung der Grundsteuer, zu wahrhafter Angabe seiner Erfahrungen sich bestimmen lassen werde, vermögen wir uns auch, durch widersprechende Erfahrungen belehrt, nicht einverstanden zu erklären; ebensowenig damit, dass die Ueberlegenheit der das Geschäft leitenden Commissäre in landwirthschaftlichen Kenntnissen es bewirken werde; die für jenen Zweck vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung, dass die Grundsteuercapitalien auch den Hypothekenbüchern zur Grundlage dienen sollen, ist aber nicht nur nirgends

tigung derselben wird aber, da sie sich eben auf die Ergebnisse eigener länger fortgesetzter Beobachtungen stützen müsste, mehr oder weniger unterbleiben. Dadurch nun, dass die landwirthschaftlich-statistischen Nachforschungen für die Einschätzungen in Rheinpreussen mit diesen in Verbindung gesetzt sind, ist bei ihnen die Erfüllung obiger Bedingungen eines Erfolgs von selbst unmöglich gemacht, indem es demzufolge vor Allem an der hiezu erforderlichen Zeit bei weitem gebricht. Dieselben können daher eine vollkommen genügende materielle Grundlage für die Einschätzungen nicht wohl gewähren.

Welchen Werth und Erfolg die allgemeinen, bei keiner Schätzung fehlenden Anweisungen zu Beachtung der örtlichen Ertrags- und Aufwands-Verhältnisse überhaupt haben können, lässt sich aus dem Bisherigen ermessen, zumal wenn man dabei noch bedenkt, dass es hiebei nicht einmal einer speciellen Nachweisung und Begründung der aufgenommenen Verhältnisse bedarf.

Die allgemein angeordnete Zuziehung von örtlichen Landwirthschaftskundigen kann, wie bereits anerkannt worden ist, ein wichtiges Hülfsmittel für die Würdigung und relative Gleichstellung der Grundstücke nach ihren relativen Werthsverhältnissen gewähren, vorausgesetzt, dass jene, was nicht immer der Fall seyn wird, die erforderliche Unabhängigkeit des Charakters und der Stellung zu ihren Mitbürgern besitzen. Eine Ergänzung oder ein völliger Ersatz der durch die bisher angeführten Anstalten nicht gehörig gesicherten Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse wird aber deshalb, aus den mehrerwähnten, gegen eine diesfallsige Zuverlässigkeit von Ortsangehörigen sprechenden Gründen, hievon auch nicht erwartet werden dürfen. Es muss vielmehr ebendeshalb eine Einwirkung von Ortsangehörigen auf die Feststellung der eigentlichen Ertragsverhältnisse noch als viel nachtheiliger angesehen werden [1], wie denn auch solche in diesem

---

aufgestellt, sondern zudem auch noch unthunlich, da der Natur der Sache nach nur die mittleren Kaufpreise, nicht die unter manchen Umständen davon verschiedenen Reinertragscapitalien eine Grundlage hiefür abgeben können.

1) Es hat sich diess anerkannter Maasen bei der Einschätzung im vormaligen Herzogthum Berg herausgestellt. S. Benzenberg, das Cataster, I, S. 33 ff.

Betracht bei der Mehrzahl der Schätzungen absichtlich vermieden, und vornämlich nur in Württemberg unpassender Weise und zu offenbarem Nachtheil der Sache zugegeben worden ist.

Alle diese Nachweisungen dürften nun dazu dienen, unsere oben aufgestellte Behauptung, dass es den bisherigen Einschätzungen an der materiellen Grundlage einer sichern und vollständigen Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den betreffenden einzelnen Landestheilen fehle, auch zu begründen und zu erweisen.

Hieraus folgt aber, im Zusammenhang mit der früheren allgemeinen Nachweisung, von selbst, mit Nothwendigkeit, dass die bisherigen Einschätzungen in entsprechendem Verhältniss, mehr oder weniger unrichtig seyn müssen; und es muss diess an einigen Orten, namentlich in Württemberg, und einigermaassen auch in Frankreich, umsomehr der Fall seyn, da das Schätzungspersonal daselbst, sowohl vermöge seiner landwirthschaftlich-technischen Bildungsstufe, als auch vermöge seiner äusseren Verhältnisse, eine besondere Bürgschaft grössentheils nicht, und jedenfalls weniger, als in den übrigen Staaten gewähren dürfte.

Dasselbe ungünstige Ergebniss müssen Einschätzungen dann liefern, wenn denselben durch bindende Vorschriften gewisse allgemeine Normalsätze ausdrücklich vorgezeichnet sind, welche mit den örtlichen Verhältnissen mehr oder weniger im Widerspruch stehen, indem es ihnen in diesem Fall an der erforderlichen materiellen Grundlage auch ganz entschieden fehlt.

Dieser nachtheilige Umstand findet nun wirklich bei mehreren von den hier zu würdigenden Einschätzungen, theils in höherem, theils in geringerem Grade statt.

Eine beinahe ganz durchgreifende allgemeine Grundlage von bindenden Normalsätzen hat die Einschätzung in Sachsen. Wie bereits oben näher angeführt wurde, ist hier eine allgemeine Classification für alle Arten von Grundstücken festgesetzt, welche den Reinertrag derselben je ohne weitere Berechnung ausspricht, und nur einige wenige Verhältnisse zu besonderer örtlicher Berücksichtigung vorbehält. Indem dieselbe auf diese Weise, nach Anleitung der ihr zu Grunde liegenden Abschätzungstheorien von

Thär und Flotow, die Willkür der Schätzer zu beschränken sucht, zielt sie an sich auf einen wohlthätigen Zweck hin. Dieser Zweck wird aber, so sehr auch in den Motiven zu jener Einrichtung das Gegentheil versichert ist, nur auf Kosten der Richtigkeit der Einschätzung erreicht. Die allgemeine Classification ermangelt, wie bei ihrer Ausdehnung über ein ganzes, seinem Umfang, der Gestaltung seiner Oberfläche, sowie seinen Gebirgsformationen nach, mannigfache landwirthschaftliche Ertrags- und Aufwands-Verhältnisse in sich vereinigendes Staats-Gebiet, nicht anders möglich ist, einer vollständigen Berücksichtigung der auf jene Verhältnisse einwirkenden verschiedenen Faktoren ganz entschieden. In der der ganzen Classification zu Grunde liegenden Ertragsberechnung ist nur der Einfluss des Bodens für sich, nach seiner chemisch-physikalischen Beschaffenheit, sowie nach der Ansteigung der Wege, und der Entfernung der Grundstücke, vollständig in Anschlag gebracht, und es sind zu dem Ende in ersterer Beziehung namentlich, wie es scheint, alle verschiedenen Abstufungen der in Sachsen vorkommenden Bodengattungen vollständig erschöpft. Dagegen sind für den Einfluss des Clima nur einige wenige Abstufungen festgesetzt, welche die vielfachen Unterschiede desselben, wie sie nicht allein von der geographischen und besonders der physischen Lage, sondern auch von den herrschenden Winden, den Umgebungen, der Gestaltung der Oberfläche u. s. w. herrühren, unmöglich zu erschöpfen im Stande sind, und nach welchen die Ertragsverhältnisse doch demungeachtet allein gewisse, auch in ganz allgemeinen Sätzen vorausbestimmte Modifikationen erleiden. In Beziehung auf den Anbau des Grund und Bodens ist für das Ackerfeld die Dreifelderwirthschaft als die im Lande bekannteste und verbreitetste Bewirthschaftungsart, unter Annahme nur gewöhnlicher Getreidearten, mit Ausschluss aller Handels- und Futtergewächse als Gegenstände höherer Cultur, ausschliesslich zu Grunde gelegt, und hiemit ohne Zweifel die Mannigfaltigkeit der in Sachsen in wohl beachtenswerthem Umfang vorkommenden sonstigen Wirthschaftssysteme übersehen; durch die Zusätze, welche nach Maassgabe der Entfernung und Bevölkerung der Städte stattfinden, kann diess nicht wohl ausgeglichen werden. Der Geldwerth des Naturalertrags ist, da dieser durchaus in Rockenwerth in Anschlag

kommt, auch allein nach Rockenpreisen berechnet, während doch die gegenseitigen Werthverhältnisse der Naturalien, sogar der bei der reinen Dreifelderwirthschaft angebauten, nicht allenthalben gleichstehen. Es muss demzufolge auch jener vorschriftmässige Geldwerthsanschlag vielfach von dem wirklichen Werthe abweichen. Die örtliche Verschiedenheit der Leistungen und der Preise der Arbeitskräfte, welche auf den Culturkostenaufwand einen höchst gewichtigen Einfluss äussert, ist mit Ausnahme desjenigen, was die Naturalienpreise in dieser Beziehung bewirken, gar nicht berücksichtigt. So vereinigen sich also in den Sächsichen Einschätzungsnormen eine Menge von Umständen, welche, indem sie eines Theils die Willkür in der Einschätzung beseitigen, andern Theils, auch gegen besseres Wissen der Schätzer, höchst unrichtige Schätzungsergebnisse herbeiführen.

Nicht so tief eingreifend, theilweise jedoch immerhin auch von nicht geringer Bedeutung, und von ähnlichen nachtheiligen Folgen begleitet sind die Beschränkungen, unter welchen die übrigen Einschätzungen, zufolge der Vorzeichnung gewisser allgemeiner Normalsätze, stehen.

Am bedeutendsten sind dieselben, wie eben näher angeführt worden ist, in Württemberg. Um hier nur bei dem Allgemeinen stehen zu bleiben, so muss einmal der Naturalertrag, mit Ausnahme des Weins und Holzes, in für das ganze Land festgesetzten gleichen Normalpreisen zu Geld berechnet, der Culturkostensaufwand aber darf nur je mit Abzug von einem Drittheil von dem in Geld berechneten Theil desselben, auch nur in bestimmten Quoten des Rohertrags, endlich nur bis zu einem bestimmten Maximum im Verhältniss zum Rohertrag, in Anschlag gebracht werden. Jene allgemeine Preisnorm steht einer entsprechenden Berücksichtigung der wirklichen Preisverschiedenheiten in verschiedenen Gegenden völlig im Wege, was bei der in fortdauernden örtlichen Concurrenz- und Absatzverhältnissen begründeten nicht unbedeutenden Grösse jener Verschiedenheit [1]), auf die

---

1) Die Gleichheit der Preise ist damit motivirt worden, dass die örtliche Preisverschiedenheit unbedeutend sey, und durch Nebenumstände sich wieder ausgleiche, s. die Verhandl. der Kammer der Abgeordn. von 1820, Heft 4, Beilagen S. 400. Jene Verschiedenheit ist jedoch nicht so gar unbedeutend;

Richtigkeit der Sehätzungsergebnisse nothwendig einen nachtheiligen Einfluss äussern muss [1]). Der theilweise Abzug an den Culturkosten, welcher als eine nothwendige Maasregel zu Ausgleichung der für den Rohertrag festgesetzten niedrigen Naturalpreise motivirt worden ist [2]), bringt nothwendig ein von der Wirklichkeit abweichendes Schätzungsergebniss hervor, weil ein grosser Theil des in keinen Naturalien bestehenden Culturaufwands in gar keiner Beziehung zu jenen Naturalpreisen steht, selbst insoweit dies der Fall ist aber, wegen der Verschiedenheit der örtlichen Preise, ein Abzug zu Ausgleichung der Normalpreise nicht überall in gleichem Maase zulässig erscheint. Die Vorschrift, dass die Culturkosten nur in bestimmten Quoten des Rohertrags von diesem abgezogen werden dürfen, macht wenigstens eine möglichst vollständige Annäherung an den wirklichen Betrag derselben unmöglich. Die Festsetzung eines Maximums, welches der Culturkostenanschlag im Verhältniss zum Rohertrag nicht übersteigen darf, steht auch einer der Wirklichkeit entsprechenden Einschätzung jenes Aufwands im Wege; namentlich äussert solche einen höchst nachtheiligen Einfluss in Beziehung auf Grundstücke von geringerer Güte, wo der Culturkostenaufwand dem Rohertrag häufig viel näher kommt, diesen nicht selten fast ganz verschlingt, und nur eine mehr oder minder entsprechende Arbeits- und Capitalrente übrig lässt [3]). Der durchgängige Zweck

---

sie beträgt zwischen einzelnen Landestheilen 1/5 bis 1/4, wobei die höheren Preise auf die für den Absatz in die Schweiz günstiger gelegenen Fruchtmärkte in Oberschwaben kommen. S. eine Vergleichung der Mittelpreise des Getreides von acht (den bedeutendsten) Kornmärkten in Württemberg in dem Correspondenzblatt des landwirthschaftlichen Vereins von 1833, 2r Band. S. 187 ff.

1) Krehl Beiträge S. 116. Derselbe zeigt hier namentlich, wie bedeutend schon eine Preisdifferenz von 1/10 in Beziehung auf die Würdigung des steuerbaren Ertrags sey.

2) Verhandl. der Kammer der Abg. von 1821. Heft 12 S. 699; von 1823, Heft 3. Beil. S. 273.

3) Auf den Umstand, dass nicht selten, namentlich in stark bevölkerten Gegenden Grundstücke über ihrem Ertragswerth bezahlt, und ohne dass sie einen wirklichen Reinertrag gewähren, angebaut werden, um mittelst ihrer wenigstens eine sichere Arbeitsrente zu gewinnen, wird bei Grundsteueranschlägen gewöhnlich gar keine Rücksicht genommen.

dieser Normen, unverhältnissmässige Culturkostenanschläge und Abzüge zu verhüten, und dagegen verhältnissmässige Reinertragsanschläge zu sichern, ist somit durchaus nur auf Kosten der Richtigkeit der Einschätzungen verfolgt worden [1].

Von weit geringerer Bedeutung und desshalb auch von verhältnissmässig weit weniger nachtheiligem Einfluss sind die Beschränkungen bei den übrigen Einschätzungen. Eine nähere Erwähnung verdient vornehmlich die Bestimmung bei der Französischen und bei der Preussischen Einschätzung, dass die Culturkosten bei den niedern Classen in der Regel in demselben Verhältniss zum Rohertrag berechnet werden sollen, wie bei den höchsten, — eine Bestimmung, zufolge welcher jene Berechnung bei den niedern Classen häufig zu niedrig ausfallen dürfte. Ausserdem ist noch zu erwähnen die Bestimmung bei der Hessischen Einschätzung, wonach Ackerland, Wiesen und Weinberge durchaus nur in fünf Hauptclassen unterschieden werden dürfen, was an manchen Orten, wegen grösserer und mannigfacherer Unterschiede in der Ertragsfähigkeit, einer richtigen verhältnissmässigen Ertragseinschätzung im Wege stehen könnte.

Alles diess mag genügen, den ungünstigen Einfluss bindender Normen über Rohertrags- und Culturkostenverhältnisse bei den bisherigen Einschätzungen zu erweisen.

Hiemit glauben wir nun aber auch genügende Nachweisungen für die oben aufgestellte Behauptung aufgestellt zu haben, dass es den bisherigen Einschätzungen an der materiellen Grund-

---

1) Diese Nachtheile wurden nur hinsichtlich der Beschränkung der Culturkostenberechnungen auf ein Maximum, und die Quotisirung derselben alsbald allgemeiner anerkannt, jedoch nicht genugsam hervorgehoben. S. die Verhandl. der Kammer der Abg. ven $18^{23}/_{24}$. Heft 3. Beil. S. 274 ff. Heft 17, S. 11 ff., von 1830, Heft 5, S. 1405 ff., 1373 ff. Die nachtheiligen Wirkungen des drittheiligen Abzuges kamen dagegen erst später zu allgemeinerer Anerkennung, s. die angef. Verh. von 1833. Bd. 16. Prot. 106, S. 106, obwohl von Seiten eines früheren Mitgliedes jener Kammer Kessler wiederholte, nur leider etwas unverständliche Angriffe darauf erfolgt waren. S. dessen Motion in den Verh. der K. d. A. von 1823, Heft 1, Beil. 1, S. 1 ff. und dessen Schriften: Beweis von der grossen Unrichtigkeit des provis. Catasters, Tübingen 1823; zweite Motion gegen das Cataster, Stuttgart 1824; Petition das provisorische Cataster betreffend, Stuttgart 1829; die falsche Besteuerung und ihre Folgen, Stuttgart 1833.

lage einer sichern und vollständigen Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den betreffenden einzelnen Landestheilen gebreche, und dass mehr oder minder unrichtige Schätzungen eine nothwendige Folge hievon seyen.

Wir wenden uns daher nun zu dem andern den bisherigen Reinertragseinschätzungen von uns gemachten Vorwurf, welcher dahin geht, dass es denselben an einer durchgreifenden materiellen Einheit in der Ausführung mehr oder weniger gebreche, und dieselben in Folge dessen in einem entsprechenden Verhältniss relativ ungleiche Schätzungsergebnisse in den verschiedenen Landestheilen gewähren. Zu Erweisung dieses Vorwurfes wird es jedoch nur weniger Bemerkungen bedürfen.

Vor Allem kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die ebenzuvorgedachten Abschätzungsnormen, welche hinsichtlich der Höhe der Einschätzung, sey es nun des Rohertrags oder des Culturkostenaufwandes, gewisse allgemein bindende Sätze aufstellen, zwar eine formelle aber keine materielle Einheit in der Ausführung jener herbeiführen, indem sie auf diese, bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, rücksichtlich der durch sie in denselben herbeigeführten Abweichungen von den wirklichen örtlichen Verhältnissen, gerade je in verschiedenem Maase wirken. Es ist diess namentlich auch von den Sächsischen Abschätzungsnormen zu behaupten, wenn gleich dieselben in der That damit motivirt wurden, dass der hiernach ermittelte Reinertrag zwar nicht als der absolute Maassstab des reinen Werthes des Bodens angesehen werden könne, als relativer Maassstab zu Einführung des neuen Grundsteuersystems jedoch völlig zureichend sey [1].

Ein weiterer fast noch wichtigerer Grund des Mangels an materieller Einheit der Schätzungen in den verschiedenen Landestheilen liegt sodann darin, dass es jenen an dem erforderlichen inneren Zusammenhang in der Ausführung fehlt.

Ganz abzusehen ist in dieser Beziehung von der Sächsischen

---

1) Sächs. Landtagsblätter a. o. a. O. S. 693.

Einschätzung, welche sich insofern wirklich vortheilhaft auszeichnet, und insoweit bei entsprechenden materiellen Einschätzungsnormen vortheilhafte Ergebnisse hätte liefern können, während sie wegen der Mängel dieser Normen, wie bereits bemerkt worden, bedeutende Ungleichheiten darbieten muss.

Eine völlige Ausnahme von dem obigen Vorwurf gebührt ferner der Hessischen Einschätzung. Bei dieser besteht, eben zum Zweck einer durchgängigen Gleichförmigkeit [1]), der vollkommenste innere Zusammenhang insoferne, als solche im ganzen Lande einer und derselben Commission von Sachverständigen nach einer und derselben Instruction übertragen ist, was freilich in einem grösseren Staate rein unmöglich wäre, aber seinen Motiven nach mit unserer Forderung übereinstimmt.

Dagegen fehlt der nach unserer Ansicht, wie nach dem ebengedachten Beispiel, zu fordernde innere Zusammenhang mehr oder weniger allen übrigen Einschätzungen, also namentlich der Französischen, der Oestreichischen, der Preussischen und der Würtembergischen Einschätzung. Es sind zwar diese Einschätzungen zum grössern Theil, wie aus dem früher Angeführten hervorgeht, und hier wohl keiner weiteren Wiederholung bedarf, unter einen vielfach abgestuften Behördenorganismus gestellt und auf diese Weise, sowohl während ihrer Vornahme, als auch nach ihrer Vollendung, einer Leitung und Controle, beziehungsweise Prüfung unterworfen. Diese Vorkehrungen greifen aber insgesammt in das Materielle der Einschätzungen selbst gar nicht unmittelbar ein, überlassen solches vielmehr ganz den örtlichen Elementarschätzern, und vermögen daher wohl allenthalben eine

---

1) In einem Berichte des 2ten Ausschusses der 2ten Kammer der Landstände über den Gesetzesentwurf, die Vollendung des Immobilien-Katasters betreffend, ist ausdrücklich folgende Ansicht ausgesprochen: „Die Staatsregierung glaubt und der Ausschuss ist derselben Meinung, dass eine solche Abschätzung nur dann als gleichförmig angesehen werden kann, wenn sie nach einer und derselben Instruktion von einem und ebendemselben Sachverständigen vorgenommen worden ist; denn die Erfahrung hat unwidersprechlich bewiesen, dass mehrere Experten, wenn sie auch nach gleicher Instruktion an verschiedenen Orten arbeiten, dennoch niemals solche reine Erträge ausmitteln werden, welche als gleichartige Grössen angesehen werden können.“ S. die Verhandl. der 2ten Kammer der Landstände im Grossh. Hessen im J. 18²³/₂₄, 10tes Heft, Beil. S. 25.

vollständige äussere Beobachtung der bestehenden Vorschriften, und somit auch eine äussere Gleichheit der Schätzungen, eine innere materielle Gleichheit derselben aber nicht zu sichern. Es erscheinen unter diesen Umständen, bei einer vollkommenen äusseren Uebereinstimmung der Schätzungen, die grössten inneren Verschiedenheiten in denselben nicht nur möglich, sondern sogar höchst wahrscheinlich, wenn man das Ungewisse und Schwankende in den bis jetzt aufgestellten Schätzungsgrundsätzen, die so häufige Verschiedenheit der individuellen Ansichten gebildeter wie ungebildeter Schätzer, und endlich die gerade bei den vorliegenden Schätzungen einer allgemeinen Gleichheit gewöhnlich entgegenwirkenden Motive und Kunstgriffe bedenkt und sich vor Augen hält. Hieraus müssen denn nun aber auch die grössten relativen Ungleichheiten in den Einschätzungen verschiedener Landestheile entstehen.

Von den den Schluss der Einschätzungsarbeiten bildenden Veröffentlichungen der Einschätzungsergebnisse an die Betheiligten, sowie von den nachfolgenden Verhandlungen und Untersuchungen über die demzufolge angebrachten Beschwerden und Reklamationen kann die Herstellung oder Ergänzung einer völlig oder theilweise mangelnden Gleichheit nicht erwartet werden. Einmal ist den Betheiligten durch diese Veranstaltung zu einer Vergleichung der Schätzungen, und somit zu Beurtheilung ihrer relativen Gleichheit, sowie zu Vorbringung von Reklamationen gegen dieselben, nur in einem mehr oder minder beschränkten Maasse Gelegenheit gegeben, indem sie sich immer nur je über einzelne grössere oder kleinere Landesbezirke; erstreckt und es kann solche daher jedenfalls auch nur zur Ausgleichung der Schätzungen innerhalb jener Gränzen beitragen, während sie weiterhin Nichts zu leisten vermag. Sodann ist ein diesfallsiger günstiger Erfolg selbst innerhalb jener Gränzen höchst ungewiss und zweifelhaft. Die Betheiligten sind selten im Stande, die Gleichmässigkeit der Schätzungen über ihre nächste Umgebung, die betreffende und etwa noch die anstossenden Markungen, hinaus zu beurtheilen, und wenn sie je eine bestimmte Veranlassung zu weitergehenden Ausstellungen haben, nicht leicht in der Lage, ihre Einwendungen gehörig zu begründen und zu erweisen. Zuweilen sind auch mehr, als gewöhnliche landwirthschaft-

liche und statistische Kenntnisse hiezu erforderlich. Die Behörden ihrer Seits aber sind aus den früher angeführten Gründen auch nicht immer in dem Grade, wie es wünschenswerth wäre, in den Stand gesetzt, jene Einwendungen gehörig zu prüfen, und eine sachgemässe Entscheidung darüber zu fällen. Hiernach mag die erwähnte Veranstaltung etwa für die relative Gleichstellung der Schätzungen innerhalb einer Gemeinde oder einiger an einander stossenden Gemeinden einen Vorschub gewähren; eine weiter sich erstreckende günstige Wirkung ist aber dem Angeführten zufolge von ihr nicht zu erwarten.

Der den Schätzungen von uns gemachte Vorwurf eines Mangels an innerem Zusammenhang und in Folge dessen an relativer Gleichheit dürfte nach dem Bisherigen bereits als hinlänglich erwiesen anzusehen seyn.

Wenn wir es uns nun in dem Bisherigen zur Aufgabe gemacht haben, die wesentlichen Grundmängel in den bisherigen Anstalten für die Reinertragsschätzung des Grundeigenthums behufs der Grundsteuerregulirung nachzuweisen, so bleibt uns jetzt erst noch die weitere Aufgabe übrig, auch die Mittel zu deren Beseitigung anzugeben. Da jedoch das Wesentliche hierüber bereits in den bisherigen Nachweisungen angedeutet worden ist, so haben wir hier nur noch Weniges in dieser Beziehung zu bemerken.

Der Mangel einer sichern und vollständigen Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Landesgegenden ist der Natur der Sache nach durch nichts Anderes zu beseitigen, als durch wirkliche Beischaffung jener Kenntniss; und es kann sich nur noch fragen, in welchem Umfang, und auf welche Art und Weise jene erforderlich und zu bewirken sei.

Der Umfang an Kenntnissen über die landwirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden wird der Natur der Sache nach durch den Zweck, für welchen jene Kenntnisse erforderlich sind, bestimmt. Dieser Zweck besteht der früheren Ausführung zufolge wesentlich darin, sichere Anhaltspunkte für die Bemessung der Ertrags- und Aufwandsverhältnisse bei der

Einschätzung des Grundeigenthums zu gewinnen. Demgemäss haben sie nun eines Theils die allgemeinen Verhältnisse des landwirthschaftlichen Betriebes, von welchen Rohertrag und Culturkostenaufwand abhängen, andern Theils die Verhältnisse von Ertrag und Aufwand selbst, je im Allgemeinen zu umfassen. In ersterer Beziehung ist hauptsächlich von Wichtigkeit: die Bodenbeschaffenheit, das Clima, die ortsübliche Bebauungsart nach den einzelnen Boden- und Culturarten, insbesondere das Feldersystem, die Art und Weise der Bodenbearbeitung, die Düngung, der Saataufwand, die Pflege der Produkte, die Einheimsung derselben, der Aufwand an arbeitenden Kräften von Menschen und Thieren, und von Werkzeugen und Maschinen bei allen diesen verschiedenen Arbeiten. In Beziehung auf die Ertrags- und Aufwandsverhältnisse kann es sich natürlich nur von allgemeinen Notizen handeln: für den Ertrag kommt daher besonders in Betracht dessen qualitatives und quantitatives Verhalten nach allgemeinen örtlichen Abstufungen, sowie die Höhe der örtlichen Produktenpreise; für den Culturkostenaufwand der örtliche Preis der Menschenarbeit, der Gespannarbeit, des Düngers, der allgemein üblichen wichtigeren Werkzeuge, die Kosten der Vorrathsmagazine. In diesen Notizen vereinigen sich im Ganzen alle Anhaltspunkte für eine der Wirklichkeit entsprechende richtige Einschätzung.

Was die Art und Weise, die fraglichen Notizen beizuschaffen, betrifft, so ergiebt sich aus dem, was über die diesfallsigen Bestrebungen bei den bisherigen Einschätzungen oben bemerkt worden ist, bereits soviel, dass Solches nicht erst unmittelbar bei der Schätzung selbst, sondern vorher und während eines längeren Zeitraumes zu bewirken sey, auch dass es nicht durch die betreffenden Gemeinden geschehen dürfe, indem es sonst der ganzen Arbeit an der erforderlichen Genauigkeit und Gründlichkeit, sowie an der erforderlichen Unbefangenheit und Zuverlässigkeit gebricht.

In Beziehung auf die hiemit noch nicht beantwortete Frage, Wem denn nun dieses Geschäft zu übertragen seyn möchte, sind wir einmal entschieden der Ansicht, dass sich nur mit der erforderlichen Sachkenntniss ausgerüstete Organe der Staatsverwaltung

hiezu eignen. Nur von diesen kann in dem vorliegenden Falle, was so hochwichtig ist, eine gleich sorgfältige und gewissenhafte Berücksichtigung der einzelnen Privat-, wie der gesammten Staatsinteressen erwartet werden.

Sodann scheint es uns höchst wünschenswerth und beinahe unumgänglich nothwendig, dass es nicht blos ausserordentliche und vorübergehende, sondern ordentliche und ständig aufgestellte, ebendeshalb aber auch eigens und ausdrücklich hiefür ausgebildete und durch eine entsprechende äussere amtliche Stellung unterstützte Organe seien. Nur von solchen Organen kann unseres Bedünkens eine entsprechende Behandlung eines Geschäftes erwartet werden, dessen günstiger Erfolg vorzüglich durch längere Zeit anhaltende ungestörte Beobachtungen bedingt ist. Sie haben zu dieser Beobachtung, wie zu Einziehung von Erkundigungen, längere und vielfachere Gelegenheit, namentlich auch aus Veranlassungen, welche ihnen der ausserdem noch übertragene Wirkungskreis in anderen Zweigen der Verwaltung darbietet. Sie sind vermöge ihrer ständigen Stellung überhaupt in eine günstigere Geschäftslage gesetzt, als blos vorübergehend und ausserordentlicher Weise aufgestellte Organe. Auch lässt sich bei ihnen die erforderliche Ausbildung weit sicherer erwarten und bewirken, als bei jenen. Es stehen dieser Veranstaltung allerdings manche Hindernisse im Wege: am meisten da, wo die Finanzverwaltung in anderen Zweigen keiner derartigen Organe bedarf, weniger oder gar nicht da, wo lezteres der Fall ist, oder wo etwa gar bereits solche für andere Verwaltungszweige, wie z. B. für die Domanialverwaltung aufgestellt sind, der Wirkungskreis derselben daher nur auf jene Ausgabe ausgedehnt, und zu dem Ende anders geordnet werden darf. Es wird sich jener Wunsch desshalb nicht überall realisiren lassen. Wo aber wirklich keine Hindernisse im Wege stehen, oder dieselben beseitigt werden können, empfiehlt sich die Uebertragung des Geschäftes an ständige Organe aus den angeführten Gründen, unter den obigen Voraussetzungen, als höchst förderlich und erspriesslich, abgesehen davon, dass sie der Steuerverwaltung überhaupt, welche einer sachkundigen Unterstützung durch Elementar-Behörden gewöhnlich entbehrt, und eben aus diesem Grunde wohl, sowohl in praktischer als wissenschaftlicher Beziehung,

hinter anderen Zweigen der Staatsverwaltung zurückgeblieben ist, grossen Vortheil verspräche [1].

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, dass diesen Organen, zu Sicherung einer formellen Gleichheit, einer materiellen Vollständigkeit, und einer praktischen Brauchbarkeit ihrer Arbeiten, besondere Geschäftsinstruktionen ertheilt werden müssen, wie z. B. die Gemeinden in Oesterreich dergleichen haben. Ihrer Ausdehnung nach müssen die Arbeiten je die betreffenden Amtsbezirke umfassen, jedoch je nach den einzelnen Gemeinden sich abtheilen. An manchen Orten mögen sich auch noch in den Arbeiten anderer Behörden, namentlich aus dem landwirthschaftlich-polizeilichen Wirkungskreise der Polizeibehörden Beiträge zur Vervollständigung von jenen darbieten.

Durch diese Veranstaltungen wird es allenthalben, ohne besondere nur ausnahmsweise zulässige Voraussetzungen, gelingen, eine sichere und vollständige Kenntniss der örtlichen landwirthschaftlichen Verhältnisse zu erlangen. Diese wird aber den Ertragseinschätzungen selbst eine materielle Grundlage gewähren, auf welcher sie, eine sachkundige Behandlung vorausgesetzt, das schon für unlösbar erklärte Problem, auf richtige Ertragsergebnisse behufs einer Steuerregulirung zu kommen [2], wirklich zu lösen im Stande seyn dürften.

Um nun ebenso auch den Mangel an durchgreifender materieller Einheit in der Ausführung der Schätzungen zu beseitigen, und hiemit eine relative Ungleichheit der lezteren in den verschiedenen Landestheilen zu verhüten, ist nach den früheren Bemerkungen hierüber vor Allem nothwendig, der Aufstellung allgemeiner Sätze über Ertrags- und Aufwandsverhältnisse völlig sich zu enthalten, da durch solche nothwendiger Weise grössere oder kleinere Abweichungen von den wirklichen örtlichen Verhältnissen herbeigeführt werden.

Sodann handelt es sich, dem früher Bemerkten gemäss, noch besonders davon, in die Sckätzungen einen inneren Zusam-

1) Weder in der Wissenschaft noch in der Praxis ist die Bedeutung eines entsprechenden Organismus der Steuerverwaltung für deren höhere Ausbildung gehörig erkannt.

2) Krehl, Beiträge S. 122.

menhang zu legen. Dieser Zweck dürfte wohl nach den Beispielen und Erfahrungen, welche die bisherigen Schätzungen darbieten, am leichtesten und sichersten auf folgende Weise zu erreichen seyn:

Die eigentlichen Ertragseinschätzungen d. h. die wirklichen Ausmittelungen des Roh- und Reinertrags der Grundstücke sind, nach natürlich abgegränzten Bezirken, unter Zugrundlegung der vorliegenden Notizen über die örtlichen Ertrags- und Aufwandsverhältnisse, durch höhere Organe der Steuerverwaltung vorzunehmen. Zu dem Ende sind vor Allem jene Bezirke, ohne Rücksicht auf administrative Gränzen, nach der Gleichartigkeit der Hauptmomente der Ertragsverhältnisse in den einzelnen Gegenden des Landes, insbesondere also nach den klimatischen und agronomischen Verhältnissen zu bilden [1]; über den Umfang dieser Bezirke haben sonach rein die örtlichen Umstände zu entscheiden; dieselben werden aber den Anhaltspunkten für ihre Gränzbestimmung gemäss in der Regel, und selbst bei einem grossen Wechsel der landwirthschaftlichen Ertrags- und Aufwandsverhältnisse, mehrere und nicht selten eine grössere Anzahl von Gemeinden umfassen, was zur Vereinfachung und Beschleunigung des Abschätzungsgeschäftes in hohem Grade beitragen muss. Sodann sind, ganz wie bei den oben beschriebenen Schätzungen, die Grundstücke nach den einzelnen Culturarten in eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Classen einzutheilen, und für jede derselben bestimmte, ihre wesentliche Merkmale deutlich an sich tragende Musterstücke zu bezeichnen. Erst diese sind endlich Gegenstand der wirklichen Einschätzung, unter Vorbehalt besonderer Berücksichtigung der im Einzelnen noch einwirkenden weiteren Momente, wie der Ansteigung der Wege und der Entfernung der Grundstücke. Als Organe für die Einschätzung sind in der landwirthschaftlichen Ertragseinschätzung tüchtig ausgebildete Beamte aufzustellen, und dieselben dabei noch an die Instruction und Leitung von einem und demselben, die erforderlichen landwirthschaftlich-technischen Elemente in sich schliessenden, organischen Mittelpunkte zu binden. Es mag sich diese Instruktion und Leitung sogar im Interesse des inneren

---

1) Dasselbe schlägt vor Gebhardt a. o. a. O. S. 146.

Zusammenhanges der Schätzungen bis auf die Feststellung von allgemeinen Sätzen für grössere oder kleinere natürlich abgegränzte Bezirke erstrecken, jedoch nur nach Massgabe der vorliegenden örtlichen Notizen, und soweit die Einfacheit und Schnelligkeit des Geschäftsganges hierunter nicht Noth leidet. Jedenfalls sind allgemeine Instruktionen über die bei den Einschätzungen zu beobachtenden Grundsätze erforderlich. An diese unmittelbaren Classeneinschätzungen in natürlich abgegränzten Bezirken haben sich sofort erst die Einschätzungen oder Einreihungen der einzelnen Grundstücke in die geeigneten Classen (die Classirungen) je in den betreffenden Gemeinden und nach den hierdurch gebildeten politischen Gränzen anzuschliessen. Dieselben sind aber nur untergeordneten, jedoch auch vom Staate aufgestellten Organen, unter Beigebung von Ortskundigen, zu übertragen. Den Schluss des ganzen Einschätzungsgeschäftes haben sodann immer noch amtliche Prüfungen der Schätzungsergebnisse, Veröffentlichungen derselben an die Betheiligten, und die Untersuchungen und Entscheidungen wegen eingebrachter Reklamationen und Beschwerden zu bilden.

In den bisher angeführten Anstalten dürften nun nach unserer Ansicht die Mittel liegen, die früher nachgewiesenen Grundmängel der Einschätzungen des Grundeigenthums behufs der Grundsteuerregulirung zu vermeiden und somit richtige und gleichmässige Einschätzungen zu sichern. Wir setzen hiebei allerdings sowohl Pflichtmässigkeit, als entsprechende Bildung auf Seiten der Organe voraus — Voraussetzungen, die wohl fast bei jedem Akte der Staatsverwaltung für dessen Gelingen nothwendig sind; wir stützen aber unsere Erwartungen nicht auf das Zutreffen von Ausnahmen, wie sie bei den bisherigen Einschätzungen in den meisten Beziehungen für ein günstiges Ergebniss angenommen werden müssen. Im Uebrigen vertrauen wir ganz dem heutigen Stande der landwirthschaftlichen Combinations- und Rechenkunst.

Schliesslich bemerken wir nur noch, dass wir für die hier ausgesprochenen Ansichten, bei deren Abweichung von bisher aufgestellten Grundsätzen und Normen, nicht auf vielen Beifall hoffen, dass es uns aber nicht wenig schmeicheln würde, wenn sie zu weiteren Untersuchungen und Mittheilungen über den vorliegenden hochwichtigen Gegenstand anregen sollten.

Die Garantie der Zinsen des Actien-Capitals

für

öffentliche Unternehmungen, besonders für Eisenbahnbauten, durch den Staat.

Von W. L. Volz.

So viel ich weiss hat der grosse, den 1. Juli 1834 gesetzlich sanctionirte, baierische Canalbau zur Verbindung des Mains mit der Donau dem, seit vier Jahrhunderten bestehenden, Versicherungswesen die Bereicherung —

Zinsengarantie von Seiten des Staates für das Actiencapital der Unternehmer —

gebracht.

List schlug später diese Art der Staatsunterstützung für alle Bauten grösserer Länder vor; Nebenius [1]) stellt sie in soweit in Aussicht, als der Staat durch Verzichtleistung auf die, seinen Actien zufallenden, Dividenden dieselbe bewirken kann, und für so lange, bis erstmals der volle Zins vom ganzen Actiencapital durch die Bahn erworben wurde; Arzberger [2]) nennt sie die unbezweifelt gewichtigste und auch für den Staat räthlichste.

---

1) Bericht des Comité's für Eisenbahnen im Grossherzogthum Baden an das Grossh. Ministerium des Innern. Karlsruhe, Müller, 1837, S. 65.

2) Eisenbahnen als Staats- und als Gesellschafts-Unternehmungen. Mit Hinblick auf die Gesammt- und Sonderinteressen von Deutschland und Thüringen, Frankfurt und Leipzig, an der Halle-Casseler Eisenbahn von Maximilian Arzberger. Hamburg und Gotha, 1842, Perthes, S. 78.

Die württembergische Kammer der Abgeordneten [1]) beantragte Zinsengarantie für Zweigbahnen und zwar $3^1/_2\%$ für 30 Jahre; Hansemann [2]) hält die einfache Zinsengarantie für unzureichend, zieht jedoch dieselbe in den Kreis seiner Unterstützungsmittel; eine Anzahl von Bahnen haben sich ihrer zu erfreuen [3]), oder dieselbe ist für sie in Aussicht gestellt [4]).

Beyse [5]) erklärt überhaupt das Streben die Vortheile des Staatsbaues mit den Vortheilen des Privatbaues vereinigen zu wollen für ein Juste milieu, was für den Staat sowohl, als die Privatindustrie, nachtheilige Folgen haben müsse, und bezeichnet somit auch die Zinsengarantie als eine ungeeignete Maasregel, ja behauptet, dass mit einer Zinsengarantie, ohne die Aussicht den Frieden zu bewahren, oder schlimmsten Falles die erwachsenden Kriegsschäden vergütet zu erhalten, eine Gesellschaft gar nicht gebildet werden könne.

Die Erfahrung spricht nun gegen diese letztere Behauptung; wir sehen vielmehr, dass die Capitalisten mit Eifer sich zu garantirten Bahnunternehmungen drängen, und dass sogar die Papiere solcher Gesellschaften von so übertriebenem Börsenspiel ergriffen sind, dass darüber dringende Klagen laut werden [6]).

---

1) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg auf dem Landtage von 1841—43. 23. Band, 4tes Beilagenheft, S. 221. 289.

2) Ueber die Ausführung des preussischen Eisenbahn-Systems von David Hansemann, Berlin, Dunker, 1843, S. 50.

3) Die Berlin-Stettiner Bahn hat ihre Lit. B. Actien durch die Pommerschen Stände auf 6 Jahre hinsichtlich der Zinsen garantirt erhalten, die sächsisch-bayerische Bahn ist mit 4% garantirt; die rheinische Eisenbahngesellschaft hat Staatsbürgschaft für die Zinsenzahlung erhalten.

4) So hat neuerlichst auch die Regnicolar-Deputation von Ungarn in ihrem Berichte den Ständen des Königreichs die Zinsengarantie als das geeignetste und zweckdienlichste Unterstützungsmittel für derlei Privatunternehmungen auf das Dringendste empfohlen und mehrere Comitate haben sich schon zu einer Versicherung von 5, sogar 6%, bereit erklärt.

5) Unpartheiische Beurtheilung der letzten Schrift des Hrn. David Hansemann über die Ausführung der preussischen Eisenbahnen, eine der Zeit angemessene kleine Schrift von A. W. Beyse. Köln, 1843, Commission bei Dunst, S. 4, u. S. 37.

6) So wird aus Berlin geschrieben:

Die Reaction gegen das übertriebene Börsenspiel in Eisenbahn-Actien

Es dürfte sonach an der Zeit seyn, die Massregel der Garantie der Zinsen des Actiencapitals für öffentliche Unternehmungen von Seiten des Staats einer wissenschaftlichen Beleuchtung zu unterwerfen.

Dass dieselbe zum nächsten praktischen Ziele führe, nämlich die Capitalien der Privaten zu dem öffentlichen Vorhaben flüssig zu machen, das ist, wie gesagt, durch die Erfahrung dargethan; es kann sich also nur darum handeln, ob eine solche Verwendung der Geldkräfte volks- und staatswirthschaftlich berechtiget sey.

Die Gunst, welcher sich die Zinsengarantie durch den Staat in unseren Tagen erfreut, rührt bei dem Staatsmanne daher, dass die Erhöhung der Nominalschuld des Staates vermieden wird; dass grosse Staatscapitalien nicht während der Zeit der Ausführung der Unternehmung gebunden bleiben; dass die Kosten einer neuen Anleihe und der Verwaltung derselben umgangen werden; dass nicht durch erforderliche Contrahirung einer neuen Schuld der Curs der älteren Staatspapiere leide; dass man sich nicht noch weiter in die Hände der Geldmänner geben müsse.

Der Finanzmann besonders lobt die durch Erfahrung erwiesene ungemeine Leichtigkeit der Aufbringung der Mittel.

Der Philanthrop freut sich die kleinen Capitalien zu den Vortheilen einer Gewinn versprechenden Unternehmung zugelassen zu sehen, und erblickt in dieser Massregel ein grossartiges Sparkassensystem.

Der Politiker betrachtet, je nach seinem Standpunkte, in diesem Vorgang einen mächtigen Fortschritt in der Entwicklung des Associationswesens mit Wohlgefallen.

---

scheint nach vielen Anzeichen nicht mehr sehr entfernt zu seyn. Es hat dasselbe aber auch wirklich seinen Höhenpunkt erreicht. Nicht bloss an der Börse, sondern auch in den Blättern durch sogenannte „eingesandte“, d. h. bezahlte Artikel werfen die Speculanten ihre Netze aus, und es sind uns manche Fälle bekannt, dass Privatleute auf diese Weise ihr ganzes Vermögen verloren haben, während Habenichtse plötzlich reich geworden sind. Die mercantile Seite des Eisenbahngesetzes bedarf wesentlich noch der Ausbildung und ich glaube, wir haben jetzt Erfahrung genug, um Hand ans Werk zu legen. S. auch die Bekanntmachung des Finanzministers von Bodelschwingh vom 11ten April 1844. in der A. P. Z. u. im Schwäb. Mercur v. 16ten April No. 104.

Der speculative Kopf erblickt für sich hier lediglich Vortheile, und preist den klugen Geist, der ihm zum Heil den glücklichen Gedanken schuf.

Der Capitalist endlich sieht mit Behaglichkeit einem ruhigen, möglicherweise mit Dividenden erhöhten, Zinsengenuss entgegen.

Landwirthschaft und Gewerbe aber senken bedenklich das Haupt, und wollen keineswegs die allgemeine Heiterkeit theilen; sie finden die Capitalien ihren Kreisen entrückt, zu einer Zeit, wo besonders der Gewerbestand für eine Hebung und Belebung des Creditsystemes für seine Zwecke ängstlich bemüht seyn muss.

Der Nationalökonom hat sonach gewiss ernste Aufforderung an die Frage heranzutreten.

Sind die erwarteten Vortheile wirklich Vortheile, und sind die Befürchtungen gegründet?

Die Nominalschuld des Staates hat schon in ihrem Namen ein Element des Zweifels, fast der Frivolität, und man wird unwillkührlich an die beklagenswerthe Differenz erinnert, welche zwischen Nominal- und Realwerth so unheilbringend eingedrungen ist, zwischen Schein und Seyn, zwischen Wort und That.

So erhält denn die Nominalschuld, ausser dem unheimlichen Gepräge aller Schulden, noch eine unsittliche Färbung, und daraus scheint unwiderleglich hervorzugehen, dass man deren Erhöhung in doppelter Beziehung zu vermeiden habe. Dennoch finden wir bis jetzt nur schwankende, unbestimmte, Angriffe auf die Vermehrung der Nominalschuld gegenüber einer offenen, kühnen, Vertheidigung dieser bedenklichen Massregel.

Nominalschulden im Gegensatze der Realschulden sind, wie eben angedeutet worden, unsittlichen Ursprunges, allerdings oft durch die Noth erzwungen, wie so Manches dem Unsittlichen Verfallene.

Auch die Staatsnominalschuld ist ein Kind der Noth, aus dem Bündniss verwerflichsten Wuchers mit Treulosigkeit entsprungen, eine ebenbürtige Schwester der Judenschuld. Wer hätte glauben sollen, dass ein solcher Abkömmling einer reinen, wohlthätigen, Richtung fähig wäre; ja dass man ihm die Grösse der Staaten zu verdanken haben werde.

Und doch ist es so. An der rettenden Hand des Credits,

jenes gewaltigen Sprösslings edelsten Stammes, verliess die Staatsnominalschuld den ursprünglichen Kreis des Truges, und wurde nun unzertrennlicher, mächtiger, Gefährte ihres Retters.

Dass diess nur durch eine völlige Umwandlung ihres innersten Wesens geschehen konnte, diess ist wohl einleuchtend.

Während früher die Staatsnominalschuld eine gänzliche Fiction war, welche nur dazu diente dem Listigen ein Mittel an die Hand zu geben, und welche man fast unbedenklich zerstörte, wenn sie hinderlich wurde, während sie also im höchsten Grade unsittlich, und wirthschaftlich durchaus unsinnig war, und Frankreich in den Abgrund riss, gewann dieselbe in England schon unter Carl II. einen sittlichen Boden; sie gieng über auf die, seit der schmachvollen und verderblichen Regierung Heinrichs VIII. unverletzt erhaltene, Grundlage der Treue in Geldverpflichtungen, der Unantastbarkeit des Eigenthumsrechtes.

Unter den höchst wichtigen, alle Keime der jetzigen Creditsysteme eingesenkt habenden Finanzoperationen jenes Zeitabschnittes des englischen Staatslebens — Theilung der Staatsausgaben in beständige und ausserordentliche, gesetzlich bestimmte, alle Willkühr ausschliessende Reihenfolge in der Bezahlung der Schatzkammerscheine, Bestimmung einer Amortisationssumme für die, während der Zwischenregierung gemachten, Schulden, Consolidirung der Schuld der Schatzkammer zu immerwährenden Zinsen — ist es die letztere, welche uns die Staatsnominalschuld in ihrem neuen Charakter zeigt; nämlich als Ausdruck der Verbindlichkeit des Staates zur Bezahlung immerwährender Renten.

Hieraus ist es nun vollkommen klar, dass in der Nominalschuld der neuen Bedeutung an und für sich keinerlei Unsittlichkeit liege, und dass nur eine solche Höhe der Nationalschuld, welche eine Rentenzusage bildet, die der Staat nicht erfüllen kann, unsittlich wird.

So ist also in der That der Zahlenausdruck der Nominalschuld des Staates etwas durchaus Verschiedenes von der Capitalschuld, welche man durch die Capitalisirung der auszuzahlenden Jahrrenten erhalten würde; denn diese Summe ist als Schuld gar nicht vorhanden, der Staat hat sie bereits und sogleich nach ihrer Contrahirung abgetragen, durch die Versicherung, dass er die Renten und die Tilgungsquoten, welche ebenfalls in eine Renten-

quote verwandelt wurden, richtig bezahlen werde. Es ist mit einem Worte ein Rentenverkauf vollzogen und berichtiget worden.

Die undenkbare Summe von etwa 15 tausend Millionen Gulden, welche als Staatsschuld der europäischen Reiche aufgeführt ist, wird also keineswegs den erschreckenden Sinn haben, der den Unkundigen erzittern lässt, und es würde gewiss an der Zeit seyn allenthalben die Beruhigung zu ertheilen, dass sie gar nicht bestehe, dass sie eine abstracte Grösse und für die Berechnung der Rentenverbindlichkeit zwar unumgänglich sey, jedoch keinen wesentlichen Werth in sich schliesse.

Durchaus und unerschütterlich werde endlich Pitt's System zum Wohle der Staaten festgehalten, dessen Grundzüge ein geistvoller russischer Staatsmann [1]) mit folgenden Worten gibt:

„Die Ausgaben der Regierung müssen in gewöhnliche und ausserordentliche eingetheilt werden. Die ersten werden durch Auflagen, die letzten durch den Credit bezahlt. Die Zinsen der Anleihe werden auch durch Auflagen gedeckt. Für jede Schuld muss eine Auflage angewiesen werden, die auch den Namen einer angewiesenen erhält. Alle Staatsschulden müssen consolidirt werden. Die Consolidation der Schulden muss zu den niedrigsten Zinsen geschehen. Die Herabsetzung der Zinsen ist die Wirkung einer guten Verwaltung zur Zeit der Ruhe; unter schwierigen Umständen aber wird sie nur durch Prämien und Erhöhung des Capitalbetrags erlangt. Jede consolidirte Schuld muss eine ihr entsprechende Tilgungskasse haben. Die Amortisation bietet Gläubigern, die in Verlegenheit sind, jährlich ein Mittel dar, ihre Obligationen zu verkaufen, und sichert dadurch ihre Lage. Mit einer gut eingerichteten Tilgungskasse kann die Staatsschuld beinahe ins Unendliche wachsen und die Grösse derselben übersteigt erst dann ihre Grenzen, wenn die Bezahlung der Zinsen dem Volke lästig wird."

Eisenbahnunternehmungen veranlassen ausserordentliche Ausgaben, welche nach den ausgesprochenen Grundsätzen durch Staatsanleihen zu decken sind, diese Anleihen erfordern aber Auflagen für die Deckung der Renten und der Amortisation. — Nur

---

1) Ueber den Staatscredit von einem russischen Staatsmann, Leipzig 1840, Wiegand, S. 148.

hierdurch also sind sie belästigend, keineswegs aber durch Erhöhung der Capitalschuld, oder wie wir bestimmter zu sprechen haben, durch das Symbol der Rentenzahlungs-Verbindlichkeit; in soferne nicht die Anfertigung desselben Kosten bedingt, was freilich immer der Fall ist, und worauf wir zurückkommen werden.

Würde daher ein ausserordentliches Staatsbedürfniss durch eine Zinsenbelastung des Staates befriediget, ohne dass das gewöhnliche Mittel des Ausdruckes dieser Verbindlichkeit in einer Capitalsumme gewählt werden würde, so könnte dieses nur etwa Verwaltungs-Vortheile bieten, keineswegs aber eine höhere staatswirthschaftliche Bedeutung erhalten, da in einem, wie in dem andern Falle diese Zinsen zu bezahlen seyn würden.

Und so können wir also keinerlei Nutzen in der Vermeidung der Erhöhung des Nominalbetrages der Staatsschuld finden, da die Erfüllung, oder Nichterfüllung, dieser Formalität im Wesen des Verhältnisses der Verbindlichkeit nichts ändert.

Wohl weiss diess Alles nun mancher Staatsmann ganz gut, und gibt dennoch einem gleichsam stummen Anlehen den Vorzug vor dem lauten; er glaubt das erstere der Finanzpolitik entsprechender. In der That hält der Laie den Staat für den best verwalteten, welcher die geringste Nominalschuld besitzt, und somit ist es allerdings nicht zu übersehen, dass, da der Credit der Laien in Anspruch zu nehmen ist, ihr Vorurtheil schonende Berücksichtigung, wo nicht verdient, doch wohl erfordern mag, und zwar um so mehr, als das Publicum der Darleiher das Wesen des ächten Credits verkennt; besonders mag aber ein Finanzminister constitutioneller Continentalstaaten durch ein derartiges Schmuggelsystem vor unkundigen Landesvertretern leichter bestehen, als wenn er dem Wahne offen entgegentritt. — Allein wie unwürdig, wie unsittlich, und wie kurzsichtig ist ein solches Verhalten?

Statt das Volk mit der Ueberzeugung zu beschenken, dass die Capitalschuld der Staaten als solche gar nicht bestehe, und somit für künftige Bedürfnisse das fast unerschöpfliche Gebiet des Credits beherrschend einzunehmen, finden wir einen solchen Finanzpolitiker dasselbe trügerisch umschleichend, und sich selbst dessen wichtigsten Segnungen begebend; ja wir

erblicken ihn auf einem Irrpfade, welcher ihn immer weiter von dem Ziele entfernt.

„Ehrlich währt am längsten!" Dieser goldene Spruch ist ganz eigentlich das Alpha und das Omega des Credits; niemals wird er ungestraft verletzt, und erst als Lafitte ihn an die Spitze der französischen Finanzbestrebungen gestellt, als er allen neuen Unternehmungen die Grundlage der Erfüllung aller früheren Verpflichtungen gegeben, als er diese heilig und unantastbar erklärt, als er Rechtlichkeit und Gerechtigkeit, — seinem Wahlspruch — durchgreifende Geltung verschafft hatte, war der Credit in Frankreich mit allen seinen unermesslichen Mitteln erweckt, und der Name des hellsehenden und grossherzigen Bürgers für alle Zeit gesichert.

Nun ist es aber nicht ehrlich die staatswirthschaftliche Einsichtslosigkeit der Darleiher zu benutzen, und daher können auch die Folgen einer solchen Handlung nicht anders als dem Credit nachtheilig seyn.

Dass solcher Nachtheil aber nicht ausbleiben werde, erhellt schon daraus, dass hierdurch die Furcht vor der offenen und klaren Benutzung des Credits, vor dem Phantome Nominalschuld, befestiget, die öffentliche Meinung durch das Doppelgesicht der Verbindlichkeit des Staates, verwirrt, und somit in jeder Beziehung das Zutrauen in die Reinheit seiner Motive, also der Credit, an der Wurzel erschüttert werden muss.

Müssen wir nun somit auch solche Finanzpolitik verwerfen, welche ihr Gebäude auf der Schwäche der Einsicht in das wahre Wesen des Credits errichten will, so fällt damit auch die letzte denkbare Stütze der Gegner der Erhöhung der Nominalschuld bei Eingehung neuer Rentenverbindlichkeit.

Bliebe aber nicht der Vorwurf in Kraft, welcher nicht sowohl die Form der Anleihe, als die Productivität derselben berührt, — dass grosse Staats-Capitalien während der Zeit der Ausführung eines Unternehmens gebunden seyen?

Die Staatsanleihe wird denselben Weg befolgen, wie die Actiengesellschaft, sie wird sich successiv nach dem Bedarf realisiren; allein sie wird darin einen bedeutenden Vortheil haben, dass sie, keineswegs zur Speculation ermuthigend, in der That nur disponible Capitalien an sich zieht, also die Richtungsänderung

der Capitalkraft vermeidet, welche, wie die Aenderung der Direction der Kraftäusserung im mechanischen Organismus, nur durch Kraftverluste möglich wird.

Die Actiengesellschaft, da sie, nur auf Aussicht auf höheren Gewinn, auf hypothetisch potenzirter Nutzung ruhend, genöthiget wird das erforderliche Gesammt-Capital im Ganzen festzusetzen, und durch successive Einzahlungen aller Actionäre zu verwirklichen, veranlasst eine Erschütterung des ganzen Verwendungssystemes der Capitalien, und bindet sogleich eine Capitalsumme im ganzen Betrage des Nominal-Capitals, indem sie die Actionäre zur vollen Einzahlung desselben verpflichtet, folglich nöthiget Anordnungen zu treffen, um über diesen Betrag jeden Augenblick verfügen zu können, Anordnungen, welche nur mit Opfern an reeller Nutzung erkauft werden können, und welche sich in doppelter Beziehung fühlbar machen, nämlich für den früheren Miether des Capitals und für dessen Eigenthümer.

Wenn man keine neue Anleihe macht, so werden sicherlich die Kosten für eine solche umgangen; würde daher eine Zinsengarantie niemals in Anspruch zu nehmen seyn, und würde gerade der Zins für die Actionäre die Grenzen der Garantie erreichen, so hätte die Staatsverwaltung diese Kosten erspart; würde der Zins der Actionäre durch eine Dividende erhöht, so gienge der Staatsverwaltung diese Dividende zu Verlust; müsste der Staat ein Zinssupplement bezahlen, so hätte er Vollzugskosten dabei zu tragen.

Allein die Staatsverwaltung weiss nicht, ob sie nicht zu zahlen haben wird, und wie gross ihre Belastung seyn dürfte, sie muss daher jeden Falles zur höchst möglichen Zahlung gefasst seyn.

Dass dieses nur durch Kosten geschehen könne, ist wohl unzweifelhaft; dass somit in keinem Falle der Staat ohne Kosten durchkommen werde, unbestreitbar.

Ist nun auch zuzugeben, dass der hierdurch bedungene Aufwand geringer seyn werde, als derjenige, welchen die Staatsanleihe verursachen würde, so will sich volkswirthschaftlich dennoch hierbei ein Vortheil nicht auffinden lassen.

Wie die Erfahrung lehrt, und wie es auch die Anhänger der Zinsengarantie von Seiten des Staates ausdrücklich wünschen, so sind es wesentlich Inländer, welche sich an den Actien be-

theiligen, das Actiencapital gehört daher wesentlich dem Volks-Capitalstock an.

Wenn nun die Regierung bei der Contrahirung ihrer Anleihe den mittleren Zinsfuss und den Discont bezahlen muss, so werden die kleinen Actionäre eben hinsichtlich des Disconts in eine entschieden ungünstige Lage kommen, da es ihnen grossen Theils unmöglich wird durch Erlegung des Handelsdisconts ihre Mittel flüssig zu machen; eine weitere Prämie, die sie bewilligen, wird erforderlich seyn hierzu zu gelangen.

Sonach wird die Capitalkraft mit viel grösseren Nebenhindernissen, die sich ihrem günstigen Erfolge entgegensetzen, als Arbeitskraft zur Erreichung des Nationalzweckes auftreten, als wenn der Staat einfach die ganze Operation übernehmen würde. Denn wenn wir sogar annehmen wollten, was aber gänzlich unzulässig ist, dass die einzelnen Actionäre ein eben so wohlfeiles Gesammtcapital zusammenbringen könnten, als die Regierung, so bliebe zu diesem Aufwande alsdann noch immer derjenige, welchen die Staatsverwaltung vorsorglich machen müsste.

Wird der Staat hinsichtlich seiner Garantie wirklich in Anspruch genommen, so liegt der Fehlgriff vollends am Tage. Eine Masse getäuschter Hoffnungen sind nun die Früchte einer Umwälzung der Capitalverwendungen, einer Umwälzung, welche zum Schlimmen ausgefallen ist.

Eine Anstrengung von Privat-Capitalien, ohne ökonomischen Effect für den Privaten, wurde gemacht; daher ist an Nutzung eingebüsst worden, und zwar, wie schon bemerkt, in doppelter Beziehung, durch den früheren Miether und durch den Capitalisten.

Dazu kommen alle Uebel der Agiotage, welche nun mit ganzem Gewichte die kleinen Capitalisten treffen, da sich die grossen Speculanten mit der, nur ihnen eigenen, Behendigkeit längst schon nach anderen lucrativen Erwerbsgeschäften gewendet haben werden, ehe die Nichtrentabilität der Unternehmung vor aller Augen liegt.

Der Staat aber ist nun in einer bei Weitem nachtheiligeren Lage, als wenn er die Operation einfach selbst durch Anleihe betrieben haben würde.

Die Klarheit seines Finanzhaushaltes ist getrübt, es ist ein schwankendes Element in seinen Bedürfnissetat eingeführt, das

sich nun in grossartigem Massstabe geltend machen kann; dieser Zustand aber ist, wie alle Ungewissheit, seinem Credit im Allgemeinen, wie seinem Selbstcredit im Besonderen, sehr nachtheilig; er entmuthiget und umwölkt selbst den freieren Blick in allen weiteren Entwickelungen des Creditsystems des Staates; es ist unverkennbar, man hat einen Rückschritt gethan, und man muss jetzt mit schwerem Verluste umkehren in die alte erprobte Richtung, welche man nie hätte verlassen sollen. Der Staat muss nun seine Verbindlichkeit consolidiren.

Die Consolidirung kann aber in nichts Anderem bestehen, als die Bahn anzukaufen, um nicht eine doppelte Credit- und Capitalkraft, — die des Staates und der Actionäre — für dieselben zu binden, und somit stünde der Staat wiederum am ersten Ausgangspuncte, jedoch in einer viel unvortheilhafteren Haltung. — Er muss für eine theilweise abgenuzte Bahn und für ein gebrauchtes Material, wie für ältere Bauten die volle Gestehungssumme erlegen, und doch hat er schon bisher deren Verzinsung tragen müssen, und zwar, weil dieselbe nicht fixirt war, auf eine unökonomische Weise. Dabei wird in volkswirthschaftlicher Beziehung die verkümmerte Entwicklung des ganzen Bahndienstes, und was die Hauptsache ist, des Fahrpreises höchst wahrscheinlich zu beklagen seyn.

Wer kann nun bei solchem Verhältniss gewonnen haben?

Doch es können sich ja die Renten heben, eine Dividende kann den Actionären zufallen, der Staat hat alsdann nur ein ermunterndes Wort gesprochen, und die Privatkraft hat mit ermuthigendem Erfolge eine grosse Nationalaufgabe gelöst, ohne dass irgend eine Belastung das Gemeinwesen betroffen hat.

Was ist aber, fragen wir, diese Dividende; ist sie nicht ein Zoll auf den Transport, ist sie also nicht die inconsequenteste Bewilligung, welche man zur Erleichterung des Verkehrs machen kann? Ist sie als etwas Anderes zu betrachten, als ein Uebel, das nur dann zugelassen werden darf, wenn es zugelassen werden muss, — als ein nothwendiges Uebel?

Wo liegt nun aber irgend eine drängende Nothwendigkeit, wo nur das vernünftig Wünschbare den wohlgeregelten und wahrlich grossartigst erprobten Finanzmechanismus des Staates

in dieser weit umfassenden Angelegenheit in Unthätigkeit zu belassen?

Es würde, sagt man, durch die Contrahirung einer neuen Schuld der Curs der älteren Staatspapiere leiden.

Es kann dieses keinem Zweifel unterliegen; neue Anlehen bewirken für längere Zeit einen lebhaften Umsatz der Staatspapiere, indem sie den transitorischen Theil des Fonds vermehren, welcher allein den Curs der ganzen Staatsschuld bestimmt, und dessen Grösse, weil er die auf dem Markte erscheinenden Effecten umfasst, im umgekehrten Verhältnisse mit der Höhe des Curses steht.

Allein wenn eine Actiengesellschaft mit ihren Papieren in den Curszettel tritt, so ist der Erfolg für die Masse der Effecten durchaus derselbe, und wenn die Actionäre einem einzigen Lande fast ausschliesslich angehören, ja wenn die Regierung dieses Landes die Zinsen der Actien garantirt, so kann auch ein Unterschied des Einflusses dieser Operation und eines neuen Staatsanlehens auf die Landespapiere nicht eintreten; wohl würde aber, wenn der Staat später dennoch zu einem Anlehen schreiten müsste, um sich seiner Verbindlichkeit gegen die Actionäre zu entledigen, eine abermalige, unerwünschte, Cursbewegung unvermeidlich stattfinden, das Uebel also, welches man hatte vermeiden wollen, mit doppeltem Gewichte drücken.

Eben desshalb ist hierbei eine Vermeidung der Geldmänner nicht denkbar; und gewiss ist es immer besser, dass diesen der Staat, als der kleine Capitalist, entgegentrete.

Lobt man aber die Leichtigkeit, mit welcher die Mittel durch den Kunstgriff der Zinsengarantie herbeigezogen werden, so ist diese nur scheinbar; im Gegentheile finden wir, dass die volkswirthschaftlich rücksichtslosen Opfer, welche hierzu gebracht werden, unverhältnissmässig und zudem zweckwidrig sind.

Keineswegs können wir aber einen Vortheil für die Einzelwirthschaft entdecken. Betrachten wir auch nur den Capitalbesitzer und sehen wir ganz ab von dem Schicksal des früheren Miethers, so ist doch wahrlich nicht zu begreifen, wie sich dadurch, dass der fixe Capitalstock nun beweglich wird und den Charakter allezeit fertigen Tauschmittels annimmt, eine dauernde Vermehrung des Wohlstandes gründen könne; vielmehr ist es unzwei-

felhaft, dass bei Weitem der grössere Theil der kleinen Capitalbesitzer der Zersplitterung und Auflösung des Capitals — so sehr begünstigt durch die partiellen Einzahlungen, und durch den gezwungenen Wiederverkauf der Actien bei geforderten Nachzahlungen — nicht werde widerstehen können, und dass somit diese gepriesene Massregel, weit entfernt das Sparen und die Capitalbildung der Einzelwirthschaft zu befördern, das gerade Gegentheil, nämlich Plünderung der kleinen Wirthschaften, und Bereicherung der grossen, weitaus sicherer herbeiführen werde, als alle sonstigen Speculationen in Staatspapieren.

Dass aber der Associationsgeist, dessen Erstarkung jeder weiter Blickende als eine der wichtigsten Aufgaben unseres ganzen socialen Strebens unumwunden anerkennen wird, bei dieser Gelegenheit nur auf Kosten des zu erreichenden Zweckes erzielt werden könnte, demnach nicht in Erwägung gezogen werden darf, das ist aus früher Gesagtem zu entnehmen.

Aber wenn auch ein anderer öffentlicher Zweck, welcher seiner Natur nach nur durch Association vollständig erreicht werden kann, Förderung von Seiten des Staates in geeigneter Weise erhalten sollte, so wäre Zinsengarantie wohl ein wenig geeignetes Mittel, den Associationsgeist zu kräftigen. Denn was wäre es Anderes, als eine Staatsanleihe mit Aussicht auf Prämien, und somit fiele ein Hauptmerkmal der Association, nämlich die gemeinschaftliche Gefahr, hinweg. — Unter solchen Verhältnissen kann aber von der Erweckung und Erstarkung des Associationgeistes nicht die Rede seyn; indem dieser nichts Anderes ist, als das Gefühl verbündeter Kraft zur Erreichung des höheren Zieles durch Bestehen der Gefahr und Wältigung der Hindernisse.

Es ist gewiss, dass im Gegentheil durch solche Garantie der wahren und den Volkscharakter erhebenden Association eine gänzliche Entstellung und Verfälschung zugefügt, und die Nation für sie demoralisirt werden wird.

Denn was ist der Sinn dieser Garantie anders, als „Lohn ohne Arbeit, Gewinn ohne Risiko.“

Und eine Regierung sollte nicht entsetzt zurückbeben vor diesem Programm des heutigen Pöbels aller Stände, und eine Regierung sollte ihm sogar in arger Verblendung huldigen?

So blieben also nur der Rentner und der Speculant zu ihrem Behagen in so lange berechtiget, als sie, wie der Türke, nicht über den eigenen Bart hinausschauen, und alle gerühmten Vortheile der neuen Maasregel, und alle behaupteten Nachtheile, welche durch sie nunmehr vermieden würden, zeigen ihre Kehrseite als richtig.

Ist nun schon die Defensive, auf welche wir uns bisher hauptsächlich beschränkten, höchst nachtheilig für die Zinsengarantie ausgefallen, so wird nun der directe Angriff vollends leichtes Spiel haben.

Haben wir für die Staatsverwaltung keinerlei Vortheil, und nur für eine, untergeordnete Rücksicht verdienende, Classe der Darleiher einige Annehmlichkeit aus der Zinsengarantie hervorgehen sehen, so ist die Masse der kleinen Geldbesitzer, welche bisher in regelmässiger Nutzung ihres Capitalbesitzthums in erfreulicher ökonomischer Stabilität bestand, durch den Ruf des Staats aus dem Gleichgewichte geworfen, und der höchsten Gefahr ausgesetzt debauchirt zu werden.

Die Gefahr aber wird desto dringender seyn, je grösser das Zutrauen in die Umsicht der Regierung, und in ihre wohlwollende Absicht, an einem Geldgewinne auch die Kleinwirthschaften Theil nehmen zu lassen, im Volke ist, und je bevormundeter bisher der Geldhaushalt war.

Es kann hier nicht entgegnet werden, dass ja hier nichts geschehe, als was bei der Gründung einer jeden Actiengesellschaft unvermeidlich sey, und dass, wenn man die Zinsengarantie nicht zulassen wollte, damit auch dem ganzen Actienwesen der Stab gebrochen sey. Die Umstände sind in beiden Fällen wesentlich verschieden.

Bei dem gewöhnlichen Actienwesen ist das immer vorhandene Risico ein Gegengewicht gegen Schwindelei, und vorzüglich sind es die kleinen Wirthschaften, welche durch dasselbe abgehalten werden ihre festen Capitale flüssig zu machen; bei der Zinsengarantie hingegen ist gar kein, oder fast gar kein Risico, so dass jeder unklug erscheint, welcher nicht Alles aufbietet, um sich höchst möglich zu betheiligen.

Daher die unnatürliche Bewegung der Capitalien.

Wollte man nun aber auch den unklugen Capitalisten seinem

Schicksale überlassen, so verdient doch gewiss der frühere Capitalmiether unsere volle Theilnahme, und der Staatsmann hat ernstlich zu überlegen, ob er nicht das Huhn in den Topf stecke, welches ihm die goldenen Eier bisher gebracht hat.

Landwirthschaft und Gewerbe sind es, welche die Güter aus ihren Quellen schöpfen, ihre Arbeit erfordert Capitalkraft, diese verschaffen sie sich durch den Credit; vertrauend auf dessen Stabilität wird dieselbe zum Erwerbsstamme, dessen Erschütterung nothwendig die ganze Thätigkeit lähmen muss.

Es sind aber hauptsächlich die kleinen Capitalisten, die Stiftungen und Vermögensverwaltungen, kurz alle diejenigen Capitalienbesitzer, welche Hoffnung auf zufälligen Gewinn als ausserhalb ihrer Sphäre liegend betrachtet und sich dem Real-Besitze ausschliesslich zugewendet hatten, und welche daher besonders der Landwirthschaft den Erwerbsstamm gebildet haben; diese werden nun in manchen Staaten durch ausdrückliche Erklärung der Regierung, aus ihrem segensreichen und sicheren Wirkungskreise herausgerissen, ihrem Capital wird gänzlich der Charakter als Erwerbscapital geraubt, und dafür derjenige des Nutzungs-Capitals aufgedrückt; der Gewinn also, welcher früher als Lohn der Arbeit auftrat, wird nun der Unthätigkeit zugewiesen, und es wird demnach ein bedenklicher Fortschritt auf der Bahn der einseitigen Bereicherung und der vielseitigen Verarmung gethan.

Wende man nicht ein, es würde durch ein neues Staatsanlehen Dasselbe geschehen seyn. Die Staatsanlehen zahlen durchgehends niedrigere Zinsen, als Landwirthschaft und Gewerbe, und ziehen den kleinen Capitalisten, wie den Vermögensverwalter desshalb wenig an, so dass ein guter Zinszahler fast niemals eine Kündigung wegen eines neuen Staatsanlehens zu befürchten haben wird; im Gegentheil, da neue Anlehen gewöhnlich mit Zinsreduction verbunden sind, so sind sie oft Veranlassung zu reichlicher Capitalströmung nach der Industrie.

Blickt man nun noch besonders nach den Gewerben, so stellt sich Alles noch düsterer dar. — Das Creditwesen in Deutschland, ja auf dem Continent, hat noch lange nicht diejenige Elasticität erlangt, welche für die wechselnden Verhältnisse der Industrie erforderlich ist; wir haben kaum begonnen hierin einige unsicheren Schritte zu thun.

Es gilt den Uebergang von dem Real-Credit zum Personal-Credit zu bewerkstelligen, oder vielmehr zum Personal-Credit, welcher ein Glanzpunkt früherer Zeiten war, wiederum zurückzukehren.

Es ist aber das Bestehen des Credits keine isolirte Thatsache; er ist ein Ausfluss der öffentlichen Meinung, welche sich nun nicht mehr wie in Ott Rulands [1]) Zeiten ausschliesslich auf Treu und Glauben stützt, sondern vorzüglich auf dem allgemeinen Vertrauen zu dem Glücken der Geschäfte ruht.

In dieser Beziehung haben nun die Regierungen verhängnissvolle Rückschritte gethan, und es fehlt ihnen zur Stunde oft noch alle Haltung; die Entmuthigung, welche das unüberlegt herbeigeführte Schicksal der Rübenzuckerfabrication in alle Kreise industrieller Speculation brachte, das Schwanken in den wichtigsten Fragen der Gewerbeindustrie, und, wie wir nun sehen, das unbedachte Rütteln an dem Volkserwerbsstamm, zeigen, wie gänzlich das Ziel des Industriecredits verrückt ist, und die Furcht der Lenker der Wirthschaftskräfte mancher Staaten vor einer consequenten Befolgung der unfehlbaren Grundsätze des Staatscredits rauben alle Hoffnung auf eine glänzende Zukunft deutscher Gewerbethätigkeit für längere Zeit.

---

1) Das Handlungsbuch Ott Rulands, eines Kaufherrn zu Ulm (1444 — 1446) führt unter andern einen ihm ganz unbekannten Schuldner und später die erfolgte Abbezahlung seiner Schuld auf.

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyklopädische Werke.

***Rotteck*, K. von, und *Welcker*, K. Th.**, Staatslexicon od. Encyklopädie der Staatswissenschaft. Altona u. Lpzg. b. Hammrich. Bd. XV, Heft 2 (Stand — Strafverfahren.)

II. Philosophisches Staatsrecht.

***Nauwerck*, K.**, Ueber die Theilnahme am Staate. IV. u. 20 S. 8. Lpzg. b. Wigand. (18 kr.)

***Wippermann*, Ed.**, Beiträge zum Staatsrechte. Erster Beitrag: Ueber die Natur des Staates. X u. 172 S. 8. Göttingen b. Dietrich. (1 fl. 45 kr.)

***Eisenberg*, F.**, Staat und Religion mit besonderer Rücksicht auf die Stellung der Israeliten in den sog. christlich-germanischen Staaten. XII u. 194 S. 8. Lpz. b. Wigand. (1 fl. 45 kr.)

***Grandpierre*, J. H.**, Réflexions sugérées par la lecture de l'ouvrage de M. Vinet s. l. séparation de l'église et de l'état. 4¾ Bog. 8. Paris ch. Delay.

***Rittiez*, F.**, Science des droits, ou idéologie politique. Par. ch. Pagnerre. 24¼ Bog. (5 Fr.)

***Roquer*, Mar.**, La theoria de los gobernios civiles. 3 Bog. 8. Nim. ch. Gaude.

III. Allgemeines positives Staatsrecht.

***Reichard*, Heinr. Gottl.**, Statistik und Vergleichung der itzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarchischen Staaten Deutschlands. XII u. 344. gr. 8. Altenbg. b. Pierer. (3 fl. 6 kr.)

Buss, F. J., Vergleichendes Bundesstaatsrecht von Nordamerika, Teutschland und der Schweitz. Bd. I, XXIX u. 833 S. gr. 8. Karlsr. b. Macklot. A. u. d. T. Das Bundesstaatsrecht der V. St. Nordamerika's. Nach Story's commentaries. (9 fl.)

IV. Positives Landesstaatsrecht.

Bitzer, Fr., Die Realgemeinderechte, ihre Entstehung und Stellung in der Gegenwart, mit besonderer Beziehung auf Württemberg. IV u. 48 S. 8. Stuttg. b. Steinkopf. (24 kr.)

Hofacker, K., Das Flossregal, insbesonders in Württemberg beleuchtet in rechtlicher Hinsicht. IV. u. 120 S. 8. Stuttg. b. Rieger.

Burckhard, G. W., Handbuch der Verwaltung im GH. Sachsen-Weimar-Eisenach. XVI u. 680 S. 8. Neustadt 4/0. (6 fl. 36 kr.)

Verhandlungen der Ständeversammlung des F. Hohenzollern-Sigmaringen von 184²/₃. 82½ Bog. 8. Stuttg. b. Beck u. Fränckel. (4 fl. 30 kr.)

Ueber Reformen in der Verfassung und Verwaltung Hamburgs in Bezug auf den „Commiss.-Bericht der Unterzeichner". 43 S. 8. Jena b. Frommann. (24 kr.)

Horvath, St. v., Ueber Croatien als eine durch Unterjochung erworbene ungarische Provinz und des Königreiches Ungarn wirklichen Theil. A. d. Ungar. VI u. 108 S. 8. Lpz. b. Köhler. (1 fl. 12 kr.)

Lezardière, Mlle de, Théorie des lois politiques de la monarchie française. Nouv. édit. par le Vic. de Lezardière. I—IV. 140¼ Bog. 8. Par. au Compt. des imprim.-unis. (30 Fr.)

Foucart, E V., Éléments de droit public et administratif. Éd. 3. Bd. I, 50 Bog. Bd. II, 48¾. Par. ch. Videcoq. (24 Fr. für 3 Bde.)

Troplong, Du pouvoir de l'état sur l'enseignement d'après l'ancien droit public français. 20¼ Bog. 8. Par. ch. Hingray. (6 Fr.)

Hansard's Parliamentary debates for the year 1843. Lond. Hansard. gr. 8. (6 Bde. 8 L. 8 sh.)

V. Positives Völkerrecht.

Walcke, J. A., Elbschifffahrtsrecht, insbes. mit Rücksicht auf die Stadt Lauenburg. Mit 36 ungedr. Urkunden. Als Erwiederung auf Oswald's Streitschrift. IV u. 366 S. 8. Hamb. b. Campe. (3 fl.)

Sapey, Les étrangers en France sous l'ancien et le nouveau droit. 16 Bog. 8. Par. ch. Joubert. (4 Fr.)

Laget de Podio, Nouvelle juridiction des Consuls de France à l'étranger. 2me édit. Bd. I, 25 Bog. 8. Marseille ch. l'auteur. (9 Fr.)

Santarem, Visc. de, Quadro elementar das relaçoes politicas e diplomaticas de Portugal. T. IV, 35¾ Bog. 8. Par. ch. Aillaud.

VI. National-Oekonomie.

Rau, K. H., und *Hanssen, G.*, Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft. Neue Folge, Bd. I, Heft 2 und 3. (Bd. VI. Heft 2 und 3 der ganzen Reihe) 8. Hdlbrg. b. Winter.

List, Fr., Das nationale System der politischen Oekonomie. Bd. I. Neue (4te) unveränderte Auflage LXX und 589 S. 8. Stuttg. und Tüb., (3 fl. 30 kr.)

Schwezel, L. F. E., Beleuchtung des Zustandes der preuss. Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin. 14 S. gr. 4. Bresl. b. Grass. (30 kr.)

Annuaire de l'économie politique pour 1844; par MM. *Blaise, Blanqui,* M. *Chevalier.* I année. 7½ Bog. Paris, Guillaumin et Pagnerre. (1 Fr. 25 Cent.)

Hubbard, J. G., The currency and the country. London, 120 S. 8. (3 sh. 6 d.)

Theory of a new system of increasing and limiting issues of money. 128 S. 12. London (2 sh.)

VII. Politik.

Holtzendorf-Vietmannsdorf, v., Vortrag ü. die politische Stellung der Stände. 24 S. 12. Berl. b. Springer.

Hinrichs, H. F. W., Politische Vorlesungen. Bd. II, 489 S. 8. Halle b. Schwetschke. (6 fl. 36 kr. beide Bde.)

Was ist Eigenthum? darin das einzige Mittel, die jetzigen Staatsgewalten vor den unsinnig communistischen Ideen zu retten, eine Erweiterung von der guten Sache der Seele. III u. 80 S. 8. Wandsb. b. Voigt. (54 kr.)

Fourier, Ch., Oeuvres complètes. T. II. Théorie de l'unité universelle. Éd. 2. 30 Bog. 8. Besanç. impr. de St. Agathe. (5 Fr.)

Sorel, A. A., Essais de politique élémentaire. 6½ Bog. Par. ch. Ledoyen. (2 Fr.)

Cabet, La femme, son malheureux sort dans la société actuelle, son bonheur dans la communanté. Éd. 4. 1 Bog. 16. Par. (10 C.)

Can woman regenerate society. 192 S. 8. Lond. (3 sh. 6 d.)

VIII. Polizeiwissenschaft.

Döllinger, G., Der Getreidehandel nach staatswissenschaftlichen und polizeilichen Grundsätzen. XVI u. 68 S. 8. Augsb. b. Schmied. (36 kr.)

Pfeil, W., Anleitung zur Ablösung der Waldservituden, so wie zur Theilung und Zusammenlegung gemeinschaftlicher Wälder. 2te Aufl. XII u. 311 S. 8. Berl. b. Veit. (3 fl. 6 kr.)

Die deutsche Eisenbahnsache in besonderer Beziehung auf Kurhessen. II u. 54 S. 8. Cassel b. Krieger. (27 kr.)

Chalette, Des dangers des inhumations précipitées. 2 Bog. 8. Châlons s. M. ch. Martin.

Lucas, A., Projet d'institution d'une surveillance spéciale de nuit pour la sûreté publique. 1 Bog. 8. Par. ch. Bohaise.

Conservatoire des arts et métiers. Cours de législation industrielle. 5 année. Prem. leçon 22 Nov. 1843. Des fraudes commerciales. 2 Bog. 8. Par. impr. de Cosson.

(Deloin,) Assurance naturelle contre la misère. Pétition - - sur la fondation d'un hôtel des invalides civils. 2 Bog. 8. Par impr. de Dondey-Dupré.

Garnier, J., et *Harel, Ch.*, Des falsifications des substances alimentaires. 15½ Bog. 18. Par. ch. Baillière. (4 Fr. 50 C.)

Dupin, Ch., Constitution, histoire et avenir des caisses d'épargnes de France. 10⅓ Bog. 18. Par. ch. Didot. (1 Fr. 50 C.)

Vidal, F., Des caisses d'épargnes. 5 Bog. 8. Par. ch. Renouard. (1 Fr.)

Richelot, H., Crise du mont-de-piété de Paris. 4¼ Bog. 8. Par. ch. Capelle.

Flachat, E., et *Barrault, A.*, Rapport s. l. valeur financière du canal du Rhône au Rhin. 1 Bog. 4. Par. ch. Mathias.

Roche, A., De la reforme des quarantaines et des lois sanitaires de la peste. 9½ Bog. 8. Par. ch. Rouvier. (3 Fr.)

Jones, J., A series of tables of annuities and insurances, calculated from a new rata of mortality. 160 S. 8. Lond. (10 sh.)

Rauer, K. F., Die preussische Passpolizei-Verwaltung. VIII u. 144 S. 8. Nordh. u. Lpz. b. Schmidt. 1844. (54 kr.)

Hautefeuille, J. B., Code de la pèche maritime, ou commentaire s. l. lois, qui règissent la p. m. Grandes pêches. 40¼ Bog. 8. Par. au compt. des imprim. unis. (7 Fr. 50 C.)

Champagny, Comte de, Traité de la police municipale. T. I, 33¼ Bog. 8. Par. ch. Videcoq. (7 Fr. 50 C., 2r Bd. Rest.)

Fry, The general highway act, with introduction and notes. 142 S. 8. London. (3 sh.)

IX. Finanzwissenschaft.

Betrachtungen über das neue sächsische Grundsteuerkataster und die zu dessen Instandhaltung getroffenen Veranstaltungen. 47 S. 8. Leipzig bei Brockhaus. (24 kr.)

Protivinski, F. F., Praktische Anweisung zur Uebermachung der sämmtl. verzehrungs-steuerpflichtigen Gewerbe. XX u. 223 S. 8. sammt Tab. Wien b. Braumüller u. Seidel. (2 fl. 6 kr.)

Niedergesäs, Preussische Gewerbsteuerverfassung. VII u. 486 S. 8. Lpz. b. Hermann. (2 fl. 42 kr.)

La Rochejaquelein, Marq. de, Considerations sur l'impot du sel. 4 Bog. 8. Par. ch. Pagnerre.

Quentin, A., Proposition de rejet du projet de loi s. l. patentes, ou exposition de principes en matière d'impôt. 4 Bog. 8. Par. impr. de Vassal.

— — —, Nouveaux motifs de rejet. 1 Bog. 4. Par. impr. de Vassal.

Lagrange, Marq. de, Paris et son octroi. Seconde partie des Considérations s. l. octrois en général. 3¾ Bog. 8. Bord. impr. de Lavigne.

X. Statistik.

Malten, H. M., Neueste Weltkunde. 1844. Januarheft. 8. Frankf. bei Brönner. (jährlich 12 Hefte.)

Venedey, Irland. Bd. I, XII u. 418; Bd. II, VIII u. 456 gr. 12. Lpz. b. Brockhaus. (7 fl.)

Fenyes, A. v., Statistik des Königreichs Ungarn. Bd. I, VII u. 331 S. gr. 8. Pesth b. Trattner-Karolyi. (Bd. I—III. 7 fl. 54 kr.)

Tableau général des mouvements du cabotage pendant l'année 1842. 29 Bog. 4. Par. impr. roy.

Jouannet, F., Statistique du Dép. de la Gironde. T. II, sec. partie. 59 Bog. 4. Par. ch. Dupont. (Band I. erschien 1839.)

Willich, Income-tax tables: with a variety of statistical information. Lond. (1 sh. 6 d.)

Hof- og Stats-Calender for 1844, udg. af J. P. Trap. XXVII, 487 u. 59 S. 8. Kjöbenh. (2 Rbdlr. 64 Skill.)

Robert, C., Les Slaves en Turquie; leurs resources, leurs tendances et leurs progrès politiques. I. II. 49¼ Bog. Par. ch. Papard. (15 Fr.)

Amérique centrale. Colonisation du district de S. Thomas Guatemala. Collection de renseignemens publ. par la société belge de colonisation. Par. impr. de Rignaux. 30 Bog. und Karte.

Antigua and the Antiguans: a full account of the Colony and its inhabitants; also an impartial view of Slavery. I. II. 722 S. 8. Lond. (21 sh.)

Warren, Comte E. de, L'Inde anglaise en 1844. I. II. 54½ Bog. 8. Par. Compt. des impr.-réun. (15 Fr.)

XI. Staatengeschichte.

Dahlmann, F. C., Geschichte der englischen Revolution. VI u. 393 S. 8. Lpz. (3 fl. 30 kr.)

Thornton, E., History of the british Empire in India. Bd. V, 746 S. 8. Lond. (16 sh.)

XII. Staatswissenschaftliche Zeitschriften.

Biedermann, Deutsche Monatschrift für Literatur und öffentliches Leben. Januarheft. gr. 8. Lpz. b. Mayer und Wiegand. (jährlich 12 Hefte.)

Allgemeine Presszeitung. Redigirt von *A. Berger*. 4. Lpz. b. F. A. Brockhaus. (jährlich 104 Nummern.)

Klemm, L. W., Staatswissenschaftliche Blätter. Heft V. II u. 120 S. 8. Stuttg. b. Steinkopf. 1844. (48 kr.) (a. u. d. T. Die Eisenbahnen nach Anlage, Bau und Betrieb wirthschaftlich und technisch dargestellt.)

Stützner, Gr. Fr., Der Vorläufer. Eine Monatschrift für öffentliches Leben. Jahrg. IV. Januarheft. Schaffhausen b. Brodmann.

Weil, K., Konstitutionelle Jahrbücher. 1844. Bd. I. Stuttg. b. Krabbe. (9 fl. 3 Bde. jährlich.)

Fölix, Revue de droit français et étranger. (Contin. de la Revue étrang. et franç.) Par. ch. Joubert. (12 Hefte. 20 Fr. jährl.)

Wolowski, Revue de legislation et de jurisprudence. Par. ch. Videcoq. (12 Hefte. 20 Fr. jährl.)

Journal des économistes, revue mensuelle de l'économie politique, des questions agricoles, manufacturières et commerciales. Par. ch. Guillaumin. (12 Hefte. 30 Fr. jährl.)

Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques. Compte rendu par *Loiseau* et *Vergé*, sous la direction de *Mignet*. Bd. V. Par. Bureau du Moniteur. (12 Hefte. 25 Fr. jährlich)

